

## **Amtsblatt 2021**

---

**Übersicht aller Bekanntmachungen  
der Stadt Hürth des Jahres 2021**

### 14. Jahrgang - Inhaltsübersicht

<b>Nr.</b>	<b>Ausgabe- datum</b>	<b>OZ</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite/n</b>
<b>1</b>	<b>05.01.2021</b>			
		1.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>12.01.2021</b>			
		2.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>2</b>
		3.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	<b>3</b>
		4.	Bebauungsplan 810 „Brunnenstraße“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	<b>4-6</b>
		5.	20. Änderungssatzung vom 15.12.2020 zur Satzung des Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	<b>7-8</b>
		6.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln, Flurbereinigung Soller – Frangenheim, Aktenzeichen 33.43 – 5 11 01 –	<b>9-13</b>
<b>3</b>	<b>19.01.2021</b>			
		7.	Neubesetzung des Amtes der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Alt-Hürth/Berrenrath/ Knapsack	<b>14-15</b>
		8.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	<b>16-17</b>
		9.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung	<b>18-19</b>
		10.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth	<b>20-21</b>
<b>4</b>	<b>26.01.2021</b>			
		11.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Hauptausschusses	<b>22-23</b>
		12.	Bebauungsplan 044d „Am alten Kreishaus“ im Stadtteil Hermülheim - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	<b>24-26</b>
<b>5</b>	<b>02.02.2021</b>			
		13.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>27</b>

	14.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Stadtrates	<b>28-29</b>
	15.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Antrag der RWE Power AG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Klärschlamm-Lagerhalle am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel in Hürth, öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Az: 61.b6-4.2-2020-3	<b>30-33</b>
<b>6</b>	<b>16.02.2021</b>		
	16.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>34</b>
	17.	Satzung der Stadt Hürth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hürth-Hermülheim an der Friedrich-Ebert-Straße vom 16.02.2021	<b>35-37</b>
	18.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Bäder	<b>38-39</b>
<b>7</b>	<b>23.02.2021</b>		
	19.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion	<b>40</b>
	20.	2. Änderungssatzung vom 02.02.2021 der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 01.06.2012	<b>41-67</b>
<b>8</b>	<b>02.03.2021</b>		
	21.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>68</b>
	22.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	<b>69</b>
	23.	Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth vom 03.03.2021	<b>70-74</b>
	24.	7. Änderungssatzung vom 03.03.2021 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth – Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen – vom 26.06.2006	<b>75-76</b>
	25.	7. Änderungssatzung vom 03.03.2021 zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013	<b>77-78</b>
	26.	Geltungssatzung zum Bebauungsplan 007a „Nibelungenviertel“	<b>79-82</b>
	27.	Wirtschaftsplan der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2021	<b>83-84</b>
<b>9</b>	<b>09.03.2021</b>		
	28.	Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan 007a „Nibelungenviertel“	<b>85-88</b>

	29.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Seniorenbeirates	89
	30.	Bekanntmachung des Lärmaktionsplans (Stufe 3) der Stadt Hürth	90
	31.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	91-92
	32.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses	93
	33.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen	94
<b>10</b>	<b>16.03.2021</b>		
	34.	Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Hürth vom 17.03.2021	95-99
	35.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Hauptausschusses	100-101
	36.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Integrationsrates	102
	37.	Satzung der Stadt Hürth über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 221c „Zur Laterne“	103-105
<b>11</b>	<b>19.03.2021</b>		
	38.	Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2021	106-108
<b>12</b>	<b>23.03.2021</b>		
	39.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	109
	40.	16. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hürth „Ehemalige Jugendherberge Hürth“ im Stadtteil Alt-Hürth - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	110-114
<b>13</b>	<b>30.03.2021</b>		
	41.	Satzung der Stadt Hürth über die Begründung eines besonderes Vorkaufsrechtes in Hürth-Kalscheuren zwischen der Straße im Feldrain, der Rodenkirchener Straße und der Straße zum Konraderhof vom 31.03.2021	115-117
	42.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan 213 „Wohnen und Einkaufen in der Kaulardstraße“ im Stadtteil Efferen - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	118-120
	43.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln, Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Soller-Frangenheim, Aktenzeichen 33.43-5 11 01	121-122

<b>14</b>	<b>13.04.2021</b>		
		44. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>123</b>
		45. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	<b>124-125</b>
		46. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln, Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan Hambach-West, Aktenzeichen: 33.42 - 14 06 3	<b>126-128</b>
<b>15</b>	<b>20.04.2021</b>		
		47. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>129</b>
		48. Bekanntmachung über die Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Rates während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite an den Hauptausschuss (§ 60 Abs. 1 S. 2 und 3 GO NW), hier: Ergebnis des Zustimmungsverfahrens	<b>130</b>
		49. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Hauptausschusses	<b>131-132</b>
		50. Widmung eines Trauzimmers	<b>133</b>
		51. Beschluss des Bebauungsplans 306 „Studentendorf Efferen“ gem. § 10 Baugesetzbuch	<b>134-136</b>
		52. 8. Änderungssatzung vom 21.04.2021 zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013	<b>137-139</b>
<b>16</b>	<b>22.04.2021</b>		
		53. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth	<b>140-142</b>
<b>17</b>	<b>27.04.2021</b>		
		54. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>143</b>
		55. Bekanntmachung über die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth um Bebauungsplans 204b „Am Grüngürtel“	<b>144-147</b>
		56. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes 428 „Ehemalige Jugendherberge Hürth“ im Stadtteil Alt-Hürth	<b>148-152</b>
		57. Grün- und Freiraumkonzept (Stufe I und II) der Stadt Hürth Beteiligung der Öffentlichkeit	<b>153-154</b>
<b>18</b>	<b>04.05.2021</b>		
		58. Bebauungsplan 212 „Kaulardstraße/Jülichstraße“ im Stadtteil Efferen Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	<b>155-157</b>
		59. öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln, Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan Hambach-Ost, Az.: – 33.42 – 17 06 1 –	<b>158-160</b>

<b>19</b>	<b>11.05.2021</b>		
		60. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Bäder	<b>161-162</b>
		61. Ersatzbestimmung für den Integrationsrat der Stadt Hürth	<b>163</b>
		62. Bebauungsplan 221c „Zur Laterne“ im Stadtteil Efferen Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	<b>164-165</b>
<b>20</b>	<b>18.05.2021</b>		
		63. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>166</b>
		64. 20. Änderungssatzung vom 10.05.2021 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002	<b>167-168</b>
<b>21</b>	<b>25.05.2021</b>		
		65. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>169</b>
		66. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung	<b>170-171</b>
		67. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion	<b>172-173</b>
<b>22</b>	<b>01.06.2021</b>		
		68. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>174</b>
<b>23</b>	<b>08.06.2021</b>		
		69. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>175</b>
		70. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der vierten Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	<b>176-177</b>
<b>24</b>	<b>15.06.2021</b>		
		71. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>178</b>
		72. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der vierten Sitzung des Hauptausschusses	<b>179-180</b>
		73. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der dritten Sitzung des Jugendhilfeausschusses	<b>181-182</b>
<b>25</b>	<b>22.06.2021</b>		
		74. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>183</b>
		75. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der zweiten Sitzung des Rates der Stadt Hürth	<b>184-186</b>
		76. Widmung eines Trauzimmers	<b>187</b>
		77. Schließung der Felder 2, 3, 4, 7, 8 des Friedhofes Alt-Hürth, Frechener Straße	<b>188-190</b>
<b>26</b>	<b>29.06.2021</b>		
		78. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>191</b>
		79. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB – Bebauungsplan 810 – „Brunnenstraße“ im Stadtteil Alstädten-Burbach	<b>192-194</b>

<b>27</b>	<b>06.07.2021</b>		
		80. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>195</b>
		81. Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hürth-Gleuel für das Teilgebiet I des zukünftigen Bebauungsplanes 705 „Zum Waldfrieden“ vom 07.07.2021	<b>196-198</b>
		82. Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hürth-Gleuel für das Teilgebiet II des zukünftigen Bebauungsplanes 705 „Zum Waldfrieden“ vom 07.07.2021	<b>199-201</b>
<b>28</b>	<b>13.07.2021</b>		
		83. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>202</b>
		84. Beschluss des Bebauungsplanes 512b „Chemiepark Knapsack – Süderweiterung Werkteil Hürth“ im Stadtteil Knapsack gem. § 10 Baugesetzbuch	<b>203-205</b>
<b>29</b>	<b>20.07.2021</b>		
		85. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>206</b>
<b>30</b>	<b>03.08.2021</b>		
		86. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>207</b>
<b>31</b>	<b>10.08.2021</b>		
		87. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth	<b>208-209</b>
<b>32</b>	<b>17.08.2021</b>		
		88. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>210</b>
<b>33</b>	<b>24.08.2021</b>		
		89. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderung	<b>211</b>
		90. Wahlbekanntmachung	<b>212-215</b>
<b>34</b>	<b>31.08.2021</b>		
		91. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Integrationsrates	<b>216</b>
		92. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	<b>217-218</b>
		93. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Bäder	<b>219</b>
		94. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>220</b>
		95. Bekanntmachung über die Wahl einer Schiedsperson	<b>221</b>
		96. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadtwerke Hürth	<b>222-227</b>
<b>35</b>	<b>02.09.2021</b>		
		97. Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl	<b>228-229</b>
<b>36</b>	<b>07.09.2021</b>		
		98. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>230</b>

	99.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	<b>231- 232</b>
	100.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Seniorenbeirates	<b>233- 234</b>
	101.	Bekanntmachung über den Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 Baugesetzbuch im Umlegungsgebiet U 333	<b>235</b>
<b>37</b>	<b>09.09.2021</b>		
	102.	Nachtrag zur Bekanntmachung von Zeit Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	<b>236- 237</b>
<b>38</b>	<b>14.09.2021</b>		
	103.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>238</b>
<b>39</b>	<b>21.09.2021</b>		
	104.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>239</b>
	105.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung	<b>240- 241</b>
	106.	Anmeldung der Schulneulinge zum Schuljahr 2022/2023	<b>242- 244</b>
<b>40</b>	<b>28.09.2021</b>		
	107.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>245</b>
	108.	9. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013	<b>246- 248</b>
<b>41</b>	<b>05.10.2021</b>		
	109.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>249</b>
<b>42</b>	<b>12.10.2021</b>		
	110.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>250</b>
	111.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte, vereinfachte Flurbereinigung Frechen III Az.: 33 – 16 02 2	<b>251- 253</b>
<b>43</b>	<b>19.10.2021</b>		
	112.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>254</b>
	113.	Widmung der Straßen: Am Abtshof, Pastor-Giesen-Straße, Pastor-Krombach-Straße	<b>255- 258</b>
	114.	Widmung der Straßen: Am Sandweg, Burgweg, Laubenweg	<b>259- 260</b>
	115.	Widmung der Straße: Josef-Metternich-Straße	<b>261- 262</b>
<b>44</b>	<b>26.10.2021</b>		
	116.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>263</b>
	117.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan 422b „Fuchsstraße“ im Stadtteil Kendenich	<b>264 - 266</b>
<b>45</b>	<b>02.11.2021</b>		
	118.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>267</b>

	119.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Hauptausschusses	268- 269
	120.	Straßenbenennung	270
	121.	Bezirksregierung Arnsberg, Antrag für die Errichtung des Betriebs einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage der RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln, am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel in Hürth, Az.: 61.05.2-2019-3	271- 276
<b>46</b>	<b>03.11.2021</b>		
	122.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses	277
<b>47</b>	<b>09.11.2021</b>		
	123.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	278
	124.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Stadtrates	279 - 280
	125.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Integrationsrates	281 - 282
	126.	Genehmigung der 16. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hürth „Ehemalige Jugendherberge Hürth“ im Stadtteil Alt-Hürth	283 - 286
	127.	Beschluss des Bebauungsplans 428 „Ehemalige Jugendherberge Hürth“ im Stadtteil Alt-Hürth gemäß § 10 Baugesetzbuch	287 - 290
	128.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth	291 - 294
<b>48</b>	<b>16.11.2021</b>		
	129.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	295
	130.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Seniorenbeirates	296- 297
	131.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Bäder	298- 299
	132.	Öffentliche Bekanntmachung über Einwilligungs- und Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz	300- 303
<b>49</b>	<b>18.11.2021</b>		
	133.	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2022	304
<b>50</b>	<b>23.11.2021</b>		
	134.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	305
	135.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	306 - 308

	136. Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Fischenich in Hürth	<b>309 - 310</b>
<b>51</b>	<b>30.11.2021</b>	
	137. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>311</b>
	138. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	<b>312 - 313</b>
	139. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung	<b>314 - 315</b>
	140. Neubesetzung des Amtes der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Alstädten-Burbach, Efferen, Sielsdorf, Stotzheim, Gleuel	<b>316 - 317</b>
<b>52</b>	<b>07.12.2021</b>	
	141. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>318</b>
	142. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion	<b>319 - 320</b>
	143. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes (2021) der Stadt Hürth	<b>321 - 322</b>
	144. Aufhebung des Bebauungsplans 423a „Hürther Straße / Am Sonnenhang“ im Stadtteil Kendenich	<b>323 - 325</b>
	145. Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Hürth vom 29.11.2021	<b>326 - 359</b>
	146. 7. Änderungssatzung vom 29.11.2021 der Beitrags- und Gebühren-satzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth vom 03.04.2009	<b>360 - 362</b>
	147. 21. Änderungssatzung vom 29.11.2021 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001	<b>363 - 365</b>
	148. 22. Änderungssatzung vom 29.11.2021 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001	<b>366 - 368</b>
	149. 21. Änderungssatzung vom 29.11.2021 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002	<b>369 - 372</b>
	150. 9. Änderungssatzung vom 29.11.2021 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013	<b>373 - 375</b>

<b>53</b>	<b>09.12.2021</b>		
		151. Bekanntmachung über die Rücknahme der Bekanntmachung der Stadtwerke Hürth bezüglich der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Hürth vom 29.11.2021 und die Rücknahme der 21. Änderungssatzung vom 29.11.2021 der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001	<b>376</b>
		152. Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Hürth vom 29.11.2021	<b>377 - 395</b>
		153. 21. Änderungssatzung vom 29.11.2021 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	<b>396 - 413</b>
		154. 3. Änderungssatzung vom 29.11.2021 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 01.06.2012	<b>414 - 416</b>
<b>54</b>	<b>14.12.2021</b>		
		155. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>417</b>
<b>55</b>	<b>21.12.2021</b>		
		156. XII. Änderungssatzung vom 16.11.2021 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008	<b>418</b>
		157. VI. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hürth vom 25.09.2000	<b>421</b>
		158. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>423</b>
<b>56</b>	<b>23.12.2021</b>		
		159. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Stadtrates	<b>424- 425</b>

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
04.01.2021	-	Kommandowagen	UVgO Vergebener Auf- trag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 04.01.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
05.01.2021	-	Sicherheitsbeleuchtung Turn- halle GGS Im Zentrum	VOB/A Vergebener Auf- trag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 11.01.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

---

## Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 20.01.2021 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Einführung und Verpflichtung von stimmberechtigten und beratenden Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Beschluss- und Antragskontrolle
4	Haushaltsplanentwurf 2021
5	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
6	Anfragen in öffentlicher Sitzung
7	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

#### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
8	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
9	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
10	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 06.01.2021

Gezeichnet:

Menzel  
(Beigeordneter)

## **Bebauungsplan (BPL) 810 „Brunnenstraße“**

### **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 13a BauGB**

Der Ausschuss Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 06.10.2020 folgenden Beschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes (BPL) 810 „Brunnenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

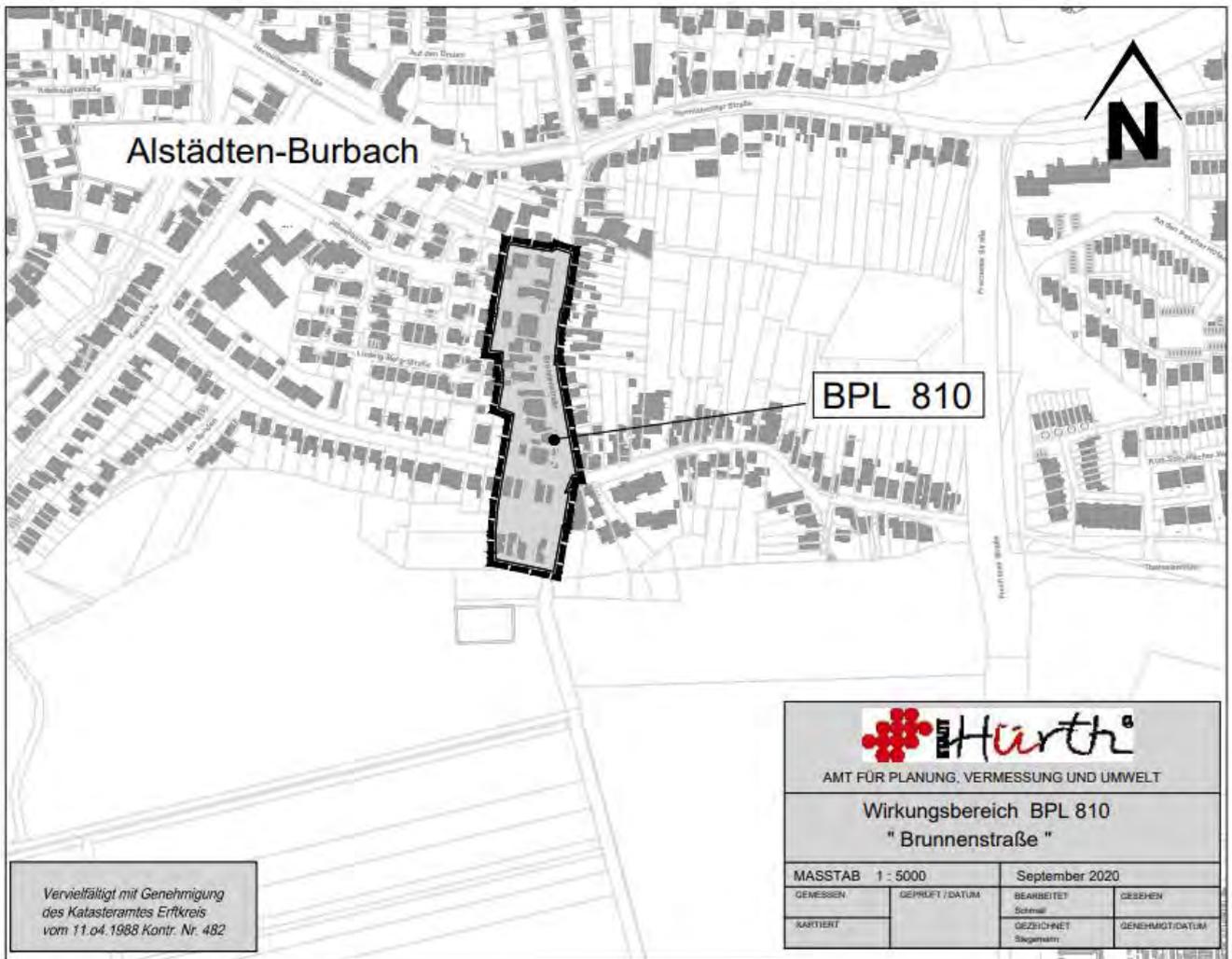
Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken 904/101, 1557, 1563, 1677, 1678, 1683, 1685, 1686, 1689, 1690, 1691, 1745, 1770, 1772, 1774, 1775, 1782 teilweise, 1788, 1791, 1876, 1936, 2036, 2037, 2047, 2048, 2053, 2055, 2108, 2113, 2121, 2122 teilweise, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2135, 2136, 2137, 2138, 2144, 2150, 2152, 2153, der Flur 5, der Gemarkung Hürth. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im Übersichtsplan dargestellt.

Durch den Bebauungsplan 810 „Brunnenstraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen und dem städtebaulichen Erscheinungsbild der Brunnenstraße angemessenen Ausnutzung der Grundstücke geschaffen werden, auch um in der Zukunft eine städtebauliche Fehlentwicklung und bodenrechtliche Spannungen zu vermeiden.

Der Bebauungsplan (BPL) 810 „Brunnenstraße“ wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt, da durch die Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen.

Auskünfte zum Bebauungsplanverfahren erteilt Herr Schmall vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 407 im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel.: 02233-53-441, Fax: 02233-53-185, Email: [sschmall@huerth.de](mailto:sschmall@huerth.de)). Der vorgenannte Plan kann vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hürth eingesehen werden. Während der COVID-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

**Anlage:** Übersichtsplan



## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes 810 „Brunnenstraße“ gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 08.01.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer  
Bürgermeister

# Bekanntmachung



---

## **20. Änderungssatzung vom 15.12.2020 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **03.12.2020** folgende **20. Änderungssatzung** zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 6 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):**

Die Benutzungsgebühr für die Reinigung beträgt jährlich **2,27 €** je Frontmeter der nach den Absätzen 1 bis 3 gebührenpflichtigen Grundstücke.

### **Artikel 2**

#### **§ 10 erhält folgende neue Fassung (Änderungen fett und kursiv):**

Die **20. Änderungssatzung** zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 tritt zum **01.01.2021** in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende **20. Änderungssatzung** vom **15.12.2020** zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, **15.12.2020**



Dirk Breuer  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez.  
Stefan Welsch  
Vorstand

# Bekanntmachung

der Bezirksregierung Köln

---

- Öffentliche Bekanntmachung -

**Bezirksregierung Köln**  
Dezernat 33  
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, den 07.01.2021  
Zeughausstraße 2-10  
Tel.: 0221 / 147 - 2033

**Flurbereinigung Soller - Frangenheim**  
Az.: 33.43 -5 11 01-

## 4. ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-, hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.03.2011 festgestellte und durch den 1. bis 3. Änderungsbeschluss geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

### **Regierungsbezirk Köln**

#### **Rhein-Erft-Kreis**

##### **Stadt Hürth**

#### **Gemarkung Hürth**

Flur 14 Flurstück 114

#### **Kreis Düren**

##### **Stadt Düren**

#### **Gemarkung Düren**

Flur 95 Flurstücke 67, 95, 105

#### **Städte Region Aachen**

##### **Stadt Herzogenrath**

#### **Gemarkung Herzogenrath**

Flur 11 Flurstücke 89, 93

**Kreis Euskirchen**

**Gemeinde Blankenheim**

**Gemarkung Lommersdorf**

Flur 3 Flurstück 33

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es hat nunmehr eine Größe von rund 352 ha.
3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitze werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.03.2011 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Soller-Frangenheim mit dem Sitz in Vettweiß.
4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens 33.43 – 5 11 01 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Ihre Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Ihre Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten bezüglich der zugezogenen Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
  - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu b) bis d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

## GRÜNDE

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW beabsichtigt den Neubau der Bundesstraße B 56 n - Ortsumgehung Soller/Frangenheim mit Kurvenbegradigung Froitzheim einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter.

Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG. Diese Änderung dient der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens. Mittels der Zuziehung von Tauschflächen wird eine optimierte Abfindung von Teilnehmern ermöglicht.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen somit vor.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, -Dezernat 33-  
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln  
-Dezernat 33-  
Robert-Schuman-Straße 51  
52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk.nrw.de-mail.de).

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. (LS)

Meul

Oberregierungsvermessungsrat

### Hinweise:

Der vorstehende Text der Ausführungsanordnung ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zu finden:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/so-ler\\_frangenheim/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/so-ler_frangenheim/index.html)

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren

sind zu finden unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf)

Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

# Bekanntmachung

---

## Neubesetzung des Amtes der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Alt-Hürth/Berrenrath/Knapsack

Die Amtszeit der derzeitigen Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Alt-Hürth/Berrenrath/Knapsack hat am 31.12.2020 geendet. Das Amt ist daher neu zu besetzen.

Interessierte Personen aus Alt-Hürth, Berrenrath oder Knapsack, die sich für dieses Amt zur Wahl stellen möchten bitte ich, sich bis zum **10.02.2021** an die Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hauptamt, Herrn Dr. Schlinghoff, Tel.: 0 22 33/53-113 E-Mail: [aschlinghoff@huerth.de](mailto:aschlinghoff@huerth.de), zu wenden.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind erwünscht.

Der Aufgabenbereich einer Schiedsperson stellt sich wie folgt dar:

Die Schiedsperson soll versuchen, Streitigkeiten in Zivil- und Strafsachen gütlich zu einigen, damit Prozesse vor dem Gericht vermieden werden. In bürgerlichen Streitigkeiten können Güteverhandlungen über vermögensrechtliche Ansprüche sowie in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre stattfinden. In strafrechtlichen Bereichen ist die Schiedsperson für Delikte wie Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung die Vergleichsinstitution. Sofern es sich um ein Antragsdelikt handelt, ist die Schiedsperson in strafrechtlichen Angelegenheiten nicht zuständig. Werden derartige Straftaten der Schiedsperson vorgetragen, so hat sie die antragstellende Partei an das Amtsgericht, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei zu verweisen.

Nach § 2 des Schiedsamtgesetzes NW kann Schiedsperson nicht sein,

- wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- wer unter Betreuung steht.

Weiter soll Schiedsperson nicht sein,

- wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- wer in dem Schiedsgerichtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat,
- wer durch sonstige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Wer das 70. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht zur Schiedsperson gewählt oder wiedergewählt werden.

Hürth, 13.01.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
Dr. Axel Schlinghoff

Am Mittwoch, den 27.01.2021 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Bestellung eines zusätzlichen Schriftführers für den Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr (PUV)
3	Stellplatzsatzung nach § 48 (3) BauO NRW für die Stadt Hürth
4	Abstellanlagen für Fahrräder und E-Roller im öffentlichen Raum hier: Vorstellung der überarbeiteten Standortvorschläge
5	Geschwindigkeitsüberschreitungen Stadt Hürth - Handlungskonzept hier: Aktueller Sachstand
6	Bebauungsplan 007a „Nibelungenviertel“ hier: Gestaltungssatzung
7	Bebauungsplan 221c „Zur Laterne“ im Stadtteil Efferen hier: Erlass einer Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB um ein Jahr gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB
8	Verpflichtung zum Bau und Betrieb von Photovoltaik-Anlagen im aufzustellenden Bebauungsplan 333 b "Gründerquartier Kalscheuren"
9	Bildung der Arbeitskreise ÖPNV und Radverkehr
10	Anträge
11	Parkraum-Notstand in Hürth-Efferen - Zukünftige Nutzung des Burgparks in Hürth-Efferen, hier: Antrag der FWH-Fraktion vom 11.08.2020
12	Parkraumkonzept Efferen hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 13.01.2021
13	Gehwegkennzeichnung entlang der Bachstraße hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 13.01.2021
14	Erreichbarkeit Friedhof Efferen hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 13.01.2021
15	Beratung von Bürgern und Bürgerinnen bei Bebauungsanträgen, die Grünflächen mit einschließen hier: Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis90/Die Grünen vom 13.01.2021

16	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
16.1	Straßensituation Bahnstraße / Kaulardstraße hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und CDU-Fraktion vom 22.09.2020
16.2	LKW-Nachfahrverbot für die Hans-Böckler-Straße zwischen Max-Planck-Straße und Luxemburger Straße (Antrag der SPD-Fraktion vom 25.09.2018) hier: Aktueller Sachstand
16.3	Gesamtkontoführung des städtischen Ökokontos mit Zuordnung der Vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen zu den Vorhaben
16.4	Sanierung und Erweiterung der Martinusschule Fischenich hier: Stand der Bearbeitung von Variante C
16.5	European Energy Award hier: Re-Zertifizierung der Stadt Hürth 2020
16.6	B 265n, Ortsumgehung Hermülheim (OU B 265n) hier: Widmungs- und Umstufungsverfügung mit Teilfreigabe B 265n
17	Anfragen in öffentlicher Sitzung
17.1	Kritik an Lärmschutzwand an der A1 in Hürth-Gleuel hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 13.01.2021
18	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

## **B Nichtöffentliche Sitzung**

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
19	Parkplätze in Efferen hier: Entlastung der Ortslage
20	Mitteilungen über private Bauvorhaben
20.1	Efferen - Mobilitätskonzept für ein städtebauliches Großprojekt
20.2	Alt-Hürth Entwurf Wohnbebauung
20.3	Gleuel - Wohnhofanlage - Voranfrage
20.4	Planungsrechtliche Festsetzungen in Hermülheim hier: Umgang mit Bebauungsplan-Abweichungen
21	Mitteilungen über öffentliche Bauvorhaben
21.1	Sanierung und Erweiterung der Feuerwache Hürth hier: aktuelle Zeitplanung im Rahmen des Vergabeverfahrens
22	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
23	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 14.01.2021

Gezeichnet:

Siry  
(Fachbereichsleiter)

Am Dienstag, den 26.01.2021 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4	Haushaltscontrolling
5	Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.01.2021 sowie Verzicht auf Verpflegungsgelder in städt. Einrichtungen
6	Einbringung des Haushaltsplanentwurfes für das Haushaltsjahr 2021 sowie des Entwurfes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans für die Jahre 2020-2024 – 2. Lesung
7	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
8	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
8.1	3. Änderungssatzung zur Unternehmensatzung für die "Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts" vom 03.12.2020 hier: Genehmigung der Anzeige gemäß § 115 Abs. 1h) GO NRW durch die Kommunalaufsicht des Rhein-Erft-Kreises
9	Anfragen in öffentlicher Sitzung

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
10	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
11	Zustimmung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens hier: Ersatzbeschaffungen für den Fuhrpark der städtischen Feuerwehr
12	Zustimmung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens hier: Trägerschaften an Offenen Ganztagschulen

13	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
13.1	Beteiligungen und Berichte aus den Gremien, in denen die Stadt vertreten ist. hier: Bericht über die Gesellschafterversammlung der Radio Erft GmbH & Co.KG in Form des schriftlichen Beschlussverfahrens vom 08.12.2020
13.2	Beteiligungen und Berichte aus den Gremien, in denen die Stadt vertreten ist. hier: Bericht über die Sitzung der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH vom 21.12.2020
13.3	Beteiligungen und Berichte aus den Gremien, in denen die Stadt vertreten ist. hier: Bericht über die 120. Sitzung der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Köln GmbH vom 15.12.2020
14	Stellenplan 2021
15	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
16	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 13.01.2021



Der Bürgermeister  
Dirk Breuer

# Bekanntmachung



Die Sitzung Nr. 1/2021 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 28.01.2021 um 18:15 Uhr**

**im Römersaal des Bürgerhauses**

**Friedrich-Ebert-Str.40,50354 Hürth.**

stattfinden.

## TAGESORDNUNG

### **A. Öffentliche Sitzung**

- A.1. Begrüßung
- A.2. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
- A.3. Feststellung der Tagesordnung
- A.4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates vom 03.12.2020, öffentlicher Teil
- A.5. Bericht über laufende Baumaßnahmen, öffentlicher Teil
- A.6. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2021 der Stadtwerke Hürth bestehend aus
  - a) Erfolgsplan
  - b) Vermögensplan
  - c) Finanzplan
  - d) Stellenplanhier: Änderungslisten
- A.7. 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 01.06.2012
- A.8. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
  - A.8.1 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung  
hier: Erweiterung Bauhof
  - A.8.2 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung  
hier: Umbau Kundencenter im Hürth-Park

- A.9. Anträge in öffentlicher Sitzung
- A.10. Anfragen in öffentlicher Sitzung

## **B. Nichtöffentliche Sitzung**

- B.1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates vom 03.12.2020, nichtöffentlicher Teil
- B.2. Bericht über laufende Baumaßnahmen, nichtöffentlicher Teil
- B.3. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50.000 €
- B.4. Personalangelegenheiten  
hier: Erweiterung des Stellenplanes 2021
- B.5. Verlängerungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältern 2020
- B.6. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge
  - B.6.1 Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge  
hier: Berichte aus Gremiensitzungen - EVH
  - B.6.2 Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge  
hier: Berichte aus Gremiensitzungen - Duffesbachverband
  - B.6.3 Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge  
hier: Berichte aus Gremiensitzungen - Zweckverband Südlicher Randkanal
  - B.6.4 Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge  
hier: Berichte aus Gremiensitzungen - HyCologne GmbH
- B.7. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
  - B.7.1 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung  
hier: Handlungsvollmachten bei den Stadtwerken Hürth
  - B.7.2 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung  
hier: Unterlagen der Befahrungsergebnisse aus dem Straßen- und Unterhaltungsprogramm (Pläne)
  - B.7.3 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung  
hier: Telekommunikation
  - B.7.4 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung  
hier: Strom
  - B.7.5 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung  
hier: IT-Intranet
  - B.7.6 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung  
hier: Energienähe Dienstleistungen
  - B.7.7 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung  
hier: Bau einer weiteren Wasserstofftankstelle
- B.8. Anträge in nichtöffentlicher Sitzung

- B.9. Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
- B.10. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

---

## Bekanntmachung

Am Dienstag, den 02.02.2021 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Hauptausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Bestellung der Schriftführer/innen
4	Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO hier: Einführung einer Parkraumbewirtschaftung (Efferen)
5	Neugestaltung Eingangsbereich Rathaus
6	Verlängerung der Stadtbahnlinie 18 Hürth-Hermülheim bis ZOB hier: Vorstellung der aktuellen Planung und Kostenschätzung sowie Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Planfestellungsverfahrens
7	Bericht zum Gleichstellungsplan 2018 - 2023
8	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
9	Anfragen in öffentlicher Sitzung

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
10	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
11	Ehemaliges Schwimmbad Alt-Hürth
12	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
12.1	Verfahrensstand der beschlossenen Grundstücksverkäufe
13	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 21.01.2021

Gezeichnet:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Breuer', written in a cursive style.

Breuer  
(Vorsitzender)

**Bebauungsplan 044d „Am alten Kreishaus“  
im Stadtteil Hermülheim**

**Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans (Bpl) 044d gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S.1728) beschlossen.

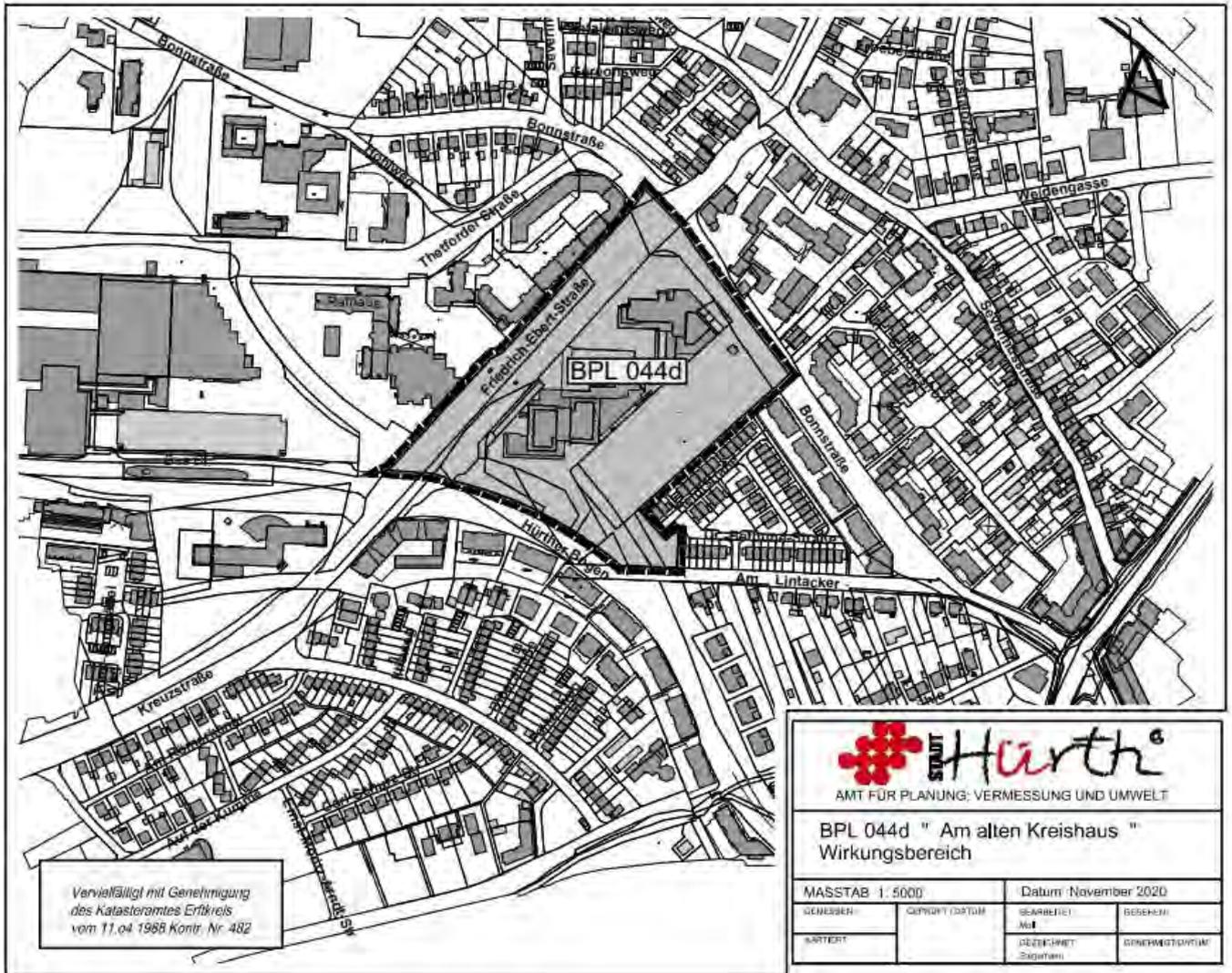
Der Wirkungsbereich des Bebauungsplans 044d wird begrenzt durch den nordöstlichen Rand der Bonnstraße, den nordwestlichen Rand der Friedrich-Ebert-Straße, den nördlichen Rand des Hürther Bodens sowie den Grundstücken der Wohnbebauung an der Dr.-Bethune- und Heidtstraße im Bebauungsplan 044b. Er ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist.

Zielsetzung der Planung ist die Entwicklung einer gemischten Nutzung mit Wohnen und nicht störendem Gewerbe im Rahmen eines Urbanen Gebiets (MU) oder Mischgebiets (MI), die Schaffung einer hochwertigen städtebaulichen Adresse im Stadtzentrum und die Neuordnung der in den 1970er Jahren geschaffenen Situation, die nicht mehr den aktuellen städtebaulichen und funktionalen Anforderungen entspricht. Zudem ist u.a. der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben, Vergnügungsstätten, Wettbüros und Wettannahmestätten sowie Bordellen und Tankstellen geplant.

Als Maßnahme der Innenentwicklung erfolgt die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch ohne Erstellung eines Umweltberichts. Durch die Planung entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans 044d erfolgt eine Teilaufhebung des Bebauungsplans 044a.

Auskünfte zum Bebauungsplan erteilt Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-423, Fax: 02233/53-185, e-mail: moll@huerth.de). Während der Covid-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

**Anlage:** Übersichtsplan



## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes 044d „Am alten Kreishaus“ im Stadtteil Herthülheim gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 25.01.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer  
Bürgermeister

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
31.01.2021	02.03.2021	Trägerschaft Offene Ganztags- schulen (OGS)	VgV Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
29.01.2021	26.02.2021	Notarzteinsatzfahrzeuge	UVgO Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 01.02.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

## Bekanntmachung

Am Dienstag, den 09.02.2021 findet im Römersaal des Bürgerhauses,  
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr  
die 1. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Bestellung der Schriftführer/innen
4	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
5	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
6	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6.1	Besetzung von Ausschüssen / Gremien Hier: Benennung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH (WFG)
6.2	Benennung von Mitgliedern für die Besetzung des Seniorenbeirates der Stadt Hürth
7	Verabschiedung des Haushaltsplanentwurfes für das Haushaltsjahr 2021 sowie des Entwurfes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans für die Jahre 2020-2024
8	Stellenplan 2021
9	7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth
10	7. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013
11	Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.01.2021 sowie Verzicht auf Verpflegungsgelder in städt. Einrichtungen
12	Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth
13	Teilbereich des Bebauungsplanes 044d "Am alten Kreishaus"

	Beschluss über eine Satzung für ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 BauGB
14	Lärmaktionsplan der Stadt Hürth (Stufe III) hier: Beschluss über die Aktualisierung des Lärmaktionsplanes der Stadt Hürth
15	Verlängerung der Stadtbahnlinie 18 Hürth-Hermülheim bis ZOB hier: Vorstellung der aktuellen Planung und Kostenschätzung sowie Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Planfestellungsverfahrens
16	Bebauungsplan 007a „Nibelungenviertel“ hier: Gestaltungssatzung
17	Bildung der Arbeitskreise ÖPNV und Radverkehr
18	Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hier: Vorstellung des Straßen- und Wegekonzeptes sowie Umsetzungsbeschluss
19	Bericht zum Gleichstellungsplan 2018 - 2023
20	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
21	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
21.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen bis 20.000,00 € im Jahr 2020
22	Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
23	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
24	Straßen- und Wegekonzept der Stadt Hürth hier: Erläuterung und planerische Darstellung der Befahrungsergebnisse
25	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
26	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
27	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 28.01.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

der Bezirksregierung Arnsberg

---



## Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

**Antrag der RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Klärschlamm-lagerhalle am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel in Hürth**

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
Az.: 61.b6-4.2-2020-3

Dortmund, den 21.01.2021

### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Firma RWE Power AG beantragt die Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Klärschlamm-lagerhalle am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel, Betriebsteil Goldenberg, gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf dem Grundstück in 50354 Hürth, Goldenbergstraße 2, Gemarkung Hürth, Flur 7 und 9, Flurstück 140 und 4409.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der bestehenden Klärschlamm-lagerhalle um die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-Trocknungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 92.000 t/a mechanisch entwässertem, kommunalen Klärschlamm und die Anpassung der bisher genehmigten Umschlagmenge der Klärschlamm-lagerhalle auf 785.000 t/a. Die geplante Klärschlamm-Trocknungsanlage soll aus der bestehenden Klärschlamm-lagerhalle direkt beschickt werden und erhält keine eigene Anlieferung. Die genehmigte Lagermenge von 12.500 t der Klärschlamm-lagerhalle soll nicht erhöht werden.

Die Klärschlamm-lagerhalle gehört zu den unter die Nr. 8.12.2 Verfahrensart (V) i. V. m. Nr. 8.15.3 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genannten Anlagen. Die geplante Klärschlamm-Trocknungsanlage, die die Klärschlamm-lagerhalle erweitern soll, gehört zu den unter der Nr. 8.10.2.1 Verfahrensart (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die geänderte Anlage im April 2022 in Betrieb genommen werden.

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW u. a. folgende gutachterlichen Stellungnahmen und Berichte vorgelegt:

- Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Gerüche

- Schallprognose für die Änderung der bestehenden Klärschlamm-Lagerhalle und den Betrieb einer neuen Klärschlamm-Trocknungsanlage
- FFH-Screening bezüglich der vorhabenbedingten Stickstoff- und Säureeinträge sowie des NH<sub>3</sub>-Immissionsbeitrages in Natura 2000-Gebiete
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Explosionsschutzkonzept zur Änderung der bestehenden Klärschlamm-Lagerhalle und Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Trocknungsanlage am Standort Knapsacker Hügel Betriebsteil Goldenberg
- Plausibilitätsprüfung des Explosionsschutzkonzepts zur Änderung der bestehenden Klärschlamm-Lagerhalle und Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Trocknungsanlage am Standort Knapsacker Hügel Betriebsteil Goldenberg

Aufgrund der aktuellen Situation der COVID-19 Pandemie findet das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) i. S. des § 1 S. 1 Nr. 2 für Verfahren nach dem BImSchG, wie vorliegend, Anwendung.

Die Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. v. m. § 3 Abs. 1 PlanSiG nach der Bekanntmachung einen Monat,

**vom 08.02.2021 bis einschließlich 08.03.2021**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/4944504>

veröffentlicht und können dort in dem oben genannten Zeitraum eingesehen werden.

Zusätzlich liegen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG die Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen nach der Bekanntmachung einen Monat,

**vom 08.02.2021 bis einschließlich 08.03.2021**

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort eingesehen werden:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund und
2. bei der Stadt Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim (4. Obergeschoss)

Die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen an oben genannten Orten ist bedingt durch die COVID-19-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung während der Dienstzeiten möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter den Telefonnummern 02931-82 3916 oder 02931-82 3911

montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr & 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr

2. bei der Stadt Hürth unter der Telefonnummer 02233-53 424 (alternativ Fax: 02233/53-185, E-Mail: [kwagener@huerth.de](mailto:kwagener@huerth.de))

montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

donnerstags 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr

freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Einsichtnahme erfolgt bei den einzelnen Auslegungsorten unter den zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften (u. a. Wahrung des erforderlichen Abstands, Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske, usw.).

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **08.02.2021 bis einschließlich 08.04.2021** schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Genehmigungsbehörde: Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund) oder bei der Stelle, bei der der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse:

[registratur-do@bra.nrw.de](mailto:registratur-do@bra.nrw.de)

gesendet werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden.

Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

**am 06.05.2021 um 09:30 Uhr**

**im Großen Saal im „Feierabendhaus Knapsack“,  
Industriestraße 300 in 50354 Hürth**

statt und kann, falls erforderlich, am folgenden Tag (07.05.2021) fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht, nicht an dem v. g. Termin oder aufgrund der COVID 19 – Pandemie auf andere Weise gem. PlanSiG stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht. Der Erörterungstermin erfolgt unter den zum Zeitpunkt des Erörterungstermins geltenden Hygienevorschriften (u.a. Wahrung des erforderlichen Abstandes, ggfs. Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske, etc.).

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Nicht-Teilnahme des Vorhabenträgers oder bei Nicht-Teilnahme von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag  
gez. Beck

---

14. Jahrgang

Ausgabetag: 16.02.2021

Nummer: 6

	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite/n</b>
16.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>34</b>
17.	Satzung der Stadt Hürth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hürth-Hermülheim an der Friederich-Ebert-Straße vom 16.02.2021	<b>35-37</b>
18.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Bäder	<b>38-39</b>

---

**Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister**

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
11.02.2021	04.03.2021	Schulverpflegung ASG und EMG (Dienstleistungs- konzession)	UVgO Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
10.02.2021	-	Dienstleistungskontingent OK.FIS	UVgO Vergebener Auf- trag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 11.02.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

**Satzung der Stadt Hürth  
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes  
in Hürth-Hermülheim an der Friedrich-Ebert-Straße vom 16.02.2021**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 09.02.2021 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

**§ 1  
Besonderes Vorkaufsrecht**

Der Stadt Hürth steht in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichnetem Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

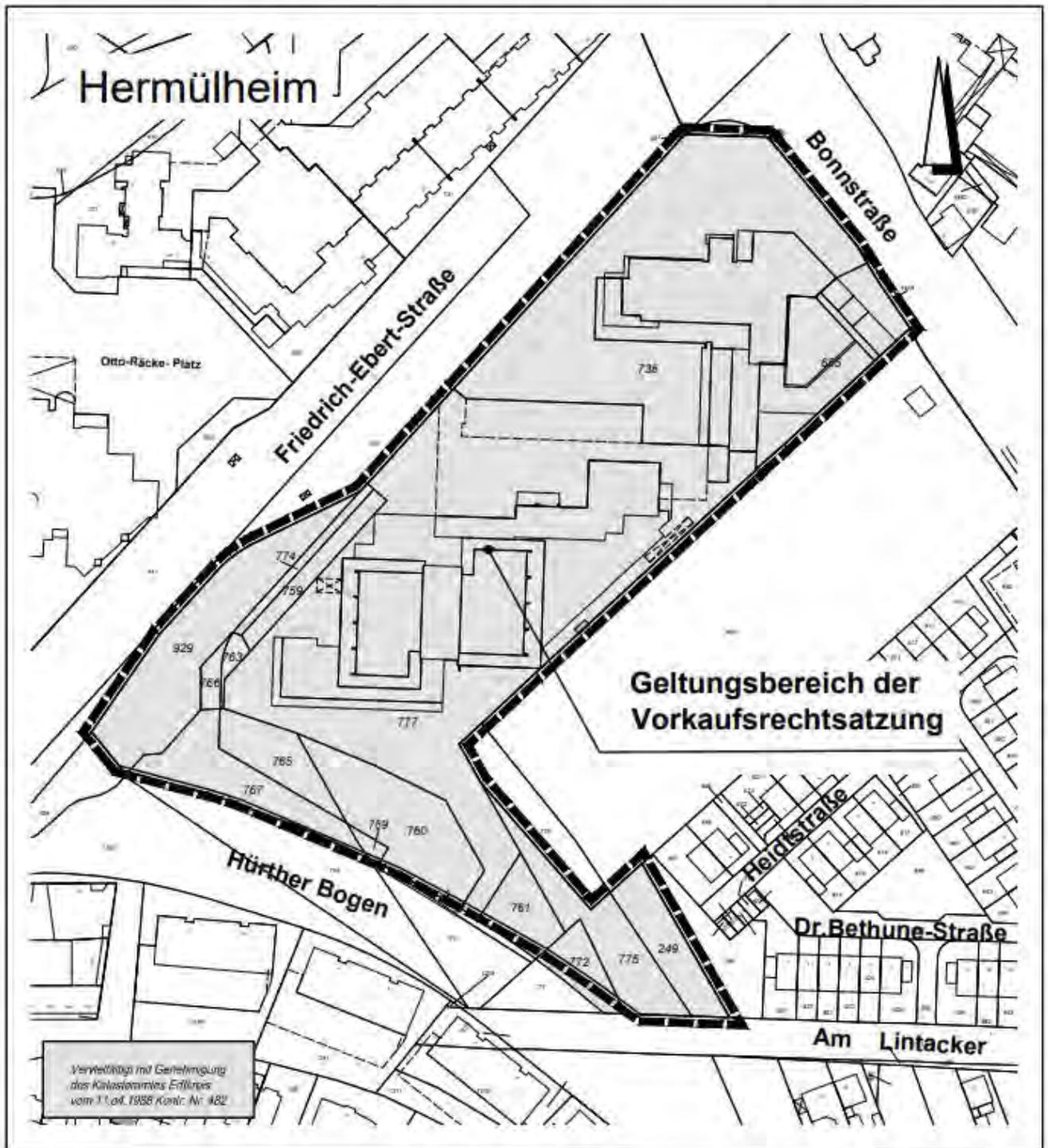
**§ 2  
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das in der anliegenden Übersichtskarte kenntlich gemachte Gebiet zwischen der Friedrich-Ebert-Straße, Bonnstraße, dem Hürther Bogen und der Straße Am Lintacker und umfasst die Flurstücke 249, 655, 736, 759, 760, 763, 765, 766, 767, 769, 774, 777 und 929 sowie Teilflächen der Flurstücke 761, 772 und 775 der Flur 1 in der Gemarkung Hermülheim.

Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



 **Harth**  
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

Vorkaufsrechtsatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplans 044d "Am alten Kreisbus"

MAßSTAB ohne	Datum 23.11.2020

## Bekanntmachungsanordnung

Der Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts in Hürth-Hermülheim an der Friedrich-Ebert-Straße vom 16.02.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.02.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 24.02.2021 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Bäder mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Bestellung eines Schriftführers und einer Stellvertretenden Schriftführerin
3	Beschlusskontrolle
4	Herausforderungen für die Josef-Metternich-Musikschule hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2021
5	Verwendung der Sportpauschale 2021
6	HPL 2021 - Konto 42403.09100028 „Erneuerung Einbausaua“; hier: Aufhebung des Sperrvermerks
7	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
7.1	Kulturförderrichtlinien; Verlängerung Antragsverfahren Projektförderung
7.2	Einführung von Kurzarbeit im Amt für Bäderbetrieb
8	Anfragen in öffentlicher Sitzung
8.1	Herrichtung des Kleinspielfeldes auf der Anlage des VfR Fischenich hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.02.2021
9	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

#### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
10	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
11	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
12	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 09.02.2021

Gezeichnet:

Lang  
(Vorsitzender)

---

## Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 03.03.2021 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Einführung und Verpflichtung von stimmberechtigten und beratenden Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Beschluss- und Auftragskontrollliste 01/2021
4	Zügigkeit der Friedrich-Ebert-Realschule
5	Bericht über die aktuelle Flüchtlingssituation
6	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
6.1	Sanierung und Erweiterung der Martinusschule Fischenich hier: Stand der Bearbeitung von Variante C
6.2	Sachstand W-LAN-Ausbau an Hürther Schulen und DigitalPakt Schule
6.3	Förderung von SchülerInnenengagements durch die Verwaltung
7	Anfragen in öffentlicher Sitzung
8	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

#### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
9	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
10	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
11	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 16.02.2021

gez.  
Jens Menzel  
Beigeordneter

# Bekanntmachung



---

## **2. Änderungssatzung vom 02.02.2021 der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 01.06.2012**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, S. 218 b, ber 304a), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.) , des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I, S. 2232 ff), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff), des Verpackungsgesetzes (Verpack-G – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232, der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19.06. 2020 (BGBl. I, S. 1328), hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung vom 28.01.2021 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 01.06.2012 beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadtwerke Hürth betreiben die Abfallentsorgung auf dem Gebiet der Stadt Hürth nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Hürth“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadtwerke Hürth erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich bzw. durch die Unternehmenssatzung zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führen die Stadtwerke Hürth folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihnen vom Rhein-Erft-Kreis gemäß § 5 Abs.6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:
  1. Verwertung/Beseitigung von schadstoffhaltigen Abfällen, soweit deren Entsorgung nicht nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist.
  2. Verwertung von Altpapier
  3. Verwertung von Elektro-Altgeräten der Gruppen 4 und 5
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Rhein-Erft-Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadtwerke Hürth können sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadtwerke Hürth wirken darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2**

### **Abfallentsorgungsleistungen der Stadtwerke Hürth**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadtwerke Hürth umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Rhein-Erft-Kreises oder anderer nach abfallrechtlichen Bestimmungen zur Entsorgung Verpflichteten, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringen die Stadtwerke Hürth gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restmüll;
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
  3. Betrieb einer stationären Annahmestelle für Pflanzenabfälle.
  4. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier ( § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung ( § 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet ( § 2 Abs. 3 dieser Satzung)

5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG).
6. Betrieb einer stationären Sperrmüllannahmestelle
7. Annahme, Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) und § 16 a dieser Satzung
8. Annahme von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG) am Wertstoffhof, Kalscheurener Straße 105
9. Einsammeln und Beförderung von gefährlichen Abfällen mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG).
10. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
11. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben
12. Reinigung der vor Ort befindlichen Müllgefäße (Restmüll, Bioabfall und Altpapier)
13. Auslieferung, Einzug und Tausch von Restmüll-, Altpapier- und Biotonnen
14. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
15. Annahme von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen nach § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG)
16. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG)
17. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG)  
Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-, Bioabfall- und Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauchabfuhr, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektroaltgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Depotcontainer für Altglas, Sammelstellen für Elektro- und Elektronikkleingeräten, Annahme von Abfällen am Wertstoffhof auf dem Gelände des Bauhofes der Stadtwerke Hürth, (Kalscheurener Straße 105), Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16a dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Hürth. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Ein-

weg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof).

### **§ 3 Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadtwerke Hürth sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadtwerke Hürth nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG):
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadtwerke Hürth können den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

### **§ 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von den Stadtwerken Hürth mit mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und den Stadtwerken Hürth zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung (Anlage 2) dürfen nur zu den in der Stadt Hürth bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von den Stadtwerken Hürth bekannt gegeben.

### **§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hürth liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von den Stadtwerken Hürth den Anschluss seines

Grundstückes an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Hürth zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Hürth haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle den Stadtwerken Hürth zu überlassen (Benutzungsrecht).

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hürth liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sogenannte Huckepackverfahren ist unzulässig, d.h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 3 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist. Die Veranstalter von Messen, Märkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen können Grundstückseigentümern hinsichtlich des Anschlusszwanges gleichgestellt werden.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadtwerke Hürth an deren Rücknahme nicht mitwirken (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Hürth besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadtwerke Hürth stellen auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadtwerke Hürth stellen auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2.Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

## **§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadtwerke Hürth gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis in der jeweils geltenden Fassung ([www.rhein-erft-kreis.de](http://www.rhein-erft-kreis.de)) zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadtwerke Hürth bestimmen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Die grauen, blauen und braunen Abfallgefäße werden ab dem Jahr 2009 mit einem Behälteridentifikationssystem (Barcode-Aufkleber) ausgestattet, welches dazu dient, die vom Eigentümer bestellten und mittels Abgabe- bzw. Gebührenbescheid abgerechneten Gefäße zu erkennen. Gefäße ohne Erkennungssystem werden nicht geleert.  
Sind die Aufkleber aufgrund von Beschädigungen oder aus einem sonstigen Grund nicht mehr lesbar, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, rechtzeitig vor der nächsten planmäßigen Leerung neue Aufkleber bei den Stadtwerken Hürth zu beantragen und diese nach Erhalt vorgabegemäß an den Tonnen anzubringen.
- (3) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  1. Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Größen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l
  2. Braune Abfallbehälter für Bioabfall in den Größen 120 l und 240 l
  3. Blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Größen 120 l, 240 l und 1.100 l
- (4) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von den Stadtwerken Hürth zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von den Stadtwerken Hürth eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

## **§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Jedes Grundstück erhält:
  1. Einen oder mehrere graue Abfallbehälter für Restmüll in den vom Grundstückseigentümer frei wählbaren Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l
  2. Auf Wunsch braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l
  3. Blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l und 1.100 l

- (2) Der Wechsel der Gefäßgröße der grauen, braunen und blauen Abfallgefäße erfolgt auf Antrag. Für von den Gebührenpflichtigen veranlasste Wechsel sind gemäß der Abfallentsorgungsgebührensatzung Gebühren zu entrichten. Von der Stadt oder den Stadtwerken veranlasste Wechsel sind gebührenfrei. Die Gebührenfreiheit gilt auch für eine Erstbestellung des Grundstückseigentümers oder bei Ersatzbeschaffung für defekte Tonnen bei Beibehaltung des Volumens.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- (5) Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadtwerke Hürth legen aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Je Bett/Platz/ Beschäftigten/	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (6) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (8) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückeigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

- (9) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.
- (10) Mit den Benutzungsgebühren gemäß § 3 der Abfallgebührensatzung sind folgende Normalausstattungen mit Biotonnen abgegolten:

<b>Gefäßgröße Restmüll in Li- ter</b>	<b>Abfuhr- rhythmus</b>	<b>Maximale Gefäß-aus- stattung Bi- tonne in Liter</b>	<b>Abfuhr- rhythmus</b>
60	14-tägig	240	wöchentlich
80	14-tägig	240	wöchentlich
120	14-tägig	240	wöchentlich
240	14-tägig	240	wöchentlich
770	14-tägig	720	wöchentlich
770	wöchentlich	1.440	wöchentlich
1.100	14-tägig	1.080	wöchentlich
1.100	wöchentlich	2.060	wöchentlich

## **§ 12**

### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter dürfen nur zu den festgesetzten Abholzeiten bereitgestellt werden. Dabei müssen die Abfallbehälter und ggfls. die zusätzlichen zugelassenen roten Restmüllsäcke spätestens um 06.00 Uhr am Tag der Abholung/Leerung herausgestellt sein. Dies gilt auch für alle anderen Abfälle, die vom Grundstück abgeholt werden. Die Abfallbehälter und Abfälle sind vor dem Grundstück des Anschlusspflichtigen auf dem Gehweg oder auf dem Randstreifen so aufzustellen oder abzulegen, dass Fußgänger und der Straßenverkehr weder behindert noch gefährdet werden. Nach erfolgter Leerung, zumindest noch am Tag der Leerung, sind die Abfallbehälter wieder von der öffentlichen Fläche zu entfernen.
- (2) Wenn das Sammelfahrzeug aus rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen an einzelnen Grundstücken nicht unmittelbar vorbeifahren kann, so können die Stadtwerke Hürth den zumutbaren Aufstellungsort bestimmen. Dies gilt gleichermaßen für die sperrigen Abfälle. Der Aufstellungsort ist in der Regel zumutbar, wenn der Transportweg zwischen der Grenze des angeschlossenen Grundstückes und dem Aufstellungsort eine Streckenlänge von bis zu 150 m nicht überschreitet.

## **§ 13**

### **Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von den Stadtwerken Hürth gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von den Stadtwerken Hürth gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbehälter haben die Abfälle nach

- Glas (Einwegflaschen, Konservengläsern frei von Verschlüssen)
- Altpapier (Kartons, Tüten, Zeitungen, Schreibpapier, etc.)
- Bioabfällen
- Elektro- und Elektronikaltgeräte
- Metall
- Altholz
- Sperrmüll
- Einwegverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffe

sowie den Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen.
2. Altpapier ist in die blauen Abfallbehälter zu füllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen und in diesen blauen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen oder kann am Wertstoffhof auf dem Gelände des Bauhofs der Stadtwerke Hürth, Kalscheurener Straße 105, angeliefert werden.
3. Bioabfälle sind in die braunen Abfallbehälter einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen und in diesen braunen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen. Bioabfälle, die als Pflanzenabfälle aus Haus- und Schrebergärten anfallen (Grünabfälle) und nicht gemäß § 3 ausgeschlossen sind, werden, soweit sie nicht in Biotonnen eingefüllt werden können, bei der im Frühjahr und im Herbst stattfindenden separaten Abfuhr der Grünabfälle vom Grundstück abgeholt (Strauchabfuhr). Äste und Reisig sind in Bündeln von maximal 1,60m Länge und einem Durchmesser von maximal 30 cm für die Abfuhr an den Straßenrand zu legen, wobei die herausgelegte Menge 3 cbm nicht überschreiten darf. Baumstämme und Äste werden bis zu einer Länge von 1,60 m und einem Durchmesser von 10 cm mitgenommen.
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind gemäß den Bestimmungen nach § 16 a dieser Satzung getrennt vom übrigen Abfall den Stadtwerken zu übergeben oder zur Abholung bereitzustellen.
5. Metall kann am Wertstoffhof auf dem Gelände des Bauhofs der Stadtwerke Hürth, Kalscheurener Straße 105, angeliefert werden.
6. Altholz der Gruppen AI – AIII kann am Wertstoffhof auf dem Gelände des Bauhofs der Stadtwerke Hürth, Kalscheurener Straße 105, angeliefert werden.
7. Sperrmüll kann nach vorheriger Terminvereinbarung entsprechend § 16 dieser Satzung zur Abholung bereitgestellt werden oder am Wertstoffhof auf dem Gelände des Bauhofs der Stadtwerke Hürth, Kalscheurener Straße 105, angeliefert werden.
8. Der Restmüll ist in die grauen Behälter zu füllen; bei sporadisch auftretenden Mehrmengen können von den Stadtwerken Hürth rote Abfallsäcke mit Aufdruck erworben werden, die am Tag der Abholung des Restmüllgefäßes neben dieses gestellt werden

kann und dann entsorgt wird. Der Restmüll kann auch am Wertstoffhof auf dem Gelände des Bauhofs der Stadtwerke Hürth, Kalscheurener Straße 105, angeliefert werden.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen. Das zulässige Gesamtgewicht wird festgelegt für

60-l-Abfallbehälter auf	30 kg
80-l-Abfallbehälter auf	45 kg
120-l-Abfallbehälter auf	60 kg
240-l-Abfallbehälter auf	100 kg
770-l-Abfallbehälter auf	320 kg
1.100-l-Abfallbehälter auf	400 kg

Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts sowie das Bereitstellen überfüllter Abfallbehälter entbinden die Stadtwerke von der Verpflichtung zur Entleerung der Abfallbehälter und damit zum Einsammeln und Befördern dieser Abfälle.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadtwerke Hürth geben die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

## **§ 14**

### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur bezogen auf das Restmüllgefäß und weitere Abfallbehältnisse wie z.B. die Altpapiertonne, Biotonne gemeinsam zugelassen, d.h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für beide Grundstücke bereitgestellt. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber den Stadtwerken Hürth im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

## **§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die grauen Abfallbehälter für Restmüll werden grundsätzlich im 2-Wochen-Rhythmus entleert bzw. entsorgt. Für die Entsorgung von 770 l und 1.100 l großen Abfallbehältern für Restmüll kann abweichend von Satz 1 eine wöchentliche Abfuhr gewählt werden.
- (2) Die Abfallbehälter für Biomüll werden wöchentlich abgefahren.
- (3) Die blauen Abfallbehälter für Altpapier werden im 2-wöchentlichen Rhythmus abgefahren. Für die Entsorgung der 1.100 l großen Abfallbehälter für Altpapier kann hiervon ausnahmsweise auf Antrag eine wöchentliche Leerung durchgeführt werden.
- (4) Die Abfuhrtermine sind dem jährlichen Müllkalender zu entnehmen; sie sind auch auf der Homepage der Stadtwerke Hürth unter [www.stadtwerke-huerth.de](http://www.stadtwerke-huerth.de) eingestellt.

## **§ 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll**

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Hürth von den Stadtwerken Hürth außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.
- (2) Die Abholung des Sperrmülls erfolgt nur nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung. Die Sperrmüllteile sind zum vereinbarten Termin – frühestens jedoch am Abend vor dem Termin und morgens bis spätestens 06.00 Uhr - auf dem Gehweg zur Abfuhr bereit zu stellen. Nach Bereitstellung der abzufahrenden Gegenstände haben der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer darauf zu achten, dass die sperrigen Abfälle nicht fortgetragen und auf Straßen und Wegen verstreut sowie zerbrechliche Gegenstände nicht zerstört werden.  
Pro Haushalt können 4-mal jährlich bis zu 3 cbm Sperrmüll kostenlos entsorgt werden, wobei die Jahresmenge nicht kumuliert angemeldet oder am Wertstoffhof kostenlos abgegeben werden kann.
- (3) Von der Abfuhr der sperrigen Abfälle sind ausgeschlossen:
  - a. Hausabfälle aller Art
  - b. Kartonagen aller Art
  - c. Abfallsäcke
  - d. Kleingartenabfälle
  - e. Haushaltsgroßgeräte
  - f. Sperrige Abfälle, die nach der anfallenden Menge nicht über die normale Abfuhr eingesammelt werden können, insbesondere Haushaltsauflösungen
  - g. Baustoffe aller Art, u.a. auch Metallzargen, Metall- und Kunststofftüren, Bauschutt, (Beton, Dachpfannen, Estrich, Steine, Ziegel etc.), Drahtzäune, sanitäre Einrichtungen (Waschbecken, Toiletten, Badewannen, Duschkabinen etc.), Rigipsplatten, Gerüstdielen, Laminat, Fenster, Eisenregale und sonstige Eisenteile, Kanister, Rollladen, Tapeten, Dachpappe, Fliesen, Markisen, Pergolen, Bitumen, Benzin-, Öl- und dieselhaltige Maschinen und Maschinenteile, Heizanlagen und Tanks, Aluleitern, Autoteile und -reifen, Fahrräder, Mopeds, Mofas, Felgen, Schaukeln, Heizkörper, Spiegel-, Fenster-

und Türglas, Asbestplatten, Dämmstoffe, Eternitplatten, Kunststoffdächer, Eisenbahnschwellen, Garagentore, Vierkanthölzer mit mehr als 8 x 8 cm, Althölzer (Holzbretter, Holzfußleisten, Sperrholzplatten, Spanplatten, Decken- und Wandverbretterungen mit Paneel, Nut- und Federhölzer) länger als 2 m, Jägerzäune, sonstige Gartenzäune aller Art, Bitumen, Teichfolie, Pflanzkübel sowie alle Abfälle, für die es gesonderte Sammlungs- und Verwertungsmöglichkeiten gibt

h. Alle Abfälle, die in Anlage 1 aufgeführt werden

### **§ 16a Elektro- und Elektronikaltgeräte**

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, zum Wertstoffhof der Stadtwerke Hürth, Kalscheurener Straße 105, zu bringen. Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 können auch nach vorheriger Terminvereinbarung und gegen Entrichtung einer Sondergebühr nach der Abfallentsorgungsgebührensatzung in der aktuellen Fassung von der Grundstücksgrenze abgeholt werden. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadtwerke Hürth am Wertstoffhof zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (2) Für die Entsorgung der Elektro- und Elektronikaltgeräte betreiben die Stadtwerke Hürth eine Sammelstelle am Wertstoffhof auf dem Gelände des Bauhofs, Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth, an der Altgeräte aus privaten Haushalten und vergleichbare Mengen aus anderen Herkunftsbereichen aus dem Stadtgebiet Hürth von Endnutzern oder Vertreibern angeliefert werden können (Bringsystem).

An der Sammelstelle am Wertstoffhof werden die Altgeräte in 6 Gruppen wie folgt separat erfasst:

- (1) Wärmeüberträger (u.a. Kühlschränke, Gefriergeräte, Geräte zur automatischen Ausgabe von Kaltprodukten, Klimageräte, Entfeuchter, Wärmepumpen, Wärmepumpentrockner, ölfüllte Radiatoren)
- (2) Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten
- (3) Lampen
- (4) Großgeräte
- (5) Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
- (6) Photovoltaikmodule

Für Elektro- und Elektronikaltgeräte mit einer maximalen Länge bis zu 30 cm aus der Gruppe 5 nach Absatz 1 (Elektrokleingeräte) werden, soweit möglich, zusätzlich Sammelstellen in den einzelnen Stadtteilen eingerichtet. Eine rechtliche Verpflichtung zur Einrichtung von dezentralen Sammelstellen in den Stadtteilen besteht nicht. Abweichend von der Anlieferung am Wertstoffhof können Elektrokleingeräte auch an den eingerichteten Sammelstellen in haushaltsüblichen Mengen abgegeben werden (Bringpflicht). Die eingerichteten Sammelstellen für Elektro- und Elektronikkleingeräte in den Stadtteilen werden von den Stadtwerken Hürth in geeigneter Weise allgemein bekannt gemacht.

- (3) Abweichend von der vorgeschriebenen Anlieferung an die Sammelstelle nach Abs.2 werden Elektro- und Elektronikaltgeräte nach vorheriger Terminvereinbarung an der Grundstücksgrenze abgeholt (Holsystem), wenn entweder die Seitenlänge oder -breite oder -höhe des abzuholenden Gerätes mehr als 60 cm beträgt und das Gerät zugleich ein Gewicht von mehr als 10 kg aufweist.
- (4) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadtwerke betreiben für die Rücknahme der Altbatterien eine Annahmestelle am Wertstoffhof, Kalscheurener Straße 105.  
Ausgenommen davon ist die Rücknahme von Altbatterien, die einer Rücknahmeverpflichtung des Herstellers unterliegen.

### **§ 17 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Stadtwerken Hürth den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadtwerke Hürth unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadtwerke Hürth haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden; im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ist Ihnen ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von den Stadtwerken Hürth ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

## **§ 19**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die den Stadtwerken Hürth obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 20**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadtwerke Hürth sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 21**

### **Abfallentsorgungsgebühren/Entgelte**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Hürth und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadtwerke Hürth werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Hürth erhoben.

## **§ 22**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 23 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt/Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt/Gemeinde nicht überlässt oder von der Stadt/Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
  - c) entgegen § 6 Absatz 4 pflanzliche Abfälle ohne behördliche Ausnahmegenehmigung verbrennt;
  - d) entgegen § 12 Absatz 1 geleerte Abfallbehälter nicht noch am gleichen Tag wieder von der öffentlichen Fläche entfernt;
  - e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - f) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
  - g) außerhalb der in § 13 Absatz 9 festgelegten Einwurfzeiten Glas in die Depotcontainer wirft.
  - h) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - i) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 17.11.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.02.2019 außer Kraft.

## Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
0104	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010407*	Gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
010409	Abfälle von Sand und Ton
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
0105	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
020199	Abfälle a.n.g.
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020299	Abfälle a.n.g.
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020399	Abfälle a.n.g.
0204	Abfälle aus der Zuckerherstellung
020401	Rübenerde
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020499	Abfälle a.n.g.
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020599	Abfälle a.n.g.
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020699	Abfälle a.n.g.
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020799	Abfälle a.n.g.
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
030101	Rinden und Korkabfälle
030104*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
030199	Abfälle a.n.g.
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
030301	Rinden- und Holzabfälle
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
030307	mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
030399	Abfälle a.n.g.
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
0401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
040102	geäschertes Leimleder
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
040199	Abfälle a.n.g.
0402	Abfälle aus der Textilindustrie
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
040214*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
040299	Abfälle a.n.g.
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
0501	Abfälle aus der Erdölraffination
050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
0603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
061303	Industrieruß
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
070213	Kunststoffabfälle
070299	Abfälle a.n.g.
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
081115*	Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
080117*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
081119*	Wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen
0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
080201	Abfälle von Beschichtungspulver
0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
080312*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
080317*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
080319*	Dispersionsöl
0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
080409*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
080413*	Wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
1001	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub (mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt)
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen
100122*	Wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
1002	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
100210	Walzzunder
1009	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
100905*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
100907*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
1010	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
101005*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
101007*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
101103	Glasfaserabfall
101111*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
101113*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
1012	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
101201	Rohmischungen vor dem Brennen
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
101213	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
101299	Abfälle a.n.g.
1013	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
101309*	Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
101314	Betonabfälle und Betonschlämme

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
120101	Eisenfeil- und -drehspäne
120102	Eisenstaub und -teile
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
120113	Schweißabfälle
120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
120120*	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUßER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE; DIE UNTER 05, 12 UND 19 FALLEN
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUßER 07 UND 08)
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutztücher, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
160103	Altreifen
1602	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
160210*	Gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen
160211*	Gebrauchte Geräte, die teil- oder vollhalogenierte Fluorchlorwasserstoffe enthalten
160212*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
160213*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
1611	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
161105*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
1606	Batterien und Akkumulatoren
1608	Gebrauchte Katalysatoren
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
170101	Beton

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
170102	Ziegel
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
1702	Holz, Glas und Kunststoff
170202	Glas
170203	Kunststoff
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
170301*	Kohlenteeerhaltige Bitumengemische
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
1704	Metalle (einschließlich Legierungen)
170405	Eisen und Stahl
170410*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
170603*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
1708	Baustoffe auf Gipsbasis
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
170901*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
170902*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
170903*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle(einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSOR- GUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
180103*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt sind

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180106*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
180108*	Zytoxische und zytostatische Arzneimittel
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
180202*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
1901	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
190102	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
190304*	Als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (nur Schlamm aus der Phosphatfällung)
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190902	Schlämme aus der Wasserklärung
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
190904	gebrauchte Aktivkohle
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
1910	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
191001	Eisen und Stahlabfälle
191002	NE-Metall-Abfälle
191003*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
191005*	Andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
191201	Papier und Pappe
191202	Eisenmetalle
191203	Nichteisenmetalle
191204	Kunststoff und Gummi
191205	Glas
191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
191211*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
191301*	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
191302	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
191303*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
191304	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
191305*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
191306	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
200102	Glas
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200125	Speiseöle und -fette
200129*	Pestizide
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
200131*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
200139	Kunststoffe
200140	Metalle
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
200202	Boden und Steine
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung

Legende:

“\*“ : gefährlicher Stoff

a.n.g.: anderweitig nicht genannt

HZVA: Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung

**Anlage 2  
zur Satzung über die Abfallentsorgung**

Abfallschlüssel	Abfallart
070608*	Haushaltsreiniger
080111*	Dispersionsfarben
150110*	Metall- und Kunststoffemballagen mit Reststoffen
150202*	Ölhaltige Mischabfälle
160507*	Anorganische Chemikalienreste
160508*	Organische Chemikalienreste
160601*	Bleibatterien
200113*	Lösungsmittel
200114*	Säuren
200115*	Laugen
200117*	Fotochemikalien
200119*	Pestizide
200121*	Quecksilberhaltige Abfälle
200127*	Altfarben, Härter, Leim und Kleber

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 02.02.2021



Dirk Breuer  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez.  
S. Welsch  
Vorstand

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
26.02.2021	29.03.2021	Schulbücher 2021/2022	VgV Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 01.03.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

---

## Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 10.03.2021 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Einführung und Verpflichtung von stimmberechtigten und beratenden Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Beschluss- und Antragskontrolle
4	Jahresbericht Schulsozialarbeit der KJA
5	Sachbericht Mobile Jugendarbeit der KJA
6	Sachstandbericht 2019/2020 der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit
7	8. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth
8	Angebotsstruktur der Hürther Betreuungslandschaft mit den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nach KiBiz ab dem 01.08.2021
9	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
9.1	Sachstand Familienbüros
10	Anfragen in öffentlicher Sitzung

#### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
11	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
11.1	Sachstand Ausbau Kitas
12	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
13	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 19.02.2021

Gezeichnet:

Klug(Vorsitzender)

## **Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth vom 09.02.2021**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung vom 09.02.2021 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth beschlossen:

### **Präambel**

Der Seniorenbeirat der Stadt Hürth ist eine Interessensvertretung der älteren Generation im Generationenverbund und berät Rat und Verwaltung der Stadt Hürth sowie andere Einrichtungen, Institutionen und Träger des öffentlichen und privaten Rechts im Bereich der Seniorenarbeit. Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell und unabhängig von Verbänden und Vereinen.

### **§ 1 Allgemeines**

Zu den Senioren/innen im Sinne dieser Satzung gehören alle Einwohner, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben des Seniorenbeirats bestehen insbesondere darin:
  - die parlamentarischen Gremien (Rat und Ausschüsse) sowie die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten
  - die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme und Bedürfnisse der Senioren/innen aufmerksam zu machen und deren Arbeit zu begleiten
  - Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren/innen zu erarbeiten
  - bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren/innen mitzuwirken
  - Ansprechpartner der Senioren und Seniorinnen in den einzelnen Stadtteilen zu sein
  - die Qualität der Beziehungen zwischen den Generationen zu stärken
  - mit dem Lokalen Bündnis für Familie zusammenzuarbeiten.
- (2) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.
- (3) Er führt keine Rechtsberatung durch.

### **§ 3 Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirats**

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Hürth besteht aus 13 Mitgliedern. Diese müssen das sechzigste Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Hürth haben.
- (2) Der Seniorenbeirat der Stadt Hürth wird vom Rat der Stadt Hürth auf Grundlage der Kandidatenliste gewählt.
- (3) Es ist anzustreben, dass möglichst alle Ortsteile der Stadt Hürth im Seniorenbeirat vertreten sind.
- (4) Der/die zuständige Beigeordnete, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Leiter/ in des Amtes für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe, gehört dem Seniorenbeirat als beratendes Mitglied an.
- (5) Von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die bereits ein Ratsmandat innehaben oder bereits einem Ausschuss als sachkundiger Bürger bzw. sachkundiger Einwohner angehören sowie persönliche Vertreter örtlicher Verbände, die bereits in einem Ausschuss des Rates vertreten sind.
- (6) Der Seniorenbeirat kann bei Bedarf zu einzelnen Sitzungen oder Beratungspunkten Sachverständige und sachkundige Personen hinzuziehen.
- (7) Der Rat der Stadt Hürth kann mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied des Seniorenbeirats abberufen.

### **§ 4 Vorsitz**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n 1. Stellvertreter/in und eine/n 2. Stellvertreter/in. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht niemand mehr als 50% der Stimmen, werden die beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl erneut zur Wahl gestellt. Die Person, die bei diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhält, gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der/die Vorsitzende bzw. Stellvertreter/in vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit.
- (3) Der/die Vorsitzende ist über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der einzelnen Rats- und Ausschusssitzungen zu informieren.

### **§ 5 Amtsperiode**

Die Amtsperiode des Seniorenbeirats entspricht der Wahlperiode des Rates.

### **§ 6 Ausscheiden, Nachrücken**

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, Wegzug oder Tod.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirats vorzeitig aus, so ist vom Rat der Stadt Hürth ein neues Mitglied zu benennen. Grundlage dieser Benennung ist die Liste, auf der die Kandidaten geführt werden, die bei der Bildung des Seniorenbeirats zunächst keine Berücksichtigung fanden.
- (3) Entsprechendes gilt auch für die Stellvertreter/innen.

## **§ 7 Konstituierende Sitzung**

Zur konstituierenden Sitzung lädt der/die zuständige Beigeordnete die Mitglieder des Seniorenbeirats ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

Zur Regelung des Geschäftsgangs und der Ordnung in den Sitzungen des Seniorenbeirats liegt eine Geschäftsordnung vor. Bei Änderungen der Geschäftsordnung legt der Seniorenbeirat diese der Stadt Hürth zur Kenntnisnahme vor.

## **§ 9 Sitzungshäufigkeit**

Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich. Ferner ist dann eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Seniorenbeirats dieses verlangen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 10 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Arbeitssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Der Schriftführer/die Schriftführerin wird von der Verwaltung der Stadt Hürth beauftragt.
- (3) Alle Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 11 Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirats erhalten die Mitglieder des Beirats ein Sitzungsgeld entsprechend § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entsch-VO).

## **§ 12 Mitwirkung in Ausschüssen des Rates der Stadt Hürth**

- (1) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung und zur Verfolgung seiner Ziele kann der Seniorenbeirat Anregungen geben, Empfehlungen und Anträge beschließen und Stellungnahmen abgeben. Sie werden an den Rat und die zuständigen Ausschüsse weitergeleitet.

- (2) Der Seniorenbeirat ist bei allen die Senioren und Seniorinnen betreffenden Fragen zu hören, insbesondere in Bereichen wie:
- Stadt- und Verkehrsplanung
  - Freizeit und Sport
  - Sozial- und Gesundheitswesen
  - Bildung, Jugend und Kultur.
- (3) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirats erhält die Tagesordnung zu allen Ausschusssitzungen und des Rats zur Kenntnis. Der Seniorenbeirat arbeitet vertrauensvoll mit der Verwaltung zusammen und erhält so frühzeitig Hinweise auf seniorenrelevante Vorlagen und Maßnahmen und kann dazu seine Meinung äußern.
- (4) Der Seniorenbeirat entsendet für die Dauer von 2 ½ Jahren je ein Mitglied als sachkundigen Einwohner in die Ausschüsse des Rates, soweit dies rechtlich zulässig ist. Für diese Personen ist jeweils ein Stellvertreter zu bestimmen, der bei Verhinderung an den Ausschusssitzungen teilnimmt.

### **§ 13**

#### **Zusammenarbeit mit der Stadt Hürth**

- (1) Anfallende Verwaltungsarbeiten für den Seniorenbeirat werden von der Verwaltung der Stadt Hürth wahrgenommen.
- (2) Die ehrenamtlich im Seniorenbeirat tätigen Personen werden auf Kosten der Stadt Hürth unfall- und haftpflichtversichert.

### **§ 14**

#### **Satzungsänderungen**

- (1) Die Änderung dieser Satzung erfolgt durch den Rat der Stadt Hürth.
- (2) Vor Änderungen dieser Satzung ist der Seniorenbeirat zu hören.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 15.03.2021 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth vom 18.02.2020 außer Kraft

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth vom 03.03.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 01.03.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

---

## **7. Änderungssatzung vom 03.03.2021 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth - Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen - vom 26.06.2006**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 90 Abs.1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. S. 3134) i.V.m. § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 09.02.2021 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I Änderungen**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth - Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen - vom 26.06.2006 wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** wird wie folgt geändert:

#### Abs. 1 Satz 2

**„Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 1,5 v.H. für das jeweilige Kindergartenjahr.“**

#### Abs. 3 Satz 3

Nach dem Satz 2 wird ein weiterer Satz 3 eingefügt:

**„In Fällen, in denen durch unterschiedliche Schulträgerschaften bei den Betreuungseinrichtungen in Hürth eine Geschwisterkind-Regelung aufgrund Satz 1 und 2 keine Anwendung findet, wird der Elternbeitrag für das Kind, das einer Elternbeitragsverpflichtung unterliegt um den für das Geschwisterkind zu zahlenden Elternbeitrag gekürzt.“**

Aus dem bisherigen Satz 3 wird nunmehr Satz 4.

### **Artikel II Inkrafttreten**

Die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth vom 26.06.2006 tritt zum **01.08.2020** in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die 7. Änderungssatzung vom 03.03.2021 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth – Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen – vom 26.06.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 01.03.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## **7. Änderungssatzung vom 03.03.2021 zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 21-24 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 877-942) und der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth – Beitragssatzung Kindertageseinrichtung – vom 26.06.2006, in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 09.02.2021 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 beschlossen:

### **§ 1**

§ 5 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Für Kinder ab einem Jahr gilt: für einen Bedarf zwischen 15 und 35 Wochenstunden ist kein Nachweis erforderlich.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 7. Änderungssatzung vom 03.03.2021 zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 01.03.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer  
Bürgermeister

## **Gestaltungssatzung**

### **Örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 Absatz 1 BauO NRW (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 007a „Nibelungenviertel“ in Hürth-Hermülheim**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in Verbindung mit § 89 Absatz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV.NRW.S.421) in den jeweils bei Erlass der Satzung gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 09.02.2021 folgende Satzung zur Aufstellung von Gestaltungsvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 007a „Nibelungenviertel“ in Hürth-Hermülheim beschlossen:

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für den räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 007a „Nibelungenviertel“. Die genaue Abgrenzung ist im Plan (Anlage 1) zur Gestaltungssatzung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2 Allgemeine Zielsetzung der Satzung**

Der Bebauungsplan Nr. 007a „Nibelungenviertel“ enthält neben den planungsrechtlichen Festsetzungen u.a. in Ziffer 1.2 der textlichen Festsetzungen bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (örtliche Bauvorschriften) hinsichtlich der Dachgestaltung.

In Bezug auf die Dachform erfolgte eine positive Baugestaltungspflege. Die vorherrschende Dachform im Plangebiet ist mit einem Anteil von ca. 77% das Satteldach. Flach- und Pultdächer sind hingegen im Gebiet nur mit einem Anteil von ca. 7% vertreten.

Eine städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplanes war und ist die Wahrung des einheitlichen Gebietscharakters, der sich vornehmlich durch das Erscheinungsbild der überwiegend vorhandenen und somit gebietsprägenden Bebauung auch in Bezug auf die vorherrschende Dachform im Plangebiet ergab bzw. ergibt. Vor dem Hintergrund einer positiven Baugestaltungspflege wurden daher Flach- und Pultdächer bei den Hauptbaukörpern ausgeschlossen, diese Dachformen sind nur bei untergeordneten Bauteilen und Garagen zulässig.

Als Flachdach gilt gemäß den textlichen Festsetzungen (Ziffer 1.2) ein Dach mit einer Dachneigung geringer als  $10^\circ$  ( $< 10^\circ$ ), als Pultdach gilt ein Dach mit nur einer geneigten Dachfläche.

Unter Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans können derzeit Bauvorhaben entstehen, die aufgrund einer hochgezogenen „Attika“ das geneigte Dach verdecken.

Daher soll durch die Regelung in § 3 ein detaillierter Gestaltungsrahmen vorgegeben werden, um zu den städtebaulichen Zielsetzungen und in Ergänzung zu den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes auch die baugestalterischen Absichten bzgl. des Erscheinungsbildes der nach außen hin sichtbaren Dachform der baulichen (Haupt-) Anlagen abzusichern.

Somit wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung in Bezug auf die einheitliche Dachgestaltung sichergestellt.

### **§ 3 Gestaltungsvorschriften**

Vor dem Hintergrund der gewünschten Sichtbarkeit der geneigten Dachflächen der Hauptbaukörper werden in Ergänzung zu den bereits in den textlichen Festsetzungen formulierten die folgenden baugestalterischen Vorgaben für die Hauptbaukörper im Geltungsbereich des Bebauungsplans 007a „Nibelungenviertel“ erlassen:

- (1) Die Ausführung einer „Attika“ ist nicht zulässig. Unter „Attika“ versteht man eine wandartige Erhöhung (Aufmauerung) der Außenwand über den Dachrand hinaus.  
Auch eine wandartige Erhöhung (Aufmauerung) der Giebelseiten über die Dachhaut hinaus darf eine dahinterliegende geneigte Dachfläche nicht verdecken.
- (2) Die „Traufhöhe“ des Gebäudes darf über die Dachhaut hinaus nicht nach oben hin überbaut werden. Unter „Traufhöhe“ ist der Schnittpunkt der Außenfläche der aufgehenden Gebäudewand mit der Dachhaut zu verstehen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage:** Geltungsbereich der Gestaltungssatzung – Übersichtsplan

## Anlage 1 zur Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan 007a „Nibelungenviertel“



AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT			
Bebauungsplan 007a „Nibelungenviertel“ Geltungsbereich Gestaltungssatzung			
MASSSTAB 1:5000		Datum : 25.11.2014	
GRABBEREICH	REPRODUKTIONSDATUM	KLASSE/STADT	DRUCKART
LAUFZEIT		ZEICHENSETZUNG	GEWÄSSER/SYMBOL

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Geltungssatzung über die örtlichen Bauvorschriften gem. § 89 Abs. 1 BauO NRW für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 007a „Nibelungenviertel“ in Hürth Hermülheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 24.02.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer  
Bürgermeister

# Bekanntmachung



## Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth hat in seiner Sitzung am 28.01.2021 gem. § 6 der Unternehmenssatzung den Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen.

Im nachfolgenden werden die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans für das Jahr 2021 – einschließlich Darlehensermächtigungen sowie die Aufwendungen und Erträge des Erfolgsplanes für das Jahr 2021 der Stadtwerke Hürth öffentlich bekannt gemacht:

### - Vermögensplan 2021

Der Vermögensplanes schließt ab mit Einnahmen und Ausgaben

in Höhe von: 58.071.000,00€

	<b>Beträge in €</b>
Davon entfallen auf die verschiedenen Bereiche:	
Abfallwirtschaft	3.280.000,00
Entwässerung	10.960.000,00
Fernwärmeversorgung	14.750.000,00 (netto)
Grünanlagen	1.525.000,00
ÖPNV	4.175.000,00
Straßen	6.880.000,00
Straßenbeleuchtung	1.600.000,00
Straßenreinigung	501.000,00
Wasserversorgung	5.140.000,00 (netto)
Bauhof/Allgem. Leistungswesen	9.260.000,00
insgesamt:	58.071.000,00€

Zur Bestreitung der geplanten Investitionen in Höhe von: 47.180.000,00 €

ist die Aufnahme von Darlehen erforderlich in Höhe von: 37.865.000,00 €

Die Ermächtigung für Umschuldungen wird festgesetzt auf 15.000.000,00 €

Der SVH-Stadtverkehr Hürth GmbH wird darüber hinaus zur Finanzierung der dortigen Investitionen ein Darlehen seitens der Stadtwerke zur Verfügung gestellt bis zu einer Höhe von 200.000,00 €

Darüber hinaus wird die Aufnahme von kurzfristigen Krediten zur Liquiditätssicherung ermöglicht bis zu einer Höhe von 5.000.000,00 €

**- Erfolgsplan**

Erträge	67.795 T€
Aufwendungen	80.888 T€
Jahresfehlbetrag	-13.093 T€

Hürth, 08.02.2021

STADTWERKE HÜRTH



Dirk Breuer  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez.  
S. Welsch  
Vorstand

---

## **Gestaltungssatzung**

### **Örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 Absatz 1 BauO NRW (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 007a „Nibelungenviertel“ in Hürth-Hermülheim**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in Verbindung mit § 89 Absatz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV.NRW.S.421) in den jeweils bei Erlass der Satzung gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 09.02.2021 folgende Satzung zur Aufstellung von Gestaltungsvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 007a „Nibelungenviertel“ in Hürth-Hermülheim beschlossen:

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für den räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 007a „Nibelungenviertel“. Die genaue Abgrenzung ist im Plan (Anlage 1) zur Gestaltungssatzung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2 Allgemeine Zielsetzung der Satzung**

Der Bebauungsplan Nr. 007a „Nibelungenviertel“ enthält neben den planungsrechtlichen Festsetzungen u.a. in Ziffer 1.2 der textlichen Festsetzungen bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (örtliche Bauvorschriften) hinsichtlich der Dachgestaltung.

In Bezug auf die Dachform erfolgte eine positive Baugestaltungspflege. Die vorherrschende Dachform im Plangebiet ist mit einem Anteil von ca. 77% das Satteldach. Flach- und Pultdächer sind hingegen im Gebiet nur mit einem Anteil von ca. 7% vertreten.

Eine städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplanes war und ist die Wahrung des einheitlichen Gebietscharakters, der sich vornehmlich durch das Erscheinungsbild der überwiegend vorhandenen und somit gebietsprägenden Bebauung auch in Bezug auf die vorherrschende Dachform im Plangebiet ergab bzw. ergibt. Vor dem Hintergrund einer positiven Baugestaltungspflege wurden daher Flach- und Pultdächer bei den Hauptbaukörpern ausgeschlossen, diese Dachformen sind nur bei untergeordneten Bauteilen und Garagen zulässig.

Als Flachdach gilt gemäß den textlichen Festsetzungen (Ziffer 1.2) ein Dach mit einer Dachneigung geringer als  $10^\circ$  ( $< 10^\circ$ ), als Pultdach gilt ein Dach mit nur einer geneigten Dachfläche.

Unter Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans können derzeit Bauvorhaben entstehen, die aufgrund einer hochgezogenen „Attika“ das geneigte Dach verdecken.

Daher soll durch die Regelung in § 3 ein detaillierter Gestaltungsrahmen vorgegeben werden, um zu den städtebaulichen Zielsetzungen und in Ergänzung zu den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes auch die baugestalterischen Absichten bzgl. des Erscheinungsbildes der nach außen hin sichtbaren Dachform der baulichen (Haupt-) Anlagen abzusichern.

Somit wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung in Bezug auf die einheitliche Dachgestaltung sichergestellt.

### **§ 3 Gestaltungsvorschriften**

Vor dem Hintergrund der gewünschten Sichtbarkeit der geneigten Dachflächen der Hauptbaukörper werden in Ergänzung zu den bereits in den textlichen Festsetzungen formulierten die folgenden baugestalterischen Vorgaben für die Hauptbaukörper im Geltungsbereich des Bebauungsplans 007a „Nibelungenviertel“ erlassen:

- (1) Die Ausführung einer „Attika“ ist nicht zulässig. Unter „Attika“ versteht man eine wandartige Erhöhung (Aufmauerung) der Außenwand über den Dachrand hinaus.  
Auch eine wandartige Erhöhung (Aufmauerung) der Giebelseiten über die Dachhaut hinaus darf eine dahinterliegende geneigte Dachfläche nicht verdecken.
- (2) Die „Traufhöhe“ des Gebäudes darf über die Dachhaut hinaus nicht nach oben hin überbaut werden. Unter „Traufhöhe“ ist der Schnittpunkt der Außenfläche der aufgehenden Gebäudewand mit der Dachhaut zu verstehen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage:** Geltungsbereich der Gestaltungssatzung – Übersichtsplan

## Anlage 1 zur Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan 007a „Nibelungenviertel“



AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT			
Bebauungsplan 007a „Nibelungenviertel“ Geltungsbereich Gestaltungssatzung			
MASSSTAB 1:5000		Datum : 25.11.2014	
GRABEN	REPRODUKTION	KLASSE	DRUCK
ART		ZEITRAUM	GEWÄSSER
		BRUNNEN	GRABEN

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Gestaltungssatzung über die örtlichen Bauvorschriften gem. § 89 Abs. 1 BauO NRW für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 007a „Nibelungenviertel“ in Hürth Hermülheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 24.02.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 18.03.2021 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 15:00 Uhr die 1. Sitzung des Seniorenbeirates mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Einführung und Verpflichtung der Seniorenbeiratsmitglieder
4	Bestellung eines Schriftführers
5	Wahl eines/einer Vorsitzenden für den Seniorenbeirat
6	Wahl einer/eines 1. stellvertretenden Vorsitzenden und einer/eines 2. stellvertretenden Vorsitzenden für den Seniorenbeirat
7	Benennung der Vertreter/innen und stellvertretenden Vertreter/innen für die städtischen Ausschüsse
8	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
9	Anfragen in öffentlicher Sitzung
10	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

#### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
11	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
12	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
13	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 03.03.2021

Gezeichnet:

Menzel  
Beigeordneter

## Lärmaktionsplan (Stufe 3) der Stadt Hürth

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 09.02.2021 den Lärmaktionsplan der Stufe 3 beschlossen. Der im Jahr 2014 beschlossene Lärmaktionsplan der Stufe 2 wird durch die Aktualisierung - im Sinne einer Fortschreibung - der Stufe 3 ersetzt.

Der Lärmaktionsplan (Stufe 3) kann vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hürth eingesehen werden. Während der COVID-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Die Entscheidungen über Art und Umfang der Berücksichtigung von eingereichten Stellungnahmen, die im durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangen sind, werden unter Angabe der Entscheidungsgründe einzeln mitgeteilt.

Der Lärmaktionsplan (Stufe 3) ist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Hürth unter

**<https://www.huerth.de/vv/konzepte-planungen-leitlinien.php>**

veröffentlicht.

Das Umgebungslärmportal [www.umgebungslaerm.nrw.de](http://www.umgebungslaerm.nrw.de) des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bietet weiterführende Informationen zum Thema Lärmaktionsplanung. Dort werden auch zentral für alle betroffenen Kommunen im Land Lärmkarten nach der Umgebungslärmrichtlinie hinterlegt, soweit diese nicht Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes betreffen. Ebenso sind die Berichte über die Lärmkartierung unter dieser Adresse abrufbar. Für die Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes erfolgt die Veröffentlichung des bundesweit aufgestellten Lärmaktionsplanes sowie die Veröffentlichung der Lärmkarten auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter <http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba>.

Auskünfte erteilt Herr Wagener vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 406 im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel.: 02233-53-424, Fax: 02233-53-185, E-Mail: [kwagener@huerth.de](mailto:kwagener@huerth.de)).

**Rechtsgrundlage:** EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49 i.V. m. § 47a-f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. d. F. der Bek. v. 17. Mai 2013 (BGBl. I S.2873), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9.12.2020 (BGBl. I S. 2873)

Hürth, den 22.02.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

Am Dienstag, den 16.03.2021 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 2. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Bestellung der Schriftführer/in
3	Beschluss- und Antragskontrollliste 01/2021
4	Grün- und Freiraumkonzept hier: Vorstellung des Umsetzungskonzepts, Beteiligung der Öffentlichkeit
5	Bebauungsplan 212 „Kaulardstraße/Jülichstraße“ im Stadtteil Efferen hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB
6	Vorhabenbezogener Bebauungsplan 213 „Wohnen und Einkaufen in der Kaulardstraße“ im Stadtteil Efferen hier: Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch
7	Bebauungsplan 306 „Studentendorf Efferen“ hier: a) Behandlung der Anregungen aus der vorgezogenen Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB b) Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß §3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB c) Behandlung der Anregungen aus der zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 i.V.m. § 4a Abs.3 BauGB d) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
8	Bebauungsplan 335 "Gewerbegebiet Am Kalscheurer Hof" Beschluss über eine Satzung für ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 BauGB
9	16. Flächennutzungsplanänderung "Ehemalige Jugendherberge Hürth" hier: Ergebnis frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Beschluss öffentliche Auslegung
10	Abstellanlagen für Fahrräder und E-Roller im öffentlichen Raum hier: Vorstellung der überarbeiteten Standortvorschläge
11	Neubau einer Stadtbahnhaltestelle „Kalscheuren“ der Linie 18 hier: Grundsatzbeschluss
12	Sanierung und Erweiterung der Martinusschule Fischenich

	hier: Umsetzung der Versammlungsstätte, Variantenprüfung
13	Anträge in öffentlicher Sitzung
14	Radweg Haus Vorst - Sielsdorf hier: Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis90/Die Grünen vom 02.03.2021
15	Lärmschutzwand in Efferen hier: Antrag der FDP/FWH Hürth vom 23.02.2021
16	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
16.1	Antrag der Fraktion FDP/FWH vom 23.02.2021 zur Lärmschutzwand in Efferen hier: Antwort des zuständigen Landesbetriebes Straßenbau NRW (Regionalniederlassung Vile-Eifel)
16.2	Gehwegkennzeichnung entlang der Bachstraße hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 13.01.2021
16.3	B265n – Vorstellung der Planung zur Umgestaltung des Abschnittes vom Kreisverkehr am Bauhaus bis zur Beseler Straße
17	Anfragen in öffentlicher Sitzung
17.1	Umsetzung Maßnahme Klimaschutzkonzept hier: Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 02.03.2021
17.2	Fahrradstraßen hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.03.2021
18	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
19	Mitteilungen über private Bauvorhaben
19.1	Bau einer Klinik hier: Sachstand
19.2	Berrenrath - Mehrfamilienwohnhaus - Bauantrag
20	Mitteilungen über öffentliche Bauvorhaben
21	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
22	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 02.03.2021

Gezeichnet:

Siry  
(Fachbereichsleiter)

## Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 18.03.2021 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Prüfung des Gesamtabschlusses 2018
3	Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt gpaNRW hier: Prüfung der Staatszuweisungen im OGS-Bereich
4	Abberufung eines Rechnungsprüfers
5	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
6	Anfragen in öffentlicher Sitzung

#### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
7	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
8	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 01.03.2021

Gezeichnet:

Thomas Schepers  
(Vorsitzender)

## Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 17.03.2021 findet im **Römersaal des Bürgerhauses**, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 17:00 Uhr die 1. Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Einführung und Verpflichtung der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen
3	Bestellung einer Schriftführerin
4	Wahl einer/eines Vorsitzenden für den Beirat für Menschen mit Behinderungen
5	Wahl einer/eines 1. stellvertretenden Vorsitzenden und einer/eines 2. stellvertretenden Vorsitzenden für den Beirat für Menschen mit Behinderungen
6	Benennung der Vertreter/innen und stellvertretenden Vertreter/innen für die städtischen Ausschüsse
7	Umsetzung des Hürther Inklusionskonzeptes; hier: 2. Evaluation des konkreten Handlungskonzeptes mit Prioritätenliste
8	Bericht aus den Ausschüssen
9	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
9.1	Statistik schwerbehinderter Menschen in Hürth zum 31.12.2019
9.2	Inklusionsprojekt Funk-Klingel; hier: Sachstand
9.3	Bericht über die Verwendung der Verfügungsmittel
10	Anfragen und Antworten in öffentlicher Sitzung

Hürth, 25.02.2021

Gezeichnet:

Steffen  
(Vorsitzende)

## **Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hürth vom 17.03.2021**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung vom 18.02.2020 folgende Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hürth beschlossen:

### **Präambel**

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hürth ist eine Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen und berät Rat und Verwaltung der Stadt Hürth sowie andere Einrichtungen, Institutionen und Träger des öffentlichen und privaten Rechts im Bereich der Behinderten- und Inklusionsarbeit. Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

### **§ 1 Allgemeines**

Zu den Menschen mit Behinderungen im Sinne dieser Satzung gehören alle Einwohner, die einen zuerkannten Grad der Behinderung von mindestens 20 haben.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen soll bei Angelegenheiten, die die Belange von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Behinderungen der Stadt Hürth berühren, gehört werden. Er soll den Rat der Stadt Hürth und seine Gremien unterstützen und beraten.
- (2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
  - die parlamentarischen Gremien (Rat und Ausschüsse) sowie die Verwaltung in Fragen der Behinderten- und Inklusionsarbeit zu beraten,
  - die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und deren Arbeit zu begleiten,
  - barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen,
  - bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Menschen mit Behinderungen mitzuwirken,
  - Ansprechpartner zur Teilhabe aller in Hürth lebenden Menschen mit Behinderungen für alle Lebensbereiche zu sein.
- (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen darauf, in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schaffen und Barrieren abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken.
- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.
- (5) Er führt keine Rechtsberatung durch.

### **§ 3 Zusammensetzung und Wahl des Beirates für Menschen mit Behinderungen**

- (1) Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen werden auf Vorschlag der einzelnen Freien Wohlfahrtsverbände, Vereine, Selbsthilfegruppen und sonstiger Institutionen sowie Trägern von Behinderteneinrichtungen (Wohnheime, Werkstätten u. a.), die in der Behindertenarbeit tätig sind, vom Rat bestellt.
- (2) Hinzu kommt jeweils ein/e von jeder Fraktion des Rates bestellte/r Vertreter/in.
- (3) Das Gremium besteht aus höchstens 19 Mitglieder. Alle bestellten Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen sind stimmberechtigt.
- (4) Der/die zuständige Beigeordnete, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Leiter/in des Amtes für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe und die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen gehören dem Beirat für Menschen mit Behinderungen als beratendes Mitglied an.
- (5) Die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der einzelnen Vereine, Verbände usw. wird durch diesen Beirat nicht berührt.
- (6) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen kann bei Bedarf zu einzelnen Sitzungen oder Beratungspunkten Sachverständige und sachkundige Personen hinzuziehen.
- (7) Der Rat der Stadt Hürth kann mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderungen abberufen.

### **§ 4 Vorsitz**

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt.  
Erreicht niemand mehr als 50% der Stimmen, werden die beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl erneut zur Wahl gestellt. Die Person, die bei diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhält, gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der/die Vorsitzende bzw. die Stellvertreter/innen vertreten den Beirat für Menschen mit Behinderungen gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit.
- (3) Der/die Vorsitzende ist über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der einzelnen Rats- und Ausschusssitzungen zu informieren.

### **§ 5 Amtsperiode**

Die Amtsperiode des Beirats für Menschen mit Behinderungen entspricht der Wahlperiode des Rates.

## **§ 6 Ausscheiden, Nachrücken**

- (1) Die Mitgliedschaft im Beirat für Menschen mit Behinderungen endet durch Verzicht oder Tod.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderungen vorzeitig aus, so ist vom Rat der Stadt Hürth ein neues Mitglied zu bestellen. Grundlage dieser Bestellung ist zuerst der Vorschlag des Verbandes, des Vereins etc., aus dem das scheidende Mitglied stammte. Vorschläge von anderen Verbänden, Vereinen etc. werden danach ggf. auch berücksichtigt.
- (3) Entsprechendes gilt auch für die Stellvertreter/innen.

## **§ 7 Konstituierende Sitzung**

Zur konstituierenden Sitzung lädt der/die zuständige Beigeordnete die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

Zur Regelung des Geschäftsgangs und der Ordnung in den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderungen liegt eine Geschäftsordnung vor. Bei Änderungen der Geschäftsordnung legt der Beirat für Menschen mit Behinderungen diese der Stadt Hürth zur Kenntnisnahme vor.

## **§ 9 Sitzungshäufigkeit**

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen tritt so oft zusammen wie es seine Aufgaben erfordern, grundsätzlich jedoch viermal jährlich. Ferner ist dann eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen dieses verlangen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 10 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Arbeitssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Der Schriftführer/Die Schriftführerin wird von der Verwaltung der Stadt Hürth beauftragt.
- (3) Alle Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 11 Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder im Beirat für Menschen mit Behinderungen ist ehrenamtlich.
- (2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderungen erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld entsprechend § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entsch-VO).

## **§ 12 Mitwirkung in Ausschüssen des Rates der Stadt Hürth**

- (1) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung und zur Verfolgung seiner Ziele kann der Beirat für Menschen mit Behinderungen Anregungen geben, Empfehlungen und Anträge beschließen und Stellungnahmen abgeben. Sie werden an den Rat und die zuständigen Ausschüsse weitergeleitet.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist bei allen behinderter Menschen betreffenden Fragen zu hören, insbesondere in Bereichen wie:
  - Stadt- und Verkehrsplanung,
  - Freizeit und Sport,
  - Sozial- und Gesundheitswesen,
  - Bildung, Jugend und Kultur.
- (3) Der/die Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderungen erhält die Tagesordnung zu allen Ausschuss-Sitzungen und des Rates zur Kenntnis. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen arbeitet vertrauensvoll mit der Verwaltung zusammen und erhält so frühzeitig Hinweise auf behindertenrelevante Vorlagen und Maßnahmen und kann dazu seine Meinung äußern.
- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen entsendet je ein Mitglied als sachkundige/n Einwohner/in in folgende Ausschüsse:
  - Ausschuss für Kultur, Sport und Bäder,
  - Ausschuss für Bildung, Soziales und Inklusion,
  - Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr.

Für diese Mitglieder ist jeweils ein/eine Stellvertreter/in zu bestimmen, der/die bei Verhinderung an den Ausschuss-Sitzungen teilnimmt.

## **§ 13 Zusammenarbeit mit der Stadt Hürth**

- (1) Anfallende Verwaltungsarbeiten für den Beirat für Menschen mit Behinderungen werden von der Verwaltung der Stadt Hürth wahrgenommen.
- (2) Die ehrenamtlich im Beirat für Menschen mit Behinderungen tätigen Personen werden auf Kosten der Stadt Hürth unfall- und haftpflichtversichert.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

- (1) Die Änderung dieser Satzung erfolgt durch den Rat der Stadt Hürth.
- (2) Vor Änderungen dieser Satzung ist der Beirat für Menschen mit Behinderungen zu hören.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat der Stadt Hürth vom 16.03.2003 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Hürth vom 17.03.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 11.03.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

Am **Dienstag, den 23.03.2021** findet im  
Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth  
ab 18:00 Uhr die 2. Sitzung des Hauptausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
5	Prüfung des Gesamtabschlusses 2018
6	Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt gpaNRW hier: Prüfung der Staatszuweisungen im OGS-Bereich
7	Abberufung eines Rechnungsprüfers
8	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
8.1	Benennung von Mitgliedern für die Besetzung des Seniorenbeirates des Stadt Hürth
8.2	Besetzung von Ausschüssen und Gremien
9	8. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth
10	Verwendung der Sportpauschale 2021
11	Zügigkeit der Friedrich-Ebert-Realschule
12	Einführung eines Gutscheinsystems zur Stärkung des lokalen Handels und der Gastronomie - "Bocholter Modell" hier: Antrag der SPD-Fraktion
13	Zuwendung für soziale Vereine und Institutionen hier: Antrag der CDU/Bündnis 90 Die Grünen
14	Strukturwandel im Rheinischen Revier hier: Umsetzungsstand der Projekte der Stadt Hürth
15	Bebauungsplan 335 "Gewerbegebiet Am Kalscheurer Hof" Beschluss über eine Satzung für ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 BauGB
16	Bebauungsplan 306 „Studentendorf Efferen“ hier: a) Behandlung der Anregungen aus der vorgezogenen Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB

	b) Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß §3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB c) Behandlung der Anregungen aus der zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 i.V.m. § 4a Abs.3 BauGB d) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
17	Bebauungsplan 212 „Kaulardstraße/Jülichstraße“ im Stadtteil Efferen hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB
18	Neubau einer Stadtbahnhaltestelle „Kalscheuren“ der Linie 18 hier: Grundsatzbeschluss
19	Finanzierung Linie 18 Verlängerung hier: Antrag CDU/ Bündnis90 Die Grünen
20	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
21	Anfragen in öffentlicher Sitzung
21.1	Neugestaltung Eingangsbereich Rathaus hier: Anfrage FDP/FWH

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
22	Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten von Beamten nach § 11 Abs. 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW (LBeamVG)
23	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
24	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 12.03.2021



Dirk Breuer  
(Vorsitzender)

## Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 24.03.2021 findet im Forum des Ernst-Mach-Gymnasiums, Bonnstraße 64, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Mündlicher Bericht über die aktuelle Flüchtlingssituation
3	Beschlussfassung über die Tagesordnung
4	Übersicht über die offenen Beschlüsse und Anträge
5	Auslobung eines Integrationspreises des Integrationsrats (VL 50/2020)
6	Abschiebungen nach dem Gesetz hier: Beantwortung des Fragenkatalogs der SPD Fraktion vom 30.04.2020 durch die Ausländerbehörde
7	Sachstand und Fortschreibung der Maßnahmen zum Integrationskonzept
8	Bericht über die aktuelle Flüchtlingssituation
9	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
10	Anfragen in öffentlicher Sitzung

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
11	Bericht über die Verwendung der Verfügungsmittel
12	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
13	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 03.03.2021

Gezeichnet:

Aylin Kocabeygirlı  
Vorsitzende des Integrationsrats

**Satzung der Stadt Hürth  
über die Verlängerung der Veränderungssperre  
für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 221c  
„Zur Laterne“**

Gemäß der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung wurde durch die Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs.2 GO NRW vom 24.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Anordnung der Verlängerung**

Die Geltungsdauer der am 20.03.2019 in Kraft getretenen und bis 20.03.2021 gültigen Veränderungssperre wird gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

**§2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Von der Veränderungssperre werden alle Grundstücke innerhalb des Wirkungsbereichs des Bebauungsplans 221c erfasst. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Übersichtsplan vom 05.02.2019 im Maßstab 1:2000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

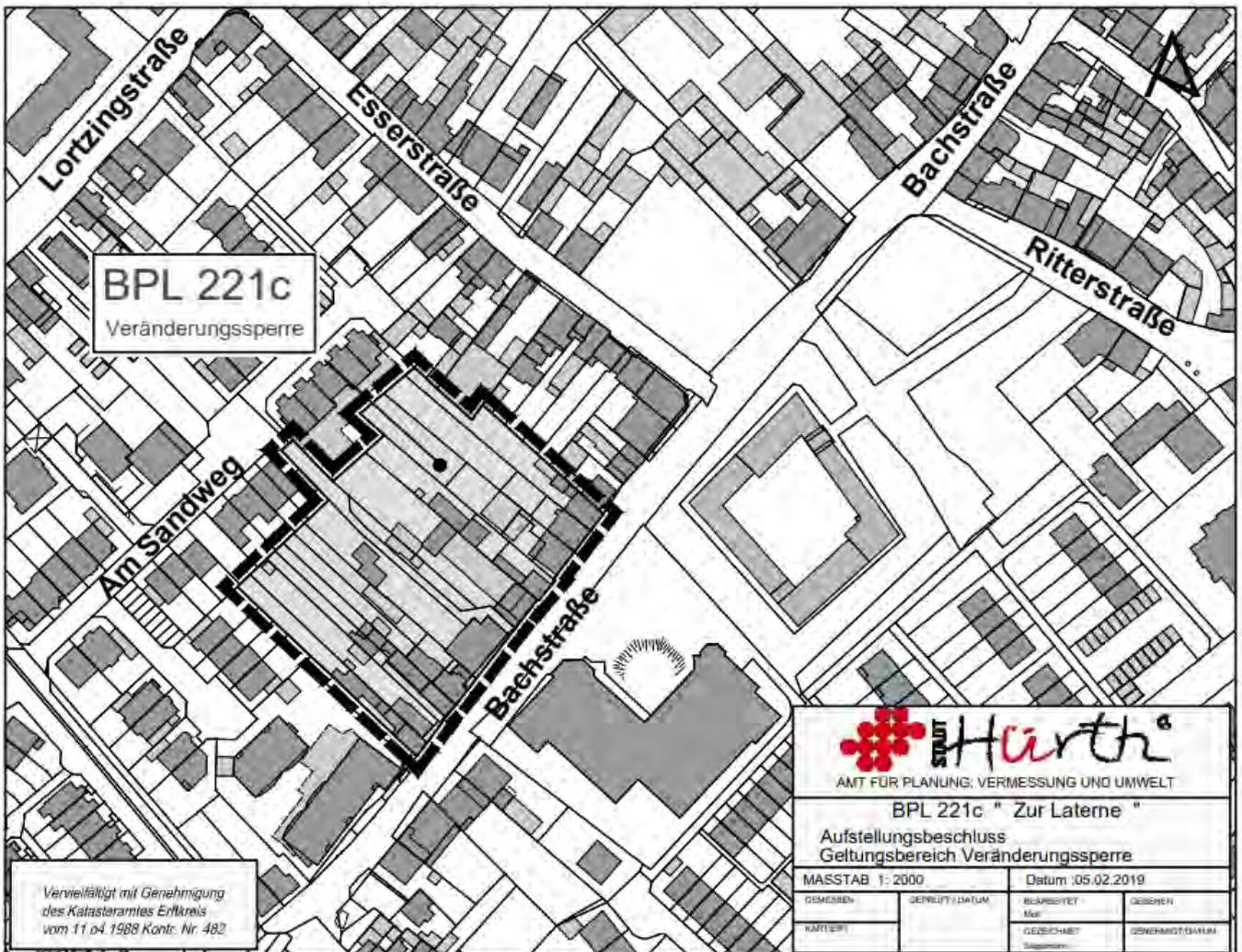
Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Efferen, Flur 15, Flurstücksnummern: 842/186, 1307/187, 2767/197, 2768/191, 3020/184, 3453, 4094, 4364, 4365, 4391, 4392, 4724, 4750, 4821, 4822, 4824, 4834, 4835, 4836, 4837, 4838, 4839, 4840, 4841, 4878, 4890, 4891, 4892, 4893, 4980  
(Hausnummern: Bachstraße 17 bis 35)

**§ 3  
Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 20.03.2020 in Kraft. Die Geltungsdauer der erneuten Verlängerung der Veränderungssperre beträgt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ein Jahr. Die Veränderungssperre erlischt mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans für das in § 2 genannte Gebiet, spätestens zum 20.03.2021.

**Hinweis:**

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.



## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 221c „Zur Laterne“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 15.03.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer  
Bürgermeister

## **Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth mit Beschluss vom 09.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	Gesamtbetrag der Erträge auf	186.439.821,00 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	187.607.313,00 EUR
	abzüglich globaler Minderaufwand von	0,00 EUR
	somit auf	-1.167.492,00 EUR
im Finanzplan mit	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	164.673.533,00 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	176.006.588,00 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.265.964,00 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.829.353,00 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	21.580.000,00 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.018.000,00 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 21.580.000,00 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 33.044.131,00 EUR festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.167.492,00 EUR festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000,00 EUR festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 228 v.H.
  - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 480 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 480 v.H.

## § 7

entfällt

## § 8

Die Wertgrenze zur Ausweisung von Investitionsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit Datum vom 22.02.2021 angezeigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Zimmer 325, während der Bürostunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 18.03.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
19.03.2021	-	Leistungen der Bauphysik Friedrich-Ebert-Realschule	UVgO Vergebener Auf- trag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 19.03.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

**16. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hürth  
„Ehemalige Jugendherberg Hürth“ im Stadtteil Alt-Hürth**

**Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 16.03.2021 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung - und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Am Standort *Adolf-Dasbach-Weg 5* wurde der Betrieb einer Jugendherberge eingestellt. Um die zukünftige Nutzung des Standortes planungsrechtlich zu sichern und die Entwicklung von Brachflächen zu verhindern, wird durch die 16. Flächennutzungsplanänderung beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um dort die Einrichtung einer Kita oder alternativ die Schaffung sonstiger Einrichtungen sozialer, gesundheitlicher oder kultureller Zwecke zu sichern.

Das Plangebiet wird im Norden und Westen von Waldflächen sowie im Osten und im Süden von dem *Adolf-Dasbach-Weg* begrenzt. Insgesamt beinhaltet der Planbereich eine Flächengröße von ca. 0,05 ha.

Ziel der 16. Flächennutzungsplanänderung ist eine flächenhafte Darstellung bzw. die Darstellung einer *Fläche für den Gemeinbedarf* mit den Zweckbestimmungen *Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen* sowie *Kindergarten, Kindertagesstätten*. Parallel dazu wird der Bebauungsplan 428 („Ehemalige Jugendherberge Hürth“) aufgestellt.

Es liegen umweltbezogene Informationen vor. Die umweltbezogenen Informationen werden nachfolgend unter den jeweiligen Schutzgütern aufgelistet. Im Einzelfall können sich die genannten Informationen auf mehrere Schutzgüter auswirken:

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz	
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zu potentiell vorkommenden planungsrelevanten und sonstigen Tierarten sowie zur Bewertung der Auswirkungen auf diese durch die Planungen,</li> <li>• Informationen zu sonstigen schutzwürdigen Tierarten und gefährdeten Tierarten,</li> <li>• Informationen zu potenziellen Lebensräumen planungsrelevanter Tierarten,</li> <li>• Informationen zu Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.</li> </ul>
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zu Vorkommen verschiedenen Pflanzenarten sowie zur Bewertung der etwaigen Beeinträchtigung dieser durch die Planungen,</li> </ul>
Biotope	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zu biotopverbundräumen und Auswirkungen auf diese durch die Planungen.</li> </ul>
Schutzgut Boden und Wasser	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zu Bodentypen und Bodenfunktion,</li> <li>• Informationen zum Bodenschutz und der Inanspruchnahme von Boden,</li> <li>• Informationen zu möglichen Kampfmitteln im Plangebiet und dem Umgang mit diesen,</li> <li>• Informationen zur Geologie und Gefährdungen durch Altbergbau.</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zum Grundwasser, zur Versickerung von Niederschlagswasser und zu Wasserschutzzonen bzw. Wasserschutzgebiete und die Auswirkungen der Planungen auf diese,</li> <li>• Informationen zu Trinkwassergewinnungsanlagen,</li> <li>• Informationen zur Wasserver- und entsorgung.</li> </ul>
Schutzgut Fläche	
Flächennutzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zur Flächennutzung,</li> <li>• Informationen zum schonenden Umgang mit Grund und Boden, zum Flächenverbrauch und zum Vorrang der Innenentwicklung,</li> <li>• Informationen zu übergeordneten Planungen im Freiraum.</li> </ul>
Schutzgut Luft, Klima, Mensch	
Klimaschutz und Klimaanpassung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zur Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung,</li> <li>• Informationen zum städtischen Klimaschutzkonzept/ Klimaanpassungskonzept (IKK),</li> <li>• Informationen zu Auswirkungen des Klimawandels.</li> </ul>
Klimatische Verhältnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zum gesamtstädtischen und kleinräumigen Klima im Stadtgebiet und zu den Auswirkungen der Planungen auf das Klima.</li> </ul>
Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zur Lufttemperatur</li> </ul>
SEVESO-III-Richtlinie bzw. Störfallverordnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zum gesamtstädtischen SEVESO-III-Gutachten,</li> <li>• Informationen zu einzuhaltenden Abständen i.S.d. der KAS-18, der KAS-32 und der Störfall-Verordnung zu geplanten und bestehenden Nutzungen in den Achtungsabständen und den angemessenen Sicherheitsabständen,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zu Folgewirkungen durch planungsbedingte Nutzungsänderungen.</li> </ul>
Lärm	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zu Gewerbelärm des benachbarten Industriegebietes Knapsack,</li> <li>• Informationen zu aktiven und passiven Immissionschutzmaßnahmen mit Hinweisen auf die nachgelagerten Fachplanungsverfahren,</li> <li>• Informationen zu bestehenden und zukünftigen Lärmbelastungen.</li> </ul>
Landschafts- und Ortsbild, Erholung	
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zum Erhalt des Landschaftsbildes im Stadtgebiet,</li> <li>• Informationen zu bedeutsamen Grünzügen und Freiflächen,</li> <li>• Informationen zu Veränderungen des Landschaftsbildes durch die Planung.</li> </ul>
Landschafts- und Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zur Darstellung von Landschaftsschutzgebieten,</li> <li>• Informationen zum Landschaftsplan des Rhein-Erft-Kreises und den beinhalteten Entwicklungszielen,</li> <li>• Informationen zur Beanspruchung von Landschaftsschutzgebieten durch die Planungen.</li> </ul>
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Information zu den Auswirkungen der Planungen auf Erholungs- und Freiräume.</li> </ul>
Wald	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zur Einordnung und Darstellung von Waldgebieten,</li> <li>• Informationen zum Ziel der Walderhaltung und zusätzlicher Aufforstung,</li> <li>• Informationen zu Flächen mit forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung.</li> </ul>

Ergänzend zu den zuvor genannten Informationen zu den einzelnen Schutzgütern liegen schutzübergreifend folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Informationen zu Planungsalternativen im Rahmen der Umweltprüfung,
- Informationen zum Ist-Zustand der Umweltschutzgüter,
- Informationen zu Konflikten und Betroffenheit der Schutzgüter durch die Planungen,
- Informationen zur Prognose bei Nichtdurchführung der Planungen.

Folgende wesentliche umweltbezogene Gutachten und Stellungnahmen im Sinne von § 3 Absatz 2 BauGB mit den angegebenen wesentlichen Inhalten liegen öffentlich als Anhang zur 16. Flächennutzungsplanänderung mit aus:

- Stadt Hürth: Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I), Bebauungsplan 428 „Ehemalige Jugendherberge Hürth“ + 16. Flächennutzungsplanänderung „Ehemalige Jugendherberge Hürth“ (September 2020) zur allgemeinen Betroffenheit verschiedener Arten durch das Planverfahren sowie zur Bewertung der Auswirkungen auf diese durch die Planungen,
- TÜV-Süd Industrie Service: Gesamtstädtisches Seveso-III-Gutachten zur Feststellung der Verträglichkeit der Störfallbetriebe in der Stadt Hürth, Teil A (18.05.2020) und Teil B (20.02.2020), zu der Darstellung von angemessenen Sicherheitsabständen nach Vorgaben des KAS-18 sowie Angaben zu Achtungsabständen und Störfallbetriebsbereichen,
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, vom 02.11.2020 zur Lage des Planbereiches in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten,
- Stellungnahme der RWE Power AG vom 18.11.2020 mit Hinweisen zu Bodeneigenschaften,
- Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 24.11.2020 mit Informationen zu Sicherheitsabstand zwischen Bebauung und Waldbestand und haftungsrechtlichen Risiken,
- Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dez. 54, vom 27.11.2020 mit Informationen zur Wasserrahmenrichtlinie Grundwasser, Trinkwasserversorgung und allgemeiner Sorgfaltspflicht gem. § 5 Wasserhaushaltsgesetz,
- Stellungnahme der RWE Power AG, Liegenschaften und Liegenschaftsbetreuung, vom 01.12.2020 mit Informationen zu Grundwassermessstellen,
- Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises, Amt für Kreisentwicklung und Ökologie, vom 03.12.2020 mit Informationen zu Natur- und Artenschutz, Landschaftsplan und Immissionsschutz benachbarter schutzbedürftiger Nutzungen,
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, vom 04.12.2020, mit Informationen zur bergbaulichen Historie des Plangebietes, Aufschüttungen, Angaben zum heutigen Zustand des Plangebietes, Sumpfungmaßnahmen durch Grundwasserabsenkungen und Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bei Baumaßnahmen.
- Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, vom 16.12.2020 mit Informationen zum immissionsschutzrechtlichen Sicherheitsabstand, Lärmimmissionen und zu dem Raumordnungsverfahren für die Planung der Höchstspannungsleitung ULTRANET.

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die öffentliche Auslegung durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG).

Die Planunterlagen stehen in der Zeit vom **31.03.2021 – 05.05.2021**

unter

**[www.buergerbeteiligung.huerth.de](http://www.buergerbeteiligung.huerth.de)**

zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG können die Unterlagen innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss eingesehen und Auskünfte dazu eingeholt werden. In begründeten Einzelfällen können die Unterlagen durch postalischen Versand zur Verfügung gestellt werden.

Während des vorgenannten Zeitraums der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB können von jedermann Stellungnahmen an o.g. Stelle abgegeben, übersendet oder vorgetragen werden. Die Stellungnahmen können auch per E-Mail an [planungsamt@huerth.de](mailto:planungsamt@huerth.de) gesendet werden. Im gleichen Zeitraum können Stellungnahmen auch über das Portal der Onlineauskunft unter [www.bauleitplanung.huerth.de](http://www.bauleitplanung.huerth.de) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Auskünfte zur 16. Flächennutzungsplanänderung erteilt Herr Wagener vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 406 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-424, Fax: 02233/53-185, E-Mail: [kwagener@huerth.de](mailto:kwagener@huerth.de)). Während der Covid-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die 16. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hürth „Ehemalige Jugendherberge Hürth“ im Stadtteil Alt-Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 22.03.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Hürth  
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes  
in Hürth-Kalscheuren zwischen der Straße Im Feldrain, der Rodenkirchener  
Straße und der Straße Zum Konraderhof vom 31.03.2021**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung hat der Hauptausschuss der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 23.03.2021 gem. § 60 Abs. 2 S. 1 GO NRW folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

**§ 1  
Besonderes Vorkaufsrecht**

Der Stadt Hürth steht in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichnetem Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

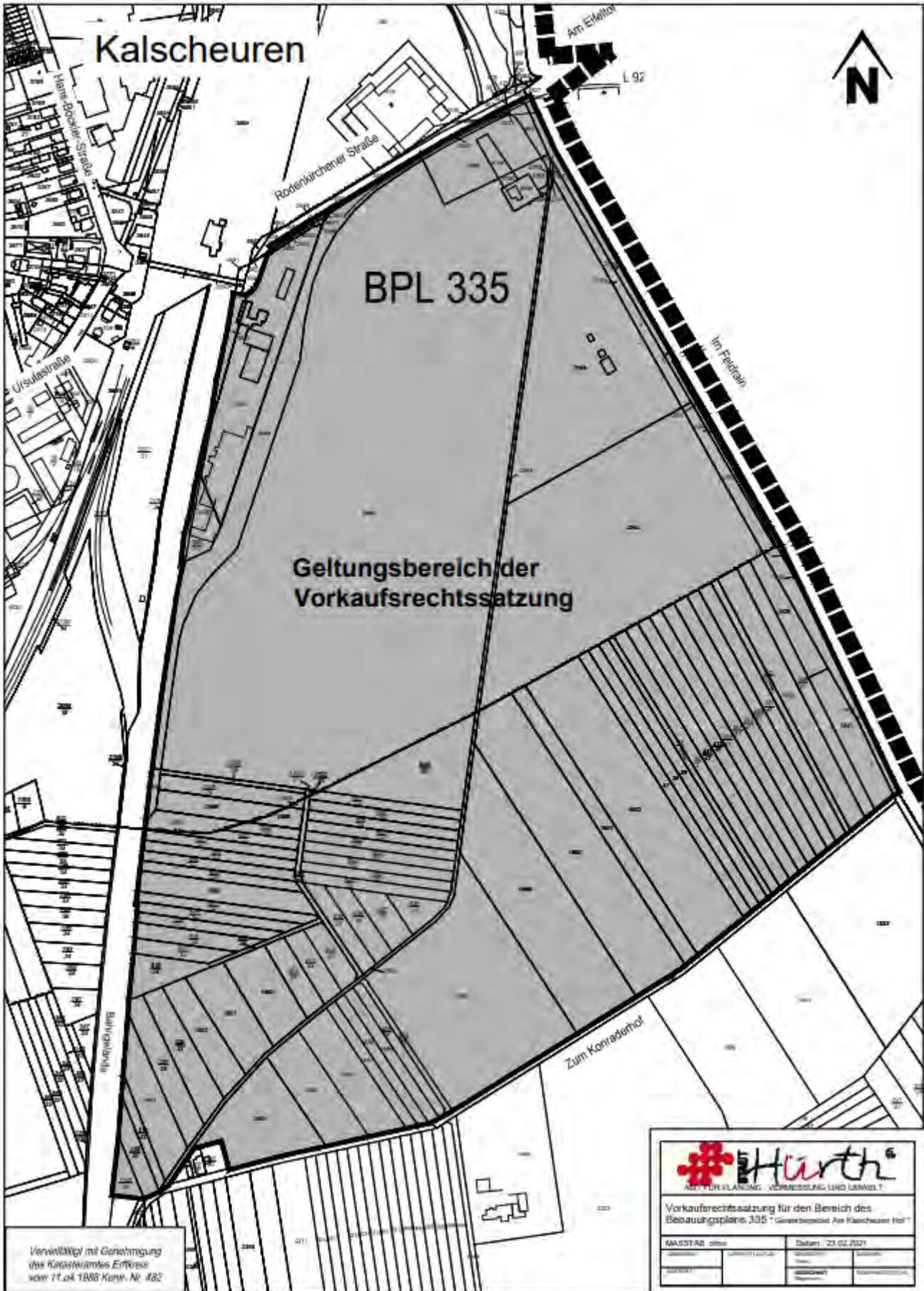
**§ 2  
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das in der anliegenden Übersichtskarte kenntlich gemachte Gebiet zwischen der Straße Im Feldrain, der Rodenkirchener Straße und der Straße Zum Konraderhof und umfasst die Flurstücke 285/21, 1700/21, 1701/21, 2395/18, 2396/18, 2643, 2644, 2645, 2794, 2795, 2796, 2797, 2799, 2800, 2801, 2802, 2803, 2804, 2928, 2929, 3048, 3049, 3053, 3532, 3533, 3658, 3654, 3655, 3657, 3660, 3661, 3662, 3688, 3689, 3690, 3764, 3765, 3766, 3767, 3768, 3769 der Flur 2 in der Gemarkung Kendenich sowie die Flurstücke 37, 38, 39, 1598, 1599, 1600, 1601, 1602, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1670, 1825 1829, 1831, 1838, 1884, 1930, 2951, 145/33, 316/33, 324/33, 325/33, 389/41, 40/1, 40/2, 406/41, 407/41, 424/41, 425/41, 431/41, 432/41, 491/41, 492/41, 809/35, 810/35, 812/34, 813/34, 814/34, 815/34, 816/34, 817/34, 818/34, 819/34, 820/34, 821/34, 824/34, 825/34, 826/34, 827/34, 828/34, 829/34, 834/34, 835/34, 836/34, 837/34, 838/34, 839/34, 840/34, 841/34, 842/34, 843/34, 844/34, 845/34, 846/34, 847/34, 848/34, 1242/26 der Flur 6 in der Gemarkung Fischenich.

Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hürth-Kalscheuren zwischen der Straße Im Feldrain, der Rodenkirchener Straße und der Straße Zum Konraderhof vom 31.03.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 26.03.2021



Dirk Breuer

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan 213 „Wohnen und Einkaufen in der Kaulardstraße“ im Stadtteil Efferen**

### **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 03.09.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit des Beschlusses geltenden Fassung - die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Bpl) 213 gemäß § 12 BauGB beschlossen. Als Maßnahme der Innenentwicklung erfolgt die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Erstellung eines Umweltberichts. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans 213 erfolgt gleichzeitig eine Teilaufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans 3.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 213 umfasst die Grundstücke Kaulardstraße 49 und 51 (Flurstücke 2829/29 und 2831/29, Flur 15, Gemarkung Efferen). Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt ist.

In der Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr am 16.03.2021 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit des Beschlusses geltenden Fassung - die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Zielsetzung der Planung ist die Entwicklung einer gemischten Nutzung mit einem Lebensmittelhandel im Erdgeschoss und Wohnungen in den Obergeschossen. Die vorhandenen Gebäude sollen durch zeitgemäße, nutzungsgerechte Bauformen ersetzt werden.

Die öffentliche Unterrichtung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan erfolgt in der Zeit vom

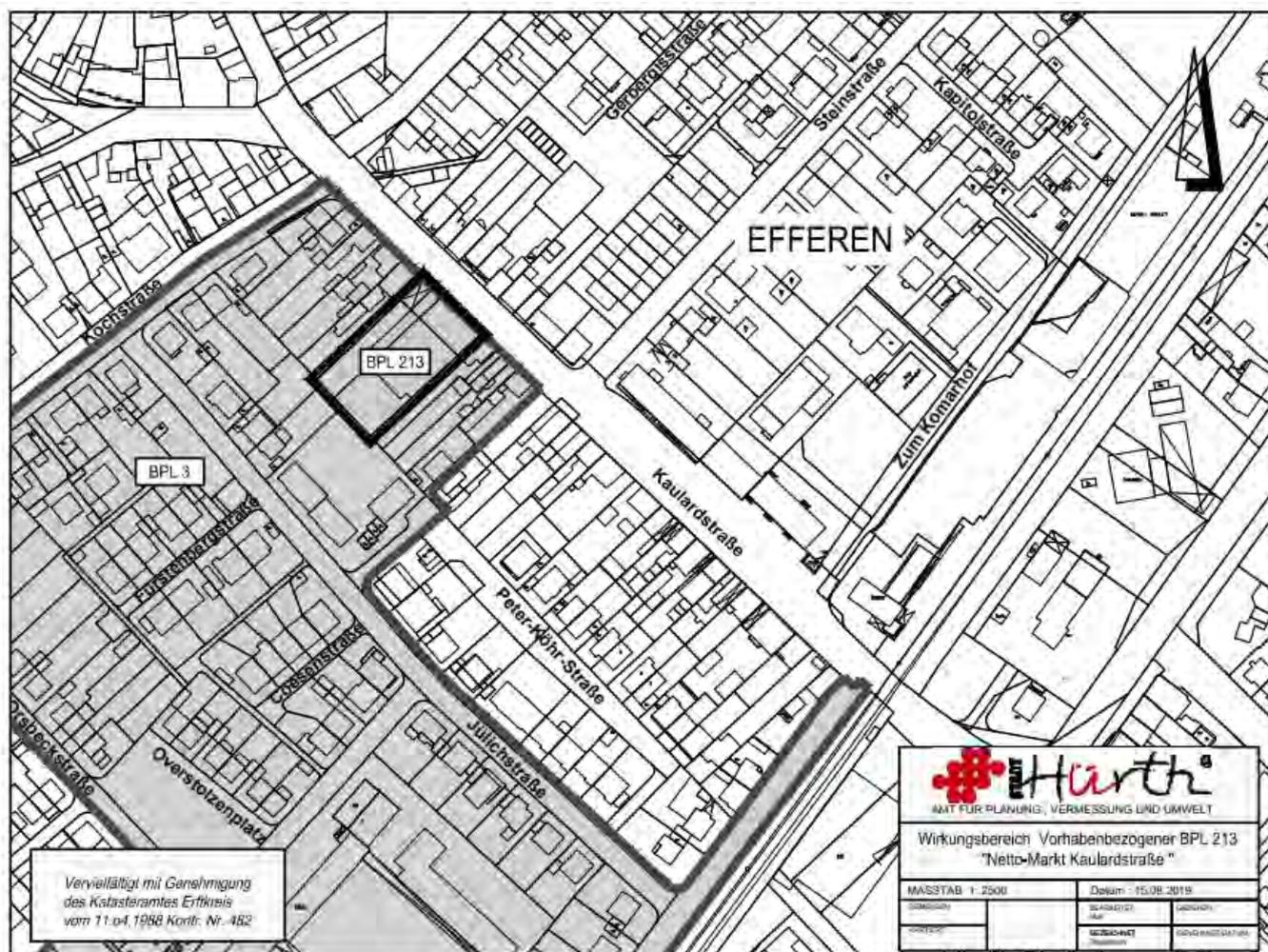
**06.04. – 06.05.2021**

gemäß § 3 Abs.1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter folgendem Link: [www.buergerbeteiligung.huerth.de](http://www.buergerbeteiligung.huerth.de).

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG sind die Planunterlagen, innerhalb des vorgenannten Zeitraumes, nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4.Obergeschoss, einzusehen. Während der Covid-19-Pandemie wird von einer öffentlichen Erörterung zum Bebauungsplanvorentwurf gemäß § 13a Abs. 2 Nr.1 BauGB abgesehen.

Während des vorgenannten Zeitraums der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB können von jedermann Stellungnahmen an o.g. Stelle abgegeben, übersendet oder vortragen werden. Im gleichen Zeitraum können Stellungnahmen auch per E-Mail an [planungsamt@huerth.de](mailto:planungsamt@huerth.de) oder auf dem Portal der Onlineplanauskunft unter [www.bauleitplanung.huerth.de](http://www.bauleitplanung.huerth.de) abgegeben werden.

Auskünfte zum ausliegenden Bpl-Entwurf erteilt Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-423, Fax: 02233/53-185, e-mail [mmoll@huerth.de](mailto:mmoll@huerth.de)). Während der Covid-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 213 „Wohnen und Einkaufen in der Kaulardstraße“ im Stadtteil Efferen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 29.03.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

der Bezirksregierung Köln

## Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 33  
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, den 26.03.2021  
Zeughausstraße 2-10  
Tel.: 0221 / 147 - 2033

**Flurbereinigung Soller - Frangenheim**  
Az.: 33.43 -5 11 01-

### Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Soller-Frangenheim werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des 4. Änderungsbeschlusses vom 07.01.2021 unterliegenden Flurstücke so festgestellt, wie sie in der Zeit vom 11.03.2021 bis zum 25.03.2021 bei der Bezirksregierung Köln, Börsenplatz 1, 50667 Köln ausgelegen haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.

### Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Soller-Frangenheim mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise ermittelt worden, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt wurde (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der dem Flurbereinigungsverfahren aufgrund des 4. Änderungsbeschlusses unterliegenden Flurstücke haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden. Die grundbuchmäßigen Eigentümer wurden über die vorgenommene Bewertung ihrer Grundstücke durch Übersendung des Einlagenachweises unterrichtet. Einwendungen gegen die Bewertung sind von den Beteiligten nicht erhoben worden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, -Dezernat 33-,  
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln**  
-Dezernat 33-,

**Börsenplatz 1,  
50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk.nrw.de-mail.de).

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

Meul  
Regierungsvermessungsdirektor

Hinweise:

Der vorstehende Text ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zu finden:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/soller\\_frankenheim/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/soller_frankenheim/index.html)

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutz-hinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutz-hinweise.pdf)

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
09.04.2021	-	Abbrucharbeiten Obdachlosen- unterkunft Mühlenhof	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 12.04.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

## Bekanntmachung

Am Dienstag, den 20.04.2021 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 3. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Bebauungsplan 221c „Zur Laterne“ im Stadtteil Efferen hier: Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB
3	Bebauungsplan 428 "Ehemalige Jugendherberge Hürth" hier: Ergebnis frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Beschluss öffentliche Auslegung
4	Anträge in öffentlicher Sitzung
4.1	Reduzierung von Schottergärten hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 06.04.2021
4.2	CO2-Klimaneutralität 2030 hier: Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis90/Die Grünen vom 06.04.2021
4.3	PV-Anlagenpflicht bei städtebaulichen Verträgen und in Bebauungsplänen hier: Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 06.04.2021
4.4	Auswirkung der Einstellung des Braunkohleabbaus im Rheinischen Revier auf die Wasserversorgung in Knapsack und die Grundwasserstände in Hürth hier: Antrag SPD-Fraktion vom 06.04.2021
5	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
5.1	Radwege entlang der B 265 zwischen Ertstadt und Hürth hier: Schriftverkehr mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW
6	Anfragen in öffentlicher Sitzung
6.1	Verlegung Messstation Hermülheim nach Efferen hier: Beantwortung der Anfragen der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 23.03.2021

## B Nichtöffentliche Sitzung

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
7	Mitteilungen über private Bauvorhaben in nichtöffentlicher Sitzung
7.1	Stotzheim - Voranfrage - Zweifamilienhaus
8	Mitteilungen über öffentliche Bauvorhaben in nichtöffentlicher Sitzung
9	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 08.04.2021

Gezeichnet:

Siry  
(Fachbereichsleiter)

# Bekanntmachung

der Bezirksregierung Köln

**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**

**Dezernat 33**

**– Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –**

**FLURBEREINIGUNG HAMBACH-WEST**

**Az.: – 33.42 - 14 06 3 –**

Zeughausstraße 2 - 10  
50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033

05. März 2021

## **Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan Hambach-West**

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach-West hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan aufgestellt.

Gemäß § 59 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 60 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), finden zur Vorlage des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan folgende Termine statt, zu denen die betroffenen Beteiligten geladen werden:

1. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan (**Offenlegungstermin**);
2. Anhörung der Teilnehmer und Nebenbeteiligten über den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (**Anhörungstermin**).

### **1. Offenlegungstermin**

Der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) liegt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) offen von

**Montag, den 10.05.2021 bis Mittwoch, den 12.05.2021**  
**jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr**  
**im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG,**  
**Oberstraße 45, 52399 Merzenich-Morschenich.**

An diesen Tagen stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

**Aufgrund der Corona-Krise ist es zwingend erforderlich, vorab einen persönlichen Termin unter der Rufnummer 0221-1473302 oder per E-Mail an [hans.peters@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:hans.peters@bezreg-koeln.nrw.de) abzustimmen.**

**Es wird höflich darauf hingewiesen, dass auch in dem o. g. Gebäude die Maskenpflicht und der Mindestabstand (1,50 m) gelten.**

Beteiligte können in diesem Termin oder vorab telefonisch bzw. mittels E-Mail den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

**Beteiligte** am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**. Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis) mit gesonderter Post. Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten einen Auszug aus dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtenachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist mit gesonderter Post. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtenachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtenachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis – Ausgleichs- und Entschädigungen – erhält.

**Die Beteiligten werden gebeten, ihre jeweiligen Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan zu dem Termin mitzubringen.**

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am **28.05.2021** Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

## **2. Anhörungstermin**

Gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan können die Beteiligten gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet zu der folgenden Zeit statt:

**Freitag, den 28.05.2021 um 10:00 Uhr**  
**im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG,**  
**Oberstraße 45, 53299 Merzenich-Morschenich.**

Hierzu werden die Beteiligten bzw. bevollmächtigten Personen geladen.

**Aufgrund der Corona-Krise ist es zwingend erforderlich, sich vorab unter der Rufnummer 0221-1473302 oder per E-Mail an [hans.peters@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:hans.peters@bezreg-koeln.nrw.de) anzumelden.**

**Es wird höflich darauf hingewiesen, dass auch in dem o. g. Gebäude die Maskenpflicht und der Mindestabstand (1,50 m) gelten.**

### **Besondere Hinweise zum Anhörungstermin:**

- Das Erscheinen zum Anhörungstermin ist nicht erforderlich, wenn kein Widerspruch gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan erhoben werden soll.
- Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs.1 FlurbG).
- Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin eingehen, können im Hinblick auf § 59 Abs. 2 FlurbG nicht als form- und fristgerecht anerkannt werden.
- Wer Widerspruch erheben will, aber an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, muss sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss, soweit nicht schon geschehen, schriftlich erfolgen. Die Unterschrift der/des Vollmachtgeberin/-gebers muss von einer dazu befugten Behörde (in der Regel Städte und Gemeinden) amtlich beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist kosten- und gebührenfrei gemäß § 108 FlurbG. Die bevollmächtigte Person muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Termin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.42, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.42- 14 06 3 - und der Ordnungsnummer (ONr.) angefordert, oder unter dem Link:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahre/form\\_vollmacht.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahre/form_vollmacht.pdf)

im Internet abgerufen werden.

Neben dem Formular sind auch „Erläuterungen zum Vollmachtsformular“ auf der Homepage der Bezirksregierung eingestellt unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/merkblatt\\_vollmachtsformular.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/merkblatt_vollmachtsformular.pdf)

Das Verschulden eines/r Vertreters/in oder bevollmächtigten Person steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

### **Hinweis zum Besitzübergang**

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den gegenüber dem Flurbereinigungsplan geänderten neuen Grundstücken wurde einvernehmlich mit den Beteiligten in Einzelverhandlungen geregelt.

Im Auftrag

gez. Meul

Regierungsvermessungsdirektor

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf)

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/hambach\\_west/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hambach_west/index.html)

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
12.04.2021	-	Freianlagenplanung Wendelinusschule	UVgO Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 19.04.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

**Bekanntmachung über die Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Rates während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite an den Hauptausschuss, § 60 Absatz 1 Satz 2 und 3 GO NW  
hier: Ergebnis des Zustimmungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 31.03.2020 habe ich den Mitgliedern des Rates empfohlen, die Entscheidungsbefugnisse des Rates auf den Hauptausschuss, während der vom Land Nordrhein-Westfalen ausgerufenen epidemischen Lage, zu delegieren und somit der Handlungsoption des Landes NRW zu folgen.

Voraussetzung für die Delegation ist, dass zwei Drittel der Mitglieder des Rates dem zustimmen (gem. § 60 Abs. 1 S. 3 GO NW). Diese zwei Drittel Mehrheit liegt vor. Insgesamt haben 40 Mitglieder des Rates ihre Zustimmung zur Delegation erteilt, so dass am 27.04.2021 die Sitzung des Hauptausschusses stattfindet. Der Stadtrat am 04.05.2021 entfällt.

Hürth, den 14.04.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

Am Dienstag, den 27.04.2021 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 2. Sitzung des Hauptausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3.1	Bebauungsplan 221c "Zur Laterne" im Stadtteil Efferen hier: Erlass einer Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB um ein Jahr gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB - Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
3.2	Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in offener Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 ab dem 01.02.2021 bis zum 15.04.2021.
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
5	Besetzung von Ausschüssen und Gremien
5.1	Benennung von Mitgliedern für die Besetzung des Seniorenbeirates der Stadt Hürth
6	Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk Hürth - Alt-Hürth, Berrenrath, Knapsack
7	Bildung des Arbeitskreises "Erstellung einer Stellplatzsatzung für Hürth"
8	PV- Anlagepflicht bei Grundstücksverkäufen hier: Antrag der CDU-/ Grünen-Fraktion
9	Erbpacht hier: Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.10.2019
10	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
11	Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
12	Erwerb von Grundstücken in Hürth-Alstädten-Burbach
13	Begründung eines Erbbaurechts
14	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
14.1	Verfahrensstand der beschlossenen Grundstücksverkäufe
15	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 14.04.2021



Dirk Breuer  
(Vorsitzender)

**Bekanntmachung über die  
Widmung eines Trauzimmers in der Stadt Hürth**

Aufgrund des § 1, Abs. 2 des Personenstandsgesetzes in Verbindung mit § 1, Abs. 2 der Personenstandsverordnung sowie der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes des Landes NRW, in Abstimmung mit der Standesamtsaufsicht des Rhein-Erft-Kreises, werden

**das Foyer und alle Räumlichkeiten des Casinos des Feierabendhauses**

für die Vornahme standesamtlicher Eheschließungen gewidmet.

Die regelmäßigen Dienstgeschäfte und Trauungen finden weiterhin in den Diensträumen des Rathauses der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, statt.

Hürth, den 31.03.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## **Beschluss des Bebauungsplans 306 „Studentendorf Efferen“ gemäß § 10 Baugesetzbuch**

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S.1728) hat der Hauptausschuss der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 23.03.2021 den Bebauungsplan (Bpl) 306 „Studentendorf Efferen“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan 306 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

### Gebietsbeschreibung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Osten des Stadtteils Efferen östlich der Hahnenstraße und südlich des Höninger Wegs. Er wird begrenzt durch die Hahnenstraße, die Grundstücke Hahnenstraße 5a, 3b sowie 1c, die Grundstücke Höninger Weg 28 – 36, dem Höninger Weg, der östlichen Grenze des Flurstücks 482, Flur 7, Gemarkung Efferen, dem Grundstück Vogelsanger Weg 33 und den Grundstücken Rondorfer Straße 37 - 51. Er ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist.

Zielsetzung der Planung ist eine bauliche Nachverdichtung des Studentendorfs zur Deckung des hohen Bedarfs an Wohnplätzen.

Als Maßnahme der Innenentwicklung erfolgte die Planaufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Erstellung eines Umweltberichts. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans 306 erfolgt gleichzeitig eine Teilaufhebung des Bebauungsplans 302.

### Hinweise:

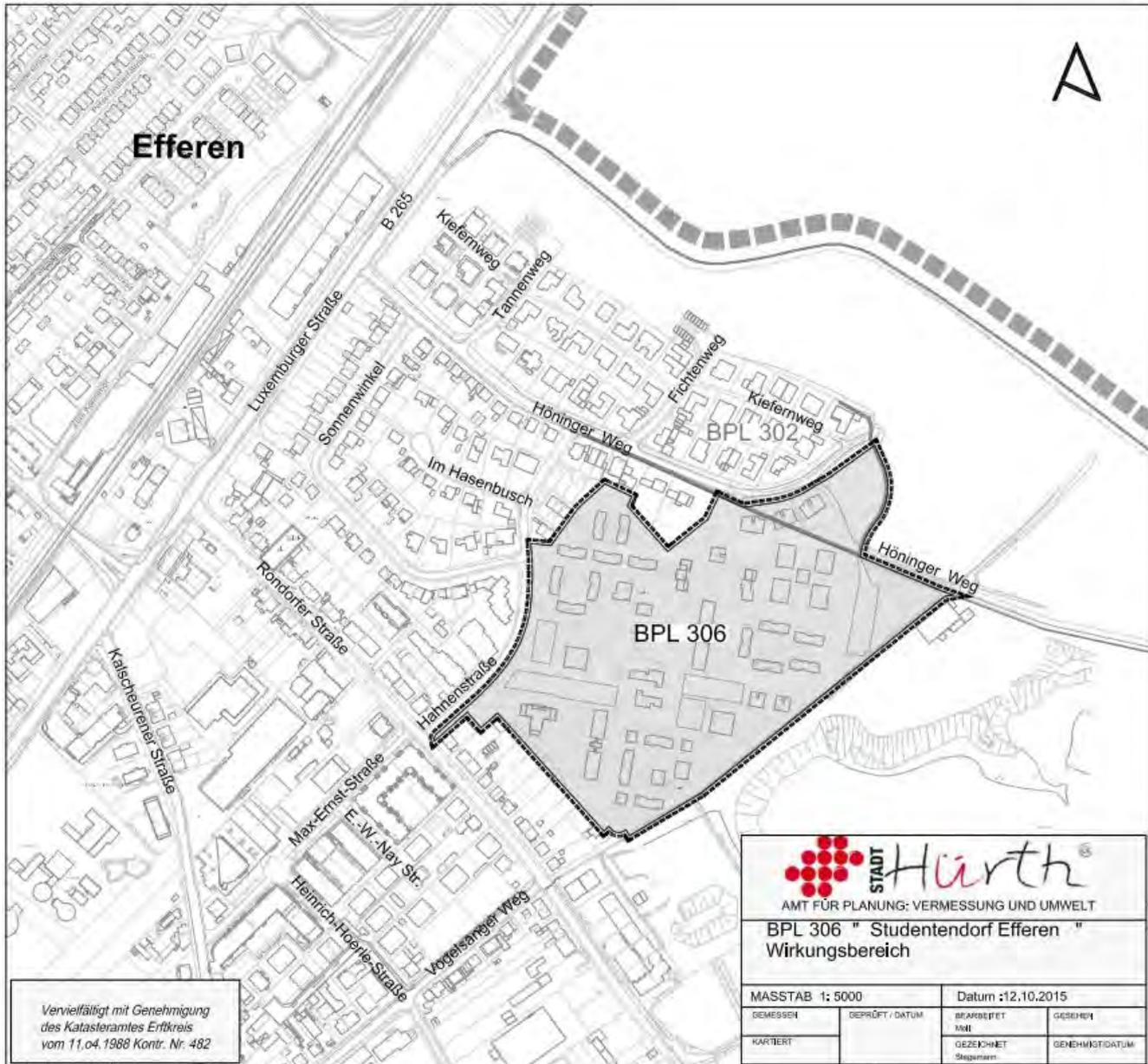
1. Der Bebauungsplan 306 liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str.40, 50354 Hürth, während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr aus. Auf Verlangen werden Auskünfte über die Inhalte der Planung erteilt. Während der Covid-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Der Bebauungsplan ist auch im Internet in der Bauleitplanungs-Auskunft der Stadt Hürth einzusehen ([www.bauleitplanung.huerth.de](http://www.bauleitplanung.huerth.de)).
2. Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Absatz 3 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 1 Satz 3 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Absatz Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich bei der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Bebauungsplans 306 „Studentendorf Efferen“ gemäß § 10 Baugesetzbuch wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 19.04.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## 8. Änderungssatzung vom 21.04.2021 zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 21-24 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 877-942) und der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth- Beitragssatzung Kindertageseinrichtung – vom 26.06.2006, in der derzeit geltenden Fassung hat der Hauptausschuss der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 23.03.202 gem. § 60 Abs. 2 S. 1 GO NRW folgende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth beschlossen:

### Artikel I Änderungen

Die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Das Wort „**Januar**“ wird durch „**November**“ ersetzt.  
„**des Jahres**“ wird durch „**des Folgejahres**“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Zwischen dem 1. und 2. Spiegelstrich wird ein zusätzlicher Spiegelstrich mit folgendem Text aufgenommen:

„**Ab dem 01.08.2021 sollen alle Tagespflegepersonen, die erstmalig ihre Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplanes, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstituts entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Tagespflege verfügen.**

**Sozialpädagogische Fachkräfte benötigen davon unabhängig nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.**

**Für jede angehende Kindertagespflegeperson wird zur Finanzierung der QHB-Qualifizierung ein einmaliger Landesmittelzuschuss gewährt. Der Antrag ist spätestens zum 30.06. des laufenden Kindergartenjahres beim Jugendamt zustellen. Die Förderung erfolgt nach Maßgaben des Bewilligungsbescheides des Jugendamtes.“**

Zwischen dem alten 2. und 3. Spiegelstrich wird ein zusätzlicher Spiegelstrich mit folgendem Text aufgenommen:

„**Die Tagespflegeperson hat eine pädagogische Konzeption vorzulegen. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und –sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten.“**

Im alten Spiegelstrich 5 und neuen Spiegelstrich 7 wird der Text wie folgt geändert:  
Hinter jugendlichen wird zusätzlich **„ab Vollendung des 14. Lebensjahres“** eingefügt.

3. § 5 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

**„Beginn des 2. Lebensjahres“** wird ersetzt durch **„Vollendung des 1. Lebensjahres“**

4. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

**„5,00 €“** wird ersetzt durch **„5,32 €“**.

**„beginnend ab dem 01.08.2018“** wird gestrichen

5. § 8 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

**„1,50 €, Stand 01.08.2017“** wird ersetzt durch **„1,62 €, Stand 01.08.2021“**,

**„3,50 € Stand 01.08.2017“** wird ersetzt durch **„3,70 €, Stand 01.08.2021“**

6. § 8 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

**„§ 23“** wird ersetzt durch **„§ 51“**

7. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Zwischen Satz 11 und Satz 12 wird ein neuer Satz eingefügt:

**„Für bundesweit bedeutsame aber nicht gesetzliche Feiertage wie Heiligabend und Silvester wird je ein halber und für Rosenmontag als besonderer Brauchtumstag ein Schließtag als zusätzliche Urlaubstage anerkannt.“**

8. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 13 wird gestrichen.

9. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Im Text wird **„2“(-fach)** durch **„3“(-fach)** ersetzt.

10. § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text wird ersetzt durch:

**„Sofern die Teilnahme einer Tagespflegeperson an der gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Fortbildung, organisiert durch das Jugendamt durch Urlaub oder Krankheit nachweisbar nicht möglich ist, besteht die Möglichkeit der Zuschussgewährung zur Teilnahme an einer Ersatzveranstaltung durch andere Veranstalter in Höhe des regulären Teilnehmerbeitrages der städt. Fortbildungsmaßnahme. Das Jugendamt kann weitere Qualifikationsmaßnahmen für Aufbaukurse bereits qualifizierter Tagespflegepersonen und Zusatzqualifikationen für die Betreuung von Kindern mit Inklusionsansprüchen bezuschussen, soweit die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Für die Gewährung einer Förderung der in Satz 1 und 2 dieses Absatzes genannten Fortbildungsmaßnahmen ist eine schriftliche Antragstellung beim Jugendamt vor Anmeldung zur Fortbildungsmaßnahme zwingend erforderlich.“**

11. § 8 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Im Text wird **„4“** durch **„zwei“** ersetzt.

12. § 8 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Im Text wird „**drei**“ durch „**ein**“ ersetzt.

13. § 8 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

Im Text wird „**4-und**“ ersatzlos gestrichen.

14. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Absatz wird komplett gestrichen:

~~**Die in der Tabelle der als Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzten Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 1,5 v.H. für das jeweilige Kindergartenjahr, letztmalig zum 01.08.2021.**~~

## **Artikel II Inkrafttreten**

Die 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 tritt zum **01.08.2021** in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Achte Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 19.04.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

# Bekanntmachung



---

## **BEKANNTMACHUNG**

Die Sitzung Nr. 2/2021 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 29.04.2021 um 18:15 Uhr**

**im Römersaal des Bürgerhauses  
Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth**

stattfinden.

## **TAGESORDNUNG**

### **A. Öffentliche Sitzung**

- A.1. Begrüßung
- A.2. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
- A.3. Feststellung der Tagesordnung
- A.4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates vom 28.01.2021, öffentlicher Teil
- A.5. Bericht über laufende Baumaßnahmen, öffentlicher Teil
- A.6. 4. Quartalsbericht 2020
- A.7. 1. Quartalsbericht 2021  
hier: Erfolgsplan 01.01.2021 - 31.03.2021
- A.8. Digitalisierung des Hürther Abfallkalenders ab dem Jahr 2022
- A.9. 20. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002
- A.10. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
  - A.10.1 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung  
hier: Erweiterung Bauhof
  - A.10.2 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung  
hier: Pandemie Sachstand
  - A.10.3 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung  
hier: Neue Leitwarte der Fernwärmeerzeugung der Stadtwerke Hürth
  - A.10.4 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung  
hier: Ergebnis der Betriebsprüfung für die Jahre 2016-2019 der Steuerarten Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Kapitalertragssteuer

- A.10.5 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung  
hier: Sachstand Sanierungsmaßnahmen Radwege 2021
- A.10.6 Mitteilung in öffentlicher Sitzung  
hier: Digitaler Postversand
- A.10.7 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung  
hier: Klimaneutralstellung
- A.10.8 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung  
hier: Quartierslösungen – Bahnhof Hermülheim, Headquarter Waltner
- A.10.9 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung  
hier: Nachbetrachtung Frühjahrsputz
- A.10.10 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung  
hier: Abschlussbericht Straßenunterhaltung
- A.10.11 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung  
hier: Intranet
- A.11. Anträge in öffentlicher Sitzung
  - A.11.1 Anträge in öffentlicher Sitzung  
hier: Prüfantrag der Mitglieder der CDU und Bündnis 90/Die Grünen im Verwaltungsrat betr. Fußgängerweg zwischen Kempishof und Raiffeisenstraße/Bonnstraße
  - A.11.2 Anträge in öffentlicher Sitzung  
hier: Antrag der Mitglieder von CDU und Bündnis 90 Die Grünen wg. Verpflanzung Bäume Hürther Bogen
  - A.11.3 Anträge in öffentlicher Sitzung  
hier: Antrag der Mitglieder von CDU und Bündnis 90/Die Grünen im Verwaltungsrat wg. CO2 - Klimaneutralität 2030
  - A.11.4 Anträge in öffentlicher Sitzung  
hier: Antrag der Mitglieder von CDU und Bündnis 90/Die Grünen im Verwaltungsrat wg. LED-Leuchtmittel Straßenbeleuchtung
  - A.11.5 Anträge in öffentlicher Sitzung  
hier: Antrag der Mitglieder der SPD im Verwaltungsrat betr. Aufgaben der Müllberater/Mülldetektive
  - A.11.6 Anträge in öffentlicher Sitzung  
hier: Antrag der Mitglieder der SPD im Verwaltungsrat betr. Nachhaltige Bewirtschaftung von Waldflächen sowie Anlage eines Klimawaldes in Hürth
- A.12. Anfragen in öffentlicher Sitzung
  - A.12.1 Anfragen in öffentlicher Sitzung  
hier: Anfrage der Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen betr. Beetstecker
  - A.12.2 Anfragen in öffentlicher Sitzung  
hier: Anfrage der Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen betr. Parkbänke Ausgleichsflächen B 265n
  - A.12.3 Anfragen in öffentlicher Sitzung  
hier: Anfrage der Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen betr. Radweg Hermülheimer Straße

- A.12.4 Anfragen in öffentlicher Sitzung  
hier: Anfrage der Mitglieder der SPD im Verwaltungsrat  
betr. Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne
- A.12.5 Anfragen in öffentlicher Sitzung  
hier: Anfrage der Mitglieder der SPD im Verwaltungsrat  
betr. Übernahme der Infrastrukturanlagen in Knapsack

## **B. Nichtöffentliche Sitzung**

- B.1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates vom 28.01.2021, nichtöffentlicher Teil
- B.2. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50.000 €
- B.3. Bericht über laufende Baumaßnahmen, nichtöffentlicher Teil
- B.4. Monoklärschlammverbrennungsanlage  
hier: Planungsmittel
- B.5. Fernwärmeversorgung  
hier: Quartierslösungen
- B.6. Personalangelegenheiten  
hier: Ziele Vorstand 2020
- B.7. Personalangelegenheiten  
hier: Ziele Vorstand 2021
- B.8. Bericht Risikomanagement
- B.9. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
  - B.9.1 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung  
hier: Weiteres Vorgehen Stromvertrieb
  - B.9.2 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung  
hier: Telekommunikation
  - B.9.3 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung  
hier: Energienähe Dienstleistungen
  - B.9.4 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung  
hier: Einführung eines On Demand-Verkehrs in Hürth
  - B.9.5 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung  
hier: Bau einer weiteren Wasserstofftankstelle
  - B.9.6 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung  
hier: Bike-Sharing-System in Hürth
- B.10. Anträge in nichtöffentlicher Sitzung
- B.11. Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
- B.12. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates



Dirk Breuer  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
24.04.2021	-	Trägerschaft Offene Ganztags- schulen (OGS)	UVgO Vergebener Auf- trag	<a href="#">Anzeigen</a>
23.04.2021	-	Beratungsleistung Prozessopti- mierung SAE	UVgO Vergebener Auf- trag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 26.04.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

## **Über die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth zum Bebauungsplan 204b „Am Grüngürtel“**

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 den Bebauungsplan 204b „Am Grüngürtel“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durch Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan ist mit Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 am 24.06.2020 rechtskräftig geworden.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan der Stadt Hürth im Wege der Berichtigung anzupassen. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth rechtswirksam.

### **I. Inhalt der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

Der Flächennutzungsplan stellt die projektierte Fläche derzeit als *Gewerbliche Baufläche* dar. Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes sieht eine Umwandlung in *Gemischte Baufläche* vor, um die beabsichtigte Nutzung planungsrechtlich abzusichern. Der etwa 2,5 ha große Geltungsbereich der 1. Berichtigung wird von den Straßen *Rewestraße* im Norden, *Am Grüngürtel* im Osten, *Berrenrather Straße* im Süden und *Paul-Gerhardt-Weg* im Westen und begrenzt.

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth steht ab sofort im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt (4. Obergeschoss) zur Einsicht zur Verfügung. Des Weiteren können die Unterlagen auch im Internet unter [www.bauleitplanung.huerth.de](http://www.bauleitplanung.huerth.de) eingesehen werden.

Auskünfte zum Verfahren erteilt Herr Wagener vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 406 im 4. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-424, Fax: 02233/53-185, E-Mail: [kwagener@huerth.de](mailto:kwagener@huerth.de)). Während der Covid-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvergabe möglich.

## II. Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Aufstellung des Bauleitplanes wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - a. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Anlage:** Alte/Neue Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth

# 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes „Am Grüngürtel“

- Umwandlung Gewerbliche Baufläche in Gemischte Baufläche -



## Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung.

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zurzeit geltenden Fassung.

**Planzeichenverordnung (PlanzV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zurzeit geltenden Fassung.

**Bauordnung (BauO)** für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW S. 421), in der zurzeit geltenden Fassung.

**Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung.



Alle Kartengrundlagen sind Auschnitte aus der deutschen Grundkarte, vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rhein-Erft-Kreises vom 13.03.2001, Nr. 5 1249 / 2001



## Legende

### Art der baulichen Nutzung

- Wohnbaufläche
- gemischte Baufläche
- gewerbliche Baufläche

### Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge

- überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen

### Grünflächen

- Grünflächen

### Flächen für Landwirtschaft und Wald

- Waldfläche

### Nachrichtliche Übernahmen

- Schutzgebiete im Schutzzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts

- Landschaftsschutzgebiet

- Geltungsbereich der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

- Kirchliche Einrichtungen
- Schule
- Jugendherberge, Jugendheim
- Kindergarten, Kindertagesstätte
- Parkanlage
- Sportplatz

## 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

gemäß Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 204b „Am Grüngürtel“ in Hürth-Effren

Der Bebauungsplan 204b wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durch Satzungsbeschluss vom 12.05.2020 aufgestellt. Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes 204b erfolgte am 23.06.2020, wodurch die Rechtskraft am 24.06.2020 erlangt wurde. Mit diesem Tage ist auch die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth in diesem Bereich wirksam geworden.

Der Flächennutzungsplan stellt die projektierte Fläche derzeit als Gewerbliche Baufläche dar. Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes sieht eine Umwandlung in Gemischte Baufläche vor, um die beabsichtigte Nutzung planungsrechtlich abzusichern. Der etwa 2,5 ha große Geltungsbereich der 1. Berichtigung wird von den Straßen Rewestraße im Norden, Am Grüngürtel im Osten, Benenrather Straße im Süden und Paul-Gerhard-Weg im Westen und begrenzt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan der Stadt Hürth im Wege der Berichtigung angepasst.

Hürth, den.....

Der Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth zum Bebauungsplan 204b „Am Grüngürtel“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.04.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

**Bebauungsplan 428 „Ehemalige Jugendherberg Hürth“  
im Stadtteil Alt-Hürth**

**Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 20.04.2021 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung - und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfes 428 „Ehemalige Jugendherberge Hürth“ beschlossen.

Das Plangebiet wird im Norden und Westen von Waldflächen sowie im Osten und im Süden von dem *Adolf-Dasbach-Weg* begrenzt. Insgesamt beinhaltet der Planbereich eine Flächengröße von ca. 0,05 ha.

Am Standort *Adolf-Dasbach-Weg 5* wurde der Betrieb einer Jugendherberge eingestellt. Um die zukünftige Nutzung des Standortes planungsrechtlich zu sichern und die Entwicklung von Brachflächen zu verhindern, wird durch den Bebauungsplan 428 beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um dort die Einrichtung einer Kita oder alternativ die Schaffung sonstiger Einrichtungen sozialer, gesundheitlicher oder kultureller Zwecke zu sichern.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer *Fläche für den Gemeinbedarf* mit den Zweckbestimmungen „*Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen*“, „*gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen*“ sowie „*kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen*.“

Es liegen umweltbezogene Informationen vor. Die umweltbezogenen Informationen werden nachfolgend unter den jeweiligen Schutzgütern aufgelistet. Im Einzelfall können sich die genannten Informationen auf mehrere Schutzgüter auswirken:

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz	
Tiere	<ul style="list-style-type: none"><li>• Informationen zu potentiell vorkommenden planungsrelevanten und sonstigen Tierarten sowie zur Bewertung der Auswirkungen auf diese durch die Planungen,</li><li>• Informationen zu sonstigen schutzwürdigen Tierarten und gefährdeten Tierarten,</li><li>• Informationen zu potenziellen Lebensräumen planungsrelevanter Tierarten,</li><li>• Informationen zu Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.</li></ul>

Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zu Vorkommen verschiedenen Pflanzenarten sowie zur Bewertung der etwaigen Beeinträchtigung dieser durch die Planungen,</li> </ul>
Biotope	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zu biotopverbundräumen und Auswirkungen auf diese durch die Planungen.</li> </ul>
<b>Schutzgut Boden und Wasser</b>	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zu Bodentypen und Bodenfunktion,</li> <li>• Informationen zum Bodenschutz und der Inanspruchnahme von Boden,</li> <li>• Informationen zu möglichen Kampfmitteln im Plangebiet und dem Umgang mit diesen,</li> <li>• Informationen zur Geologie und Gefährdungen durch Altbergbau.</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zum Grundwasser, zur Versickerung von Niederschlagswasser und zu Wasserschutz-zonen bzw. Wasserschutzgebiete und die Auswirkungen der Planungen auf diese,</li> <li>• Informationen zu Trinkwassergewinnungsanlagen,</li> <li>• Informationen zur Wasserver- und entsorgung.</li> </ul>
<b>Schutzgut Fläche</b>	
Flächennutzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zur Flächennutzung,</li> <li>• Informationen zum schonenden Umgang mit Grund und Boden, zum Flächenverbrauch und zum Vorrang der Innenentwicklung,</li> <li>• Informationen zu übergeordneten Planungen im Freiraum.</li> </ul>
<b>Schutzgut Luft, Klima, Mensch</b>	
Klimaschutz und Klimaanpassung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zur Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung,</li> <li>• Informationen zum städtischen Klimaschutzkonzept/ Klimaanpassungskonzept (IKK),</li> <li>• Informationen zu Auswirkungen des Klimawandels.</li> </ul>
Klimatische Verhältnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zum gesamtstädtischen und kleinräumigen Klima im Stadtgebiet und zu den Auswirkungen der Planungen auf das Klima.</li> </ul>
Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zur Lufttemperatur</li> </ul>
SEVESO-III-Richtlinie bzw. Störfallverordnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zum gesamtstädtischen SEVESO-III-Gutachten,</li> <li>• Informationen zu einzuhaltenden Abständen i.S.d. der KAS-18, der KAS-32 und der Störfall-Verordnung zu geplanten und bestehenden Nutzungen in den Achtungsabständen und den angemessenen Sicherheitsabständen,</li> <li>• Informationen zu Folgewirkungen durch planungsbedingte Nutzungsänderungen.</li> </ul>
Lärm	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zu Gewerbelärm des benachbarten Industriegebietes Knapsack,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zu aktiven und passiven Immissionschutzmaßnahmen mit Hinweisen auf die nachgelagerten Fachplanungsverfahren,</li> <li>• Informationen zu bestehenden und zukünftigen Lärmbelastungen.</li> <li>• Informationen zum Verkehrslärm der umgebenden Straßen</li> </ul>
Landschafts- und Ortsbild, Erholung	
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zum Erhalt des Landschaftsbildes im Stadtgebiet,</li> <li>• Informationen zu bedeutsamen Grünzügen und Freiflächen,</li> <li>• Informationen zu Veränderungen des Landschaftsbildes durch die Planung.</li> </ul>
Landschafts- und Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zur Darstellung von Landschaftsschutzgebieten,</li> <li>• Informationen zum Landschaftsplan des Rhein-Erft-Kreises und den beinhalteten Entwicklungszielen,</li> <li>• Informationen zur Beanspruchung von Landschaftsschutzgebieten durch die Planungen.</li> </ul>
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Information zu den Auswirkungen der Planungen auf Erholungs- und Freiräume.</li> </ul>
Wald	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zur Einordnung und Darstellung von Waldgebieten,</li> <li>• Informationen zum Ziel der Walderhaltung und zusätzlicher Aufforstung,</li> <li>• Informationen zu Flächen mit forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung.</li> </ul>

Ergänzend zu den zuvor genannten Informationen zu den einzelnen Schutzgütern liegen schutzübergreifend folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Informationen zu Planungsalternativen im Rahmen der Umweltprüfung,
- Informationen zum Ist-Zustand der Umweltschutzgüter,
- Informationen zu Konflikten und Betroffenheit der Schutzgüter durch die Planungen,
- Informationen zur Prognose bei Nichtdurchführung der Planungen.

Folgende wesentliche umweltbezogene Gutachten und Stellungnahmen im Sinne von § 3 Absatz 2 BauGB mit den angegebenen wesentlichen Inhalten liegen öffentlich mit aus:

- Stadt Hürth: Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I), Bebauungsplan 428 „Ehemalige Jugendherberge Hürth“ + 16. Flächennutzungsplanänderung „Ehemalige Jugendherberge Hürth“ (September 2020) zur allgemeinen Betroffenheit verschiedener Arten durch das Planverfahren sowie zur Bewertung der Auswirkungen auf diese durch die Planungen,
- TÜV-Süd Industrie Service: Gesamtstädtisches Seveso-III-Gutachten zur Feststellung der Verträglichkeit der Störfallbetriebe in der Stadt Hürth, Teil I (18.05.2020) und Teil II

- (20.02.2020), zu der Darstellung von angemessenen Sicherungsabständen nach Vorgaben des KAS-18 sowie Angaben zu Achtungsabständen und Störfallbetriebsbereichen,
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, vom 02.11.2020 zur Lage des Planbereiches in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten,
  - Stellungnahme der RWE Power AG vom 18.11.2020 mit Hinweisen zu Bodeneigenschaften,
  - Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 24.11.2020 mit Informationen zu Sicherheitsabstand zwischen Bebauung und Waldbestand und haftungsrechtlichen Risiken,
  - Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dez. 54, vom 27.11.2020 mit Informationen zur Wasserrahmenrichtlinie Grundwasser, Trinkwasserversorgung und allgemeiner Sorgfaltspflicht gem. § 5 Wasserhaushaltsgesetz,
  - Stellungnahme der RWE Power AG, Liegenschaften und Liegenschaftsbetreuung, vom 01.12.2020 mit Informationen zu Grundwassermessstellen,
  - Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises, Amt für Kreisentwicklung und Ökologie, vom 03.12.2020 mit Informationen zu Natur- und Artenschutz, Landschaftsplan und Immissionsschutz benachbarter schutzbedürftiger Wohnnutzungen durch die geplante Nutzung,
  - Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, vom 04.12.2020, mit Informationen zur bergbaulichen Historie des Plangebietes, Aufschüttungen, Angaben zum heutigen Zustand des Plangebietes, Sumpfungmaßnahmen durch Grundwasserabsenkungen und Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bei Baumaßnahmen.
  - Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, vom 16.12.2020 mit Informationen zum immissionsschutzrechtlichen Sicherheitsabstand, Lärmimmissionen und zu dem Raumordnungsverfahren für die Planung der Höchstspannungsleitung ULTRANET.

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die öffentliche Auslegung durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG).

Die Planunterlagen stehen in der Zeit vom

**05.05.2021 – 07.06.2021**

unter

**[www.buergerbeteiligung.huerth.de](http://www.buergerbeteiligung.huerth.de)**

zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG können die Unterlagen innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss eingesehen und Auskünfte dazu eingeholt werden. In begründeten Einzelfällen können die Unterlagen durch postalischen Versand zur Verfügung gestellt werden.

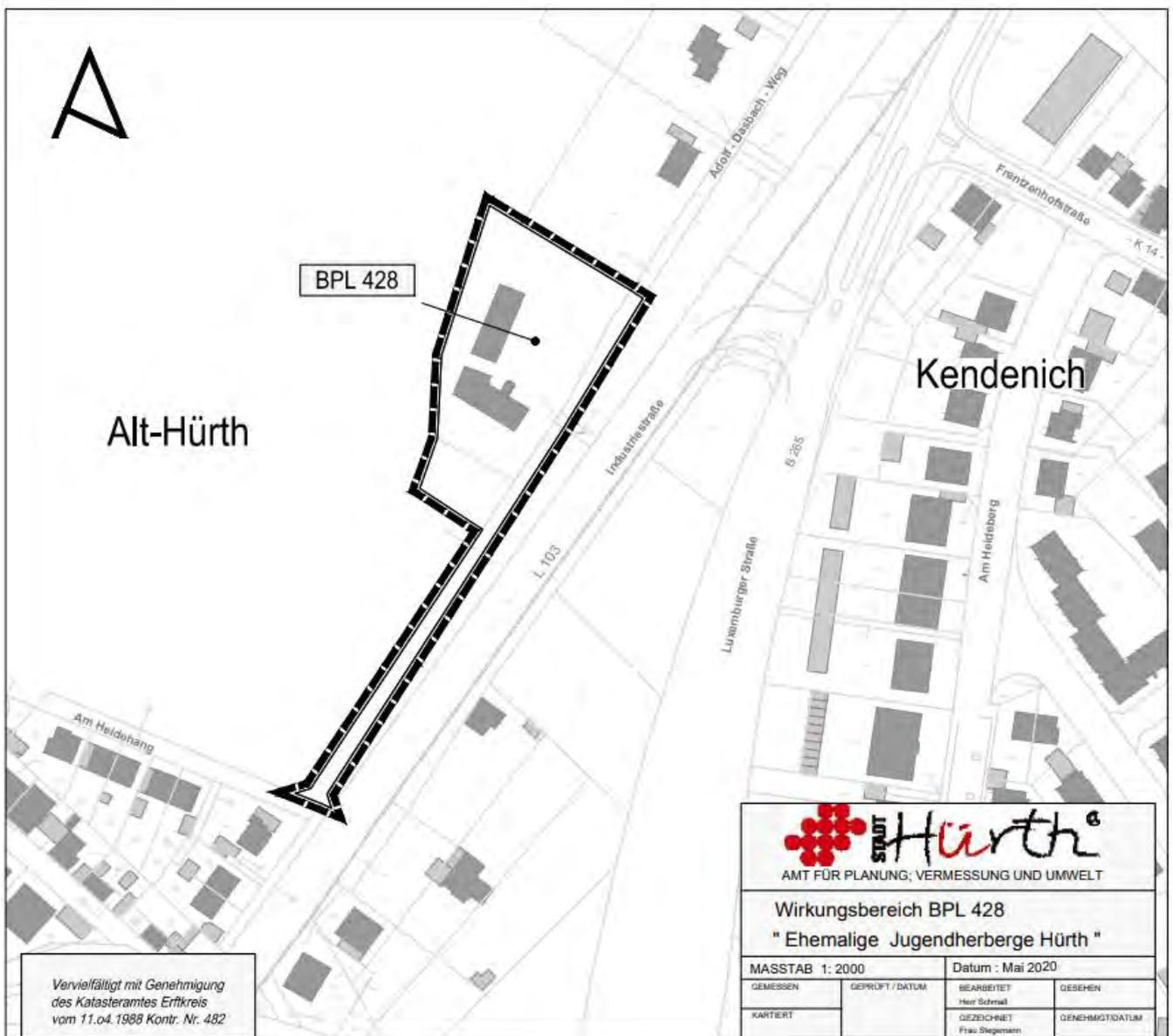
Während des vorgenannten Zeitraums der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können von jedermann Stellungnahmen an o.g. Stelle abgegeben, übersendet oder vorgetragen werden. Die Stellungnahmen können auch per E-Mail an [planungsamt@huerth.de](mailto:planungsamt@huerth.de) gesendet

werden. Im gleichen Zeitraum können Stellungnahmen auch über das Portal der Onlineauskunft unter [www.bauleitplanung.huerth.de](http://www.bauleitplanung.huerth.de) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Auskünfte zum Bebauungsplan 428 erteilt Herr Schmall vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 407 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-441, Fax: 02233/53-185, E-Mail: [steve.schmall@huerth.de](mailto:steve.schmall@huerth.de)). Während der Covid-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

### Anlage: Geltungsbereich Bebauungsplan 428



## **Grün- und Freiraumkonzept (Stufe I und II) der Stadt Hürth**

### **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 16.03.2021 beschlossen, das Grün- und Freiraumkonzept öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung - und parallel dazu die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Maßgabe des § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Das Grün- und Freiraumkonzept besteht, aufeinander aufbauend, aus zwei Stufen. Die Stufe I – „Kernkonzept“ bildet die Grundlage des Grün- und Freiraumkonzepts. Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth hat darauf aufbauend in seiner Sitzung am 03.09.2019 die Beauftragung der Stufe II – „Umsetzungskonzept“ beschlossen. Die vorgenannte Beteiligung bezieht sich sowohl auf die Stufe I als auch auf die Stufe II.

Ein Hauptziel des Grün- und Freiraumkonzepts ist es, die Naherholungsfunktion für die Hürther Bevölkerung zu verbessern. Dazu sollen vorhandene Grün- und Freiräume für die Naherholung attraktiver gestaltet werden sowie neue Räume geschaffen werden. Das vorliegende Konzept bietet hierfür einen Rahmen, in dem Maßnahmen räumlich verortet und Zielbestimmungen definiert wurden. Es soll zukünftig als Rahmenkonzept bei städtischen Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden, langfristig und nachhaltig über viele Jahre und Jahrzehnte hinweg wirken sowie der Steuerung und Koordination der Freiraumnutzung in Hürth dienen. Es ist ein integrales Instrument zur Sicherung und Gestaltung des Hürther Freiraums.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Grün- und Freiraumkonzepts entspricht der Gemeindegrenze. Das Grün- und Freiraumkonzept soll nach der öffentlichen Auslegung, der Beteiligung der Nachbarkommunen und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen werden.

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die öffentliche Auslegung durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG).

Die Planunterlagen stehen in der Zeit vom 05.05.2021 – 08.06.2021

unter

**[www.buergerbeteiligung.huerth.de](http://www.buergerbeteiligung.huerth.de)**

zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG können die Unterlagen innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss eingesehen und Auskünfte dazu eingeholt werden.

Während des vorgenannten Zeitraums der öffentlichen Auslegung nach Maßgabe des § 3 (2) BauGB können von jedermann Stellungnahmen an o.g. Stelle abgegeben, übersendet oder vorgetragen werden. Die Stellungnahmen können auch per E-Mail an [planungsamt@huerth.de](mailto:planungsamt@huerth.de) gesendet werden. Im gleichen Zeitraum können Stellungnahmen auch über das Portal der Onlineauskunft unter [www.bauleitplanung.huerth.de](http://www.bauleitplanung.huerth.de) abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über das Grün- und Freiraumkonzept unberücksichtigt bleiben können.

Auskünfte zum Grün- und Freiraumkonzept erteilt Herr Reetz vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 405 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-422, Fax: 02233/53-185, E-Mail: [jreetz@huerth.de](mailto:jreetz@huerth.de)). Während der Covid-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Hürth, den 19.04.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

**Bebauungsplan 212 „Kaulardstraße/Jülichstraße“  
im Stadtteil Efferen**

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Hauptausschuss der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung 23.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans (Bpl) 212 gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S.1728) beschlossen.

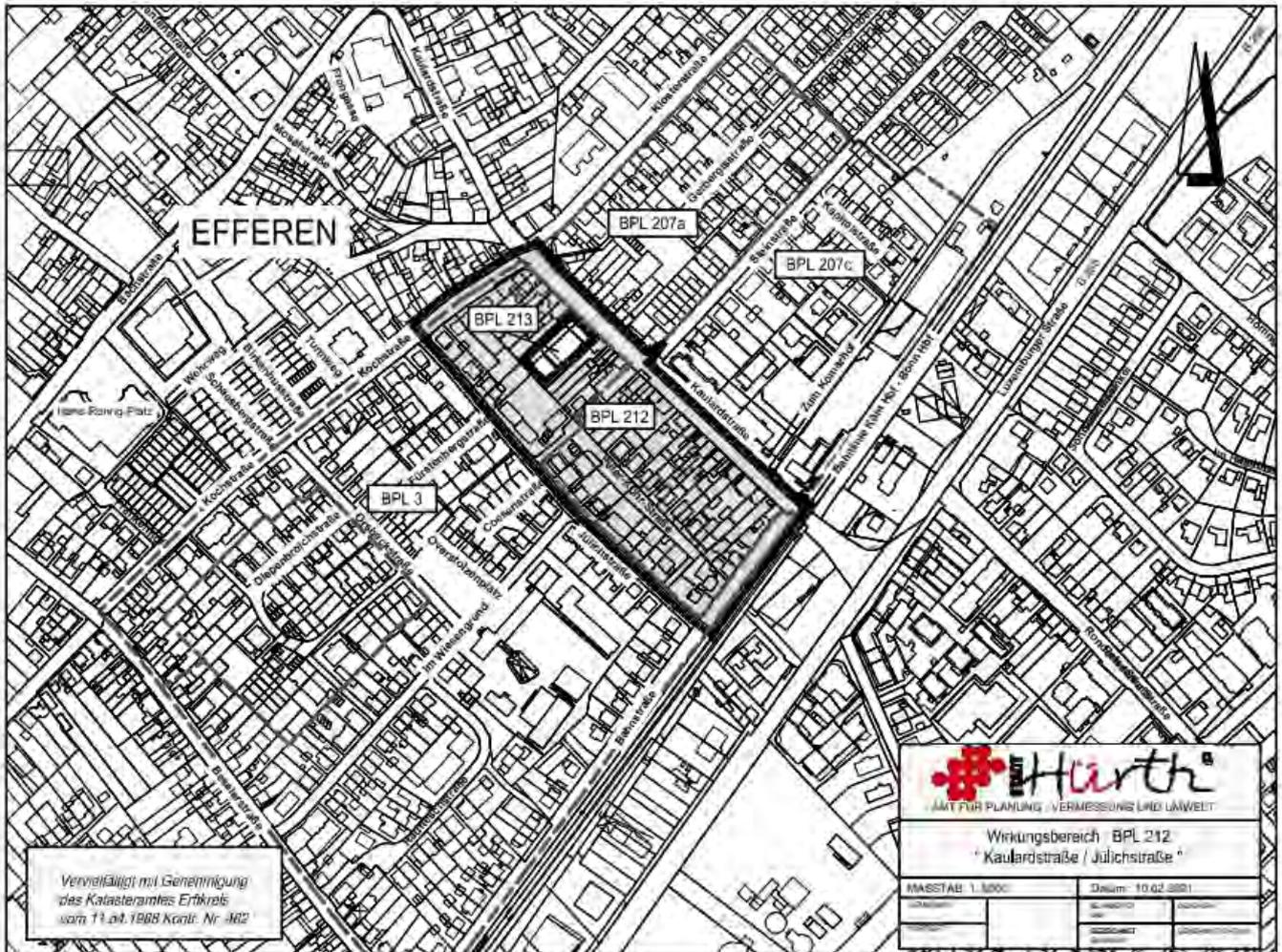
Der Wirkungsbereich des Bebauungsplans 212 ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt ist. Er wird begrenzt durch die Kaulardstraße, die Bahnstraße, die Jülichstraße und die Kochstraße. Bahnstraße, Kochstraße und Teile der Kaulardstraße gehören auch zum Plangebiet. Die Grundstücke Kaulardstraße 49 und 51 (Bpl 213) gehören nicht zum Plangebiet.

Durch den Bpl sollen vorhandenes Gewerbe gesichert und standortgerechte Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden. Vorhandene Wohnnutzungen sollen ebenso gesichert werden. Darüber hinaus soll der städtebauliche Charakter des Plangebiets mit seiner kleinteiligen Struktur erhalten werden. Beabsichtigt ist die Festsetzung eines Urbanen Gebiets (MU) gemäß §6a BauNVO an der Kaulardstraße bzw. von Allgemeinem Wohngebiet (WA) gemäß §4 BauNVO an Koch-, Jülich-, Peter-Köhr- und Bahnstraße. Zukünftig sollen unter anderem Vergnügungsstätten, Spielhallen, Wettbüros, Wettannahmestellen und Bordelle ausgeschlossen werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans 212 erfolgt eine Teilaufhebung des Bebauungsplans 3.

Auskünfte zum Bebauungsplan erteilt Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-423, Fax: 02233/53-185, e-mail: moll@huerth.de). Während der Covid-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

**Anlage:** Übersichtsplan



## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplan 212 „Kaulardstraße/Jülichstraße“ im Stadtteil Efferen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 28.04.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

der Bezirksregierung Köln

---

**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**

**Dezernat 33**

**– Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –**

**FLURBEREINIGUNG HAMBACH-OST**

**Az.: – 33.42 – 17 06 1 –**

Zeughausstraße 2 - 10  
50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033

21. April 2021

## **Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan Hambach-Ost**

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan aufgestellt.

Gemäß § 59 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 60 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), finden zur Vorlage des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan folgende Termine statt, zu denen die betroffenen Beteiligten geladen werden:

1. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan (**Offenlegungstermin**);
2. Anhörung der Teilnehmer und Nebenbeteiligten über den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (**Anhörungstermin**).

### **1. Offenlegungstermin**

Der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) liegt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) offen von

**Montag, den 31.05.2021 bis Mittwoch, den 02.06.2021**  
**jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr**  
**im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG,**  
**Oberstraße 45, 52399 Merzenich-Morschenich.**

An diesen Tagen stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

**Aufgrund der Corona-Krise ist es zwingend erforderlich, vorab einen persönlichen Termin unter der Rufnummer 0221-1473204 oder per E-Mail an [florian.meul@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:florian.meul@bezreg-koeln.nrw.de) abzustimmen.**

**Es wird höflich darauf hingewiesen, dass auch in dem o. g. Gebäude die Maskenpflicht und der Mindestabstand (1,50 m) gelten.**

Beteiligte können in diesem Termin oder vorab telefonisch bzw. mittels E-Mail den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

**Beteiligte** am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**. Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);

- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis) mit gesonderter Post. Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten einen Auszug aus dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtenachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist mit gesonderter Post. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtenachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtenachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis – Ausgleichs und Entschädigungen – erhält.

**Die Beteiligten werden gebeten, ihre jeweiligen Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan zu dem Termin mitzubringen.**

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am **18.06.2021** Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

## **2. Anhörungstermin**

Gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan können die Beteiligten gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet zu der folgenden Zeit statt:

**Freitag, den 18.06.2021 um 10:00 Uhr**  
**im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG,**  
**Oberstraße 45, 53299 Merzenich-Morschenich.**

Hierzu werden die Beteiligten bzw. bevollmächtigten Personen geladen.

**Aufgrund der Corona-Krise ist es zwingend erforderlich, sich vorab unter der Rufnummer 0221-1473204 oder per E-Mail an [florian.meul@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:florian.meul@bezreg-koeln.nrw.de) anzumelden.**

**Es wird höflich darauf hingewiesen, dass auch in dem o. g. Gebäude die Maskenpflicht und der Mindestabstand (1,50 m) gelten.**

### **Besondere Hinweise zum Anhörungstermin:**

- Das Erscheinen zum Anhörungstermin ist nicht erforderlich, wenn kein Widerspruch gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan erhoben werden soll.
- Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs.1 FlurbG).
- Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin eingehen, können im Hinblick auf § 59 Abs. 2 FlurbG nicht als form- und fristgerecht anerkannt werden.
- Wer Widerspruch erheben will, aber an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, muss sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss, soweit nicht schon geschehen, schriftlich erfolgen. Die Unterschrift der/des Vollmachtgeberin/-gebers muss von einer dazu befugten Behörde (in der Regel Städte und Gemeinden) amtlich beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist kosten- und gebührenfrei gemäß § 108 FlurbG. Die bevollmächtigte Person muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Termin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.42, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.42- 17 06 1 - und der Ordnungsnummer (ONr.) angefordert, oder unter dem Link:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form\\_vollmacht.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf)

im Internet abgerufen werden.

Neben dem Formular sind auch „Erläuterungen zum Vollmachtsformular“ auf der Homepage der Bezirksregierung eingestellt unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/merkblatt\\_vollmachtsformular.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/merkblatt_vollmachtsformular.pdf)

Das Verschulden eines/r Vertreters/in oder bevollmächtigten Person steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

### **Hinweis zum Besitzübergang**

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den gegenüber dem Flurbereinigungsplan geänderten neuen Grundstücken wurde einvernehmlich mit den Beteiligten in Einzelverhandlungen geregelt.

Im Auftrag

gez.

Meul

Regierungsvermessungsdirektor

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf)

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/hambach\\_ost/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hambach_ost/index.html)

## Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 19.05.2021 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die

2. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Bäder mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Beschlusskontrolle
3	Heimatpreisverleihung der Stadt Hürth 2021
4	Kulturpreisverleihung der Stadt Hürth 2021
5	Vergabe der Investitionskostenzuschüsse 2021
6	Verwendung der Sportpauschale 2021
7	Betriebsabrechnungsbogen (BAB) für das Betriebsjahr 2020 für das Familienbad "De Bütt" - Produkt 42403
8	Wirtschaftliche Entwicklung des Familienbades "De Bütt" hier: Bericht über das 1. Quartal 2021
9	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
9.1	Kulturförderung 2020
9.2	Herausforderungen und Perspektiven für die Josef Metternich-Musikschule unter Corona-Bedingungen, Stand 26.04.2021
9.3	Beantragte Sportanlagen in den Ortsteilen Berrenrath, Fischenich und Kendenich/ Sachstand/Sportpauschale
10	Anfragen in öffentlicher Sitzung
11	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
12	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
13	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
14	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

15	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
----	--

Hürth, 05.05.2021

Gezeichnet:

Hans-Josef Lang  
(Vorsitzender)

## **Ersatzbestimmung für den Integrationsrat der Stadt Hürth**

Herr Cumhur Küçük hat mit Ablauf des 15.04.2021 auf sein Mandat im Integrationsrat der Stadt Hürth verzichtet.

Gemäß § 45 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes stelle ich fest, dass

Name, Vorname	<u>Pedro, Daniel</u>
Geburtsdatum	<u>02.01.1963</u>
Anschrift	<u>Bödikerstraße 17, 50354 Hürth</u>

aus der Reserveliste der SPD - Offene Liste Hürth als Nachfolger in den Integrationsrat der Stadt Hürth gewählt ist.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist dem Wahlleiter der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40 in 50354 Hürth schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hürth, den 03.05.2021



---

Dirk Breuer  
Wahlleiter

## **Bebauungsplan 221c „Zur Laterne“ im Stadtteil Efferen**

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 26.02.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit des Beschlusses geltenden Fassung - die Aufstellung des Bebauungsplans (Bpl) 221c beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bpl 221c gemäß § 9 Abs. 7 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der zurzeit geltenden Fassung, umfasst die Grundstücke Bachstraße 17 – 35 sowie einen vorhandenen Fußweg. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist.

In der Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr am 20.04.2021 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit des Beschlusses geltenden Fassung - die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Zielsetzung der Planung ist die Steuerung der vorhandenen Bau- und Nutzungsstruktur durch die Festsetzung eines Urbanen Gebiets (MU) gemäß § 6a BauNVO. Es soll eine Bebauung mit maximal drei Vollgeschossen und Satteldach festgesetzt werden. Eine Wohnnutzung an der Bachstraße soll in den Erdgeschossen ausgeschlossen werden. Auf dem Grundstück der ehemaligen Gaststätte „Zur Laterne“ kann so eine neue gastronomische Nutzung mit Biergarten entstehen. Im rückwärtigen Bereich soll die vorhandene Bebauung mit maximal zwei Vollgeschossen gesichert werden und eine Neubebauung weitgehend verhindert werden. Zukünftig sollen unter anderem Vergnügungsstätten, Spielhallen, Wettbüros, Wettannahmestellen und Bordelle ausgeschlossen werden

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans 221c erfolgt gleichzeitig eine Teilaufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans 221a.

Die öffentliche Unterrichtung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan erfolgt in der Zeit vom

**19.05. – 21.06.2021**

gemäß § 3 Abs.1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, im Internet unter folgendem Link: [www.buergerbeteiligung.huerth.de](http://www.buergerbeteiligung.huerth.de).

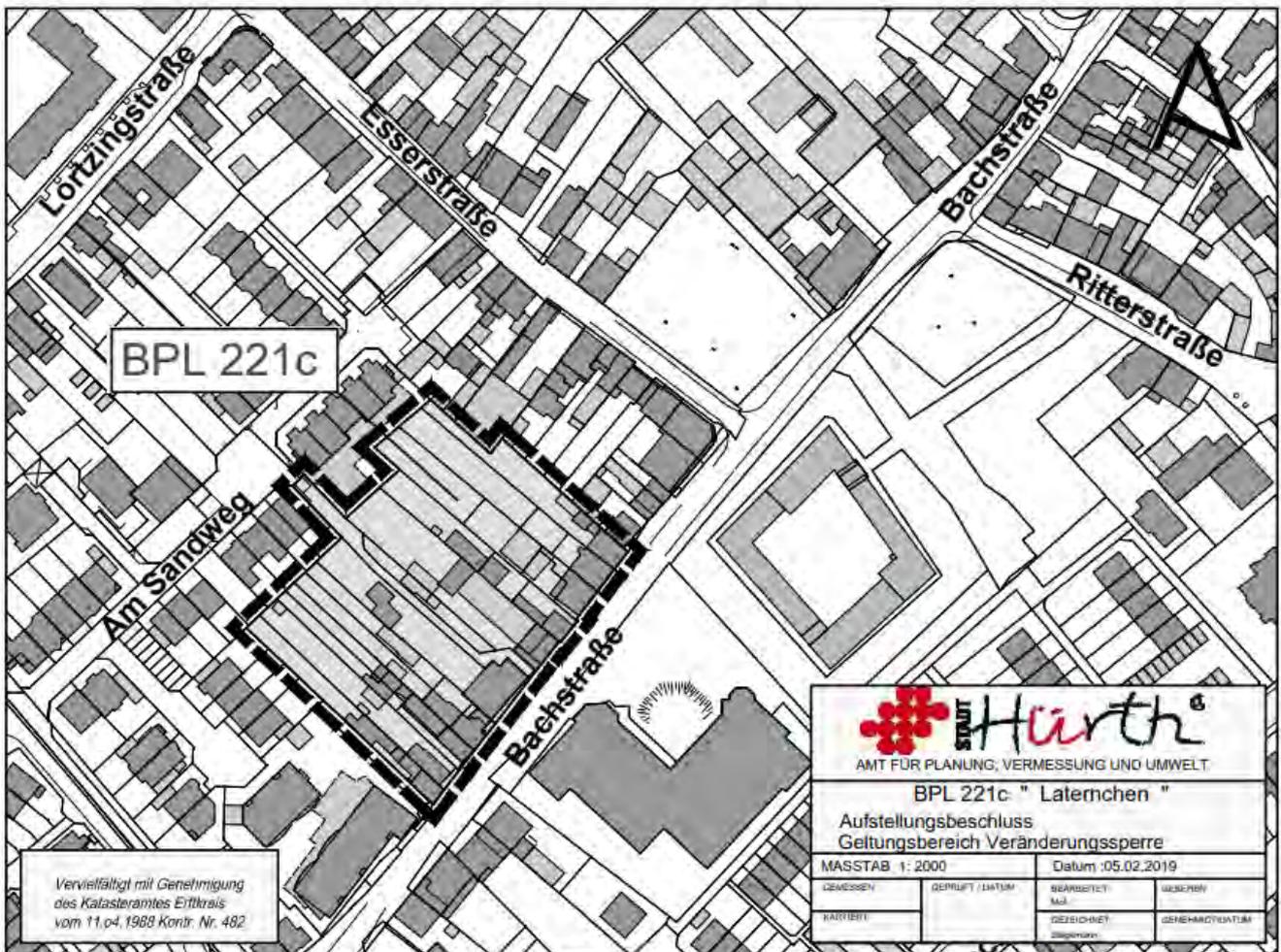
Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG sind die Planunterlagen, innerhalb des vorgenannten Zeitraumes, nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4.Obergeschoss, einzusehen. Aufgrund der Covid-19-Pandemie kann gemäß PlanSiG auf eine öffentliche Erörterung verzichtet werden. Stattdessen findet aber am

**Dienstag, den 08.06.2021 um 18.00 Uhr**

als freiwilliges Angebot eine Videokonferenz zur Erörterung der Planung auf der Plattform Zoom statt. Auskünfte zu der Veranstaltung gibt Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt (Telefon 02233/53-423 oder per e-mail an [mmoll@huerth.de](mailto:mmoll@huerth.de)). Zur Teilnahme an der Veranstaltung ist eine Anmeldung bis spätestens **04.06.2021** erforderlich, die ebenfalls an Herrn Moll zu richten ist.

Während des vorgenannten Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB können von jedermann Stellungnahmen an o.g. Stelle abgegeben, übersendet oder vorgetragen werden. Die Stellungnahmen können auch per E-Mail an [planungsamt@huerth.de](mailto:planungsamt@huerth.de) gesendet werden. Im gleichen Zeitraum können Stellungnahmen auch über das Portal der Onlineauskunft unter [www.bauleitplanung.huerth.de](http://www.bauleitplanung.huerth.de) abgegeben werden.

Auskünfte zum ausliegenden Bpl-Entwurf erteilt Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-423, Fax: 02233/53-185, e-mail [mmoll@huerth.de](mailto:mmoll@huerth.de)). Während der Covid-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
07.05.2021	-	Austausch Fenster Rathaus	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
12.05.2021	-	Archiv-Software	UVgO Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
13.05.2021	11.06.2021	Wechselladerfahrzeug	VgV Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 17.05.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

# Bekanntmachung



---

## **20. Änderungssatzung vom 10.05.2021 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002**

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S.666 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW Seite 250) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 379) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 29.04.2021 folgende 20. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 2 Absatz 3 Satz 7 wird wie folgt geändert:**

Ab dem 4. m<sup>3</sup> bis zu 6 m<sup>3</sup> werden Gebühren entsprechend § 3 Absatz 3 lit. b dieser Satzung fällig.

### **Artikel 2**

Die 20. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende 20. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.05.2021



Dirk Breuer  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez.  
S. Welsch  
Vorstand

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
19.05.2021	-	Schulbücher 2021/2022	VgV Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 21.05.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

## Bekanntmachung

Am Dienstag, den 01.06.2021 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 2. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
3.1	Über-/Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: Überplanmäßige Auszahlungen zu Produktkonto 12701.071060 - "Beschaffung von Rettungswagen" in Höhe von 29.140,00 €
4	Rückstellungsbildung und Ermächtigungsübertragungen im Jahresabschluss 2020
5	Haushaltscontrolling
6	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
7	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
8	Anfragen in öffentlicher Sitzung

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
9	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
10	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
10.1	Beteiligungen und Berichte aus den Gremien, in denen die Stadt vertreten ist. hier: Bericht über die Sitzung des Aufsichtsrates der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH (REVG) vom 16.02.2021
10.2	Beteiligungen und Berichte aus den Gremien, in denen die Stadt vertreten ist. hier: Bericht über die Sitzung des Aufsichtsrates der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH (REVG) vom 25.03.2021
10.3	Beteiligungen und Berichte aus den Gremien, in denen die Stadt vertreten ist. hier: Niederschrift über die 79. Sitzung der Verbandsversammlung der Kommunalen

	Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur (KDVZ Rhein-Erft-Rur) vom 26.03.2021
10.4	Beteiligungen und Berichte aus den Gremien, in denen die Stadt vertreten ist. hier: Bericht über die ordentliche Hauptversammlung der RWE AG vom 28.04.2021.
10.5	Beteiligungen und Berichte aus den Gremien, in denen die Stadt vertreten ist. hier: Bericht über die Gremiensitzung der Raiffeisenbank Fischenich-Kendenich e.G. (Raiba) vom 12.05.2021.
11	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
12	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
13	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
13.1	Gewerbesteuerrückzahlung an einen Großkonzern
14	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 21.05.2021

Gezeichnet:

Dederichs  
Kämmerer

## Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 02.06.2021 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 2. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Bestellung eines Schriftführers
3	Beschlusskontrolle
4	Sanierung und Erweiterung der Martinusschule Fischenich hier: Umsetzung der Versammlungsstätte, Variantenprüfung
5	Bericht über die aktuelle Flüchtlingssituation
6	Umsetzung des Hürther Inklusionskonzeptes; hier: 2. Evaluation des konkreten Handlungskonzeptes mit Prioritätenliste
7	Sachstand und Fortschreibung der Maßnahmen zum Integrationskonzept
8	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
8.1	Anmeldungen an den weiterführenden Schulen der Stadt Hürth zum Schuljahr 2021/22
8.2	Einführung des Grundschulfördermodells des Hoch-Begabten-Zentrums Rheinland gGmbH (HBZ) in Hürth
8.3	Sachstand DigitalPakt Schule
9	Anfragen in öffentlicher Sitzung
10	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
11	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
11.1	Abriss und Neubau der EMG-Bauteile A und C hier: Information über brandschutztechnische Mängel in Bauteil E

12	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
13	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 21.05.2021

Gezeichnet:

Margit Reisewitz  
(Vorsitzende)

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
21.05.2021	-	Rollregalanlage Archiv	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 31.05.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
02.06.2021	-	Sanierung und Erweiterung Feuerwache Hürth (Generalun- ternehmer)	VOB/A Vergebener Auf- trag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 07.06.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Götz

## Bekanntmachung

Am Dienstag, den 15.06.2021 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 4. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Zum Komarhof – Vorstellung des Planungsentwurfes hier: Ergebnis Bürgerinformation; Vorstellung von drei weiteren Planvarianten, Beschluss Umsetzung
3	Verlängerung der Stadtbahnlinie 19 Hürth-Hermülheim bis ZOB hier: Vorstellung Varianten Betriebskonzept
4	16. Flächennutzungsplanänderung "Ehemalige Jugendherberge Hürth" hier: Ergebnis frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Ergebnis öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung, Feststellungsbeschluss
5	Bebauungsplan 810 "Brunnenstraße" hier: Beschluss frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
6	Bebauungsplan 705 „Zum Waldfrieden“ Beschluss über eine Satzung für ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 BauGB Teilgebiet I
7	Bebauungsplan 705 „Zum Waldfrieden“ Beschluss über eine Satzung für ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 BauGB Teilgebiet II
8	Bahnstraße - Ausweisung der Bahnstraße als Fahrradstraße hier: Beschluss zur Umsetzung
9	Verkehrsberuhigende Maßnahmen auf der Heinrich-Imig-Straße in Gleuel
10	Sanierung und Erweiterung der Friedrich-Ebert-Realschule hier: Baubeschluss
11	Errichtung eines Fitness- und Bewegungsparks hier: Vorstellung Gesamt-Planungskonzept und Vorstellung der Planung für die Rekul-tivierung der Radrennbahn
12	Beschluss- und Antragskontrollliste 2/2021

13	Anträge in öffentlicher Sitzung
14	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
14.1	Quartiers.Check.NRW hier: Erfolgreiche Bewerbung der Stadt Hürth
14.2	Lärmschutzwand im Stadtteil Efferen hier: Antwort des zuständigen Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 21.04.2021
14.3	Ortsumgehung Hermülheim - B 265n hier: Querungsstelle Frentzenhofstraße
14.4	ÖPNV-Planungskosten für die Verlängerung der Stadtbahnlinie 19 zum ZOB hier: Förderzusage
14.5	Reduzierung von Schottergärten
14.6	Baumfällungen nach § 4 (6) der Baumschutzsatzung vom 05.05.2015 sowie Nachpflanzungen
14.7	Bau der Höchstspannungsleitung
15	Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
16	Strategien für die Realisierung von Photovoltaikanlagen im Liegenschaftsbereich der Stadt Hürth unter Berücksichtigung des Energie-Einsparcontractings hier: Hybridmodell
17	Städtische Kindertageseinrichtung Kita Burgwichtel hier: weitere Entwicklung
18	Mitteilungen über private Bauvorhaben
18.1	Hürth- Hermülheim/Efferen – Bürogebäude mit Einzelhandel hier: Mündlicher Bericht
18.2	Alt Hürth - Neubau eines Wohngebäudes mit Gastronomie und Tiefgarage
19	Mitteilungen über öffentliche Bauvorhaben
19.1	Sanierung und Erweiterung der Feuerwache Hürth hier: Auftragserteilung und Baubeginn
20	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 01.06.2021

Gezeichnet:

Siry  
(Fachbereichsleiter)

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
11.06.2021	-	Entlastende Kinderbetreuung (Interimsvergabe)	UVgO Vergebener Auf- trag	<a href="#">Anzeigen</a>
11.06.2021	-	Kindercoach (Interimsvergabe)	UVgO Vergebener Auf- trag	<a href="#">Anzeigen</a>
10.06.2021	-	Mobile Jugendarbeit (Interims- vergabe)	UVgO Vergebener Auf- trag	<a href="#">Anzeigen</a>
10.06.2021	-	Schulsozialarbeit (Interims- vergabe)	UVgO Vergebener Auf- trag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 14.06.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

## Bekanntmachung

Am **Dienstag, den 22.06.2021** findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die **4. Sitzung des Hauptausschusses** mit folgender Tagesordnung

statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Benennung von Mitgliedern für die Besetzung des Seniorenbeirates der Stadt Hürth
4	Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk Hürth - Alt-Hürth, Berrenrath, Knapsack
5	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW hier: zum Verfahren der Bürgerbeteiligung BPL221c "Zur Laterne"
6	Verwendung der Sportpauschale 2021
7	Naturrasenplatz Berrenrath hier: Verwendung der Sportpauschale 2021 für eine erweiterte Begutachtung
8	Zuwendungen für soziale Vereine und Institutionen
9	Erstellung eines Zero Waste-Konzept hier: Antrag der FDP/FWH Hürth vom 01.06.2021
10	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
11	Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
12	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
13	Ankauf eines Hauses in Hürth-Kendenich
14	Begründung eines Erbbaurechts
15	Erwerb von Grundstücken in der Gemarkung Hermülheim
16	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
17	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 11.06.2021

Gezeichnet:

Dirk Breuer  
(Vorsitzender)

## Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 23.06.2021 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Einführung und Verpflichtung von stimmberechtigten und beratenden Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Beschluss- und Antragskontrolle
4	Vorstellung des Projektes „Sonne, Mond und Sterne – ergänzende Kinderbetreuung“
5	Kleinräumiges Sozialmonitoring
6	Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Stadt Hürth hier: Jahresbericht 2020
7	Regelungen zur Tagespflege mit Stellungnahme zum Schreiben des Kindertagespflegevereins in Hürth vom 22.02.2021
8	Finanzcontrolling 2020 Jahresbericht zu Teilen der Produkte 36303, 36304 und 36307
9	Weiterentwicklung von Hürther Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren
10	Einrichtung einer spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder
11	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
11.1	Sachstand Familienbüros in Hürth
12	Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
13	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
13.1	Sachstand Ausbau Kitas
13.2	Sachstandsbericht der Trägervergaben Schulsozialarbeit und Mobile Jugendarbeit
13.3	Städtische Kindertageseinrichtung Kita Burgwichtel hier: Sperrung von Gruppenräumen im Souterrain
13.4	Städtische Kindertageseinrichtung Kita Burgwichtel hier: weitere Entwicklung
13.5	Sachstand städt. Kita Burgwichtel in Hürth Kendenich
14	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
15	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 01.06.2021

Gezeichnet:

Thomas Klug  
(Vorsitzender)

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
18.06.2021	-	Ersatzspielgerät Wendelinus- schule	VOB/A Vergebener Auf- trag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 21.06.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

## Bekanntmachung

Am **Dienstag, den 29.06.2021** findet im  
Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth  
ab 18:00 Uhr die 2. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4.1	Über-/Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: Überplanmäßige Auszahlungen zu Produktkonto 12701.071060 - "Beschaffung von Rettungswagen" in Höhe von 29.140,00 €
4.2	Über-/Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: Überplanmäßige Aufwendungen zu Produktkonto 61101.548200 - "Zinsen für Gewerbesteuererstattungen" in Höhe von 300.000,00 €
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Zusammensetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Hürth
7	Abberufung eines Rechnungsprüfers zum 01.04.2021
8	Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Hürth - Alt-Hürth, Berrenrath, Knapsack
9	Umsetzung des Hürther Inklusionskonzeptes; hier: 2. Evaluation des konkreten Handlungskonzeptes mit Prioritätenliste
10	Regelungen zur Tagespflege mit Stellungnahme zum Schreiben des Kindertagespflegevereins in Hürth vom 22.02.2021
11	Verwendung der Sportpauschale 2021
12	Naturrasenplatz Berrenrath hier: Verwendung der Sportpauschale 2021 für eine erweiterte Begutachtung
13	Verlängerung der Stadtbahnlinie 19 Hürth-Hermülheim bis ZOB

	hier: Vorstellung Varianten Betriebskonzept
14	Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2020 an den Stadtrat
15	Rückstellungsbildung und Ermächtigungsübertragungen im Jahresabschluss 2020
16	16. Flächennutzungsplanänderung "Ehemalige Jugendherberge Hürth" hier: Ergebnis frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Ergebnis öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung, Feststellungsbeschluss
17	Bebauungsplan 705 „Zum Waldfrieden“ Beschluss über eine Satzung für ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 BauGB Teilgebiet I
18	Bebauungsplan 705 „Zum Waldfrieden“ Beschluss über eine Satzung für ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 BauGB Teilgebiet II
19	Bebauungsplan 512b „Chemiepark Knapsack – Süderweiterung Werkteil Hürth“ im Stadtteil Knapsack hier: a) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB b) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB (erste öffentliche Auslegung) c) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB (zweite öffentliche Auslegung) d) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
20	Erstellung eines Zero Waste-Konzept hier: Antrag der FDP/FWH Hürth vom 01.06.2021
21	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
22	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
22.1	Bericht über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Haushaltslage gem. § 2 Absatz 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG)
23	Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
24	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
25	Ankauf von Grundstücken in Hürth-Gleuel
26	Bebauungsplan 512b „Chemiepark Knapsack - Süderweiterung Werkteil Hürth“ im Stadtteil Knapsack hier: Städtebaulicher Vertrag
27	Bebauungsplan 512b „Chemiepark Knapsack - Süderweiterung Werkteil Hürth“ im Stadtteil Knapsack hier: Öffentlich-rechtlicher Vertrag
28	Änderung der Gesellschaftervereinbarung der „PD Berater der öffentlichen Hand GmbH“
29	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
30	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
30.1	Geschäftsentwicklung und Förderaktivitäten 2020 der Kreissparkasse Köln
31	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 17.06.2021

gez.

Dirk Breuer  
Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**  
**über die Widmung**  
**einer Außenstelle des Standesamtes Hürth**  
**innerhalb der Stadt Hürth**

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Personenstandsverordnung sowie § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes des Landes NRW werden

**der Rittersaal sowie die angrenzende Bibliothek  
der Burg Gleuel, Burgstraße 21, 50354 Hürth  
für die Durchführung standesamtlicher Eheschließungen gewidmet.**

Die zurzeit aktuell gültigen Widmungen weiterer Außenstellen des Standesamtes bleiben unberührt. Die regelmäßigen Dienstgeschäfte und sonstigen Amtshandlungen finden weiterhin in den Diensträumen der Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, statt.

gez. Dirk Breuer  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **Schließung der in der Anlage gekennzeichneten Felder 2, 3, 4, 7, 8 des Friedhofes Alt-Hürth, Frechener Straße**

Ab sofort werden die in der Anlage gekennzeichneten Teilflächen des Friedhofes Alt-Hürth, Frechener Straße, geschlossen.

Dies hat zur Folge, dass keine neuen Nutzungs- oder Verfügungsrechte an Grabstätten vergeben werden. Wiedererwerbe von Grabstätten sind ausgeschlossen.

Durch die Schließung wird die Möglichkeit von weiteren Bestattungen und Beibestattungen ausgeschlossen.

Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in belegten Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Sarggrabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Der Nutzungsberechtigte kann in diesem Falle auch auf die Umbettung bereits Bestatteter auf Kosten der Stadt verlangen.

Läuft bei einem Wahlgrab/Urnenwahlgrab die Nutzungszeit ohne weitere Bestattung ab, so kann der Nutzungsberechtigte auf Antrag das Nutzungsrecht an einer anderen zur Verfügung gestellten Sarggrabstätte/Urnengrabstätte wieder erwerben. In einem solchen Fall kann der Nutzungsberechtigte die Umbettung bereits Bestatteter auf Kosten der Stadt verlangen.

Die Schließung hat nicht die völlige Verwendungsfreiheit der Friedhofsfläche zur Folge. Vielmehr bleiben der Friedhof und seine Einrichtungen bis zur Entwidmung erhalten. Der Bestand des Friedhofes als anstaltlich verwaltete Sache wird durch die Schließung nicht berührt.



Am Alstädter Weg


  
 Amt für Planung, Vermessung und Umwelt

Maßstab: ohne	Datum: Juni 2021	Friedhof Alt-Hürth
Vermessung	Bearbeiter: Cyprian-Abts	

Hürth, 10.06.2021

Dirk Breuer  
Bürgermeister

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
23.06.2021	-	Einrichtungsplanung Friedrich-Ebert-Realschule	UVgO Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
24.06.2021	-	KMF-Decken-Sanierung ASG, 1. OG	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 28.06.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

**Bebauungsplan 810 – „Brunnenstraße“  
im Stadtteil Alstädten-Burbach**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), für den Bebauungsplan 810 „Brunnenstraße“ beschlossen.

Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken 904/101, 1557, 1563, 1677, 1678, 1683, 1685, 1686, 1689, 1690, 1691, 1745, 1770, 1772, 1774, 1775, 1782 teilweise, 1788, 1791, 1876, 1936, 2036, 2037, 2047, 2048, 2053, 2055, 2108, 2113, 2121, 2122 teilweise, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2135, 2136, 2137, 2138, 2144, 2150, 2152, 2153, der Flur 5, der Gemarkung Hürth. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im Übersichtsplan dargestellt.

Durch den Bebauungsplan 810 „Brunnenstraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen und dem städtebaulichen Erscheinungsbild der Brunnenstraße angemessenen Ausnutzung der Grundstücke geschaffen werden, auch um in der Zukunft eine städtebauliche Fehlentwicklung und bodenrechtliche Spannungen zu vermeiden. Ziel des Bebauungsplanes ist es, adäquat zum Flächennutzungsplan, ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festzusetzen.

Der Bebauungsplan 810 „Brunnenstraße“ wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt, da durch die Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen.

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG).

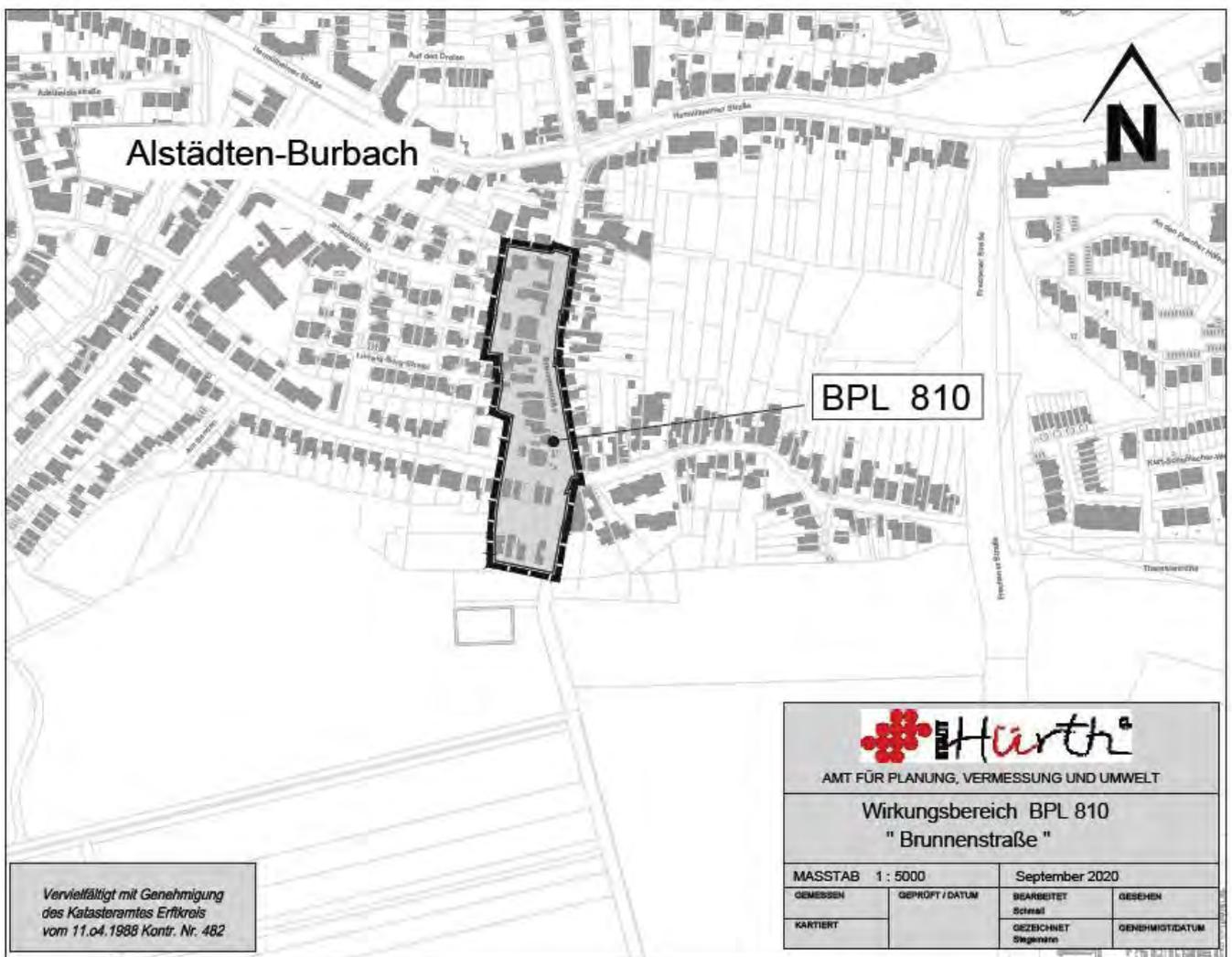
Die Planunterlagen stehen in der Zeit vom **07.07.2021** bis einschließlich **07.08.2021** unter [www.buergerbeteiligung.huerth.de](http://www.buergerbeteiligung.huerth.de) zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss eingesehen und Auskünfte dazu eingeholt werden.

In begründeten Einzelfällen können die Unterlagen durch Versand zur Verfügung gestellt werden.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf können von jedermann Stellungnahmen beim Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße, 50351 Hürth unter anderem schriftlich, nach vorheriger Terminvereinbarung (s.o) zur Niederschrift oder per E-Mail an [planungsamt@huerth.de](mailto:planungsamt@huerth.de) bis zum 07.08.2021 abgegeben werden. Im gleichen Zeitraum können Stellungnahmen auch über das Portal der Onlineplanauskunft unter [www.bauleitplanung.huerth.de](http://www.bauleitplanung.huerth.de) abgegeben werden.

Auskünfte zur Planung erteilt Herr Schmall vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 407 im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel.: 02233-53-441, Fax: 02233-53-185, Email: [steve.schmall@huerth.de](mailto:steve.schmall@huerth.de)).



## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplans 810 „Brunnenstraße“ im Stadtteil „Alstädten-Burbach“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 25.06.2021

gez.

Dirk Breuer  
Bürgermeister

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
29.06.2021	27.07.2021	Mobile Jugendarbeit	UVgO Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
30.06.2021	28.07.2021	Schulsozialarbeit	UVgO Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
01.07.2021	29.07.2021	Entlastende Kinderbetreuung	UVgO Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
02.07.2021	30.07.2021	Kindercoach	UVgO Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
01.07.2021	-	Abschleppdienst	UVgO Vergebener Auf- trag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 05.07.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

**Satzung der Stadt Hürth  
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes  
in Hürth-Gleuel für das Teilgebiet I des zukünftigen Bebauungsplan 705  
„Zum Waldfrieden“ vom 07.07.2021**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

**§ 1  
Besonderes Vorkaufsrecht**

Der Stadt Hürth steht in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichnetem Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

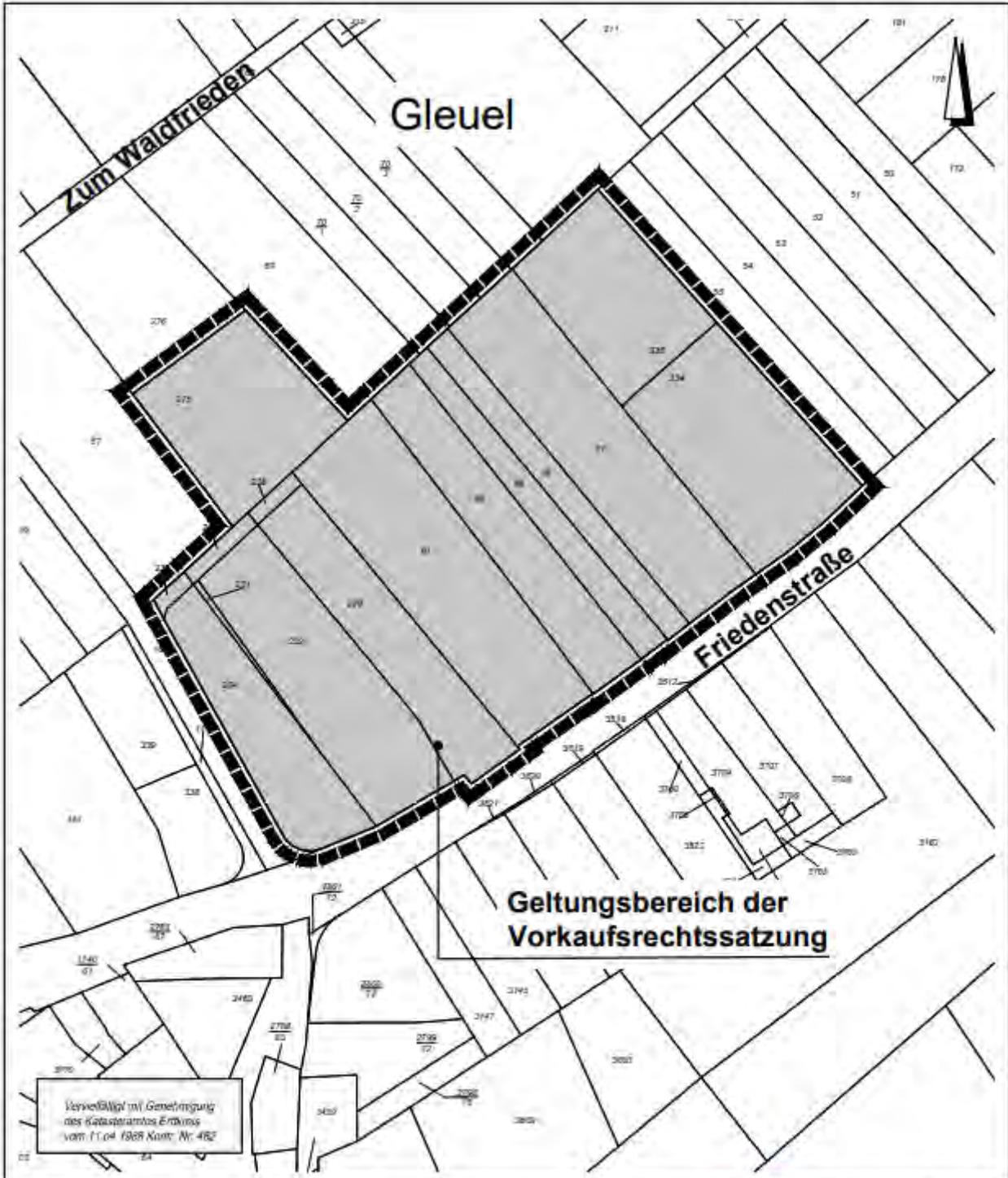
**§ 2  
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das in der anliegenden Übersichtskarte kenntlich gemachte angrenzende Gebiet an der Friedenstraße und der Straße Zum Waldfrieden. Es umfasst die Flurstücke 57, 58, 59, 60, 61, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 275, 334 und 335 der Flur 1 in der Gemarkung Gleuel.

Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



**Hürth**  
KUNSTPLANUNG VERMESSUNG UND UMWELT

Vorkaufsrechtssatzung für das Teilgebiet "I" des zukünftigen Bebauungsplanes 705 „Zum Waldfrieden“

MAßSTAB 1:5000	Datum 15.05.2021
Gezeichnet	Gezeichnet
Geprüft	Geprüft
300 0000	

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hürth-Gleuel für das Teilgebiet I des zukünftigen Bebauungsplanes 705 „Zum Waldfrieden“ vom 07.07.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 05.07.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Hürth  
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes  
in Hürth-Gleuel für das Teilgebiet II des zukünftigen Bebauungsplan 705  
„Zum Waldfrieden“ vom 07.07.2021**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

**§ 1  
Besonderes Vorkaufsrecht**

Der Stadt Hürth steht in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichnetem Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

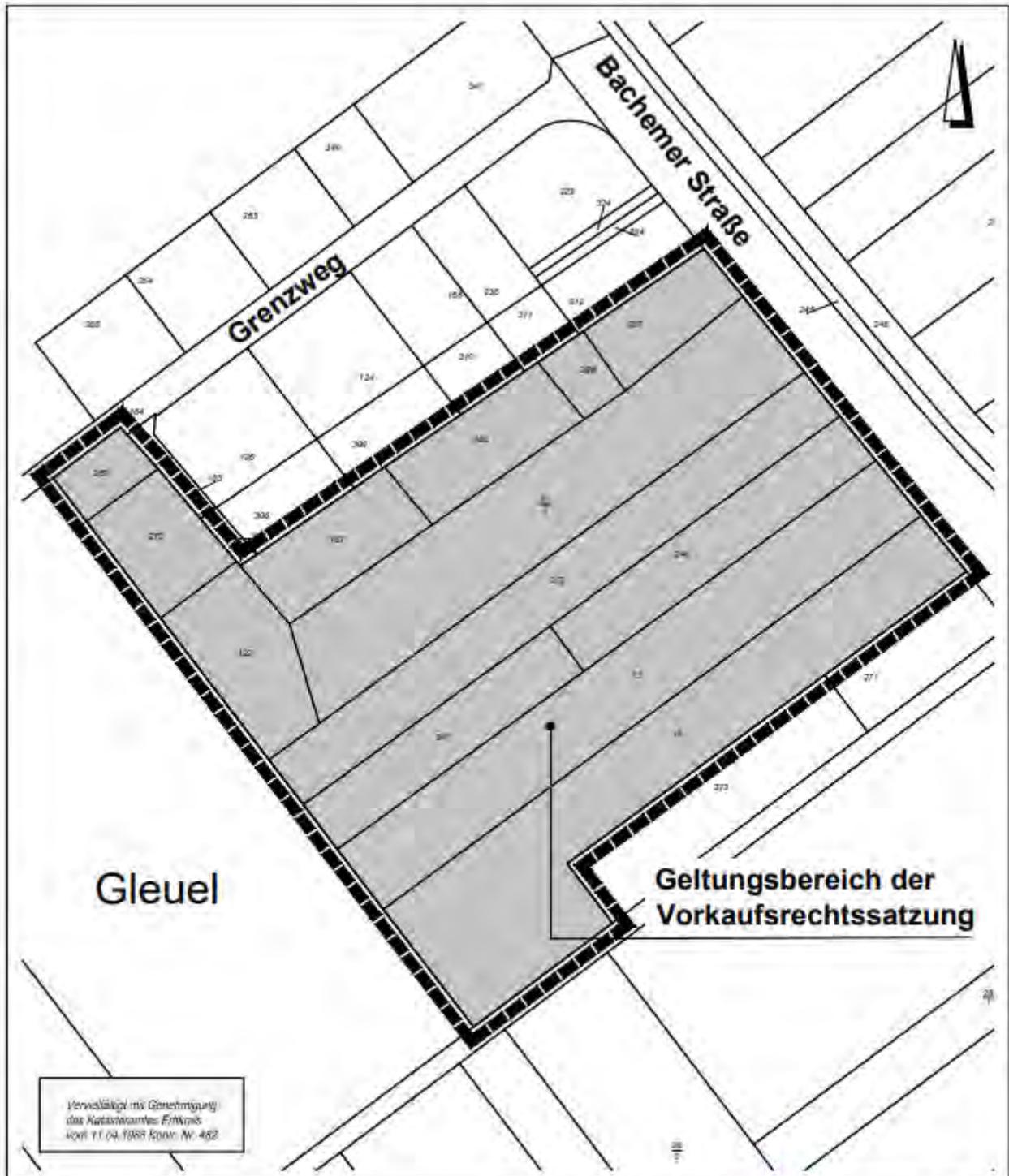
**§ 2  
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das in der anliegenden Übersichtskarte kenntlich gemachte angrenzende Gebiet an der Bachemer Straße und der Straße Grenzweg. Es umfasst die Flurstücke 11/3, 13, 14, 122, 186, 187, 207, 208, 269, 270, 273, 346 und 347 der Flur 1 in der Gemarkung Gleuel.

Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



**Hürth**  
MIT FLURPLANLAGE VERMESSUNG UND UMWELT

Vorkaufsrechtssatzung Nr. des Teilplans 1/11 des zünftigen  
Bebauungsplans 705 "Zum Waldfrieden"

MAßSTAB 1:1000	Datum 15.03.2021
VERMESSUNG	LEGENDE
BEZEICHNUNG	VERMESSUNG

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hürth-Gleuel für das Teilgebiet II des zukünftigen Bebauungsplanes 705 „Zum Waldfrieden“ vom 07.07.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 05.07.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
08.07.2021	-	Dacherneuerung Turnhalle Wendelinusschule	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
07.07.2021	-	Abbrucharbeiten Obdachlosen- unterkunft Mühlenhof	VOB/A Vergebener Auf- trag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 12.07.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

**Beschluss des Bebauungsplans 512b  
„Chemiepark Knapsack – Süderweiterung Werkteil Hürth“  
im Stadtteil Knapsack gemäß § 10 Baugesetzbuch**

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 29.06.2021 den Bebauungsplan 512b „Chemiepark Knapsack – Süderweiterung Werkteil Hürth“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan 512b gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

Gebietsbeschreibung:

Das Plangebiet des Bebauungsplans 512b „Chemiepark Knapsack – Süderweiterung Werkteil Hürth“ im Südosten Knapsacks wird im Norden von den bestehenden Industrieflächen des Chemieparks sowie dem Betriebsgelände der Süderweiterung Praxair begrenzt, im Osten durch Waldflächen an der Luxemburger Straße und im Süden und Westen durch rekultivierte Flächen des Braunkohletagebaus. Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Zielsetzung der Planung ist die Erweiterung und Arrondierung des Chemieparks Knapsack nach Süden, um der Nachfrage nach Industrieflächen entgegen zu kommen und die Anlage und ihre Arbeitsplätze dauerhaft zu sichern.

Hinweise:

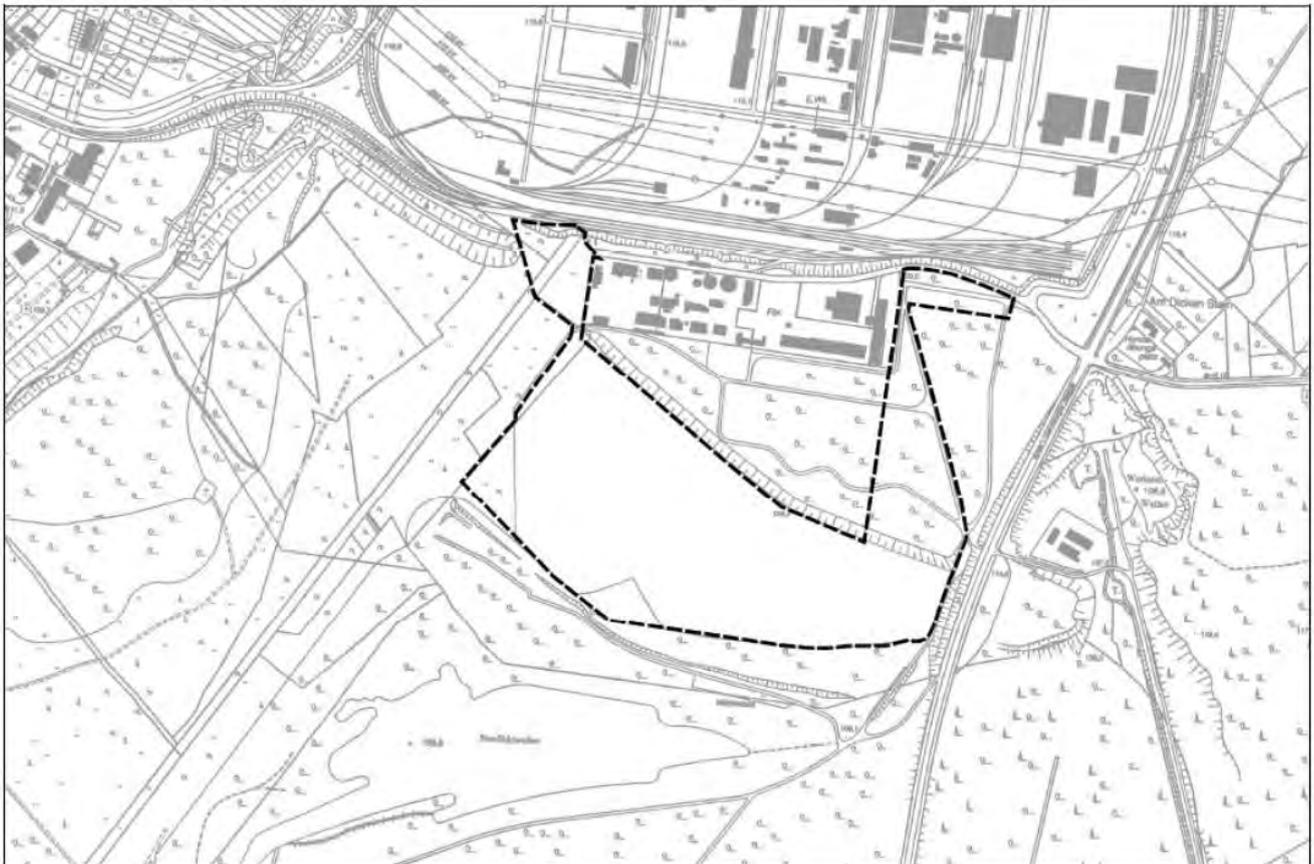
1. Der Bebauungsplan 512b liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr aus. Auf Verlangen werden Auskünfte über die Inhalte der Planung erteilt. Während der Covid-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Der Bebauungsplan ist auch im Internet in der Bauleitplanungs-Auskunft der Stadt Hürth einzusehen ([www.bauleitplanung.huerth.de](http://www.bauleitplanung.huerth.de)).
2. Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Absatz 3 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 1 Satz 3 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Absatz Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich bei der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.



Bebauungsplan 512b "Chemiepark Knapsack – Süderweiterung Werkteil Hürth"  
Übersichtsplan, Darstellung ohne Maßstab

## **Bekanntmachungsanordnung**

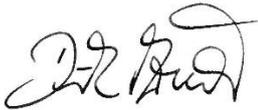
Der Beschluss des Bebauungsplanes 512b „Chemiepark Knapsack – Süderweiterung Werkteil Hürth“ im Stadtteil Knapsack gem. § 10 Baugesetzbuch wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 08.07.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
15.07.2021	-	Rohbauarbeiten OU Mühlenhof	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 19.07.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
26.07.2021	-	Blitzschutzarbeiten Rathaus	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
28.07.2021	-	Notarzteinsatzfahrzeuge	UVgO Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 02.08.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Schulte

# Bekanntmachung



---

## **BEKANNTMACHUNG**

Die Sitzung Nr. 3/2021 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 19.08.2021 um 18:15 Uhr**

**im Römersaal des Bürgerhauses,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth**

stattfinden.

### **TAGESORDNUNG**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

- A.1. Begrüßung
- A.2. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
- A.3. Feststellung der Tagesordnung
- A.4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates vom 29.04.2021, öffentlicher Teil
- A.5. Bericht über laufende Baumaßnahmen, öffentlicher Teil
- A.6. Anschaffung von Müllsammelfahrzeugen mit Wasserstoffantrieb
- A.7. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Stadtwerke Hürth
- A.8. Entlastung des Vorstandes der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2020
- A.9. Halbjahresbericht 2021
- A.10. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss der Stadtwerke Hürth zum 31.12.2021
- A.11. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
  - A.11.1 Starkregenereignis
  - A.11.2 Erweiterung Betriebshof Hürth
  - A.11.3 3. Mitteilung: Ökoprofit – Beschreibung Überreichung Urkunde
  - A.11.4 Sachstand Sanierungsmaßnahmen Radwege 2021
  - A.11.5 CO2-Klimaneutralität 2030
  - A.11.6 LED-Leuchtmittel Straßenbeleuchtung

- A.11.7 Abschlussbericht Straßenbefahrung
- A.11.8 Aufgaben der Mülldetektive/Umweltberater
- A.11.9 Parkbänke an der Ausgleichsfläche B265n
- A.11.10 Digitalisierung des Hürther Abfallkalenders ab dem Jahr 2022
- A.12. Anträge in öffentlicher Sitzung
  - A.12.1 Antrag der Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen und CDU betr. naturnahes Grünflächenmanagement
  - A.12.2 Antrag der Mitglieder der SPD betr. Sammlung von gebrauchten Altseisefetten und -ölen aus Privathaushalten
- A.13. Anfragen in öffentlicher Sitzung
  - A.13.1 Adolf-Dasbach-Weiher
  - A.13.2 Anfrage der Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen und CDU betr. Gestaltung von naturnahen Flächen auf Friedhöfen
  - A.13.3 Anfrage der Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen und der CDU betr. Entsiegelung von Flächen

## **B. Nichtöffentliche Sitzung**

- B.1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates vom 29.04.2021, nichtöffentlicher Teil
- B.2. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50.000 €
- B.3. Bericht über laufende Baumaßnahmen, nichtöffentlicher Teil
- B.4. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge  
hier: SVH
- B.5. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge  
hier: EVH
- B.6. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge  
hier: Wärmegesellschaft
- B.7. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
  - B.7.1 Fernwärme - Information über abgeschlossene Verträge
  - B.7.2 Bau einer Wasserstofftankstelle
  - B.7.3 On Demand-Verkehr
  - B.7.4 Telekommunikation
  - B.7.5 Errichtung von PV-Anlagen auf kommunalen Gebäuden
- B.8. Anträge in nichtöffentlicher Sitzung
- B.9. Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
- B.10. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates



# Bekanntmachung STADT *Hürth*®

---

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahme- frist	Bezeichnung	Art	Aktion
13.08.2021	13.09.2021	Tragwerksplanung Marti- nusschule	VgV TNW	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 16.08.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

## Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 01.09.2021 findet im Forum der Friedrich-Ebert-Realschule, Krankenhausstraße 91, 50354 Hürth, ab 17:00 Uhr, die 2. Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung der Niederschrift BB-1/2021
3	Inklusionsprojekt Funk-Klingel; hier: Umsetzung
4	Homepage des Beirates für Menschen mit Behinderungen; hier: weitere Vorgehensweise
5	Barrierefreiheit und Schwellenlosigkeit in öffentlich zugänglichen Gebäuden; hier: Anschreiben an die Verwaltung
6	20jähriges Jubiläum des Beirates für Menschen mit Behinderungen in 2022; hier: Ideensammlung
7	Mitteilungen aus den Ausschüssen
8	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
8.1	Die Selbsthilfe.app
8.2	Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW); hier: Änderungen zum 01.07.2021
9	Anfragen und Antworten in öffentlicher Sitzung

Hürth, 16.08.2021

Gezeichnet:

Judith Steffen  
(Vorsitzende)

# Bekanntmachung



## Wahlbekanntmachung

1. Am 26.09.2021  
findet die

### Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 31 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 01.1:	01.1 Stotzheim
Wahlraum:	Milos-Sovak-Schule
Wahlbezirk 01.2:	01.2 Sielsdorf
Wahlraum:	Sielsdorfer Gänsehof
Wahlbezirk 02.1:	02.1 Alstädten-Burbach I-1
Wahlraum:	Carl-Orff-Schule
Wahlbezirk 02.2:	02.2 Alstädten-Burbach I-2
Wahlraum:	Carl-Orff-Schule
Wahlbezirk 03.1:	03.1 Gleuel I-1
Wahlraum:	Brüder-Grimm-Schule
Wahlbezirk 03.2:	03.2 Gleuel I-2
Wahlraum:	Brüder-Grimm-Schule
Wahlbezirk 04.1:	04.1 Gleuel II-1
Wahlraum:	Brüder-Grimm-Schule
Wahlbezirk 04.2:	04.2 Gleuel II-2
Wahlraum:	Brüder-Grimm-Schule
Wahlbezirk 05.1:	05.1 Kendenich I
Wahlraum:	Hauptschule Kendenich
Wahlbezirk 05.2:	05.2 Kendenich II
Wahlraum:	Hauptschule Kendenich
Wahlbezirk 06.1:	06.1 Berrenrath I
Wahlraum:	Wendelinusschule
Wahlbezirk 06.2:	06.2 Berrenrath II
Wahlraum:	Wendelinusschule
Wahlbezirk 07.0:	07.0 Alt-Hürth I/Knapsack
Wahlraum:	Clementinenschule
Wahlbezirk 08.0:	08.0 Alt-Hürth II
Wahlraum:	Clementinenschule
Wahlbezirk 09.0:	09.0 Alt-Hürth III
Wahlraum:	Bodelschwingschule

Wahlbezirk 10.1:	10.1 Alstädten-Burbach
Wahlraum:	Carl-Orff-Schule
Wahlbezirk 10.2:	10.2 Hermülheim I
Wahlraum:	Ernst-Mach-Gymnasium
Wahlbezirk 11.0:	11.0 Hermülheim II
Wahlraum:	Ernst-Mach-Gymnasium
Wahlbezirk 12.1:	12.1 Hermülheim III-1
Wahlraum:	Deutschherrenschule
Wahlbezirk 12.2:	12.2 Hermülheim III-2
Wahlraum:	Deutschherrenschule
Wahlbezirk 13.0:	13.0 Hermülheim IV
Wahlraum:	Deutschherrenschule
Wahlbezirk 14.1:	14.1 Hermülheim V
Wahlraum:	Deutsches Rotes Kreuz
Wahlbezirk 14.2:	14.2 Kalscheuren
Wahlraum:	Deutsches Rotes Kreuz
Wahlbezirk 15.0:	15.0 Hermülheim VI
Wahlraum:	Friedrich-Ebert-Realschule
Wahlbezirk 16.0:	16.0 Efferen I
Wahlraum:	Geschwister-Scholl-Schule
Wahlbezirk 17.0:	17.0 Efferen II
Wahlraum:	VHS-Gebäude 'Ahl Schull'
Wahlbezirk 18.0:	18.0 Efferen III
Wahlraum:	VHS-Gebäude 'Ahl Schull'
Wahlbezirk 19.0:	19.0 Efferen IV
Wahlraum:	Geschwister-Scholl-Schule
Wahlbezirk 20.0:	20.0 Efferen V
Wahlraum:	Geschwister-Scholl-Schule
Wahlbezirk 21.0:	21.0 Fischenich I
Wahlraum:	Martinusschule
Wahlbezirk 22.0:	22.0 Fischenich II
Wahlraum:	Martinusschule

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in den Räumen des Ernst-Mach Gymnasiums, Bonnstraße 64-66, 50354 Hürth zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt

oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hürth, 19.08.2021

Die Gemeindebehörde

Der Bürgermeister



## Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 09.09.2021 findet im Aula des Ernst-Mach-Gymnasiums, Bonnstraße 64, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 2. Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Übersicht über die offenen Beschlüsse und Anträge
4	Sachstand- und Fortschreibung der Maßnahmen zum Integrationskonzept
5	10+1 Bäume für die Opfer rassistischen Terrors hier: Antrag der SPD Fraktion vom 22.01.2020
6	Auslobung eines Integrationspreises des Integrationsrats (VL 50/2020)
7	Bericht über die aktuelle Flüchtlingssituation
8	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
9	Anfragen in öffentlicher Sitzung

#### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
10	Bericht über die Verwendung der Verfügungsmittel
11	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
12	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 26.08.2021

Gezeichnet:

Aylin Kocabeygiri  
(Vorsitzende)

## Bekanntmachung

Am Dienstag, den 07.09.2021 findet in der Aula des Ernst-Mach-Gymnasiums, Bonnstraße 64, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 5. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Optimierung Stadtbusangebot Stadt Hürth (Fortschreibung NVK) hier: Vorstellung des gutachterlichen Prüfergebnisses, Umsetzungsbeschluss
3	Bebauungsplan 428 "Ehemalige Jugendherberge Hürth" hier: Ergebnis frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Ergebnis öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung, Satzungsbeschluss
4	Bebauungsplan 313 „Gewerbegebiet Nordost/Rondorfer Straße“ im Stadtteil Efferen, hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB
5	Bebauungsplan 422b „Fuchsstraße“ im Stadtteil Kendenich hier: Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB
6	Sanierung und Erweiterung der Feuerwache Hürth hier: Beschluss über zusätzliche Leistungen für die Errichtung von E-Ladesäulen und einer Photovoltaikanlage
7	Städtische Kindertageseinrichtung Kita Burgwichtel hier: Beschluss über das Planungskonzept
8	Anträge in öffentlicher Sitzung
8.1	Pflanzscheiben bei Ersatzpflanzungen von Bäumen im Straßenraum hier: Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis90/Die Grünen vom 24.08.2021
9	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
9.1	Baumfällungen entlang der Gleistrassen der HGK nach § 4 (6) der Baumschutzsatzung vom 05.05.2015
9.2	Verlegung Messstation Hermülheim nach Efferen hier: Beantwortung der Anfragen der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 23.03.2021
9.3	Einheitsbuddeln

9.4	Bericht über Schäden in Folge des Hochwassers an den Gebäuden der Stadt Hürth
10	Anfragen in öffentlicher Sitzung
10.1	Geruchsbelästigungen hier: Anfrage von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.08.2021
10.2	Verpflichtender Einsatz von Dach- und Fassadenbegrünung im Stadtgebiet Hürth zur Entlastung des Abwasserkanalnetzes hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 25.08.21

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
11	Mitteilungen über private Bauvorhaben
11.1	Vorstellung eines städtebaulichen Großprojektes in Kalscheuren
12	Mitteilungen über öffentliche Bauvorhaben
13	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 25.08.2021



Breuer

## Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 08.09.2021 findet in der Aula des Ernst-Mach-Gymnasiums, Bonnstraße 64, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 3. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Bäder mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Beschlusskontrolle
3	Heimatpreisverleihung der Stadt Hürth 2021
4	Kulturpreisverleihung der Stadt Hürth 2021
5	Aufnahme eines Wegekreuzes in die Denkmalliste; hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 25.08.2021
6	Wirtschaftliche Entwicklung des Familienbades "De Bütt" hier: Bericht über das 2. Quartal 2021
7	Vorstellung des neuen Leiters der Musikschule Hürth
8	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
8.1	Errichtung eines Fitness- und Bewegungsparks hier: Vorstellung Gesamt-Planungskonzept und Vorstellung der Planung für die Rekultivierung der Radrennbahn
9	Anfragen in öffentlicher Sitzung
10	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
11	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
12	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
13	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 27.08.2021

Gezeichnet:

Hans-Josef Lang (Vorsitzender)

# Bekanntmachung STADT Hürth <sup>®</sup>

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahme- frist	Bezeichnung	Art	Aktion
25.08.2021	-	HLS-Arbeiten OU Mühlenhof	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
26.08.2021	-	Rohbauarbeiten OU Mühlenhof	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
26.08.2021	-	Gerätschaften Feuerwehr	UVgO Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 30.08.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

# Bekanntmachung STADT *Hürth*®

---

## **Bekanntmachung über die Wahl einer Schiedsperson**

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 29.06.2021

**Herrn Prof. Michael Kaufmann  
wohnhaft Kreuzstraße 38, 50354 Hürth**

einstimmig zur Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Hürth-Alt-Hürth/Berrenrath/Knapsack gewählt.

Der Direktor des Amtsgerichtes Brühl hat die Wahl am 17.08.2021 bestätigt.

Hürth, 27.08.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Hermülheim

# Bekanntmachung



---

## BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2020 DER STADTWERKE HÜRTH

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth hat in seiner Sitzung am 19.08.2021 den Jahresabschluss der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt und folgendes beschlossen:

„Jahresergebnis 2020

### 1. Gesamtabschluss

Der Verwaltungsrat stellt das Ergebnis des Jahresabschlusses 2020 mit einem Gesamtverlust von 8.460.814,34 € und den Lagebericht 2020 fest. Die Stadt Hürth wird gebeten, den sich aus den nicht-wirtschaftlichen hoheitlichen Bereichen ergebenden Gesamtverlust in Höhe von 9.544.115,79 € auszugleichen.

### 2. Ergebnisse der Sparte Wasser / Fernwärme / Stadtverkehr / Teilbereich DSD aus Abfallentsorgung und Stromversorgung

Das Jahresergebnis 2020 der Sparte Wasser in Höhe von 2.348.087,23 € sowie das Ergebnis der Sparte Fernwärme in Höhe von 3.255.504,93 € wird mit dem Verlust der Sparte Strom in Höhe von 51.541,70 € und dem Verlust ÖPNV in Höhe von 4.318.668,50 € und des Teilbereiches DSD in Höhe von 150.080,51 € verrechnet. Der verbleibende Gewinn beträgt 1.083.301,45 € und wird mit dem aufgelaufenen Verlustvortrag in der Sparte Fernwärme in Höhe von 9.994.085,66 € verrechnet, so dass hier zum 31.12.2020 noch ein Restverlustvortrag von 8.910.784,21 € verbleibt.

### 3. Ergebnisse der Gebührenhaushalte Entwässerung / Straßenreinigung / Abfallentsorgung ohne Teilbereich DSD

Die Jahresergebnisse 2020:

der Sparte Entwässerung in Höhe von 5.527.648,82 €,  
der Sparte Abfallbeseitigung in Höhe von - 540.496,91 €,  
der Sparte Straßenreinigung in Höhe von - 818.041,27 €

sind im Rahmen der Gebührenkalkulation nach den Vorschriften des KAG's im erforderlichen Umfang auf neue Rechnung vorzutragen.

Das verbleibende Defizit der Straßenreinigung und des Abfalls ist aus dem verbleibenden Überschuss der Sparte Entwässerung zu tragen. Entsprechend dem Quotienten der Verlustsparten Abfall, Grünanlagen/Straßenbau und Allgemeines Leistungswesen ist der Restüberschuss der Entwässerung auf diese Sparten zu verteilen.

4. Ergebnisse der Sparten Gärtnerei / Grünanlagen / Straßenbau / Allgemeines Leistungswesen

Die Jahresergebnisse 2020:

der Sparte Grünanlagen in Höhe von -3.671.389,86 €,  
der Sparte Straßenbau in Höhe von - 9.793.271,32€,  
der Sparte allgem. Leistungswesen in Höhe von - 248.565,25 €

werden auf neue Rechnung vorgetragen. Zur Defizitverrechnung werden die verbleibenden Überschüsse aus dem Bereich der Entwässerung in Höhe von 4.169.110,64 € herangezogen.

Die unterjährigen Liquiditätssicherungszahlungen der Stadt Hürth für das Jahr 2020 in Höhe von 10.733.400,00 € werden ebenfalls entsprechend dem Defizitquotienten der Sparten Grünanlagen, Straßenbau und allg. Leistungswesen zur Verwendung der Defizite verwandt. Die danach verbleibende Überzahlung in Höhe von 1.189.284,21 €, ist an die Stadt auszugleichen.

Der Jahresabschluss 2020 der Stadtwerke Hürth liegt in der Zeit

**vom 09.09.2021 - 09.09.2022**

im Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, Zimmer 550 während der Bürostunden (Mo. - Fr. 8.00 -12.00 Uhr, Do 14.00 - 17.30 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH in Münster hat bei den Stadtwerken Hürth die Jahresabschlussprüfung für das Jahr

**2020**

durchgeführt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der KUV NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, seine sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts, entspricht er den Vorschriften der KUV NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 27 Abs. 2 KUV NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt des öffentlichen Rechts unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der KUV NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen,

die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dessen sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts erwecken, den Vorschriften der KUV NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der KUV NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss und mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts erwecken, den Vorschriften der KUV NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 KUV NRW und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen

oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter- falscher Darstellungen in Jahresabschluss und Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt des öffentlichen Rechts abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt des öffentlichen Rechts ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hürth, 30.08.2021



Dirk Breuer  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez.  
S. Welsch  
Vorstand

# Bekanntmachung



**Bekanntmachung  
der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht  
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum Deutschen Bundestag  
am 26.09.2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Stadt Hürth wird in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme

Rathaus der Stadt Hürth, Zimmer 210, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. ~~Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich:~~

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.09.2021 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer)

Rathaus der Stadt Hürth, Zimmer 210, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Nummer und Name

Wahlkreis 91 Rhein-Erft-Kreis I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hürth, 02.09.2021

Die Gemeindebehörde Stadt Hürth	
------------------------------------	--

# Bekanntmachung STADT *Hürth*®

---

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahme- frist	Bezeichnung	Art	Aktion
02.09.2021	-	Elektroarbeiten OU Mühlenhof	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
03.09.2021	-	Planungsleistungen für die Lebensader LUX	VgV Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 06.09.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

## Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 15.09.2021 findet in der **Aula des Albert-Schweitzer-Gymnasiums**, ab 18:00 Uhr die 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Einführung und Verpflichtung von stimmberechtigten und beratenden Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Beschluss- und Antragskontrolle
4	Regelungen zur Tagespflege mit Stellungnahme zum Schreiben des Kindertagespflegevereins in Hürth vom 22.02.2021
5	Kinder und Jugendförderplan der Stadt Hürth
6	Anpassung der Jugendförderrichtlinien der Stadt Hürth mit Wirkung ab dem 01.01.2022
7	Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79a SGB VIII "Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII" sowie „Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)“
8	Reform des SGB VIII; das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
9	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
9.1	Sachstand Familienbüros „Am Gustav“ und „Mittendrin“
9.2	Einrichtung einer spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder Ergebnis des Interessensbekundungsverfahrens
10	Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
11	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
11.1	Sachstand Ausbau Kitas
11.2	Ergebnis des Vergabeverfahrens mobile Jugendarbeit in Hürth
12	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
13	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 20.08.2021

Gezeichnet:

Thomas Klug  
(Vorsitzender)

## Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 16.09.2021 findet in der Aula des Albert-Schweitzer-Gymnasiums, Sudetenstraße 37, 50354 Hürth, ab 17:00 Uhr die 3. Sitzung des Seniorenbeirates mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Einführung und Verpflichtung neuer Seniorenbeiratsmitglieder
4	Benennung der Vertreter/innen und stellvertretenden Vertreter/innen für die städtischen Ausschüsse
5	Benennung von Mitgliedern des Seniorenbeirates zur Mitarbeit in Arbeitskreisen
6	Wirtschaftsweg Lindgenstraße zwischen Kendenich und Fischenich
7	Fußweg von Im Mühlengrund zum Von-Geyr-Ring
8	Mündliche Berichte aus den Ausschüssen
9	Rücktritt eines Mitgliedes des Seniorenbeirates
10	Antrag auf Anlage einer Boule-Bahn
11	Projekt "Guter Lebensabend NRW"
12	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
13	Anfragen in öffentlicher Sitzung
14	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
15	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
16	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

17	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
----	--

Hürth, 26.08.2021

Gezeichnet:

Günter Undorf  
Vorsitzender

# Bekanntmachung



UMLEGUNGSAUSSCHUSS  
DER STADT HÜRTH

---

## Bekanntmachung

### über den Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 Baugesetzbuch im Umlegungsgebiet U 333

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hürth hat am 30.06.2021 eine Vorwegnahme der Entscheidung im Umlegungsgebiet U 333 gemäß § 76 Baugesetzbuch beschlossen.

Diese Vorwegregelung betrifft die Grundstücke

Gemarkung Kendenich Flur 2 Nrn. 3636, 4034, 4035 und 4036 sowie die Ordnungsnummern 1 und 30.

Der Umlegungsausschuss hat festgestellt, dass der Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung am 08.08.2021 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der oben aufgeführten Grundstücke ein.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann nach § 217 Abs. 2 BauGB von den Betroffenen binnen sechs Wochen seit dem Tag dieser ortsüblichen Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth, 50354 Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Zimmer 408, zu den Sprechzeiten einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen (§ 217 Abs. 3 BauGB).

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, in Köln.

Hürth, den 30.08.2021

Der Vorsitzende

gez. Benden

## Nachtrag zur Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 15.09.2021 findet in der Aula des Albert-Schweitzer-Gymnasiums, ab 18:00 Uhr die 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Einführung und Verpflichtung von stimmberechtigten und beratenden Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Beschluss- und Antragskontrolle
4	Regelungen zur Tagespflege mit Stellungnahme zum Schreiben des Kindertagespflegevereins in Hürth vom 22.02.2021
5	Kinder und Jugendförderplan der Stadt Hürth
6	Anpassung der Jugendförderrichtlinien der Stadt Hürth mit Wirkung ab dem 01.01.2022
7	Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79a SGB VIII "Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII" sowie „Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)“
8	Reform des SGB VIII; das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
9	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
9.1	Sachstand Familienbüros „Am Gustav“ und „Mittendrin“
9.2	Einrichtung einer spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder Ergebnis des Interessensbekundungsverfahrens
9.3	Betrieb der Kita Burgwichtel an einem neuen Standort
10	Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
11	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
11.1	Sachstand Ausbau KITAS
11.2	Ergebnis des Vergabeverfahrens mobile Jugendarbeit in Hürth
11.3	Ergebnis des Vergabeverfahrens für Schulsozialarbeit an Hürther Schulen
12	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
13	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 07.09.2021

Gezeichnet

Menzel  
(Beigeordneter)

# Bekanntmachung STADT Hürth <sup>®</sup>

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahme- frist	Bezeichnung	Art	Aktion
09.09.2021	-	Fenster OU Mühlenhof	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
06.09.2021	-	Putzarbeiten OU Mühlenhof	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
07.09.2021	-	Elektroarbeiten Netzwerkausstattung Hürther Schulen	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 13.09.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

# Bekanntmachung

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahme- frist	Bezeichnung	Art	Aktion
15.09.2021	-	Software Prozessplattform	UVgO Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
15.09.2021	-	Wechseladerfahrzeug	VgV Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
16.09.2021	-	Kindercoach	UVgO Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
16.09.2021		Rettungswagen	UVgO Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 20.09.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

## Bekanntmachung

Am Dienstag, den 28.09.2021 findet in der Aula der Gesamtschule, Sudetenstraße 35, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 4. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4	Haushaltscontrolling
5	Änderung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2022
6	Änderung des Umsatzsteuerrechts (UStG)
7	Strukturwandel im Rheinischen Revier hier: Finanzielle Auswirkungen der Projekte der Stadt Hürth
8	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
9	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
10	Anfragen in öffentlicher Sitzung

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
11	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
12	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
12.1	Beteiligungen und Berichte aus den Gremien, in denen die Stadt vertreten ist. hier: Bericht über die 121. Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Köln (RVK) vom 30.06.2021
12.2	Beteiligungen und Berichte aus den Gremien, in denen die Stadt vertreten ist. hier: Bericht über die Sitzung des Aufsichtsrates der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH (REVG) vom 17.06.2021

12.3	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist hier: Bericht über die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VHS vom 05.03.2021
12.4	Verschmelzung der Raiffeisenbank Fischenich- Kendenich eG mit der Volks- bank Euskirchen eG
13	Stundung rückständiger Gewerbesteuer
14	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
15	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
16	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
17	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
18	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 16.09.2021

Gezeichnet:

Dederichs  
Kämmerer

## **Bekanntmachung**

### **Anmeldung der Schulneulinge zum Schuljahr 2022/23**

Die Schulpflicht für das oben genannte Schuljahr beginnt für alle Kinder, die bis einschließlich 30.09.2022 das 6. Lebensjahr vollenden, am 01.08.2022.

Kinder, die nach dem 30.09.2022 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zum 01.08.2022 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die erforderliche Reife für den Schulbesuch besitzen. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung. Für diese Kinder beginnt die Schulpflicht mit der Einschulung.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, rechtzeitig einen Termin mit der Grundschule zu vereinbaren. An diesem Termin können sie in der Grundschule mit ihrem Kind unter Vorlage des Familienstammbuches, des Impfpasses und U-Heftes sowie der Bildungsdokumentation der besuchten Kindertagesstätte vorsprechen. Mehrfachanmeldungen sind nicht erwünscht.

Die genauen Anmeldetermine der Grundschulen sind der Aufstellung zu entnehmen.

Der Termin für die amtsärztliche Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten durch die Grundschule mitgeteilt.

Hürth, 13.09.2021

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
Jens Menzel  
Beigeordneter

**Grundschulen der Stadt Hürth - Anmeldetermine zum Schuljahr 2022 / 2023**

<b>Schule, Ortsteil, Anschrift</b>	<b>Informationsveranstaltungen -unter Vorbehalt-</b>	<b>Anmelde- termine</b>	<b>jeweils von</b>
<b>Bodelschwingh-Schule</b> Alt-Hürth, Auf der Kuppe 24  <a href="http://www.bodelschwingh-schule.de">www.bodelschwingh-schule.de</a> <a href="mailto:Sekretariat@bodelschwingh-schule.de">Sekretariat@bodelschwingh-schule.de</a> Evangelische Grundschule Tel.: 02233 942340	<b>Informationsabend</b> 22.09.2021, 19.30 Uhr (ohne Kind)  Anmeldung per Mail erforderlich 1 Erziehungsberechtigter pro Kind Teilnahme gem. aktueller Coronaschutzverordnung; Informationen auf der Homepage zu beachten	27.10.2021 28.10.2021 02.11.2021 03.11.2021	08.00 - 13.00 Uhr 12.00 - 18.00 Uhr 08.00 - 13.00 Uhr 12.00 - 18.00 Uhr  Terminvergabe telefonisch
<b>Brüder-Grimm-Schule</b> Gleuel, Schnellermaastr. 19  <a href="http://www.brueder-grimm-schule-huerth.de">www.brueder-grimm-schule-huerth.de</a> <a href="mailto:Sekretariat@brueder-grimm-schule-huerth.de">Sekretariat@brueder-grimm-schule-huerth.de</a> Gemeinschaftsgrundschule Tel.: 02233 932270 oder 02233 9322713	<b>Informationsabend</b> 28.09.2021, 20.00 Uhr Anmeldung telefonisch oder per Mail erforderlich.	26.10.2021 27.10.2021 28.10.2021  02.11.2021 03.11.2021 04.11.2021	07.15 – 11.00 Uhr 07.15 – 11.00 Uhr 07.15 – 11.00 Uhr 16.00 – 19.00 Uhr 07.15 – 11.00 Uhr 07.15 – 11.00 Uhr 07.15 – 11.00 Uhr  Terminvergabe telefonisch
<b>Carl-Orff-Grundschule</b> Alstädten/Burbach, Jabachstr. 4  <a href="http://www.carl-orff-grundschule-huerth.de">www.carl-orff-grundschule-huerth.de</a> <a href="mailto:113797@schule.nrw.de">113797@schule.nrw.de</a> Gemeinschaftsgrundschule Tel.: 02233 9743910	<b>Informationstag</b> 02.10.2021, 09.00 - 12.00 Uhr Anmeldung per Mail oder telefonisch 1 Erziehungsberechtigte/r / Kind Informationen auf der Homepage beachten Beachtung der 3G-Regel Kinder werden ggf. zu einem späteren Zeitpunkt eingeladen.	25.10.2021 26.10.2021 27.10.2021  28.10.2021 02.11.2021 03.11.2021	08.30 – 12.30 Uhr 08.30 – 12.30 Uhr 08.30 – 12.30 & 15.00 – 18.00 Uhr 08.30 – 12.30 Uhr 08.30 – 12.30 Uhr 08.30 – 12.30 & 15.00 – 18.00 Uhr  Terminvergabe telefonisch
<b>Don-Bosco-Schule</b> Efferen, Im Wiesengrund 30  <a href="http://www.donboscohuerth.de">www.donboscohuerth.de</a> <a href="mailto:kgs@donboscohuerth.de">kgs@donboscohuerth.de</a> Katholische Grundschule Tel.: 02233 963460	<b>Informationsabend</b> 05.10.2021, 19.00 Uhr  Anmeldung per Mail erforderlich: <a href="mailto:anmeldung@donboscohuerth.de">anmeldung@donboscohuerth.de</a>	26.10.2021 27.10.2021 28.10.2021 02.11.2021 03.11.2021	13.30 – 16.30 Uhr 09.00 – 13.00 Uhr 09.00 – 13.00 Uhr 13.30 – 16.30 Uhr 09.00 – 13.00 Uhr  Terminvergabe telefonisch oder <a href="mailto:anmeldung@donboscohuerth.de">anmeldung@donboscohuerth.de</a>
<b>Geschwister-Scholl-Schule</b> Efferen, Im Wiesengrund 30  <a href="http://www.geschwister-scholl-schule-efferen.de">www.geschwister-scholl-schule-efferen.de</a> <a href="mailto:ggs.efferen@netcologne.de">ggs.efferen@netcologne.de</a> Gemeinschaftsgrundschule Tel.: 02233 963470	<b>Informationsabend (ohne Kind)</b> 28.09.21, 19.00 Uhr Anmeldung per Mail bis zum 20.09.21 erforderlich 1 Erziehungsberechtigter pro Kind 3 G Nachweis Informationen auf der Homepage zu beachten	26.10.2021 27.10.2021 28.10.2021	08.00 – 17.00 Uhr 08.00 – 13.00 Uhr 08.00 – 13.00 Uhr  Terminvergabe telefonisch
<b>GGG „Am Clementinenhof“</b> Alt-Hürth, Schlangenpfad 28  <a href="http://www.clementinenschule.de">www.clementinenschule.de</a> <a href="mailto:info@clementinenschule.de">info@clementinenschule.de</a> Gemeinschaftsgrundschule Tel.: 02233 942310	<b>Informationsabend</b> 05.10.2021, 18:00 Uhr  Anmeldung per Mail erforderlich (Name, Vorname, Anschrift, Handynr.) Teilnahme gem. aktueller Coronaschutzverordnung Informationen auf der Homepage zu beachten	26.10.2021 28.10.2021 03.11.2021	08.30 – 14.30 Uhr 08.15 – 14.30 Uhr 08.30 – 14.30 Uhr  Terminvergabe am Informationsabend und danach telefonisch

**Kurzfristige Terminänderungen könnten erforderlich sein.  
 Bitte informieren Sie sich zu gegebener Zeit auf der jeweiligen Homepage der Schulen.**

**Grundschulen der Stadt Hürth - Anmeldetermine zum Schuljahr 2022 / 2023**

Schule, Ortsteil, Anschrift	Informationsveranstaltungen -unter Vorbehalt-	Anmelde- termine	jeweils von
<b>GGG im Zentrum von Hürth</b> Hermülheim, Bonnstr. 109  <a href="http://www.grundschule-zentrum-huerth.de">www.grundschule-zentrum-huerth.de</a> <a href="mailto:ggs-zentrum-huerth@gmx.de">ggs-zentrum-huerth@gmx.de</a> Gemeinschaftsgrundschule Tel.: 02233 9744220	<u>Informationsabend (digital)</u> 27.09.2021, 19.30 Uhr  Anmeldung per Mail erforderlich	25.10.2021 26.10.2021 27.10.2021 28.10.2021	09.00 – 14.00 Uhr 08.00 – 14.00 Uhr 08.00 – 14.00 Uhr 08.00 – 12.00 Uhr  Terminvergabe per E-Mail oder telefonisch Beachtung der 3G-Regel
<b>GGG Kendenich</b> Kendenich, Ortshofstr. 20  <a href="http://www.ggskendenich.de">www.ggskendenich.de</a> <a href="mailto:ggskendenich@t-online.de">ggskendenich@t-online.de</a> Gemeinschaftsgrundschule Tel.: 02233 942350	<u>Tag der offenen Tür</u> 25.09.2021, 8.00 – 11.30 Uhr  Anmeldung per Mail bis 20.09.21 1 Erziehungsberechtigter pro Kind / Mehrling Informationen und virtueller Rundgang auf der Home- page	26.10.2021 28.10.2021	08.00 – 11.30 Uhr 08.00 – 11.30 Uhr  Terminvergabe per E-Mail
<b>KGS Hermülheim Deutschherrenscheule</b> Hermülheim, Pestalozzistr. 12  <a href="http://www.kgs-deutschherrenscheule.de">www.kgs-deutschherrenscheule.de</a> <a href="mailto:kgs-deutschherrenscheule@gmx.de">kgs-deutschherrenscheule@gmx.de</a> Katholische Grundschule Tel.: 02233 974570	<u>Informationsabend *</u> 23.09.2021, 19.30 Uhr (ohne Kind)  <u>Tag der offenen Tür *</u> 02.10.2021, 10 – 12 Uhr (mit Kind)  *) Anmeldung per Mail oder te- lefonisch Teilnahme gem. aktueller Coronaschutzverordnung Informationen auf der Homepage zu beachten	25.10.2021 26.10.2021 27.10.2021 28.10.2021 29.10.2021	10.00 - 16.00 Uhr 07.30 - 12.30 Uhr 07.30 - 12.30 Uhr 07.30 - 16.00 Uhr 07.30 - 12.00 Uhr  Terminvergabe per E-Mail oder telefonisch Anmeldung erfolgt ohne Kind
<b>KGS Wendelinusschule</b> Berrenrath, Cäcilienstr. 5  <a href="http://www.wendelinusschule-huerth.de">www.wendelinusschule-huerth.de</a> <a href="mailto:schule@wendelinusschule-huerth.de">schule@wendelinusschule-huerth.de</a> Katholische Grundschule Tel.: 02233 932230	<u>Eltern-Information</u> 05.10.2021, 10 Uhr  Anmeldung per Mail erfor- derlich Beachtung der 3G-Regel Maskenpflicht	26.10.2021   04.11.2021	08.00 – 12.00 & 14.00 – 18.00 Uhr 08.00 – 12.00 & 14.00 – 18.00 Uhr  Terminvergabe telefonisch
<b>Martinusschule</b> Fischenich, Am Druvendriesch 19  <a href="http://www.martinusschule-huerth.de">www.martinusschule-huerth.de</a> <a href="mailto:info@martinusschule-huerth.de">info@martinusschule-huerth.de</a> Katholische Grundschule Tel.: 02233 942280	<u>Eltern-Information (ohne Kind)</u> 05.10.2021, 16.00 – 17.00 Uhr  Anmeldung telefonisch oder per Mail (Angabe des Na- mens, Telefonnummer, Emailadresse) 1 Erziehungsberechtigter Beachtung der 3G-Regel Kinder werden ggf. zu ei- nem späteren Zeitpunkt ein- geladen.	26.10.2021 27.10.2021 28.10.2021 03.11.2021	08.00 – 13.00 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr 08.00 – 12.00 Uhr 08.00 – 13.00 Uhr  Terminvergabe telefonisch 1 Erziehungsberechtigter mit Kind Beachtung der 3G-Regel

**Kurzfristige Terminänderungen könnten erforderlich sein.  
Bitte informieren Sie sich zu gegebener Zeit auf der jeweiligen Homepage der Schulen.**

# Bekanntmachung STADT *Hürth*®

---

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahme- frist	Bezeichnung	Art	Aktion
21.09.2021	-	Rollregalanlage Archiv	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 27.09.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

**9. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung  
der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 21-24 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 877-942) und der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth- Beitragssatzung Kindertageseinrichtung – vom 26.06.2006, in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 21.09.2021 folgende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth beschlossen:

**Artikel I  
Änderungen**

Die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs 2 Satz 8 wird wie folgt geändert:

Der ursprüngliche Satz wird gestrichen

~~Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich pauschal (4,33 Wochen je Monat) in Höhe des bewilligten Stundenkontingentes zum Monatsende.~~

und ersetzt durch

**„Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich jeweils zum Monatsende aufgrund der tatsächlichen Betreuungszeit, die die Kindertagespflegeperson mit einem Betreuungsnachweis bis spätestens zum 10. des Folgemonats beim Jugendamt der Stadt Hürth nachzuweisen hat.“**

Folgender Satz 9 wird neu eingefügt:

**„Der Nachweis ist mit Hilfe eines elektronisch zur Verfügung gestellten Formulars an das Jugendamt zu übermitteln.“**

Folgender Satz 10 wird neu eingefügt:

**„Sofern eine Übermittlung nicht fristgerecht oder unvollständig erfolgt, ist das Jugendamt berechtigt, die Zahlungen für den Folgemonat auszusetzen, bis der Nachweis für den Vormonat über die Betreuungsstunden vorliegt.“**

Folgender Satz 11 wird neu eingefügt:

**„Nachzahlungen erfolgen in diesem Falle unverzüglich, nachdem die Übermittlung durch die Kindertagespflegeperson nachgeholt und die Prüfung des Zahlungsanspruches abgeschlossen wurde.“**

Folgender Satz 12 wird neu eingefügt:

**„Die Geldleistung errechnet sich aus: (Betreuungsstunden pro Woche x dem aktuellen Förderbetrag pro Stunde/ durch die Anzahl der wöchentlichen Betreuungstage) x den im Vormonat nachgewiesenen Betreuungstagen.“**

Die Nummerierungen der bisherigen Sätze 9 ff werden neu mit 13 usw. fortgeführt

Der bisherige Satz 14 (neu Satz 18) wird wie folgt geändert:

~~anteilig (Betreuungstage geteilt durch 30 Monatstage mal Monatspauschale).~~

wird gestrichen und ersetzt durch

**„ab Beginn entsprechend der tatsächlich geleisteten Betreuungstage.“**

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Die 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 tritt zum **01.01.2022** in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 23.09.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

# Bekanntmachung STADT Hürth<sup>®</sup>

---

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahme- frist	Bezeichnung	Art	Aktion
28.09.2021	-	Leasing von zwei Brennstoffzellenfahrzeugen	UVgO Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
01.10.2021	-	Mietwäsche Rettungsdienst	UVgO Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 04.10.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahme- frist	Bezeichnung	Art	Aktion
07.10.2021	-	Blitzschutzarbeiten Rathaus	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 11.10.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Eisenacher

# Bekanntmachung

## der Bezirksregierung Düsseldorf

---

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
**Flurbereinigungsbehörde**  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 29.09.2021  
Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach, Croonsallee 36-40  
Tel.: 0211/475-9803  
FAX: 0211/475-9791  
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de  
Internet: www.brd.nrw.de

**Vereinfachte Flurbereinigung**  
**Frechen III**  
**Az.: 33 – 16 02 2**

### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 26.04.2002 wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Frechen III angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz(FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Mit den Änderungsbeschlüssen 1 bis 13 wurden die folgenden Grundstücke dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Frechen III zugezogen (§ 8 FlurbG):

### Regierungsbezirk Köln

#### Rhein-Erft-Kreis

##### **Stadt Kerpen**

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Kerpen	12	96, 97, 98
Kerpen	40	25, 36, 37
Kerpen	41	3, 4, 95, 96, 97, 103, 105, 106, 112
Mannheim	3	4, 25, 38
Mannheim	8	113
Mannheim	11	113, 114, 115, 116, 206, 237
Mannheim	12	51, 52, 53
Mannheim	14	39, 86
Mannheim	19	89
Mannheim	22	45, 46
Mödrath	7	81, 88, 89, 91, 92, 95, 96, 98
Türnich	7	337, 339, 340, 342, 343, 345, 348, 349, 350, 352, 360, 362, 367 -374, 377, 378, 381, 382, 384, 385, 388-390, 397-412, 414, 415, 419, 420, 421, 422, 424, 425, 426, 427
Türnich	8	1532, 1750, 1751, 1752, 1754, 1755, 1756, 2082, 2088, 2135

Türnich	9	115, 118, 132, 213, 217, 223, 366
Türnich	39	8, 9, 10, 223
Horrem	10	698, 700, 702
Horrem	16	649

### **Stadt Hürth**

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Gleuel	20	587, 684

### **Stadt Frechen**

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Frechen	10	980
Frechen	11	4-9, 15, 16, 18, 19-24, 37, 241, 246, 254, 359, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487
Frechen	12	100/14, 100/23, 100/24, 100/25, 3204, 3206, 3208
Frechen	13	171, 173, 174, 175, 176, 177, 328, 348, 379, 436, 438, 440, 442, 444, 477, 484
Bachem	15	34/7, 70, 71, 73, 74, 77, 78, 84, 102, 103, 104, 105, 112, 113, 114, 115, 116, 117

### **Gemeinde Elsdorf**

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Heppendorf	8	261, 262, 263, 264, 303
Heppendorf	44	29, 70
Heppendorf	46	54

### **Stadt Erftstadt**

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Lechenich	41	4, 31

### **Kreis Düren**

#### **Gemeinde Merzenich**

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
Merzenich	4	58

#### **Gemeinde Vettweiß**

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
Froitzheim	40	5

Für die vorgenannten Flurstücke ist die öffentliche Bekanntmachung unterblieben und damit auch die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die zugezogenen Grundstücke.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde (Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „Über uns“/„Bekanntmachungen der BR Düsseldorf“.

Im Auftrag

gez.  
Ralph Merten

**Hinweise zum Datenschutz**

- *Allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)).*
- *Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Flurbereinigungsverfahren finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) im Bereich „Planen und Bauen“/„Bodenordnung“.*

# Bekanntmachung

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahme- frist	Bezeichnung	Art	Aktion
15.10.2021	-	Elektrotechnische Anlagen BT E EMG	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
14.10.2021	-	Rückbauarbeiten KiTa Vor- witznasen	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
13.10.2021	-	Abbruch- und Schimmelsa- nierungsarbeiten Carl-Orff- Schule (Gebäudeteil C)	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 18.10.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

# Bekanntmachung



---

## Bekanntmachung

### Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1961 in der zurzeit gültigen Fassung werden die unten näher bezeichneten Straßen nach § 3 Abs.1 Ziffer 3 StrWG NW als Gemeindestraßen öffentlich gewidmet:

#### Stotzheim:

- **Am Abtshof**, Gemarkung Stotzheim, Flur 1 (Flurstück 278)
- Fußweg in nördlicher Richtung
- öffentliche Grünfläche (Anger) und kleines öffentliches Grün östlich der Straße

Die vorgenannte Straße ist „verkehrsberuhigter Bereich“ (§ 3 Abs.4 Nr.2 StrWG NW), die für den öffentlichen Verkehr gewidmet wird. Der Fußweg ist auf den Fußgängerverkehr beschränkt (§3 Absatz 4 Nr. 2 StrWG NW). Die Parkflächen werden dem ruhenden Verkehr gewidmet. Die Grünflächen werden als öffentliche Grünflächen und als Zubehör zur öffentlichen Straße gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrWG NW gewidmet.

Die neu gewidmeten öffentlichen Verkehrsflächen sind dem beigefügten Widmungsplan (grau; öffentliches Grün grau schraffiert) zu entnehmen.

Die Straße, der Fußweg und die Grünflächen sind bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NW am Tage der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

#### Efferen:

- **Pastor-Giesen-Straße**, Gemarkung Efferen, Flur 2 (Flurstück 1142)
- befahrbare Fußwege; drei in nördlicher Richtung und einer in südlicher Richtung

Die vorgenannte Straße ist „verkehrsberuhigter Bereich“ (§ 3 Abs.4 Nr.2 StrWG NW), die für den öffentlichen Verkehr gewidmet wird. Die Parkflächen werden dem ruhenden Verkehr gewidmet.

Die neu gewidmeten öffentlichen Verkehrsflächen sind dem beigefügten Widmungsplan (grau) zu entnehmen.

Die Straße ist bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NW am Tage der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

**Kendenich:**

- **Pastor-Krombach-Straße**, Gemarkung Efferen, Flur 2 (Flurstücke 6319,6226,6232)
- **4 Fußwege**; Gemarkung Efferen, Flur 2 Flurstück 6196 westlich zur Ortshofstraße; Flurstück 6211 zwischen Hausnummer 7 und 9 bis zu Hausnummer 23 und 25, Flurstück 6215 ab dem Spielplatz bis zur Steinackerstraße, Flurstücke 6186, 6185 und 6210 Richtung Ortshofstraße

Die vorgenannte Straße ist „verkehrsberuhigter Bereich“ (§ 3 Abs.4 Nr. 2 StrWG NW), die dem öffentlichen Verkehr gewidmet wird. Die Parkflächen werden dem ruhenden Verkehr gewidmet. Die Fußwege sind auf den Fußgängerverkehr beschränkt (§3 Absatz 4 Nr. 2 StrWG NW).

Die neu gewidmeten öffentlichen Verkehrsflächen sind dem beigefügten Widmungsplan (grau) zu entnehmen.

Die Straße ist bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NW am Tage der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungen (Allgemeinverfügung) können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hürth, den 29.09.2021

Stadt Hürth, (Straßenbaulastträger)

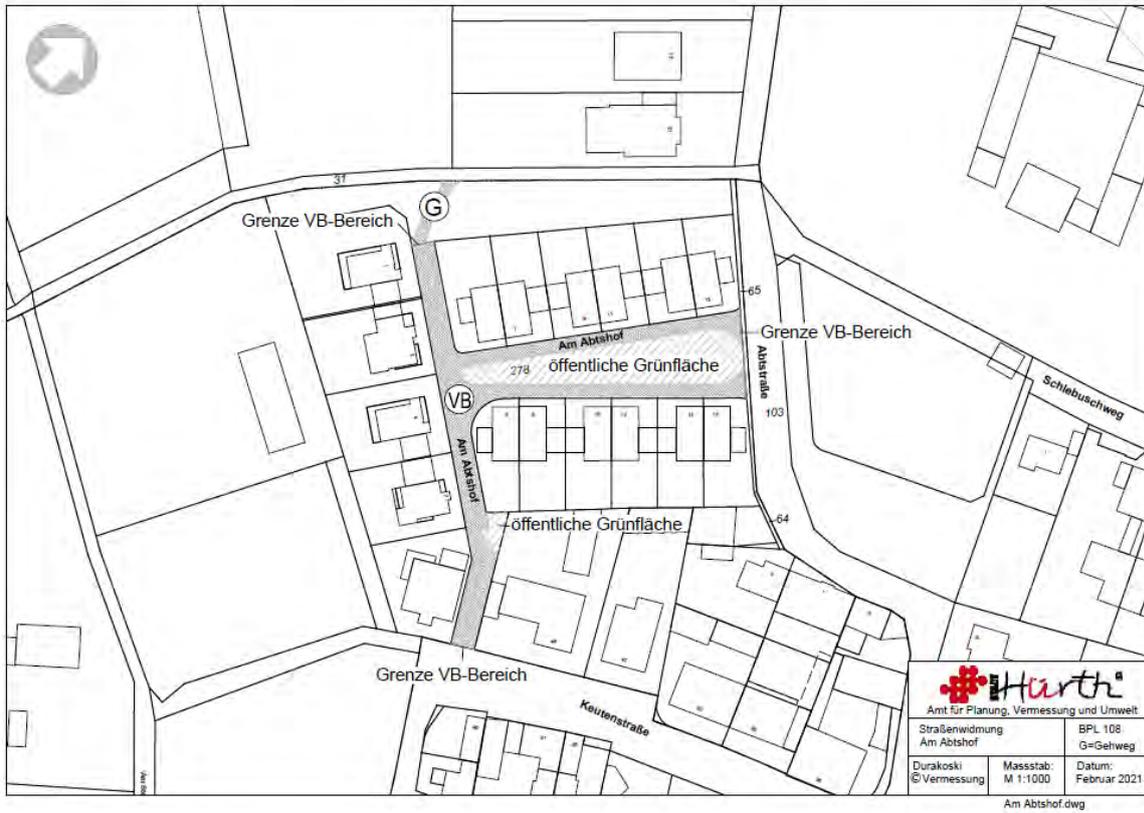
Stadtwerke Hürth, (Straßenbaubehörde)



Dirk Breuer  
(Bürgermeister)

gez.  
Stefan Welsch  
(Vorstand)

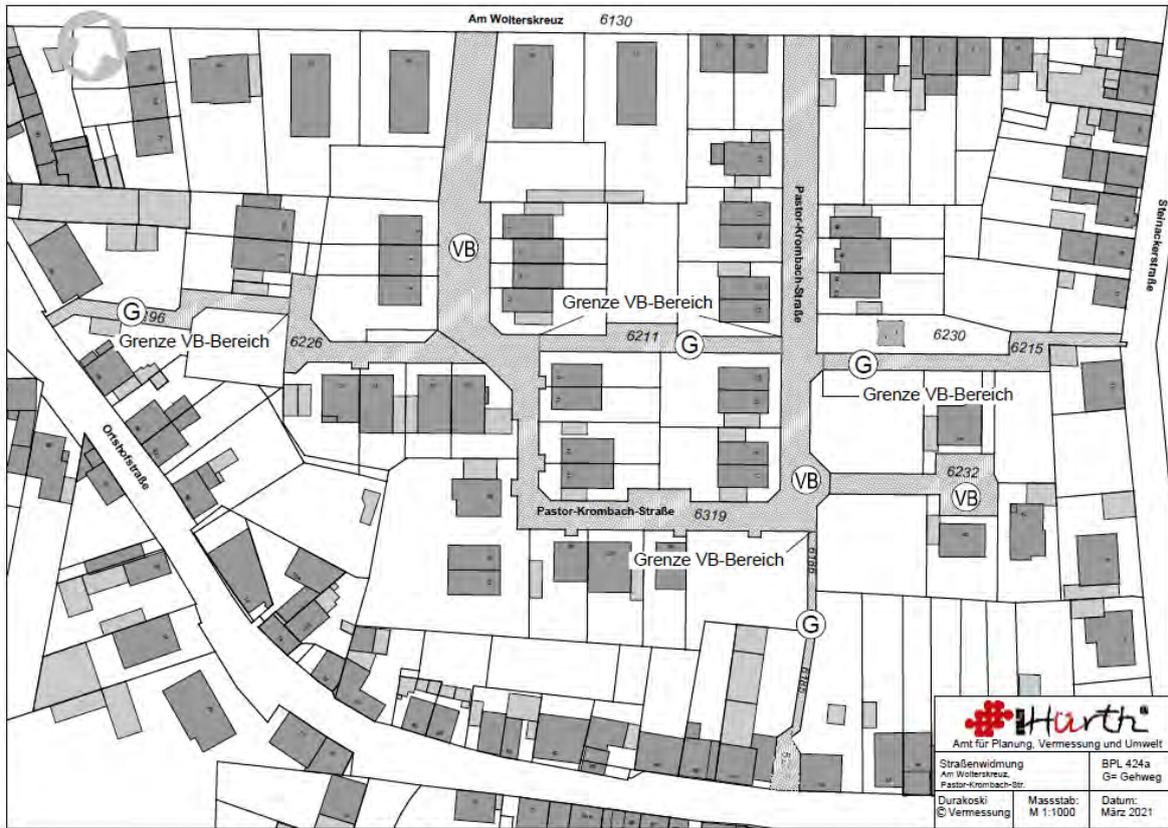
**Am Abtshof:**



**Pastor-Giesen-Straße:**



### Pastor-Krombach-Straße:



# Bekanntmachung



---

## Bekanntmachung

### Widmung einer Straße

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1961 in der zurzeit gültigen Fassung werden die unten näher bezeichnete Straßen nach § 3 Abs.1 Ziffer 3 StrWG NW als Gemeindestraße gewidmet:

#### Efferen:

- **Am Sandweg**, Gemarkung Efferen, Flur 15, Flurstücke 4999, 4941, 4975, 4966)
- 2 Fußwege in nördlicher und südlicher Richtung (Gemarkung Efferen, Flur 15, Flurstücke ,4782, 4980)
- **Burgweg**, Gemarkung Efferen, Flur 15, Flurstück 4829
- **Laubenweg**, Gemarkung Efferen, Flur 15, Flurstücke 4830, 5024, 5025.

Die vorgenannten Straßen sind "verkehrsberuhigter Bereich" (§ 3 Abs.4 Nr.2 StrWG NW), die für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Die Fußwege sind auf den Fußgängerverkehr beschränkt (§3 Absatz 4 Nr. 2 StrWG NW). Die Parkflächen werden dem ruhenden Verkehr gewidmet.

Die neu gewidmeten öffentlichen Flächen sind dem beigefügten Widmungsplan (grau) zu entnehmen.

Die Straßen und die Fußwege sind bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NW am Tage der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungen (Allgemeinverfügung) können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hürth, den 29.09.2021

Stadt Hürth, (Straßenbaulastträger)

Stadtwerke Hürth, (Straßenbaubehörde)

Der Bürgermeister

Der Vorstand



Dirk Breuer

gez.  
Stefan Welsch

### Am Sandweg/ Burgweg/ Laubenweg:



# Bekanntmachung



---

## Bekanntmachung

### Widmung einer Straße

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1961 in der zurzeit gültigen Fassung wird die unten näher bezeichnete Straße nach § 3 Abs.1 Ziffer 3 StrWG NW als Gemeindestraße gewidmet:

#### **Hermülheim:**

- **Josef-Metternich-Straße**, Gemarkung Hermülheim, Flur 7, Flurstücke 4944,4945
- 2 Fußwege in nordöstlicher und südwestlicher Richtung (Gemarkung Hermülheim, Flur 7, Flurstücke 4694, 4946, 4691, 4686)

Die vorgenannte Straße ist "verkehrsberuhigter Bereich" (§ 3 Abs.4 Nr.2 StrWG NW), die für den öffentlichen Verkehr gewidmet wird. Die Fußwege sind auf den Fußgängerverkehr beschränkt (§3 Absatz 4 Nr. 2 StrWG NW). Die Parkflächen werden dem ruhenden Verkehr gewidmet.

Die neu gewidmeten öffentlichen Flächen sind dem beigefügten Widmungsplan (grau) zu entnehmen.

Die Straße und die Fußwege sind bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NW am Tage der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungen (Allgemeinverfügung) können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hürth, den 29.09.2021

Stadt Hürth, (Straßenbaulastträger)

Stadtwerke Hürth, (Straßenbaubehörde)

Der Bürgermeister

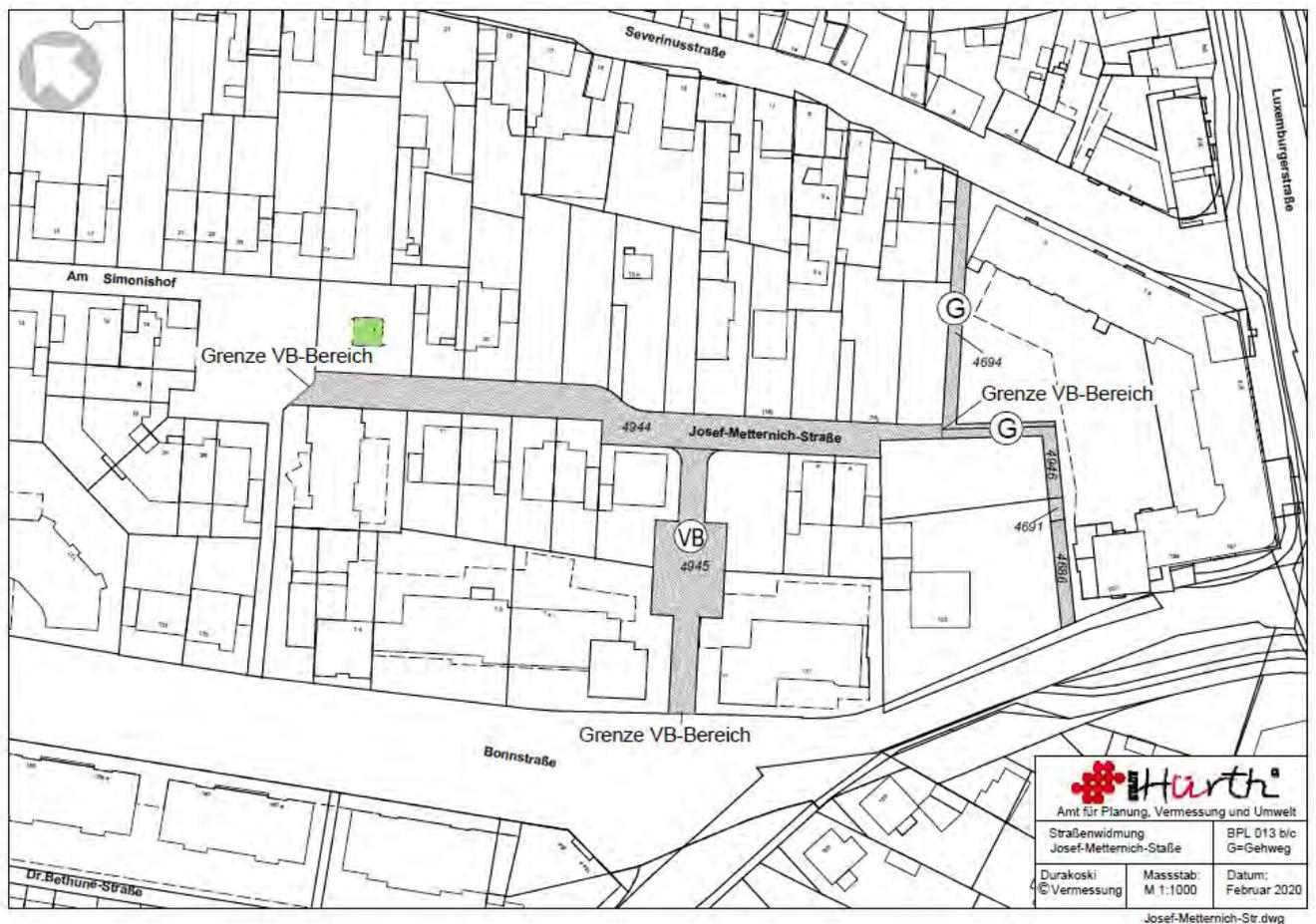
Der Vorstand



Dirk Breuer

gez.  
Stefan Welsch

### Josef-Metternich-Straße:



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

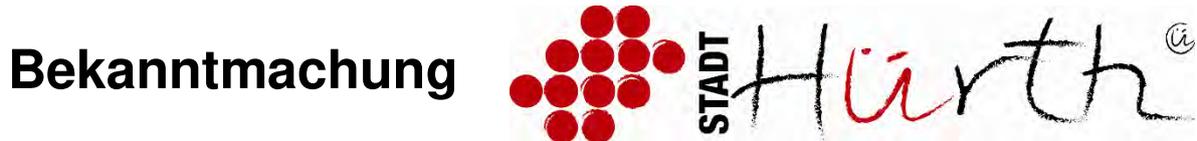
Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahme- frist	Bezeichnung	Art	Aktion
25.10.2021	-	HLS-Arbeiten OU Mühlenhof	VOB/A Vergabener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
18.10.2021	-	Schutzkleidung Feuerwehr	UVgO Vergabener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 25.10.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen



## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan 422b „Fuchsstraße“ im Stadtteil Kendenich**

#### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 07.09.2021 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan 422b „Fuchsstraße“ beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans 422b „Fuchsstraße“ liegt im Stadtteil Kendenich zwischen den Straßen „Fischenicher Straße“, „Fuchsstraße“ und „Pützstraße“. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der dieser Bekanntmachung als Anlage beigelegt ist.

Zielsetzung der Planung ist es, unter Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Strukturen eine die Maßstäblichkeit der kleinteiligen (Bestands-) Bebauung während städtebaulich und gebietsverträgliche Entwicklung vorzugeben. Dies erfolgt insbesondere auch vor dem Hinblick des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes. Als Art der baulichen Nutzung soll vorrangig ein „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden.

Der Bebauungsplan 422b „Fuchsstraße“ wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt, da durch die Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen.

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG).

Die Planunterlagen stehen in der Zeit vom

**03.11.2021 bis einschließlich 03.12.2021**

unter [www.buergerbeteiligung.huerth.de](http://www.buergerbeteiligung.huerth.de) zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss eingesehen und Auskünfte dazu eingeholt werden.

In begründeten Einzelfällen können die Unterlagen durch Versand zur Verfügung gestellt werden.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf können von jedermann Stellungnahmen beim Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße, 50351 Hürth unter anderem schriftlich, nach vorheriger Terminvereinbarung (s.o) zur Niederschrift oder per E-Mail an [planungsamt@huerth.de](mailto:planungsamt@huerth.de) bis zum **03.12.2021** abgegeben werden. Im gleichen Zeitraum können Stellungnahmen auch über das Portal der Onlineplanauskunft unter [www.bauleitplanung.huerth.de](http://www.bauleitplanung.huerth.de) abgegeben werden.

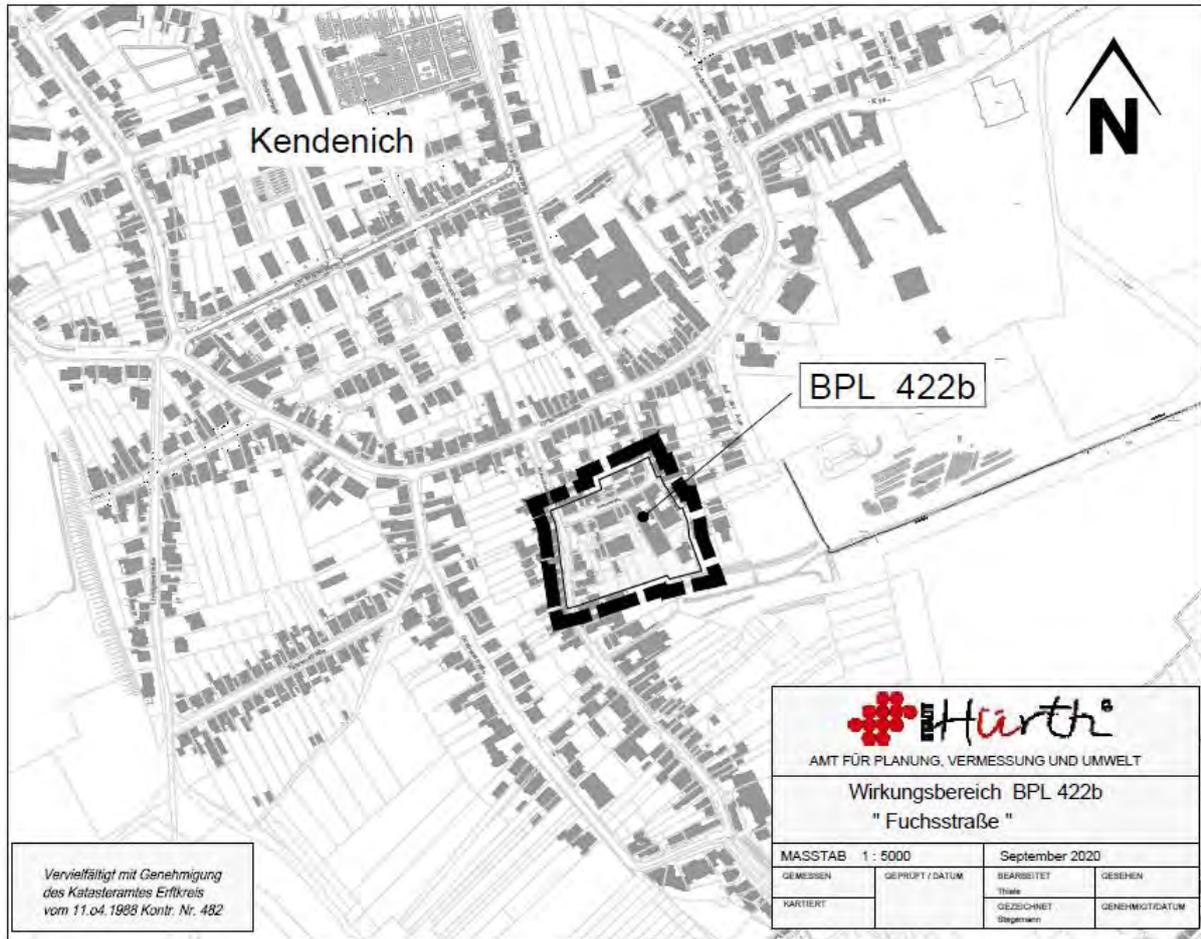
Auskünfte zur Planung erteilt Herr Thiele vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 420 im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel.: 02233-53-420, Fax: 02233-53-185, Email: [dthiele@huerth.de](mailto:dthiele@huerth.de)).

Hürth, den 20.10.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

**Anlage:** Geltungsbereich Bebauungsplan 422b



# Bekanntmachung STADT Hürth<sup>®</sup>

---

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahme- frist	Bezeichnung	Art	Aktion
27.10.2021	17.11.2021	Entlastende Kinderbetreu- ung	UVgO Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 29.10.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

## Bekanntmachung

Am **Dienstag, den 09.11.2021** findet im **Deutschordenssaal des Bürgerhauses**, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 6. Sitzung des Hauptausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Ausschreibung der Stelle einer/eines Beigeordneten
4	Bestellung eines Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters (Erster Beigeordneter) gemäß § 68 Abs.1 Gemeindeordnung NRW
5	XII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth
6	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Go NRW hier: Sperrung der Diagonalschleuse Kalscheurener Str/ Vogelsanger Weg (Hürth Efferen)
7	Ausweisung von umfriedeten Hundewiesen im Stadtgebiet Hürth hier: Antrag der FDP-/FWH-Fraktion
8	Ausübung eines Vorkaufsrechts in Hermülheim
9	Ausübung eines Vorkaufsrechts in Hermülheim
10	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
11	Anfragen in öffentlicher Sitzung

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
12	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
13	Anerkennung ruhegehaltsfähiger Dienstzeiten von Beamten nach § 11 Absatz 2 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

14	Belastung von Erbbaurechten
15	Amprion Hochspannungsfreileitung Bl. 4215
16	Erwerb von einem Grundstück nebst Aufbauten in Alstädten/Burbach
17	Ankauf einer Teilfläche in Hürth-Gleuel
18	Grundstückstausch in der Gemarkung Gleuel "Zum Waldfrieden" und Kende- nich "Am Sonnenhang"
19	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
19.1	Verfahrensstand der beschlossenen Grundstücksverkäufe
20	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 29.10.2021

Gezeichnet:



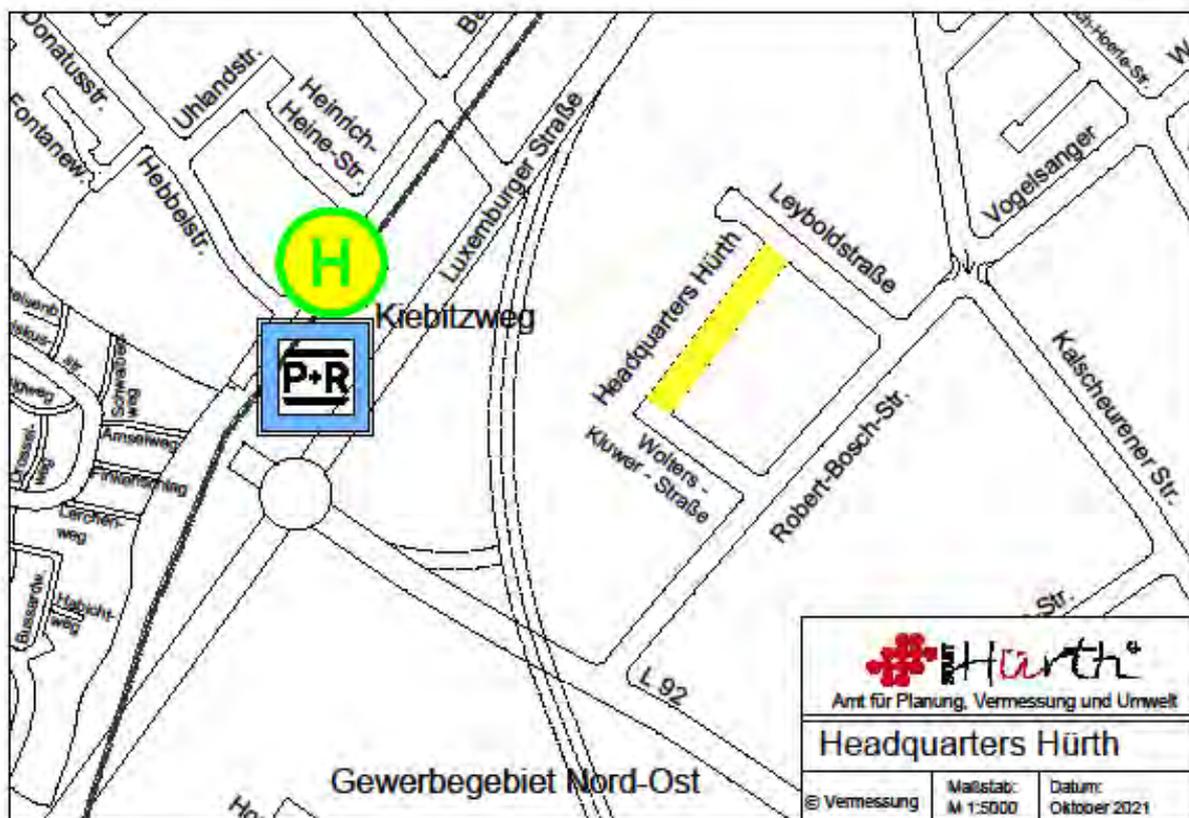
Dirk Breuer  
(Vorsitzender)

## Straßenbenennung

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am **21.09.2021** die Benennung der neuen Straße für den BPL 317c „Headquarters Hürth“ beschlossen:

**Headquarters Hürth**

Straßenname



Karte: Stadt Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt  
Kontaktadresse: Herr Köhr, Tel. 53-536, Fax 53-573, E-Mail: [skoehr@huerth.de](mailto:skoehr@huerth.de)

Hürth, den 19.10.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

der Bezirksregierung Arnsberg

---

## Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

**Antrag für die Errichtung den Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage der RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln, am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel in Hürth**

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
Az.: 61.05.2-2019-3

Düren, den 19.10.2021

### Bekanntmachung

Die Firma RWE Power AG hat am 06.10.2021 einen Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage“ am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel, Betriebsteil Goldenberg, gemäß §§ 52 Abs. 2a, 57a des Bundesberggesetzes (BBergG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. Anlage 1 Nr. 8.1.1.2 UVPG auf dem Grundstück in 50354 Hürth, Goldenbergstraße 2, Gemarkung Hürth, Flur 9, Flurstücke 4407, 4410, 4411, 4412 und 4495 zur Zulassung eingereicht.

Das beantragte Vorhaben umfasst eine Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage zu errichten und zu betreiben. In einer Monoverbrennungsanlage kann Klärschlamm ohne den Einsatz fossiler Brennstoffe energetisch verwertet werden. Die geplante Anlage soll aus zwei baugleichen, autarken Linien bestehen und ist je Linie auf eine Durchsatzmenge von 23 t/h Klärschlamm ausgelegt. Daraus ergibt sich eine energetische Verwertung von bis zu 180.000 t mechanisch entwässertem Klärschlamm pro Linie und Jahr. Durch diese Menge soll sich die insgesamt am Standort eingesetzte Klärschlammmenge gegenüber dem bereits heute genehmigten Rahmen nicht erhöhen.

Für die Realisierung des Vorhabens wird aufgrund der Konzentrationswirkung ein Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a i. V. m. § 57 BBergG aufgestellt, für den ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Mit Bezug auf § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ist das Vorhaben der Nr. 8.1.1.2 Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Demzufolge ist ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 52 Abs. 2a, 57 a BBergG i. V. m. § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. Anlage 1 Nr. 8.1.1.2 UVPG durchzuführen.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die geänderte Anlage im Jahr 2025 in Betrieb genommen werden.

Aufgrund der aktuellen Situation der COVID-19 Pandemie findet das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) i. S. des § 1 Nr. 6 für Verfahren nach dem Bundesberggesetz (BBergG), wie vorliegend, Anwendung.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen der des Genehmigungsantrages stehen in der Zeit

**vom 08.11.2021 bis einschließlich 07.12.2021**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Website des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPG)

**[www.uvp-verbund.de/nw](http://www.uvp-verbund.de/nw)**

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Auslegung der Unterlagen zur Planfeststellung.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen physisch im Zeitraum vom **08.11.2021 bis einschließlich 07.12.2021** an den nachstehend genannten Orten einzusehen:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Josef-Schregel-Straße 21, 52349 Düren und
2. bei der Stadt Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim (4. Obergeschoss)

Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen an oben genannten Orten ist bedingt durch die COVID-19-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung während der Dienstzeiten möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter den Telefonnummern 02931-82 6414 oder 02931-82 6413  
montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr & 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
freitags 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
2. bei der Stadt Hürth unter der Telefonnummer 02233-53 424, E-Mail: [kwagener@huerth.de](mailto:kwagener@huerth.de))

montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

donnerstags 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr

freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann von Beginn bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 4 PlanSiG i. V. m. § 21 Abs. 2 UVPG) - d.h. bis zum **20.01.2022** (Posteingang bei der Behörde) Einwendung **gegen den in Rede stehenden Rahmenbetriebsplan** schriftlich erheben.

Die Einwendung muss das betroffene Verfahren angeben sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift der jeweiligen Einwenderin tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de-mail.de**  
oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra.sec.nrw.de**.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

**<http://www.bra.nrw.de/-316>**

verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird für dieses Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen auch unter **[poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)** erfolgen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die Einwendung schriftlich per Post an die Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Düren, Josef-Schregel-Straße 21, 52349 Düren zu senden.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

**<http://www.bra.nrw.de/4003085>**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreterin der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichnerin ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPfG).

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin oder einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG, die auch mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden kann (§ 5 Abs. 5 PlanSiG), erörtert. Der Termin bzw. Online-Konsultation werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendung erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden zu dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (vgl. § 73 Abs. 6 VwVfG). Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den

Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Online-Konsultation beendet.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin, Teilnahme an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
6. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand zugehörigen Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
  - UVP – Bericht – Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel der RWE, Müller-BBM GmbH
  - Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Gerüche, Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel der RWE, Müller-BBM GmbH
  - Schallprognose für den Betrieb einer neuen Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel der RWE, Müller-BBM GmbH
  - Baulärmprognose für die neue geplante Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am RWE Veredlungsstandort Knapsacker Hügel, Müller-BBM GmbH
  - Ermittlung der vorhabenbedingten Einträge von Luftschadstoffen in Natura 200-Gebiete, Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel der RWE, Müller-BBM GmbH
  - FFH-Vorprüfung - Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel der RWE, Müller-BBM GmbH inkl. fachliche Stellungnahme zur Empfindlichkeit des Theresia-sees gegen versauernd wirkende Einträge, Kieler Institut für Landschaftsökologie

- Artenschutzrechtliche Prüfung; Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel, Kölner Büro für Faunistik
- Baugrundtechnische Untersuchungen und Gründungsempfehlungen, Dr. Tillmann & Partner GmbH
- Prüfung auf Anwendbarkeit der 12. BImSchV am Standort Knapsacker Hügel, Müller-BBM GmbH
- Explosionsschutzkonzept für die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage Knapsacker Hügel der RWE Power AG, Köln, INBUREX Consulting GmbH

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag:  
gez. Elisa Kuhnke

## Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 11.11.2021 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 3. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Bestellung der Schriftführer für den Rechnungsprüfungsausschuss
3	Bestellung einer Rechnungsprüferin
4	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung liquider Mittel (unvermutete Kassenprüfung) und des Liquiditätsmanagements in 2021
5	Bericht über die Prüfung des Amtes 30-2 - Einwohnermeldeabteilung -
6	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
7	Anfragen in öffentlicher Sitzung

#### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
8	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
9	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 26.10.2021

Gezeichnet:

Thomas Schepers  
(Vorsitzender)

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahme- frist	Bezeichnung	Art	Aktion
05.11.2021	-	Anmietung einer Container- anlage (5-gruppige KiTa)	UVgO Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 08.11.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

## Bekanntmachung

**Am Dienstag, den 16.11.2021**  
findet im Römersaal des Bürgerhauses,  
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr  
die 4. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3.1	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen hier: Außerplanmäßige Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Hochwasserereignis vom 14. und 15.07.2021
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
5	Zusammensetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Hürth
6	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
7	XII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth
8	Bestellung eines Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters (Erster Beigeordneter) gemäß § 68 Abs.1 Gemeindeordnung NRW
9	Ausschreibung der Stelle einer/eines Beigeordneten
10	Einbringung des Haushaltsplanentwurfes für das Haushaltsjahr 2022 sowie des Entwurfes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes für die Jahre 2021-2025
11	Zuleitung des Beteiligungsberichtes 2020
12	Änderung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2022
13	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung liquider Mittel (unvermutete Kassenprüfung) und des Liquiditätsmanagements in 2021

14	Bericht über die Prüfung des Amtes 30-2 -Einwohnermeldeabteilung-
15	Bestellung einer Rechnungsprüferin
16	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
17	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
18	Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
19	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
20	Anerkennung ruhegehaltstfähiger Dienstzeiten von Beamten nach § 11 Absatz 2 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
21	Änderung der Gesellschaftervereinbarung der "GVG Rhein-Erft GmbH"
22	Verkauf von Gesellschaftsanteilen an der RheinEnergie Express GmbH durch die GVG Rhein-Erft GmbH an die RheinEnergie AG
23	Grunderwerb in Hürth-Gleuel, Zum Waldfrieden
24	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
25	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
26	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 05.11.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

**Am Mittwoch, den 17.11.2021**

findet im Raum 343/344, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr  
die 3. Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Übersicht über die offenen Beschlüsse und Anträge
4	Vertreter der Ausländerbehörde des Rhein-Erft-Kreises stellen ihre Arbeit vor und beantworten Fragen
5	Sachstand und Fortschreibung der Maßnahmen zum Integrationskonzept hier: Beantwortung der Fragen aus der Sitzung vom 09.09.2021
6	Bericht über die aktuelle Flüchtlingssituation
7	Verleihung des Integrationspreises durch den Integrationsrat
8	Anfragen in öffentlicher Sitzung

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
9	Bericht über die Verwendung der Verfügungsmittel
10	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
11	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 03.11.2021

Gez. Aylin Kocabeygiri  
(Vorsitzende des Integrationsrates)

## **Bekanntmachung**

### **der Genehmigung der 16. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hürth „Ehemalige Jugendherberge Hürth“ im Stadtteil Alt-Hürth**

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth „Ehemalige Jugendherberge Hürth“ beschlossen. Mit Antrag vom 23.07.2021 ist die 16. Flächennutzungsplanänderung der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden.

#### **I. Ziel der 16. Flächennutzungsplanänderung**

Ziel der 16. Flächennutzungsplanänderung ist eine flächenhafte Darstellung bzw. die Darstellung einer *Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Kindergarten, Kindertagesstätten*. Parallel dazu wurde der Bebauungsplan 428 („Ehemalige Jugendherberge Hürth“) aufgestellt.

#### **II. Genehmigung**

Mit Verfügung vom 20.09.2021, AZ 35.2.11-35-50/21, hat die Bezirksregierung Köln die 16. Änderung der Flächennutzungsplanung der Stadt Hürth gemäß § 6 BauGB genehmigt.

#### **III. Bekanntmachungsanordnung**

Die erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur vorstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die Zurverfügungstellung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG). Die Planunterlagen stehen unter [www.bauleitplanung.huerth.de](http://www.bauleitplanung.huerth.de) zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss eingesehen und Auskünfte dazu eingeholt werden.

In begründeten Einzelfällen können die Unterlagen durch postalischen Versand zur Verfügung gestellt werden.

Auskünfte zur 16. Flächennutzungsplanänderung erteilt Herr Wagener vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 406 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-424, Fax: 02233/53-185, E-Mail: kwagener@huerth.de). Während der Covid-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

#### **IV. Hinweise**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Aufstellung des Bauleitplanes wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 03.11.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Genehmigung der Änderung des 16. Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth „Ehemalige Jugendherberge Hürth“ im Stadtteil Alt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 08.11.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

**Beschluss des Bebauungsplans 428  
„Ehemalige Jugendherberge Hürth“  
im Stadtteil Alt-Hürth gemäß § 10 Baugesetzbuch**

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 21.09.2021 den Bebauungsplan 428 „Ehemalige Jugendherberge Hürth“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan 428 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

Gebietsbeschreibung:

Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken 3128, 4211, 3122 teilweise, 3130 teilweise und 3553 teilweise, der Flur 11, der Gemarkung Hürth und hat eine Größe von ca. 0,5 ha. Begrenzt wird das Plangebiet durch den Hürther Berg im Westen, der Wohnbebauung Am Heidelhang im Süden, der Industriestraße im Osten und dem Adolf – Dasbach - Weg im Norden. Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Zielsetzung der Planung ist die nachhaltige Nachnutzung des Gebäudebestandes der ehemaligen Jugendherberge in Form von Nutzungen des Gemeinbedarfes.

Hinweise:

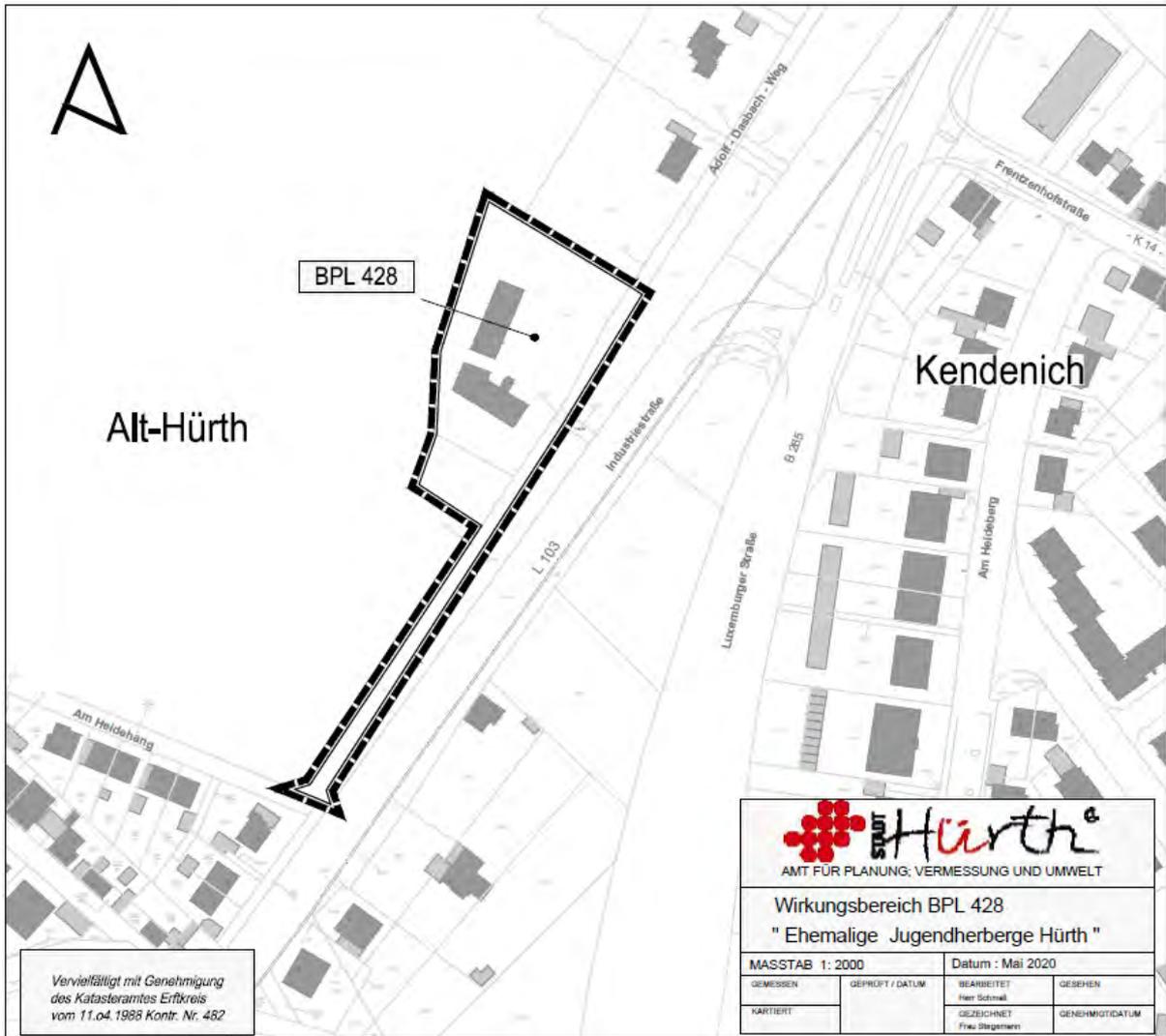
1. Der Bebauungsplan 428 liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr aus. Auf Verlangen werden Auskünfte über die Inhalte der Planung erteilt. Während der Covid-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Der Bebauungsplan ist auch im Internet in der Bauleitplanungs-Auskunft der Stadt Hürth einzusehen ([www.bauleitplanung.huerth.de](http://www.bauleitplanung.huerth.de)).
2. Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Absatz 3 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 1 Satz 3 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Absatz Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich bei der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Bebauungsplans 428 „Ehemalige Jugendherberge Hürth“ im Stadtteil Alt-Hürth gemäß § 10 Baugesetzbuch wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 08.11.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

# Bekanntmachung



---

## Bekanntmachung

Die Sitzung Nr. 4/2021 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird  
**am Donnerstag, den 18.11.2021 um 18:15 Uhr**  
im Tagungsraum des K-Apart Hotels,  
Winterstr. 84, 50354 Hürth stattfinden.

## Tagesordnung

### A. Öffentliche Sitzung

- A.1. Begrüßung
- A.2. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
- A.3. Feststellung der Tagesordnung
- A.4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates vom 19.08.2021, öffentlicher Teil
- A.5. Bericht über laufende Baumaßnahmen, öffentlicher Teil
- A.6. Abfallentsorgung
  - A.6.1 Abfallentsorgung
    - a) Gebührenkalkulation 2022
  - A.6.2 Abfallentsorgung
    - b) Einbringung der 20. Änderung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth
  - A.6.3 Abfallentsorgung
    - c) Einbringung der 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 01.06.2012
- A.7. Entwässerung

- A.7.1 Entwässerung
  - a) Gebührenkalkulation 2022
- A.7.2 Entwässerung
  - b) Einbringung der 9. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013
- A.8. Straßenreinigung
  - A.8.1 Straßenreinigung
    - a) Gebührenkalkulation 2022
  - A.8.2 Straßenreinigung
    - b) Einbringung der 21. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßen-reinigungsgebühren in der Stadt Hürth
  - A.8.3 Straßenreinigung
    - c) Einbringung der 22. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth
- A.9. Neufassung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- A.10. Einbringung der 7. Änderung über die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth
- A.11. Preisgestaltung Fernwärme
- A.12. Einbringung der Feststellung des Wirtschaftsplanes 2022 der Stadtwerke Hürth bestehend aus
  - a) Erfolgsplan
  - b) Vermögensplan
  - c) Finanzplan
  - d) Stellenplan
- A.13. Mehrkosten Trinkwasserbehälter Kendenich  
Erneuerung Wassertransportleitung/ Erneuerung Kanalanschluss (IP 2021/22; 325 T €)  
Einbau Druckminderer (IP 2021/22; 60 T €)
- A.14. Klimawald – Vortrag des Revierförsters zwecks Darstellung der Pflegebewirtschaftung und des Nachpflanzungskonzeptes von Wäldern
- A.15. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
  - A.15.1 Relaunch der neuen Stadtwerke-Webseite
  - A.15.2 Einführung Intranet
  - A.15.3 Sachstandbericht Sanierungsmaßnahmen Radwege 2021

- A.15.4 On Demand Verkehr
- A.15.5 Erstellung von Starkregenkarten und die Durchführung hydrodynamischer Nachberechnungen sowie AUDIT Überflutungsvorsorge gemäß Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)
- A.15.6 Naturnahes Grünflächenmanagement
- A.15.7 Bauwerksunterhaltung, Informationen zum aktuellen Stand
- A.16. Anträge in öffentlicher Sitzung
- A.17. Anfragen in öffentlicher Sitzung

## **B. Nichtöffentliche Sitzung**

- B.1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates vom 19.08.2021, nichtöffentlicher Teil
- B.2. Bericht über laufende Baumaßnahmen, nichtöffentlicher Teil
- B.3. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50.000 €
- B.4. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen  
hier: Bike-Sharing-System
- B.5. Erläuterungen zum Stellenplan
- B.6. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge  
hier: Wärmegesellschaft
- B.7. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge  
hier: GVG
- B.8. Bericht Innenrevision
- B.9. 3. Quartalsbericht
- B.10. Telekommunikation - weiteres Vorgehen
- B.11. Wasserstofftankstelle
- B.12. Trennungsrechnung für das Jahr 2020
- B.13. Preisgestaltung Fernwärme
- B.14. Ladeinfrastruktur
- B.15. Windpark
- B.16. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
  - B.16.1 Erweiterung Betriebshof - Status zum Bauvorhaben

- B.16.2 Qualitätsbericht Stadtbuss
- B.16.3 Status zur Einführung eines Managementsystems
- B.16.4 Vergaberichtlinie
- B.17. Anträge in nichtöffentlicher Sitzung
- B.18. Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
- B.19. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates

Hürth, 05.11.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer  
(Vorsitzender des Verwaltungsrates)

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahme- frist	Bezeichnung	Art	Aktion
09.11.2021	-	Elektroarbeiten OU Mühlenhof	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
08.11.2021	-	Abbruch- und Schimmelsanierungsarbeiten KiTa Hürther Strolche	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 15.11.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

## Bekanntmachung

**Am Donnerstag, den 25.11.2021**  
findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses,  
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth  
ab 17:00 Uhr die 4. Sitzung des Seniorenbeirates  
mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Einführung und Verpflichtung neuer Seniorenbeiratsmitglieder
4	Haltestellenüberdachungen an der Bushaltestelle Ernst-Reuter-Straße in Gleuel
5	Verbesserung der Umsteigemöglichkeiten von der Stadtbahnlinie 18 auf den Stadtbus an den Stadtbahnhaltestellen Efferen und Hermülheim
6	Radweg Richtung Köln entlang der B 265 in Höhe des Pfadfinderheimes
7	Durchführung von Infoständen in den Stadtteilen
8	Mündliche Berichte aus den Ausschüssen
9	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
10	Anfragen in öffentlicher Sitzung
11	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
12	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
13	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

14	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
----	--

Hürth, 10.11.2021

gez.  
Undorf  
Vorsitzender

## Bekanntmachung

**Am Mittwoch, den 24.11.2021**  
findet in der Aula des Ernst-Mach-Gymnasiums,  
Bonnstr. 64, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr  
die 4. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Bäder  
mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Beschlusskontrolle
3	Verwendung der Sportpauschale 2022
4	Sanierung Sportplatz Berrenrath; hier Antrag der Fraktion CDU & Bündnis90/Die Grünen im Rat der Stadt Hürth vom 10.11.2021
5	Umwandlung des Tennenplatzes in Kendenich in einen Kunstrasenplatz; hier Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hürth vom 10.11.2021
6	Wirtschaftliche Entwicklung des Familienbades "De Bütt" hier: Bericht über das 3. Quartal 2021
7	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
7.1	Naturrasenplatz Hürth-Berrenrath
7.2	Entwicklung der Sportpauschale
8	Anfragen in öffentlicher Sitzung
9	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
10	Bäderbetrieb;

	hier: Bericht über die Betriebsführung im "De Bütt" nach Betriebswiedereröffnung nach Beendigung des 2. Lockdowns
11	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
12	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 11.11.2021

Gez.  
Lang  
Vorsitzender

## **Bekanntmachung**

### **Öffentliche Bekanntmachung über Einwilligungs- und Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz**

Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister, aus denen sie auch Auskünfte erteilen können.

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde – nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes – die Möglichkeit, bestimmten Datenübermittlungen zu widersprechen bzw. diese per ausdrückliche Einwilligung erst zu ermöglichen.

Bereits bestehende Übermittlungssperren brauchen nicht neu erklärt zu werden, sie gelten bis auf Widerruf.

Seit dem 01. November 2015 gibt es nachfolgende Übermittlungssperren, die auf Antrag im Melderegister eingetragen werden können. Einer Begründung bedarf es dazu wie bisher nicht.

#### **I. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Nach § 58b Absatz 1 Soldatengesetz können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz ist eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

#### **II. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht die meldepflichtige Person**

### **angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz in Verbindung mit § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz widersprechen. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschrift und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz sowie
7. Sterbedatum

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft.

### **III. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählervereinigungen unter anderem bei Wahlen und Abstimmungen**

Die Betroffenen haben nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz in Verbindung mit § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

### **IV. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz in Verbindung mit § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende; Ehejubiläen sind das 50. Ehejubiläum und jedes folgende Ehejubiläum.

Eine Veröffentlichung der Jubiläumsdaten durch die Presse und den Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

#### **V. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz in Verbindung mit § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz widersprechen.

Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Widersprüche gegen die Punkte **I. – V.** können schriftlich oder mündlich – **nicht telefonisch** – bei der Stadt Hürth, Einwohnermeldeabteilung, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten **nicht** übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

#### **VI. Einwilligung zur Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels**

Einfache Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde gemäß § 44 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz nur nach Ihrer generellen Einwilligung erteilen. Der Einwilligungsvorbehalt bedeutet, dass ohne Ihre Zustimmung Ihre Daten nicht zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels an anfragende Stellen herausgegeben werden. Sie müssen also nur tätig werden,

wenn Sie ausdrücklich ihre Zustimmung zur oben genannten Datenweitergabe erteilen wollen.

Die Einwilligung kann schriftlich oder mündlich – **nicht telefonisch** – bei der Stadt Hürth, Einwohnermeldeabteilung, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, erteilt werden. Ohne die Einwilligung werden die Daten nicht übermittelt. Die Einwilligung gilt bis zu ihrem Widerruf.

Hürth, 29.10.2021

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
Menzel  
Beigeordneter

# Bekanntmachung

---

## **Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2022**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2022 liegt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit geltenden Fassung

**vom 19.11.2021 bis einschließlich 22.02.2022**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Zimmer 325, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf und seine Anlagen können die Einwohner der Stadt Hürth und Abgabepflichtige Einwendungen erheben. Diese sind schriftlich oder zu Protokoll vom 1. Tag der öffentlichen Auslegung an bis spätestens 10.12.2021 bei mir geltend zu machen.

Der Rat der Stadt Hürth wird über erhobene Einwendungen in öffentlicher Sitzung entscheiden.

Hürth, 18.11.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahme- frist	Bezeichnung	Art	Aktion
18.11.2021	09.12.2021	LED-Beleuchtung Rathaus/Deutschherrenscheule	UVgO Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
17.11.2021	15.12.2021	White-Boards Hürther Schulen	UVgO Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
19.11.2021	-	Trockenbauarbeiten OU Mühlenhof	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
17.11.2021	-	Fenster OU Mühlenhof	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 22.11.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

## Bekanntmachung

**Am Dienstag, den 30.11.2021**  
findet im Römersaal des Bürgerhauses,  
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth  
ab 18:00 Uhr die 6. Sitzung des Ausschusses  
für Planung, Umwelt und Verkehr  
mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Niederschrift der 5. PUV-Sitzung am 07.09.2021 hier: Korrektur
3	Beschluss- und Antragskontrollliste 3/2021
4	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Go NRW hier: Sperrung der Diagonalschleuse Kalscheurener Str/ Vogelsanger Weg (Hürth Efferen)
5	Bahnstraße - Ausweisung der Bahnstraße als Fahrradstraße hier: Ergebnis des Verkehrsversuchs und erneute Beschlussfassung zur baulichen Umsetzung
6	Überprüfung und Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Hürth hier: Präsentation des Entwurfes, Kenntnisnahme des Entwurfes, Beschluss der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
7	Bebauungsplan 423a „Hürther Straße / Am Sonnenhang“ im Stadtteil Kendenich hier: a) Beschluss zur Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplans 423a gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB und 13a BauGB b) Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB
8	Bebauungsplan 333d "Gewerbegebiet Kalscheuren" hier: Änderung des Aufstellungsbeschlusses, Ergebnis frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Beschluss öffentliche Auslegung
9	BPL 313 "Gewerbegebiet NO/Rondorfer Straße" hier: Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

10	Grün- und Freiraumkonzept (Stufe II) hier: Bericht über die Offenlage und Beschluss als städtebauliches Entwicklungskonzept
11	Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hier: Vorstellung des fortgeschriebenen Straßen- und Wegekonzeptes (2022) sowie Umsetzungsbeschluss
12	Nebenanlagen auf der Nordseite der Ursulastraße (K 14) hier: Planvorstellung
13	Energiebericht für die kommunalen Liegenschaften der Stadt Hürth hier: 2018 bis 2020
14	Anträge
14.1	ISEK Alt-Hürth hier: Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 16.11.2021
14.2	Verkehrserhebung Rondorfer Straße hier: Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 16.11.2021
14.3	Informationsveranstaltung zur Verkehrsführung im Medienviertel Efferen hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 16.11.2021
15	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
15.1	Sanierung und Erweiterung der Feuerwache Hürth hier: Prüfauftrag über die maximale Belegung der Dachflächen mit PV-Modulen
15.2	Bericht über Schäden in Folge des Hochwassers an den Gebäuden der Stadt Hürth hier: aktueller Sachstand
15.3	Umsetzbarkeit der Beschlüsse des PUV vom 04.07.2018 und 08.10.2019 bzw. vom 15.06.2021
15.4	Umsetzung des E-Ladeinfrastrukturkonzepts
16	Anfragen in öffentlicher Sitzung
16.1	Biogasanlage auf dem Knapsacker Hügel - Machbarkeitsstudie des Rhein-Erft-Kreises hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 16.11.2021
17	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung
17.1	Wirtschaftsweg Lindgenstraße zwischen Kendenich und Fischenich hier: Anfrage des Seniorenbeirates vom 16.09.2021
17.2	Fußweg vom Mühlengrund zum Von-Geyr-Ring hier: Beantwortung der Anfrage des Seniorenbeirates vom 16.09.2021

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
18	Zustimmung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens hier: Projektsteuerungsleistungen für den Sport- und Bewegungspark

19	Zustimmung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens hier: Leistungen der Technischen Ausrüstung (Elektro) für den Sport- und Bewegungspark
20	Zustimmung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens hier: Leistungen der Ingenieurbauwerke für den Sport- und Bewegungspark
21	Mitteilungen über private Bauvorhaben
21.1	Antrag für das Kieswerk in Hürth-Fischenich
21.2	Vorlagepflicht im PUV für Mobilfunkanlagen im Umfeld von schützenswerten Nutzungen
22	Mitteilungen über öffentliche Bauvorhaben
23	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
24	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 18.11.2021

Gez.

Siry  
(Fachbereichsleiter)

# Bekanntmachung



Dipl.-Ing. **Gerd Langendonk**  
Dipl.-Ing. **Eva Langendonk**

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

---

## Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Fischenich in Hürth

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstückes Gemarkung Fischenich, Flur 4, Flurstück 516/322. Da die Eigentümer eines angrenzenden Grundstückes als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung der Grundstücksgrenze durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 50354 Hürth an der „Bundesbahn Bonn-Köln“ gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Fischenich, Flur 4, Flurstück 478/319 (Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr, Ackerland). Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück; die Anschriften der Eigentümer (Erbengemeinschaft) des Grundstückes sind nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 01.03.2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 07.10.2021 zur Geschäftsbuchnummer 21121TEI in der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Dipl.-Ing.

**Gerd und Eva Langendonk,**  
**Steinerstraße 52,**  
**53225 Bonn**

während der nachstehenden Servicezeiten:

**Montag – Freitag von 9.00 bis 16.00 Uhr**

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Inhabern von grundstücksgleichen Rechten ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

#### Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden.

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben genannten Anschrift zu erheben.

#### Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht *Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln* schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (*poststelle@vg-koeln.nrw.de*) des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Bonn, 19.11.2021

gez.

Gerd Langendonk, ÖbVI  
(Dipl.-Ing.)

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahme- frist	Bezeichnung	Art	Aktion
24.11.2021	-	Umzug einer Kindertagesein- richtung	UVgO Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 29.11.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

## Bekanntmachung

**Am Mittwoch, den 08.12.2021**  
findet in der Aula des Ernst-Mach-Gymnasiums,  
Bonnstraße 64, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr  
die 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses  
mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Einführung und Verpflichtung von stimmberechtigten und beratenden Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Beschluss und Antragskontrolle
4	Jahresbericht der kommunalen Schulsozialarbeit Schuljahr 2020/2021
5	Teilfachplan "Kinderbetreuung in Hürth"
6	Haushaltsplanentwurf 2022
7	Verlängerung Garantievertrag zwischen der Stadt Hürth und der Gold-Krämer-Stiftung hier: Antrag der Gold-Krämer-Stiftung und der Fröbel Bildung und Erziehung gGmbH
8	Antrag Fraktion CDU & Bündnis90/Die Grünen zur Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 08.12.2021  KTP Corona Krankentage
9	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
9.1	Sachstandbericht aus den Familienbüros
9.2	Bericht über Schäden in Folge des Hochwassers an den Gebäuden der Stadt Hürth
9.3	Bericht über Schäden in Folge des Hochwassers an den Gebäuden der Stadt Hürth hier: aktueller Sachstand

10	Anfragen in öffentlicher Sitzung
----	----------------------------------

## **B Nichtöffentliche Sitzung**

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
11	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
11.1	Sachstand Ausbau KITAS
12	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
13	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 26.11.2021

Gezeichnet:

Thomas Klug  
(Vorsitzender)

## Bekanntmachung

**Am Dienstag, den 07.12.2021**  
findet im Aula des Ernst-Mach-Gymnasiums,  
Bonnstraße 64, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr  
die 5. Sitzung des Ausschusses für  
Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung  
mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Bestellung eines Schriftführers
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
5	Haushaltscontrolling
6	Einbringung des Haushaltsplanentwurfes für das Haushaltsjahr 2022 sowie des Entwurfes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes für die Jahre 2021-2025 – 1. Lesung
7	3. Änderung der Vergabeordnung
8	Strukturwandel im Rheinischen Revier hier: Finanzielle Auswirkungen der Projekte der Stadt Hürth
9	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
10	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
11	Anfragen in öffentlicher Sitzung

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
12	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

13	Stellenplan 2022
14	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
14.1	Beteiligungen und Berichte aus den Gremien, in denen die Stadt vertreten ist. hier: Bericht über die Sitzung des Aufsichtsrates der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH (REVG) vom 16.09.2021
14.2	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist hier: Bericht über die Gremiensitzung des Zweckverbandes der Volkshochschule (VHS) Rhein-Erft vom 29.10.2021
14.3	Beteiligungen und Berichte aus den Gremien, in denen die Stadt vertreten ist. hier: Bericht über die Gesellschafterversammlung der St@rt Hürth Zentrum für Technologie und Existenzgründung GmbH vom 22.09.2021
14.4	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist. hier: Bericht über die Gesellschafterversammlung der Hürther Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (Hüsta) vom 24.11.2021
15	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
16	Bericht der Verwaltung über Einstellungen, Beförderungen und Austritte im Zeitraum Dezember 2020 bis November 2021
17	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
18	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 25.11.2021

Gezeichnet:

Dederichs  
(Kämmerer)

# Bekanntmachung



## **Neubesetzung des Amtes der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Alstädten-Burbach, Efferen, Sielsdorf, Stotz- heim, Gleuel**

Die Amtszeit der derzeitigen Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Alstädten-Burbach, Efferen, Sielsdorf, Stotzheim, Gleuel wird am 31.12.2021 enden. Das Amt ist daher neu zu besetzen.

Interessierte Personen aus Alstädten-Burbach, Efferen, Sielsdorf, Stotzheim und Gleuel, die sich für dieses Amt zur Wahl stellen möchten bitte ich, sich bis zum **22.12.2021** an die Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hauptamt, Frau Bauerfeind, Tel.: 0 22 33/53-187 E-Mail: lbauerfeind@huerth.de, zu wenden.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind erwünscht.

Der Aufgabenbereich einer Schiedsperson stellt sich wie folgt dar:

Die Schiedsperson soll versuchen, Streitigkeiten in Zivil- und Strafsachen gütlich zu einigen, damit Prozesse vor dem Gericht vermieden werden. In bürgerlichen Streitigkeiten können Güteverhandlungen über vermögensrechtliche Ansprüche sowie in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre stattfinden. In strafrechtlichen Bereichen ist die Schiedsperson für Delikte wie Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung die Vergleichsinstitution.

Sofern es sich um ein Antragsdelikt handelt, ist die Schiedsperson in strafrechtlichen Angelegenheiten nicht zuständig. Werden derartige Straftaten der Schiedsperson vortragen, so hat sie die antragstellende Partei an das Amtsgericht, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei zu verweisen.

Nach § 2 des Schiedsamtgesetzes NW kann Schiedsperson nicht sein,

- wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- wer unter Betreuung steht.

Weiter soll Schiedsperson nicht sein,

- wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- wer in dem Schiedsamsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat,
- wer durch sonstige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Wer das 70. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht zur Schiedsperson gewählt oder wiedergewählt werden.

Hürth, 18.11.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Hermülheim

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahme- frist	Bezeichnung	Art	Aktion
30.11.2021	-	Schulmöbel Ernst-Mach-Gym- nasium	UVgO Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 06.12.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

## Bekanntmachung

**Am Mittwoch, den 15.12.2021**  
findet im Ernst-Mach-Gymnasium, Bonnstraße 64-66,  
50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 4. Sitzung  
des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion  
mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Beschluss- und Auftragskontrollliste 04/2021
3	Schulentwicklungsplan der Stadt Hürth
4	Klassenfrequenzwert der Schuleingangsklassen des Schuljahres 2022/23 in den Grundschulen der Stadt Hürth; Dreizügigkeit der Grundschule im Zentrum
5	Hürth-Pass: Zugangsvoraussetzung/Einkommengrenzen für Familien
6	Sachstand und Fortschreibung der Maßnahmen zum Integrationskonzept
7	Bericht über die aktuelle Flüchtlingssituation
8	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
8.1	Bericht über Schäden in Folge des Hochwassers an den Gebäuden der Stadt Hürth hier: aktueller Sachstand
8.2	Sachstand DigitalPakt Schule
8.3	Sozialberichterstattung für das Jahr 2021
9	Anfragen in öffentlicher Sitzung
10	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung
10.1	Anfrage der SPD-Fraktion vom 15.09.2021 für die Sitzung des Ausschuss Bildung, Sport und Inklusion am 22.09.2021 hier: Umsetzung der Mensaerweiterung in der Bodelschwingschule

## B Nichtöffentliche Sitzung

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
11	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
12	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
13	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 03.12.2021

Gez.

Margit Reisewitz  
(Vorsitzende)

# Bekanntmachung



## **Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes (2021) der Stadt Hürth**

### **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 30.11.2021 die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Fortschreibung des gesamtstädtischen Einzelhandelskonzeptes im Sinne der §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen.

Das Einzelhandelskonzept dient als konzeptionelle Grundlage für alle planungsrechtlichen Entscheidungen und der gezielten Steuerung des Einzelhandels zum Zwecke einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Ziel der aktuellen Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes ist es, aktuelle Einzelhandelsentwicklungen zu berücksichtigen und eine gesamtstädtische Zentren- und Standortstruktur auf eine entsprechend tragfähige, städtebauliche funktional ausgewogene und rechtssichere Gesamtkonzeption zu gründen.

Der Entwurf des Einzelhandelskonzeptes soll nach den Beteiligungen der Öffentlichkeit, der Nachbarkommunen und der Träger öffentlicher Belange als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen werden.

Der Entwurf zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes mit der „Hürther Sortimentenliste“ steht in der Zeit vom

**17.12.2021 bis einschließlich 25.01.2022**

unter [www.buergerbeteiligung.huerth.de](http://www.buergerbeteiligung.huerth.de) zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss eingesehen und Auskünfte dazu eingeholt werden.

In begründeten Einzelfällen können die Unterlagen durch Versand zur Verfügung gestellt werden.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Hürth können von jedermann Stellungnahmen beim Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße, 50351 Hürth unter anderem schriftlich, nach vorheriger Terminvereinbarung (s.o) zur Niederschrift oder

per E-Mail an [planungsamt@huerth.de](mailto:planungsamt@huerth.de) **bis zum 25.01.2022** abgegeben werden. Im gleichen Zeitraum können Stellungnahmen auch über das Portal der Onlineplanauskunft unter [www.bauleitplanung.huerth.de](http://www.bauleitplanung.huerth.de) abgegeben werden.

Auskünfte zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Hürth erteilt Herr Wagener vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 406 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-424, Fax: 02233/53-185, E-Mail: [kwagener@huerth.de](mailto:kwagener@huerth.de)). Während der Covid-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Hürth, den 06.12.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

# Bekanntmachung



## **Aufhebung des Bebauungsplans 423a „Hürther Straße / Am Sonnenhang“ im Stadtteil Kendenich**

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 30.11.2021 sowohl die Aufstellung gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als auch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Aufhebungsverfahren des Bebauungsplans (Bpl) 423a „Hürther Straße / Am Sonnenhang“ beschlossen.

Der Wirkungsbereich des Bebauungsplans 423a „Hürther Straße / Am Sonnenhang“ liegt im Stadtteil Kendenich und wird von den Straßen „Am Sonnenhang“, „Hürther Straße“ und der Bundesstraße B 265 begrenzt. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des bestehenden Bebauungsplanes ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der dieser Bekanntmachung als Anlage beigelegt ist.

Zielsetzung der Aufhebung des Bebauungsplans ist die Schaffung einer rechtssicheren planungsrechtlichen Genehmigungsgrundlage für die Errichtung einer städtischen Kindertageseinrichtung im Geltungsbereich des (noch) bestehenden Bpl, der mit seiner derzeitigen Festsetzung eines reinen Wohngebietes (WR) gem. § 3 BauNVO in der dem Bpl zugrundeliegenden Fassung von 1968 dies planungsrechtlich nicht vorsieht.

Gleichzeitig bereinigt die Aufhebung den bestehenden Widerspruch der Bestandssituation in der Örtlichkeit (Bolzplatz) mit den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans, der in diesem Bereich eine zwei- bis viergeschossige Bebauung vorsieht bzw. zulässt.

Das Aufhebungsverfahren zum Bebauungsplan 423a „Hürther Straße / Am Sonnenhang“ wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt, da durch die Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen.

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG).

Die Planunterlagen stehen in der Zeit vom

**17.12.2021** bis einschließlich **25.01.2022**

unter [www.buergerbeteiligung.huerth.de](http://www.buergerbeteiligung.huerth.de) zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss eingesehen und Auskünfte dazu eingeholt werden.

In begründeten Einzelfällen können die Unterlagen durch Versand zur Verfügung gestellt werden.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Aufhebungsverfahren können von jedermann Stellungnahmen beim Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße, 50351 Hürth unter anderem schriftlich, nach vorheriger Terminvereinbarung (s.o) zur Niederschrift oder per E-Mail an [planungsamt@huerth.de](mailto:planungsamt@huerth.de) bis zum **25.01.2022** abgegeben werden. Im gleichen Zeitraum können Stellungnahmen auch über das Portal der Onlineplanauskunft unter [www.bauleitplanung.huerth.de](http://www.bauleitplanung.huerth.de) abgegeben werden.

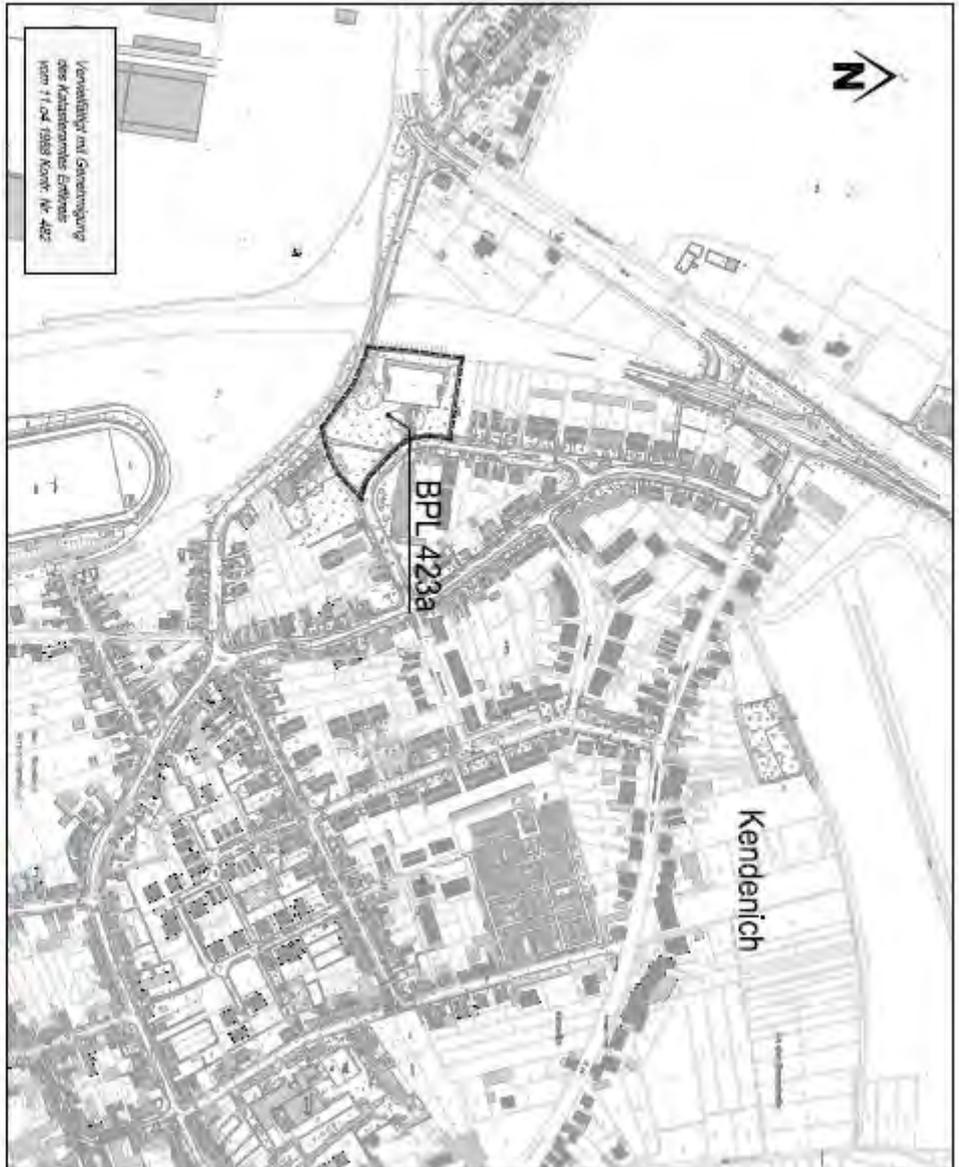
Auskünfte zum Aufhebungsverfahren erteilt Herr Thiele vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 420 im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel.: 02233-53-420, Fax: 02233-53-185, Email: [dthiele@huerth.de](mailto:dthiele@huerth.de)).

Hürth, den 06.12.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

**Anlage:** Geltungsbereich Bebauungsplan 423a



 AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT			
<b>Bebauungsplan 423a</b> <b>Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung</b>			
MAßSTAB 1:5000		Datum: 23.07.2016	
ORIGINÄL	GRUNDLAGE	ANWENDET	SPÄTER
NEU	NEU	NEU	NEU
NEU	NEU	NEU	NEU

# Bekanntmachung



---

## **Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Hürth vom 29.11.2021**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 18.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Hürth (§ 5 StrWG NRW und § 5 FStrG).

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Kommerzielle Großwerbeaktionen und Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen werden grundsätzlich durch den aktuellen Werberechtsvertragspartner der Stadtwerke Hürth durchgeführt und sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

### **§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch).

Hierzu zählen insbesondere

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Kellerlichtschächte und Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen sowie Wärmedämmung an Gebäuden.

Diese Aufzugsschächte müssen im Einvernehmen mit den Stadtwerken Hürth angebracht werden.

- b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- c) die Lagerung von Brennstoffe und Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- d) die Lagerung von Sperrgut frühestens ab 18.00 Uhr am Abend vor dem Abholtermin,
- e) das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen frühestens ab 18.00 Uhr am Abend vor der Leerung sowie am Tag der Leerung bis 24.00 Uhr, soweit die Abfallbehälter durch die Stadt im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zur Verfügung gestellt worden sind,
- f) Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

### **§ 3**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) dauerhaft angebrachte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen an der Stätte der Leistung, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen,

- b) Sonnenschutzdächer und Markisen in einer lichten Höhe von 2,50 m Höhe und einem Sicherheitsabstand von 0,50 m von der Gehwegkante,
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen,
- d) das Verteilen von Flugblättern, Handzetteln, Flyern und Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern.

#### **§ 4**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadtwerke Hürth.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Verlängerung, Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung (z.B. Abwasserbeseitigung) bleibt außer Betracht.

#### **§ 5**

#### **Werbung/ Wahlplakatierung im Kleinformat**

(1) Werbung auf Stellflächen bzw. Plakaten unter 1 qm dürfen nach Erlaubnis durch die Stadtwerke Hürth aufgestellt werden von:

- a) Kirchen und religiösen Vereinigungen,
- b) im Stadtgebiet gastierenden Zirkussen, Tierschauen, Puppentheatern oder Veranstaltern von Gastspielen ähnlicher Art,

- c) Vereinen, Vereinigungen, Bürgerinitiativen und ähnlichen Zusammenschlüssen mit gemeinnützigem Charakter für Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (Stadtteil-feste, Theateraufführungen, Vorträge o.ä.)
  - d) Politischen Parteien in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag. Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.
- (2) Plakatierungen dürfen im öffentlichen Straßenraum nur so vorgenommen werden, dass die Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist. Die Bedingungen und Auflagen für die Plakatierungen regeln die Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Hürth (Anlage 2).

## **§ 6**

### **Wahlplakatierung im Großformat**

- (1) Wahlplakatierung im Großformat bedarf der Erlaubnis der Stadtwerke Hürth. Sie ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- a) Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen.
  - b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.
  - c) Die Anzahl der möglichen Werbestandorte ist beschränkt. Daher können den Parteien bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Hierbei ist die Chancengleichheit zu berücksichtigen.
- (2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

## **§ 7**

### **Erlaubnis Antrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Diese ist innerhalb der im Sondernutzungsantragsvordruck angegebenen Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über z.B. Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei den Stadtwerken Hürth zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

Die Stadtwerke Hürth können zusätzliche Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird.

(3) Der Antragsteller hat den Stadtwerken Hürth auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

## **§ 8 Erlaubnis**

1) Die Erlaubnis wird auf Zeit und/oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadtwerke keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

## **§ 9 Gebühren**

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

(2) Das Recht der Stadtwerke Hürth, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 10 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) der Antragssteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr gemäß Anlage 1 dieser Satzung an.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner innerhalb von 14 Tagen fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der gültigen Fassung.

## **§ 12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung**

(1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient oder zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barriere-freien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Gemeinnützigkeit muss durch einen aktuell gültigen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes nachgewiesen werden. Der Freistellungsbescheid darf nicht älter als 5 Jahre sein.

(2) Gebührenfreiheit schließt das Erfordernis der Erlaubnis nicht aus.

(3) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadtwerke eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

### **§ 13 Märkte**

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Märkten im Gebiet der Stadt Hürth in der zurzeit gültigen Fassung.

### **§ 14 Ahndung von Verstößen**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus zu Sondernutzungen gebraucht (§ 4) oder gegen erteilte Bedingungen und Auflagen (§ 8 Abs.1) verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Verfahren und die Höhe der Geldbuße richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der zurzeit gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen bleibt die Anwendung von Zwangsmitteln gem. den §§ 55 bis 65 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung unberührt.

### **§ 15 Richtlinien**

Die mit dieser Satzung gleichzeitig erlassenen Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Hürth sind Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2).

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hürth in Kraft. Die Sondernutzungssatzung der Stadtwerke Hürth vom 06.12.2001 (in Kraft getreten am 01.01.2002) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.06.2008 tritt außer Kraft.

## Anlage 1

### zu § 9 der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

#### GEBÜHRENTARIF

##### A Allgemeine Bestimmungen

1. Die Woche berechnet sich nach 7 Tagen, der Monat nach 30 Tagen, das Jahr mit 365 Tagen ab Beginn der Nutzung.
2. Angefangene qm werden aufgerundet, bezogen auf die in Anspruch genommene Verkehrsfläche. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle € abgerundet.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 € zuzüglich einer Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadtwerke Hürth.
4. Gebühren, die für Veranstaltungen gemäß der Tarifnummern 13.2 bis 13.5 und 15 festgesetzt werden, werden von den Ortsvorstehern der Stadt Hürth erhoben.

##### B Gebühren

Tarifnummer	Art der Sondernutzung	Gebühr
1	Bauzäune, Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Gegenständen aller Art auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche je Monat	2,00 €
2	Container ab dem 1. Tag pro Stück je Monat	10,00 €
3	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen, je Anlage/je Jahr	10,00 €
4	Leitungen aller Art, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung (Gas, Wasser, Elektrizität, Fernwärme) oder der öffentlichen Abwasserableitung dienen	
4.1	als Rohrleitungen, die nur vorübergehend verlegt werden, je Monat und angefangene 100 m Länge	
4.11	mit Durchmessern bis 100 mm	10,00 €
4.12	mit Durchmessern über 100 mm	15,00 €
4.2	als Rohrleitungen, die auf Dauer verlegt werden, je Jahr und angefangene 100 m Länge	
4.21	mit Durchmessern bis 100 mm	30,00 €
4.22	mit Durchmessern über 100 mm	40,00 €
4.3	soweit sie keine Rohrleitungen sind und	
4.31	nur vorübergehend verlegt werden je Monat und angefangene 100 m Länge	10,00 €
4.32	auf Dauer verlegt werden, je angefangene 100 m Länge/je Jahr	50,00 €

Tarifnummer	Art der Sondernutzung	Gebühr
	Bei Leitungen aller Art, die nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen, handelt es sich - soweit sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen - um "sonstige Benutzung".	
	Sonstige Benutzung durch Kreuzung öffentlichen Straßenlandes mit Leitungen v. g. Art kann durch einen Gestattungsvertrag, der auch die Bemessung des Entgelts beinhaltet, - abweichend von Ziffer 4 dieses Gebührentarifs - geregelt werden. Die Höhe des Entgelts wird frei vereinbart und kann in einer einmalig zu leistenden Ablösesumme gezahlt werden.	
5	Masten (für Freileitungen, Fahnen u. a.), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen je Monat	10,00 €
6	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche, je Monat	3,00 €
7	Tribünen, je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche je Tag	0,50 €
8	Kommerzielle Verkaufsstände, Informationsstände, Imbiss - Stände, Kioske u. a. je qm beanspruchter Verkehrsfläche je Tag	1,00 €
9	Automaten- und Schaukästen, Warenauslagen vor Ladenlokalen je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche je Monat	5,00 €
10	Andere als in Tarif 9 erfasste Anlagen (z. B. Uhrenanlagen, Postablagekästen, Zeitungsautomaten) innerhalb einer Höhe von 3,00 m, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche je Monat	10,00 €
11	Plakate	
11.1	Plakatgröße kleiner/ gleich 1 qm je Plakat/je Woche Nutzungsdauer begrenzt auf 2 Wochen	1,00 €
11.2	Plakatgröße größer 1 qm je Plakat/je Woche Nutzungsdauer begrenzt auf 2 Wochen (Großflächenplakat)	2,00 €
12	Film- und Fotoaufnahmen, die inklusive Rüst- und Sperrzeiten länger als 4 Stunden dauern, je Tag	200,00 €
13	Veranstaltungen und Gastspiele im Stadtgebiet	
13.1	Festzelte, Zirkusgastspiele, Kirmessen, Puppentheater und Gastspiele ähnlicher Art, je angefangener qm je Woche	0,30 €
13.2	Fahrgeschäfte z. B. Schaukel, Schiffschaukel, (Kinder-) Karussell, Ponybahn, Raupenbahn, Elektroselbstfahrer, Geisterbahn, Achterbahn u. ä. je qm  bei Rundgeschäften (z. B. Karusselle) Durchmesser/je lfd. m	0,40 € 1,50 €
13.3	Schaubuden, Verlosungshallen z. B. Schießbuden, Messer-, Ball- und Ringwerfen, Nagelschlag u. ä. je qm	1,00 €
13.4	Verkaufsbuden, z. B. Imbiss-Stände, Ausschanke, Speiseeis-Stände, Süß- und Spielwaren, Schmuckwaren, Porzellan, Glaswaren, etc. je qm	2,00 €
13.5	Automaten, soweit sie besonders aufgestellt werden, je Automat	4,00 €
14	Sonstige Veranstaltungen auf Plätzen im Stadtgebiet, die nicht unter Ziffer 13.1 fallen, je Veranstaltungstag	500,00 €
15	Wochenmarkt für jeden Tag des Feilbietens und für jeden angefangenen qm des als Verkaufsstand benutzten Raumes	1,00 €

## Anlage 2

### Richtlinien

#### über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen

#### auf öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Hürth vom 29.11.2021

### Allgemeine Regelungen

#### 1) Sinn und Zweck

Der öffentliche Raum dient dem Gebrauch für alle in Hürth lebenden Menschen und für die Besucher der Stadt. Da er zunehmend an Bedeutung gewinnt, sind auch die Ansprüche an die Nutzung, Gestaltung und Aufenthaltsqualität der öffentlichen Straßen und Plätze gestiegen. Außengastronomie, Warenauslagen, Werbeanlagen und andere Sondernutzungen schränken den Gemeingebrauch in Teilbereichen ein und verändern das städtebauliche Bild. Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sollen deshalb neben den Belangen der Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs auch städtebauliche und gestalterische Belange berücksichtigt werden.

Die Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Straßenraumes werden mit den folgenden Richtlinien gesteuert. Auf diese Weise soll Nutzungskonflikten begegnet und das bestehende Ortsbild erhalten bzw. verbessert werden.

Die Richtlinien lenken das Ermessen der Stadtwerke Hürth und tragen somit zur Gleichbehandlung und Rechtssicherheit bei. Zudem dienen sie der Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

Eine Sondernutzungserlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn verkehrliche Belange entgegenstehen oder die Allgemeinheit durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs des öffentlichen Straßenraums erheblich beeinträchtigt wird.

Eine Sondernutzung liegt dann vor, wenn der Straßenraum innerhalb des Lichtprofils, d.h.

- a) bis zu einer Höhe von 4,50 m auf und über mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Flächen und Fahrbahnen einschließlich 0,50 m seitlicher Begrenzung vom Fahrbahnrand,
- b) bis zu einer Höhe von 2,50 m auf und über Gehwegen oder Radwegen ausschließlich 0,50 m seitlicher Begrenzung vom Fahrbahnrand über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird.

Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Hier sei ins-

besondere auf die eventuell notwendige verkehrsrechtliche Anordnung, eine geänderte Schankerlaubnis oder eine Erlaubnis nach dem Versammlungsgesetz seitens des Ordnungsamtes der Stadt Hürth sowie die verkehrsplanerische Prüfung durch das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth hingewiesen.

Zur Begutachtung und Beweissicherung der sondergenutzten Verkehrsflächen ist je nach Art der beantragten Sondernutzung vor Erteilung der Erlaubnis zwingend die Abteilung SNI der Stadtwerke Hürth zu beteiligen.

Der Erlaubnis bedarf auch die Verlängerung, Erweiterung oder Änderung der bereits erteilten Sondernutzung.

Die Befreiung von der Sondernutzungserlaubnis befreit nicht von einer eventuell erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis, einer Erlaubnis nach dem Versammlungsgesetz oder einer Baugenehmigung.

## 2) Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze i. S. d. Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) in der Stadt Hürth, auf denen die Inanspruchnahme durch gewerbliche und sonstige Nutzungen über den Gemeingebrauch hinaus vorgesehen ist.

Ergänzend ist die Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Hürth vom 29.11.2021 zu beachten.

## 3) Übergangsregelung für Ersatzbeschaffungen

Jede Ersatzbeschaffung für Mobiliar in der Außengastronomie, sowie für Waren- auslagen und Werbeträger nach Inkrafttreten der Richtlinie muss den jeweils geltenden Vorgaben entsprechen.

## 4) Pflichten bei der Ausübung der Sondernutzung

Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass Dritte durch sie in keiner Weise gefährdet, geschädigt, in erheblichem Maße beeinträchtigt oder belästigt werden. Rettungswege und Feuerwehrezufahrten sind jederzeit freizuhalten.

Es muss sichergestellt werden, dass von der ausgeübten Sondernutzung keine Gefahren für die Nutzer des Straßenraums, für andere Personen oder Sachen ausgehen. Daher müssen die erlaubt aufgestellten Gegenstände gegen Umfallen, insbesondere auch gegen starken Wind, gesichert werden. Falls erforderlich sind die Gegenstände bei solchen Gefahrenlagen schnellstens zu räumen.

Wurden bei der Aufstellung oder Anbringung von Gegenständen bzw. Aufbauten Mängel festgestellt oder sind Mängel im Nachhinein z.B. witterungsbedingt oder

durch Vandalismus entstanden, so hat der Sondernutzungsberechtigte unverzüglich, spätestens nach Aufforderung der Stadtwerke Hürth, die Mängel zu beheben und einen verkehrssicheren Zustand wiederherzustellen.

Die Verwendung von Lautsprechern oder Verstärkeranlagen ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die während der Ausübung der Sondernutzung beanspruchte öffentliche Fläche ist nach Beendigung der Sondernutzung oder bei Widerruf der Erlaubnis durch die Stadtwerke Hürth umgehend und ohne Aufforderung wieder freizugeben, alle Gegenstände darauf sind zu entfernen und der ursprüngliche Zustand der Fläche ist wiederherzustellen.

Die Haftung für die von der Sondernutzung ausgehenden Gefahren liegt ausschließlich beim der Inhaberin/ dem Inhaber der Sondernutzungserlaubnis. Der erlaubnistragenden Person wird die Prüfung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

Die Stadtwerke Hürth können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie genehmigen, wenn es für die Durchführung der Sondernutzung erforderlich ist und diese im überwiegenden öffentlichen Interesse steht (z.B. gemeinnützige Veranstaltungen).

Für den Fall, dass den Pflichten dieser Richtlinien nicht nachgekommen wird, sind die Stadtwerke Hürth befugt, die erforderlichen Maßnahmen gem. den §§ 55-65 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtung anzuordnen. Die Stadtwerke Hürth können daher im Verwaltungsverfahren Zwangsmittel festsetzen.

Werden Auflagen der Sondernutzungserlaubnis trotz Abmahnung nicht erfüllt, erhält der/ die Erlaubnisnehmer/in grundsätzlich mindestens ein Jahr lang keine neuen Sondernutzungserlaubnisse.

Wer eine Sondernutzung ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis ausübt oder erteilten Auflagen nicht nachkommt, begeht zudem eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§ 59 StrWG NRW).

## 5) Sondernutzungen

### a) Außengastronomie

Die Sondernutzungserlaubnis für die Außengastronomie umfasst die Aufstellung von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen sowie Begrünungselementen des Sondernutzungsbereiches im Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres. Dieser Zeitraum gilt nicht, wenn für die Sondernutzung öffentlicher Parkraum benötigt wird. Hier gilt der Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres.

Vor der Freigabe der Außenbewirtschaftungsflächen hat eine Abstimmung hinsichtlich der Mindestbreiten, Kriterien der Verkehrssicherheit, Gestaltung oder

Topographie mit dem Ordnungs- und dem Planungsamt der Stadt Hürth zu erfolgen.

Außengastronomieflächen müssen in der Gaststättenerlaubnis beinhaltet sein, um rechtmäßig Gäste auf diesen Flächen bewirten zu dürfen. Für eine Außengastronomie mit Alkoholausschank wird eine erweiterte Gaststättenerlaubnis des Ordnungsamtes der Stadt Hürth benötigt.

Die Fläche der Außengastronomie soll in engem räumlichen Bezug zum jeweiligen Betrieb stehen. Sollte eine Sondernutzung direkt vor der Stätte der Leistung nicht möglich sein, kann diese in Abstimmung mit den Stadtwerken Hürth ausnahmsweise an anderer Stelle zugelassen werden.

Alle Elemente der Außengastronomie dürfen nur innerhalb des Sondernutzungsbereiches in von den Stadtwerken Hürth genehmigten Umfang aufgestellt werden. Eine Gehwegrestbreite von 1,50 m soll trotz Sondernutzung stets gewährleistet werden. Zu angrenzenden Parkplätzen/ Parkstreifen ist darüber hinaus ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten (Überhangstreifen Parken). Bei Besonderheiten in der Örtlichkeit behalten sich die Stadtwerke Hürth im eigenen Ermessen eine Abweichung von diesen Vorgaben vor.

Eine Abgrenzung des Außenbereichs mit Hilfe von Begrünungselementen (z.B. Pflanzkübel) kann genehmigt werden, geht aber zu Lasten der Außenbewirtschaftungsfläche. Liegt die Außenbewirtschaftungsfläche in unmittelbarer Nähe zu einer befahrenen Straße ist eine Abgrenzung als Sicherheitsmaßnahme zwingende Voraussetzung zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Hierbei ist ein Mindestabstand von 0,50 m zur Straße/ Fahrbahn einzuhalten.

Die Begrünungselemente dürfen eine Höhe von höchstens 1,00 m haben und sind zu pflegen.

Je Gastronomiebetrieb sind die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe einheitlich zu gestalten. Es sind Materialien wie Holz, Stoffe, Aluminium, Edelstahl, Rattan oder Ähnliches zu verwenden. Eine Kombination dieser Materialien ist möglich. Möblierungselemente dürfen keine großflächigen Werbeaufdrucke haben.

Nicht zulässig ist Zusatzmobiliar in Form von Teppichen, Kunstrasen oder Ähnliches. Das Gleiche gilt für Pergolen, Einhausungen, Planen und Folien.

Sonnenschirme als freistehende Überdachung dürfen nur direkt über der Nutzfläche aufgestellt werden. Sie müssen einen gegenseitigen Abstand einhalten, um eine Blockwirkung zu vermeiden. Je Gastronomiebetrieb ist nur ein Typ zulässig.

Gasbetriebene Heizstrahler sind unzulässig.

Eine Lagerung der Gegenstände auf öffentlicher Fläche nach Beendigung der Sondernutzung ist nicht erlaubt. Die „Überwinterung“ hat auf privater Fläche zu erfolgen (siehe Punkt 4 der Richtlinie).

## b) Warenauslagen

Eine Erlaubnis für Warenauslagen wird nur an Einzelhandelsgeschäfte erteilt. Als Warenauslagen gelten insbesondere alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden mobilen Elemente, die der Präsentation von Waren dienen, wie z.B. Warentische, Obst- und Gemüseauslagen, Warenkörbe, Wühltische und Kleiderständer.

Für Warenauslagen darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Geschäfts entspricht. Die genauen Flächen sind vor der Nutzung immer mit den Stadtwerken Hürth abzustimmen.

Eine Gehwegrestbreite von 1,50 m soll stets gewährleistet werden. Wird die Ware nicht direkt an der Hauswand ausgelegt, ist zu angrenzenden Straßen/Fahrbahnen und Parkplätzen ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.

Die Präsentation von Waren direkt auf dem Boden stehend oder an der Fassade hängend ist unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind improvisierte Warenauslagen, insbesondere in Form von Paletten und Kartons sowie Warenpräsentation auf Transporthilfen.

Das Mobiliar für Warenauslagen darf nicht gleichzeitig als Fremd-Werbeträger oder Plakatwerbung verwendet werden.

Die Aufstellung von Sonnenschirmen zum Schutz von Warenauslagen ist bei ansprechender Gestaltung zulässig. Die Sonnenschirme dürfen nicht in angrenzende Bereiche (Fahrbahn, Parkplätze, Nachbargrundstücksfronten etc.) hineinragen. Die Standorte sind mit den Stadtwerken Hürth abzustimmen.

## c) Werbeständer/Werbereiter

Werbeständer, auch Stopper genannt, stellen ein zunehmendes Problem im Straßenraum dar. Sie behindern die Fußgängerströme und nötigen die Passanten in vielen Fällen zum Slalomlauf. Ihre Hinweisfunktion geht aufgrund der Häufung verloren. Ihre Vielgestaltigkeit und die ungeordnete Aufstellung wirken störend auf die Wahrnehmung des öffentlichen Raums.

Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen, die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen, inklusive Sonderformen wie z.B. Eistüten und Kinderspielgeräte.

Nicht zulässig sind sich bewegende Werbeanlagen wie bspw. elektronisch bewegte oder sich drehende Elemente, Luftpuppen, wackelnde Weihnachtsbäume, Döner usw. und elektronische Werbewechselanlagen.

Neon- und Leuchtfarben sowie reflektierende Farben bei den Werbeeinrichtungen sind unzulässig. Bei den Werbereitern darf es sich nicht um Hinweisschilder handeln.

Das Aufstellen von Fahnen, Flaggen und Beachflags ist grundsätzlich nicht zulässig.

Je Gewerbebetrieb ist nur ein Werbepreparateur oder ein Werbepreparand am Ort der Leistung zulässig. Für Gaststättenbetriebe können innerhalb der Außenbewirtschaftungsfläche zwei Werbeträger zugelassen werden.

Der Werbepreparand darf maximal 1,00 m hoch sowie 1,00 m breit sein. Die Restgehwegfläche muss 1,50 m betragen, ein Sicherheitsabstand von 0,50 m zu Straßen/ Fahrbahnen und Parkflächen ist einzuhalten.

Nach Geschäftsschluss sind die mobilen Werbeträger aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

#### d) Sonstige Werbe- und Verkaufsaktionen

##### Infostände:

Sondernutzungserlaubnisse für Informationsstände werden grundsätzlich nur gemeinnützigen, eingetragenen Vereinen, sozial tätigen Organisationen und politischen Parteien bzw. Gruppierungen (z.B. Bürgerinitiativen, Interessengemeinschaften etc.) erteilt.

Beim Aufstellen eines Infostandes wird im Regelfall das Aufstellen von Tischen, Stelltafeln und eines Sonnen- bzw. Regenschutzes gestattet. Kommerzielle Werbung und Verkaufstätigkeiten sind an Informationsständen nicht erlaubt.

##### Verteilen von Handzetteln/Flyern:

Ein Verteilen von Handzetteln/Flyern mit religiösem, politischem und/oder gemeinnützigem Inhalt ist erlaubnisfrei.

Die Parteien/Wählergemeinschaften und Glaubensgemeinschaften haben dafür zu sorgen, dass keine Passanten durch die Verteilung belästigt und dass weggeworfene Handzettel/Flyer beseitigt werden.

Für das Verteilen von Handzetteln/Flyern mit gewerblichem Inhalt wird keine Erlaubnis erteilt.

#### e) Plakatwerbung

Kommerzielle Plakatwerbung (Produktwerbung, Werbung für gewerbsmäßige Veranstaltungen außerhalb und innerhalb des Stadtgebietes Hürth) hat ausschließlich über den Werbepartnerspartner der Stadtwerke Hürth zu erfolgen. Hier erteilen die Stadtwerke Hürth keine Sondernutzungserlaubnis.

Hürther Vereine, Vereinigungen, Bürgerinitiativen und ähnlichen Zusammenschlüsse, die gemeinnützig tätig sind, dürfen für Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (Stadtteilfeiern, Vorträge, Aufführungen u.ä.) Plakatwerbung nach erteilter Erlaubnis durch die Stadtwerke Hürth betreiben. Die Gemeinnützigkeit ist

hierbei in der Regel durch eine aktuell gültige Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

Plakatwerbung für gewerbliche Veranstaltungen auf Plätzen im Stadtgebiet Hürth (z.B. Willy-Brandt-Platz, Otto-Räcke-Platz, Wendelinusplatz etc.) kann durch die Stadtwerke Hürth grundsätzlich genehmigt werden, wenn keine räumlichen, verkehrlichen oder stadtgestalterischen Gründe dagegensprechen. Es ist eine Gebühr nach dem Gebührentarif der Stadtwerke Hürth (Anlage zur Sondernutzungssatzung) zu entrichten.

Jeder Antragsteller erhält nicht mehr als 50 Plakate unter 1 qm. Diese Plakate dürfen im gesamten Stadtgebiet aufgehängt/aufgestellt werden.

Großflächenplakate (über 1qm) sind mit genauer Größen- und Standortangabe (Fotos, Lageplan) zu beantragen.

Generell werden die Erlaubnisse unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für jede Veranstaltung darf höchstens 14 Tage vorher durchgehend geworben werden. Die Plakate sind bis zum dritten Werktag nach Ablauf der genehmigten Nutzungsdauer aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
2. Die Anbringung der Plakate hat in der Art zu erfolgen, dass sich die Materialien nicht durch Witterungseinflüsse von der Befestigung lösen.
3. Die Befestigung an Straßenbeleuchtungsmasten ist nur dann erlaubt, wenn als Befestigungsmaterial kunststoffummantelte Kabelbinder verwendet werden. Draht und Klebeband jeglicher Art sind nicht zulässig. Im Interesse der Allgemeinheit soll durch diese Vorsorgemaßnahme die Lebensdauer der Lichtmaste verlängert werden.
4. Im Bereich von Einmündungen und Kreuzungen sowie im Kreisverkehr, auf Radwegen und auf gemeinsamen Geh- und Radwegen darf nicht plakatiert werden. Öffentliche Einrichtungen, Ampeln, Verkehrszeichen, Straßennamensschilder, Verkehrsinseln, Fußgängerüberwege, Buswartehäuschen, Bushaltestellen, Bäume und Grünanlagen dürfen ebenfalls nicht in Anspruch genommen werden. Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrsordnung sind Werbeeinrichtungen in Verbindung mit Verkehrszeichen unzulässig.
5. Die Plakate sind so anzubringen, dass der Straßenverkehr, insbesondere der Fußgänger- und Radfahrerverkehr, Passanten mit Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühlen nicht gefährdet wird. Hierzu ist ein Sicherheitsabstand von 0,50 m zu Straßen/ Fahrbahnen und Parkflächen sowie die Aufhängung in einer lichten Höhe von 2,50 m (d.h. von Oberkante Boden bis Unterkante Plakat) einzuhalten. Außerdem sind max. zwei Plakate übereinander zulässig.

Durch die Plakate dürfen andere Plakate oder Plakataktionen nicht verdeckt oder beschädigt werden.

6. Außerhalb der geschlossenen Ortschaft sind Bundes-, Land- und Kreisstraßen von dieser Erlaubnis ausgenommen.
7. Beschädigte Plakate müssen sofort ausgetauscht oder bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit entfernt werden.
8. Für alle Sach- und Personenschäden, die durch das Aufhängen der Plakate entstehen, haftet die antragstellende Person. Sie stellt die Stadtwerke Hürth und die Stadt Hürth von Forderungen Dritter frei. Eventuell an die Stadtwerke Hürth oder Stadt Hürth herangetragene Schadensersatzansprüche gehen zu Lasten der antragstellenden Person.

Bei Verstößen gegen die genannten Bedingungen/Auflagen oder verkehrshindernder Aufstellung/Aufhängung der Plakate behalten sich die Stadtwerke Hürth vor, diese aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Die Beseitigungskosten werden der antragstellenden Person in Rechnung gestellt.

#### f) Wahlplakatierung

Zu den Wahlen im Sinne dieser Richtlinie zählen Kommunalwahlen, Volksabstimmungen, Europa-, Bundes- und Landtagswahlen sowie die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters. Wahlsichtwerbung ist unter folgenden Bedingungen und Auflagen zulässig:

1. Die Wahlplakatierung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag zulässig.
2. Die Wahlplakate sind unaufgefordert spätestens eine Woche nach der Wahl zu entfernen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist behalten sich die Stadtwerke Hürth vor, die Plakate aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Die Beseitigungskosten werden der antragstellenden Person in Rechnung gestellt.
3. Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
4. Die Plakate dürfen nicht im direkten Zugang und Umfeld von Wahllokalen aufgehängt werden.
5. Die Bedingungen und Auflagen unter e) Ziffer 2 bis 8 gelten entsprechend.

Diese Regelungen gelten für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

#### g) Straßenüberspannungen und Werbebanner

Straßenüberspannungen und Werbebanner können für öffentliche Einrichtungen, Stadt- oder Stadtteilstellen im Rahmen der Brauchtumspflege und für Werbeaktionen im Rahmen der Verkehrssicherheit (z.B. Schulanfang) zugelassen werden.

Straßenüberspannungen und Werbebanner zum ausschließlichen Zwecke der Wirtschaftswerbung (Produktwerbung, Firmenwerbung, Verkaufsaktionen etc.) sind nicht zulässig.

Eine Anbringung ist nur im innerörtlichen Bereich zulässig.

Sie dürfen frühestens zwei Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung angebracht werden.

Die Freigabe der Standorte (Mastpunkte) im Hürther Stadtgebiet erfolgt über das Bürgerhaus der Stadt Hürth. Vor der Anbringung ist dort ein Leihvertrag abzuschließen.

Die Stadtwerke Hürth führen die Auf- und Abhängung der Straßenbanner durch. Die Kosten hierfür werden dem Leihvertragspartner in Rechnung gestellt.

#### h) Film- und Fotoaufnahmen

Für Film- und/ oder Fotoaufnahmen auf öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der Lagerung von Filmequipment oder das Abstellen von Fahrzeugen und Requisiten, können von den Stadtwerken Hürth Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden.

Die Sondernutzungserlaubnis wird gebührenpflichtig erteilt, wenn die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes länger als vier Stunden (inklusive Rüst- und Sperrzeiten) dauert.

#### 6) Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Eine Sondernutzung wird nicht erteilt für

- Werbefahrzeuge und Werbeanhänger, die trotz einer scheinbar äußerlichen Teilnahme am Straßenverkehr zum alleinigen Zweck der Werbung auf öffentlichen Flächen abgestellt werden,
- Bodenbeläge jeder Art,
- Beschallungen wie bspw. Musikübertragungen im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb genehmigter Veranstaltungen,
- Altkleidercontainer,
- Wohnwagen und andere Anhänger,
- Pflanzkübel und Poller.

### Anlage 3

<b>Stadtteil</b>	<b>Straßenname</b>	<b>G = Grundstückseigentümer S = Stadtwerke Hürth T = Straßenbulasträger</b>
Alstädten-Burbach	Adelheidisstraße	G
Alstädten-Burbach	Albert-Schneider-Straße	G
Alstädten-Burbach	Am Benden	G
Alstädten-Burbach	Am Bornbach	G
Alstädten-Burbach	Auf den Dreien	G
Alstädten-Burbach	Auf der Weide	G
Alstädten-Burbach	Bergiusweg	G
Alstädten-Burbach	Brunnenstraße	G
Alstädten-Burbach	Bunsenweg	G
Alstädten-Burbach	Efferener Straße	T
Alstädten-Burbach	Frechener Straße	T
Alstädten-Burbach	Friedrich-Großmann-Weg	G
Alstädten-Burbach	Gerberstraße	G
Alstädten-Burbach	Gueradisweg	G
Alstädten-Burbach	Hermülheimer Straße	S
Alstädten-Burbach	Hürther Weg	G
Alstädten-Burbach	Im Kreuel	G
Alstädten-Burbach	Im Mühlengrund	G
Alstädten-Burbach	Immendorfer Weg	G
Alstädten-Burbach	Jabachstraße	G
Alstädten-Burbach	Josef-Löcher-Straße	G
Alstädten-Burbach	Kampstraße	G
Alstädten-Burbach	Katharina-Becker-Weg	G
Alstädten-Burbach	Kirchweg	G
Alstädten-Burbach	Kloster Burbach	G
Alstädten-Burbach	Lange Hecke	G

Alstädten-Bur- bach	Liebigweg	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Litschgasse	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Ludwig-Berg-Straße	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Lupenaustraße	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Mariengartenstraße	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Mühlenweg	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Peter-Engels-Straße	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Pierweg	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Regina-Kaufmann-Weg	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Scholastikastraße	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Stotzheimer Straße	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Stumbshofstraße	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Theresiastraße	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Von-Geyr-Ring	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Wilhelm-Küppers-Straße	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Willi-Mainzer-Straße	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Wöhlerweg	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Zur Alten Schmiede	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Zur Gotteshilfe	<b>G</b>
Alt-Hürth	Adolf-Dasbach-Weg	<b>G</b>
Alt-Hürth	Alstädter Straße	<b>S</b>
Alt-Hürth	Am Clementinenhof	<b>G</b>
Alt-Hürth	Am Heidehang	<b>G</b>
Alt-Hürth	Am Römerkanal	<b>G</b>
Alt-Hürth	An der Alten Synagoge	<b>S</b>
Alt-Hürth	An der Kohlhaasmühle	<b>G</b>
Alt-Hürth	An der Villenbahn	<b>G</b>
Alt-Hürth	Auf der Kuppe	<b>G</b>
Alt-Hürth	Bergstraße	<b>S</b>
Alt-Hürth	Biberstraße	<b>G</b>
Alt-Hürth	Brabanter Platz	<b>S</b>
Alt-Hürth	Brandlstraße	<b>G</b>
Alt-Hürth	Breite Straße	<b>G</b>
Alt-Hürth	Burbacher Straße	<b>G</b>
Alt-Hürth	Carl-Schurz-Straße	<b>G</b>
Alt-Hürth	Dechant-Otter-Weg	<b>G</b>
Alt-Hürth	Deutschherrenstraße	<b>G</b>
Alt-Hürth	Dr.-Kürten-Straße	<b>G</b>

Alt-Hürth	Duffesbachstraße	G
Alt-Hürth	Dunantstraße	G
Alt-Hürth	Eidechsenweg	G
Alt-Hürth	Ernst-Moritz-Arndt-Straße	G
Alt-Hürth	Falkenweg	G
Alt-Hürth	Firmenichstraße	<b>ab Bebauungsende T</b>
Alt-Hürth	Firmenichstraße	<b>ab Mühlenstraße bis Bebauungsende G</b>
Alt-Hürth	Frechener Straße	T
Alt-Hürth	Freiherr-vom-Stein-Straße	G
Alt-Hürth	Freiligrathstraße	G
Alt-Hürth	Fuchskaulenstraße	G
Alt-Hürth	Gertrudenstraße	G
Alt-Hürth	Große Oelbruchstraße	G
Alt-Hürth	Gutenbergstraße	G
Alt-Hürth	Harffstraße	G
Alt-Hürth	Heidestraße	G
Alt-Hürth	Heinrich-Felten-Straße	G
Alt-Hürth	Heinrich-Poll-Straße	G
Alt-Hürth	Heinrich-Vomhof-Weg	G
Alt-Hürth	Helenenstraße	G
Alt-Hürth	Henriette-Lott-Weg	G
Alt-Hürth	Horststraße	G
Alt-Hürth	Hürtherbergstraße	G
Alt-Hürth	Illisweg	G
Alt-Hürth	Industriestraße	T
Alt-Hürth	Johann-Hambloch-Weg	G
Alt-Hürth	Kapellenstraße	G
Alt-Hürth	Karl-Pimpertz-Weg	G
Alt-Hürth	Katharinenstraße	G
Alt-Hürth	Kendenicher Straße	G
Alt-Hürth	Kleine Oelbruchstraße	G
Alt-Hürth	Klüttenweg	G
Alt-Hürth	Kranzmaarstraße	S
Alt-Hürth	Kreuzstraße	S
Alt-Hürth	Lindenstraße	G
Alt-Hürth	Luxemburger Straße	T
Alt-Hürth	Marienbornweg	G
Alt-Hürth	Matthiasstraße	G
Alt-Hürth	Mittelstraße	G
Alt-Hürth	Mühlenhof	G
Alt-Hürth	Mühlenstraße	S
Alt-Hürth	Norbert-Pees-Weg	G
Alt-Hürth	Pastoratstraße	G
Alt-Hürth	Richard-Hettinger-Straße	G
Alt-Hürth	Ringstraße	<b>"Kranzmaarstraße" bis "Matthiasstraße" "G" außer "Kranzmaarstraße" bis "Lindenstraße"</b>
Alt-Hürth	Ringstraße	<b>"S"</b>
Alt-Hürth	Römerhof	G
Alt-Hürth	Rüschergasse	G
Alt-Hürth	Schlangenpfad	G
Alt-Hürth	Schollstraße	G

Alt-Hürth	Steinmarderweg	G
Alt-Hürth	Talmühlenstraße	G
Alt-Hürth	Tilsitstraße	G
Alt-Hürth	Trierer Straße	S
Alt-Hürth	Tzerklaes-Straße	G
Alt-Hürth	Valkenburger Platz	S
Alt-Hürth	Weierstraße	G
Alt-Hürth	Weierstraße	S
Alt-Hürth	Werner-Disse-Straße	G
Alt-Hürth	Wingertstraße	G
Alt-Hürth	Wolffenstraße	G
Alt-Hürth	Zieselsmaarstraße	G
Berrenrath	Aldenrather Straße	G
Berrenrath	Am Schänzjeskriemer	G
Berrenrath	Am Waldschlößchen	G
Berrenrath	Am Weißen Kreuz	G
Berrenrath	An Maria Bronn	G
Berrenrath	Auf dem Schnorrenberg	G
Berrenrath	Balkhausener Straße	G
Berrenrath	Bäregasse	G
Berrenrath	Behrensstraße	G
Berrenrath	Bruchstraße	G
Berrenrath	Brüggener Straße	G
Berrenrath	Burg Schallmauer	G
Berrenrath	Cäcilienstraße	G
Berrenrath	Eifelstraße	G
Berrenrath	Erderstraße	G
Berrenrath	Erfststraße	G
Berrenrath	Ernst-Schmidt-Weg	G
Berrenrath	Glückaufstraße	G
Berrenrath	Hubertusstraße	G
Berrenrath	Im Bachholz	G
Berrenrath	Im Heidgen	G
Berrenrath	Im Rottland	G
Berrenrath	In der Henn	G
Berrenrath	In der Kau	G
Berrenrath	Jahnstraße	G
Berrenrath	Kierdorfer Straße	G
Berrenrath	Knipperstraße	G
Berrenrath	Müserstraße	G
Berrenrath	Pastor-Kröner-Straße	G
Berrenrath	Schützenstraße	G
Berrenrath	Türnicher Straße	G
Berrenrath	Ursfelder Straße	G
Berrenrath	Villenstraße	G
Berrenrath	Von-Mylius-Straße	G
Berrenrath	Weiherdamm	G
Berrenrath	Wendelinusplatz	S
Berrenrath	sog. kleine Wendelinus- straße	G
Berrenrath	Wendelinusstraße	S

Berrenrath	Zieselsmaarstraße	T
Efferen	Afrastraße	G
Efferen	Aiwa-Platz	G
Efferen	Albert-Schweitzer-Straße	G
Efferen	Alice-Neugebauer-Straße	G
Efferen	Am Grüngürtel	G
Efferen	Am Sandweg	G
Efferen	Am Schleifkotten	G
Efferen	An der Hasenkaule	G
Efferen	Annenstraße	G
Efferen	Bachstraße	S
Efferen	Bahnstraße	G
Efferen	Balthasarstraße	G
Efferen	Beethovenstraße	G
Efferen	Bellerstraße	G
Efferen	Berrenrather Straße	<b>von "Efferener Straße" bis "Berrenrather Straße 357" S</b>
Efferen	Berrenrather Straße	<b>von "Berrenrather Straße 357" bis "In den Höhen" "T"</b>
Efferen	Bertha-von-Suttner-Straße	G
Efferen	Beselerstraße	S
Efferen	Birkenhusstraße	G
Efferen	Bodelschwinghstraße	G
Efferen	Bourtscheidstraße	G
Efferen	Brentenstraße	G
Efferen	Burgweg	G
Efferen	Carl-von-Ossietzky-Straße	G
Efferen	Coesenstraße	G
Efferen	Decksteiner Straße	G
Efferen	Diepenbroichstraße	G
Efferen	Donatusstraße	G
Efferen	Draf-Weg	G
Efferen	Dreikönigenstraße	G
Efferen	Efferener Straße	T
Efferen	Ernst-Wilhelm-Nay-Straße	G
Efferen	Esserstraße	G
Efferen	Fichtenweg	G
Efferen	Fontaneweg	G
Efferen	Frankenhof	G
Efferen	Fridtjof-Nansen-Weg	G
Efferen	Frielsweg	G
Efferen	Frongasse	G
Efferen	Fürstenbergstraße	G
Efferen	Georg-Elser-Straße	G
Efferen	Gerbergisstraße	G
Efferen	Goethestraße	G
Efferen	Gottfried-Benn-Weg	G
Efferen	Graf-Stauffenberg-Straße	G
Efferen	Gustav-Stresemann-Ring	G
Efferen	Hahnenstraße	G
Efferen	Hebbelstraße	G

Efferen	Heinrich-Heine-Straße	G
Efferen	Heinrich-Hoerle-Straße	G
Efferen	Heinrich-Mann-Straße	G
Efferen	Hertzstraße	G
Efferen	Höninger Weg	G
Efferen	Im Hasenbusch	G
Efferen	Im Wiesengrund	G
Efferen	Immendorfer Straße	G
Efferen	In den Höhen	S
Efferen	Ingeborg-Bachmann-Straße	G
Efferen	Johanna-Löwenstein-Straße	G
Efferen	Jülichstraße	G
Efferen	Julius-Leber-Straße	G
Efferen	Kalscheurener Straße	<b>ab "Kalscheurener Straße 164" T</b>
Efferen	Kalscheurener Straße	<b>"Luxemburger Straße" bis "Kalscheurener Straße 164" S</b>
Efferen	Kapitolstraße	G
Efferen	Karl-Kuennen-Straße	G
Efferen	Kasparstraße	G
Efferen	Kaulardstraße	S
Efferen	Kiefernweg	G
Efferen	Klosterstraße	G
Efferen	Kochstraße	G
Efferen	Kolpingstraße	G
Efferen	Krankenhausstraße	S
Efferen	Ladestraße	G
Efferen	Laubenweg	G
Efferen	Leopold-Freter-Straße	G
Efferen	Leyboldstraße	G
Efferen	Lindenplatz	G
Efferen	Lortzingstraße	G
Efferen	Luxemburger Straße	S
Efferen	Margarete-Köchner-Straße	G
Efferen	Marienstraße	G
Efferen	Martin-Luther-Straße	G
Efferen	Matthias-Erzberger-Weg	G
Efferen	Max-Ernst-Straße	G
Efferen	Max-Planck-Straße	S
Efferen	Melchiorstraße	G
Efferen	Mohlbergstraße	G
Efferen	Moselstraße	G
Efferen	Mozartstraße	G
Efferen	Nelly-Sachs-Weg	G
Efferen	Orsbeckstraße	G
Efferen	Otto-Hahn-Straße	G
Efferen	Overstolzenplatz	G
Efferen	paSTOR-Giesen-Straße	G
Efferen	Paul-Gerhardt-Weg	G
Efferen	Peter-Grubert-Straße	G
Efferen	Peter-Köhr-Straße	G

Efferen	Rainer-Maria-Rilke-Weg	G
Efferen	Raufteschstraße	G
Efferen	Rewestraße	G
Efferen	Ritterstraße	G
Efferen	Robert-Bosch-Straße	G
Efferen	Rondorfer Straße	<b>von "Luxemburger Straße" bis "Vogelsanger Weg" "S"</b>
Efferen	Rondorfer Straße	<b>ab "Vogelsanger Weg" bis Ende G</b>
Efferen	Schaesbergstraße	G
Efferen	Schillerstraße	G
Efferen	Sigurd-Greven-Straße	G
Efferen	Sonnenwinkel	G
Efferen	Stefan-George-Weg	G
Efferen	Steinstraße	G
Efferen	Tannenweg	G
Efferen	Turmweg	G
Efferen	Uhlandstraße	G
Efferen	Vogelsanger Weg	G
Efferen	Wehrweg	G
Efferen	Zum Komarhof	G
Efferen	Zum Lintlarhof	G
Fischenich	Am Alten Markt	G
Fischenich	Am Bruch	G
Fischenich	Am Brunnen	G
Fischenich	Am Druvendriesch	S
Fischenich	Am Hang	G
Fischenich	Am Kirchberg	G
Fischenich	Am Kutzhof	G
Fischenich	Am Neuen Friedhof	G
Fischenich	Am Schildgen	G
Fischenich	Am Schneeberg	S
Fischenich	Am Steinpütz	G
Fischenich	Am Zudendorfer Hof	G
Fischenich	An der Bauerbank	G
Fischenich	An der Fuhr	G
Fischenich	An der Markthalle	G
Fischenich	An St. Martin	G
Fischenich	Auf der Höhe	G
Fischenich	Auf der Landau	G
Fischenich	Augustinerstraße	G
Fischenich	Backesstraße	G
Fischenich	Bonnstraße	<b>von Hausnummer 409 bis 536 "S"</b>
Fischenich	Bonnstraße	<b>Stichweg Richtung "Zur Bauernsiedlung" "G"</b>
Fischenich	Brühler Straße	G
Fischenich	Burggartenstraße	G
Fischenich	Drafenstraße	G
Fischenich	Fronhofstraße	G
Fischenich	Gartengäßchen	G
Fischenich	Gennerstraße	<b>von "Bonnstraße" bis "Gennerstraße 178" "S"</b>
Fischenich	Gennerstraße	<b>von "Gennerstraße 178" bis "Neuer Friedhof" "T"</b>

Fischenich	Gennerstraße	<b>von "Neuer Friedhof" bis Gennerstraße 226" "S"</b>
Fischenich	Gennerstraße	<b>von "Gennerstraße 226" bis "Luxemburger Straße" "S"</b>
Fischenich	Heinrich-Fuß-Straße	G
Fischenich	Im Grund	G
Fischenich	Jakobstraße	G
Fischenich	Johannes-Schäfer-Weg	G
Fischenich	Karthäusergasse	G
Fischenich	Kaspar-Zopes-Straße	G
Fischenich	Kuhgasse	G
Fischenich	Lehnengasse	G
Fischenich	Luxemburger Straße	T
Fischenich	Marktweg	<b>ab "Bonnstraße" bis "Zur Bauernsiedlung" "S"</b>
Fischenich	Marktweg	<b>ab "Zur Bauernsiedlung" T</b>
Fischenich	Meschenicher Straße	G
Fischenich	Parkstraße	G
Fischenich	Platzstraße	G
Fischenich	Plönerstraße	G
Fischenich	Pützgasse	G
Fischenich	Raiffeisenstraße	S
Fischenich	Rebenfeld	G
Fischenich	Rosellenplatz	G
Fischenich	Sandkaulerweg	G
Fischenich	Schmittenstraße	S
Fischenich	Talstraße	G
Fischenich	Vochemer Straße	G
Fischenich	Vorgebirgsstraße	G
Fischenich	Weilerstraße	G
Fischenich	Zu den Weihern	G
Fischenich	Zum Konraderhof	G
Fischenich	Zur Bauernsiedlung	G
Gleuel	Akazienweg	G
Gleuel	Aldenrather Straße	S
Gleuel	Am Bachemer Pfädchen	G
Gleuel	Am Groeneskamp	G
Gleuel	Am Hofacker	G
Gleuel	Am Holderbusch	G
Gleuel	Am Hummelsboor	G
Gleuel	Am Klostergarten	G
Gleuel	Am Lindenbusch	G
Gleuel	An den zehn Morgen	G
Gleuel	An der Kirschhecke	G
Gleuel	Auf dem Kramberg	G
Gleuel	Bachemer Straße	S
Gleuel	Bachweg	G
Gleuel	Barbarastraße	G
Gleuel	Beckergasse	G
Gleuel	Bergmannstraße	G
Gleuel	Berrenrather Kirchweg	G
Gleuel	Buchenstraße	G
Gleuel	Burgstraße	G

Gleuel	Dionysiusstraße	G
Gleuel	Eichendorffstraße	G
Gleuel	Elbingstraße	G
Gleuel	Erlenweg	G
Gleuel	Ernst-Reuter-Straße	S
Gleuel	Florianstraße	G
Gleuel	Frechener Straße	T
Gleuel	Friedenstraße	G
Gleuel	Gielenstraße	G
Gleuel	Gildenweg	G
Gleuel	Ginsterhang	G
Gleuel	Grenzweg	G
Gleuel	Grippekovener Straße	G
Gleuel	Gustav-Freytag-Straße	G
Gleuel	Hans-Pauli-Straße	G
Gleuel	Heinrich-Imig-Straße	G
Gleuel	Hermülheimer Straße	S
Gleuel	Im Broichtal	G
Gleuel	Innungsstraße	G
Gleuel	Jakob-Esser-Platz	S
Gleuel	Kantstraße	G
Gleuel	Kölner Straße	S
Gleuel	Minnepfad	G
Gleuel	Pastor-Redecker-Straße	G
Gleuel	Schallmauerweg	G
Gleuel	Schnellermaarstraße	G
Gleuel	Schnitzlerweg	G
Gleuel	Sebastianusstraße	G
Gleuel	Stegerwaldstraße	G
Gleuel	Untere Mühle	G
Gleuel	Walburgisstraße	G
Gleuel	Zieskovener Straße	G
Gleuel	Zum Waldfrieden	G
Gleuel	Zunftweg	G
Hermülheim	Alberichstraße	G
Hermülheim	Albertus-Magnus-Weg	G
Hermülheim	Alemannenstraße	G
Hermülheim	Alfred-Delp-Straße	G
Hermülheim	Am Alten Bahnhof	G
Hermülheim	Am Alten Klärwerk	G
Hermülheim	Am Lintacker	G
Hermülheim	Am Simonishof	G
Hermülheim	Amselweg	G
Hermülheim	An den Pescher Höfen	G
Hermülheim	An der Herrenmühle	G
Hermülheim	Annoweg	G
Hermülheim	AOK-Straße	G
Hermülheim	Argelès-sur-Mer-Straße	G
Hermülheim	Asternweg	G
Hermülheim	Auf dem Bachacker	G
Hermülheim	Auf dem Mühlenacker	G

Hermülheim	Berliner Platz	S
Hermülheim	Bettina-von-Arnim-Weg	G
Hermülheim	Bödikerstraße	G
Hermülheim	Bonnstraße	S
Hermülheim	Brauweiler Weg	G
Hermülheim	Breitenbendener Weg	G
Hermülheim	Breslauer Weg	G
Hermülheim	Briemweg	G
Hermülheim	Brühler Weg	G
Hermülheim	Brunhildstraße	G
Hermülheim	Brunoweg	G
Hermülheim	Bungartweg	G
Hermülheim	Burgunderweg	G
Hermülheim	Bussardweg	G
Hermülheim	Carlo-Schmid-Weg	G
Hermülheim	Dahlienweg	G
Hermülheim	Daimlerstraße	G
Hermülheim	Dankwartstraße	G
Hermülheim	Danziger Weg	G
Hermülheim	Deutscher Ring	S
Hermülheim	Deutschordensweg	G
Hermülheim	Dieselstraße	G
Hermülheim	Dietrich-Bonhoeffer-Str.	G
Hermülheim	Dohlenweg	G
Hermülheim	Dr.-Bethune-Weg	G
Hermülheim	Dreimühlenstraße	G
Hermülheim	Drosselweg	G
Hermülheim	Drosteweg	G
Hermülheim	Duffesbachstraße	G
Hermülheim	Eiserfeyweg	G
Hermülheim	Elisabeth-Selbert-Weg	G
Hermülheim	Erich-Ollenhauer-Weg	G
Hermülheim	Eschweilerstraße	G
Hermülheim	Etzelweg	G
Hermülheim	Fasanenweg	G
Hermülheim	Finkenschlag	G
Hermülheim	Frankenstraße	G
Hermülheim	Franziskusstraße	G
Hermülheim	Frechener Straße	T
Hermülheim	Frechener Weg	G
Hermülheim	Friedrich-Ebert-Straße	S
Hermülheim	Fritz-Räcke-Straße	G
Hermülheim	Froebelstraße	G
Hermülheim	Gereonsweg	G
Hermülheim	Gerhardsweg	G
Hermülheim	Gernotstraße	G
Hermülheim	Gielsdorfweg	G
Hermülheim	Giselherweg	G
Hermülheim	Gotenweg	G
Hermülheim	Guntherstraße	G
Hermülheim	Habichtweg	G

Hermülheim	Hagenstraße	G
Hermülheim	Hans-Böckler-Straße	S
Hermülheim	Heidtstraße	G
Hermülheim	Helene-Weber-Weg	G
Hermülheim	Herderstraße	G
Hermülheim	Heribertsweg	G
Hermülheim	Hermann-Löns-Straße	G
Hermülheim	Hohlweg	G
Hermülheim	Horbeller Straße	S
Hermülheim	Horchstraße	G
Hermülheim	Hürther Bogen	G
Hermülheim	Im Fliederhain	G
Hermülheim	Im Rönningen	G
Hermülheim	Im Rosenhag	G
Hermülheim	Im Schetteling	G
Hermülheim	Josef-Metternich-Straße	G
Hermülheim	Kabarnetstraße	G
Hermülheim	Kallmuthweg	G
Hermülheim	Kallweg	G
Hermülheim	Kardinal-von-Galen-Straße	G
Hermülheim	Kardorfer Weg	G
Hermülheim	Kiebitzweg	G
Hermülheim	Kierberger Weg	G
Hermülheim	Knapsackstraße	G
Hermülheim	Kölnstraße	G
Hermülheim	Komturring	S
Hermülheim	Königsberger Weg	G
Hermülheim	Konrad-Adenauer-Straße	G
Hermülheim	Kornblumenweg	G
Hermülheim	Krankenhausstraße	S
Hermülheim	Kreuzweingartener Weg	G
Hermülheim	Kriemhildstraße	G
Hermülheim	Kringsweg	G
Hermülheim	Kunibertsweg	G
Hermülheim	Kurt-Schumacher-Weg	G
Hermülheim	Lassallestraße	G
Hermülheim	Lechenicher Weg	G
Hermülheim	Leitmeritzer Weg	G
Hermülheim	Lerchenweg	G
Hermülheim	Lessingstraße	G
Hermülheim	Liblarer Weg	G
Hermülheim	Lortzingstraße	G
Hermülheim	Lövenicher Weg	G
Hermülheim	Ludwig-Erhard-Weg	G
Hermülheim	Lützerodeweg	G
Hermülheim	Luxemburger Straße	S
Hermülheim	Margueritenweg	G
Hermülheim	Marie-Elisab.-Lüders-Weg	G
Hermülheim	Maternusweg	G
Hermülheim	Maximilian-Kolbe-Straße	G
Hermülheim	Max-Planck-Straße	S

Hermülheim	Meisenbusch	G
Hermülheim	Merodeweg	G
Hermülheim	Mertener Weg	G
Hermülheim	Mohnweg	G
Hermülheim	Narzissenweg	G
Hermülheim	Nelkenweg	G
Hermülheim	Nesselrodeweg	G
Hermülheim	Nettesheimer Weg	G
Hermülheim	Nibelungenstraße	G
Hermülheim	Nordring	S
Hermülheim	Oppelner Weg	G
Hermülheim	Otto-Räcke-Platz	S
Hermülheim	Pantaleonsweg	G
Hermülheim	Pastor-Sudhoff-Straße	G
Hermülheim	Pestalozzistraße	G
Hermülheim	Pulheimer Weg	G
Hermülheim	Reifferscheidstraße	G
Hermülheim	Rheingoldstraße	G
Hermülheim	Ribbertstraße	G
Hermülheim	Rodenkirchener Weg	G
Hermülheim	Rollweg	G
Hermülheim	Rosellstraße	<b>"Krankenhausstraße" bis Niblungenstraße" "S"</b> <b>"Nibelungenstraße" bis "Luxemburger Straße"</b> <b>"G"</b>
Hermülheim	Rosellstraße	G
Hermülheim	Rupert-Mayer-Straße	G
Hermülheim	Schneider-Clauß-Straße	G
Hermülheim	Schwadorfer Weg	G
Hermülheim	Schwalbenweg	G
Hermülheim	Schwarzer Weg	?
Hermülheim	Sechtemer Weg	G
Hermülheim	Seinsheimweg	G
Hermülheim	Severinusstraße	G
Hermülheim	Siegfriedstraße	G
Hermülheim	Sieglindweg	G
Hermülheim	Siegmundweg	G
Hermülheim	Siemensstraße	G
Hermülheim	Sinnersdorfer Weg	G
Hermülheim	Skawinastraße	G
Hermülheim	Sötenichweg	G
Hermülheim	Sperberweg	G
Hermülheim	Sperlinsweg	G
Hermülheim	Spijkenisser Straße	G
Hermülheim	Starenweg	G
Hermülheim	Stettiner Weg	G
Hermülheim	Stommelner Weg	G
Hermülheim	Sudetenstraße	S
Hermülheim	Theodor-Heuss-Straße	G
Hermülheim	Theresienhöhe	S
Hermülheim	Thetforder Straße	S
Hermülheim	Thielstraße	G
Hermülheim	Tulpenweg	G

Hermülheim	Ubierweg	G
Hermülheim	Urftweg	G
Hermülheim	Villering	S
Hermülheim	Volkerstraße	G
Hermülheim	Von-Boetticher-Straße	G
Hermülheim	Vussemweg	G
Hermülheim	Walberberger Weg	G
Hermülheim	Weidengasse	G
Hermülheim	Wesseling Weg	G
Hermülheim	Weyerweg	G
Hermülheim	Wilhelm-Rieländer-Straße	G
Hermülheim	Willy-Brandt-Platz	S
Hermülheim	Zeisigweg	G
Hermülheim	Zülpicher Weg	G
Kalscheuren	Am Kirchtürmchen	G
Kalscheuren	An der Hasenkaule	G
Kalscheuren	Beerstraße	G
Kalscheuren	Gronerstraße	G
Kalscheuren	Grosmanstraße	G
Kalscheuren	Hans-Böckler-Straße	G
Kalscheuren	Im Feldrain	G
Kalscheuren	Jägerpfad	G
Kalscheuren	Kunyszstraße	G
Kalscheuren	Ladestraße	G
Kalscheuren	Neumannstraße	G
Kalscheuren	Rodenkirchener Straße	T
Kalscheuren	Ursulastraße	<b>bis Bebauungsende "S"</b>
Kalscheuren	Ursulastraße	<b>an Bebauungsende "T"</b>
Kalscheuren	Wegelinstraße	G
Kalscheuren	Winterstraße	S
Kendenich	Am Heideberg	G
Kendenich	Am Kempishof	G
Kendenich	Am Sonnenhang	G
Kendenich	Am Wolterskreuz	G
Kendenich	Auf der Aue	G
Kendenich	Birklinstraße	G
Kendenich	Bolligstraße	G
Kendenich	Bonnstraße	S
Kendenich	Buschstraße	G
Kendenich	Eintrachtstraße	G
Kendenich	Fischenicher Straße	G
Kendenich	Frentzenhofstraße	S
Kendenich	Fuchsstraße	G
Kendenich	Grabenstraße	G
Kendenich	Hürther Straße	S
Kendenich	Im Rönningen	G
Kendenich	In der Hütte	G
Kendenich	In der Mulde	G
Kendenich	Johanneshof	G
Kendenich	Klarenstraße	G
Kendenich	Lindgenstraße	G

Kendenich	Lippoldstraße	G
Kendenich	Luxemburger Straße	T
Kendenich	Nußallee	S
Kendenich	Ortshofstraße	S
Kendenich	Pastor-Krombach-Straße	G
Kendenich	Platz an den Kirchen	S
Kendenich	Plögerstraße	G
Kendenich	Pützstraße	G
Kendenich	Steinackerstraße	G
Kendenich	Weingartenstraße	G
Knapsack	Alleestraße	G
Knapsack	Am Grünen Weg	G
Knapsack	An den Weißen Häusern	G
Knapsack	Bertramsjagdweg	T
Knapsack	Birkenhof	G
Knapsack	Dr.Krauß-Straße	G
Knapsack	Elisabethstraße	G
Knapsack	Engelbertstraße	G
Knapsack	Franz-Tilgner-Straße	G
Knapsack	Friedhofstraße	G
Knapsack	Fuchskaulenstraße	G
Knapsack	Gartenstraße	G
Knapsack	Gennerstraße	T
Knapsack	Goldenbergstraße	G
Knapsack	Grubenstraße	G
Knapsack	Industriestraße	T
Knapsack	Kasinostraße	G
Knapsack	Kirchstraße	G
Knapsack	Klausnerstraße	G
Knapsack	Römerstraße	G
Knapsack	Schulstraße	G
Knapsack	Waldstraße	G
Knapsack	Wasserturmstraße	G
Sielsdorf	Am Gleueler Bach	G
Sielsdorf	Dorfstraße	G
Sielsdorf	Fühlingstraße	G
Sielsdorf	Kölner Straße	S
Sielsdorf	Niklausstraße	G
Sielsdorf	Sielsdorfer Mühle	G
Sielsdorf	Vorster Weg	G
Stotzheim	Abtstraße	G
Stotzheim	Am Abtshof	G
Stotzheim	Am Acker	G
Stotzheim	Am Steeg	G
Stotzheim	Auf dem Klee	G
Stotzheim	Bauerweg	G
Stotzheim	Berrenrather Straße	<b>von "Horbeller Straße" bis einschl. "Am Steeg"</b> G
Stotzheim	Berrenrather Straße	<b>von "Am Steeg" bis "Frechener Straße" S</b>
Stotzheim	Bricciusweg	G
Stotzheim	Decksteiner Straße	G

Stotzheim	Efferener Straße	T
Stotzheim	Frechener Straße	T
Stotzheim	Frielsweg	G
Stotzheim	Heinrich-Sürth-Weg	G
Stotzheim	Heisterbusch	G
Stotzheim	Heristalstraße	G
Stotzheim	Horbeller Straße	S
Stotzheim	Hospitalstraße	G
Stotzheim	Im Winkel	G
Stotzheim	Jakob-Schorn-Straße	G
Stotzheim	Josef-Haefner-Straße	G
Stotzheim	Keutenstraße	G
Stotzheim	Plektrudisstraße	G
Stotzheim	Rodderstraße	G
Stotzheim	Schlebuschweg	G
Stotzheim	Schollsbrücke	G
Stotzheim	Theo-Zimmermann-Weg	G
Stotzheim	Weygoldstraße	G
Stotzheim	Winand-Lüttgens-Straße	G
Stotzheim	Zingelweg	G

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom **29.11.2021** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 29.11.2021



Dirk Breuer  
(Vorsitzender des Verwaltungsrates)

Hürth, den 29.11.2021  
Gez.

Stefan Welsch  
(Vorstand der Stadtwerke Hürth)

# Bekanntmachung



---

## 7. Änderungssatzung vom 29.11.2021 der Beitrags- und Gebühren-satzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth vom 03.04.2009 (Wassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666 ff.) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21. Oktober 1969 GV. NRW. S.712/SGV. NW S. 610), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **18.11.2021** folgende **7. Änderungssatzung** der Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.04.2009 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth (Wassergebührensatzung) beschlossen:

### Artikel 1

#### **§ 8 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):**

Der Passus:

***„Für einen Wasseranschluss (Bereitstellung ohne Zähler) wird eine Gebühr von 6,14 € / Monat erhoben.“***

**entfällt.**

### Artikel 2

#### **§ 10 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):**

Die Grundgebühr je Monat und Zähler beträgt

Zählergröße	Q3	Netto-Grundgebühr
	10	6,76 €
	16	13,81 €

**§ 10 Absatz 4 Satz 4 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):**

Zudem wird eine Einmalgebühr für Standrohre *in Höhe von 166,29 € netto* erhoben.

**Artikel 3**

**§ 19 erhält folgende neue Fassung:**

Die 7. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.04.2009 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth tritt zum **01.01.2022** in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 7. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, **29.11.2021**

Hürth, den 29.11.2021

Gez.



Dirk Breuer  
(Vorsitzender des Verwaltungsrates)

Stefan Welsch  
(Vorstand der Stadtwerke Hürth)

# Bekanntmachung



---

## **21. Änderungssatzung vom 29.11.2021 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **18.11.2021** folgende **21. Änderungssatzung** zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

### **Artikel 1**

Folgende Straßen, die gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich gewidmet wurden, müssen im Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung ergänzt werden, da sie bislang dort nicht enthalten sind:

- |                           |                          |
|---------------------------|--------------------------|
| - Hürth-Stotzheim:        | Am Abtshof               |
| - Hürth-Alstädten-Burbach | Katharina-Becker-Weg     |
| - Hürth-Efferen:          | Gottfried-Benn-Weg       |
| - Hürth-Efferen:          | Heinrich-Mann-Straße     |
| - Hürth-Efferen:          | Ingeborg-Bachmann-Straße |
| - Hürth-Efferen:          | Nelly-Sachs-Weg          |
| - Hürth-Efferen:          | Rainer-Maria-Rilke-Weg   |
| - Hürth-Efferen:          | Stefan-George-Weg        |

Alle Straßen sind aufgrund ihrer Verkehrswichtigkeit und -frequenz als verkehrsberuhigter Bereich eingestuft und in die Reinigungspflicht der Anlieger gestellt.

## Artikel 2

### **§ 10 erhält folgende neue Fassung (*Änderungen fett und kursiv*):**

Die **21.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende **21.** Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, **29.11.2021**



Dirk Breuer  
(Vorsitzender des Verwaltungsrates)

Hürth, den 29.11.2021  
Gez.

Stefan Welsch  
(Vorstand der Stadtwerke Hürth)

# Bekanntmachung



---

**22. Änderungssatzung vom 29.11.2021 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **18.11.2021** folgende **22. Änderungssatzung** zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

## Artikel 1

**§ 6 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):**

Die Benutzungsgebühr für die Reinigung beträgt jährlich **2,32 €** je Frontmeter der nach den Absätzen 1 bis 3 gebührenpflichtigen Grundstücke.

## Artikel 2

**§ 10 erhält folgende neue Fassung (Änderungen fett und kursiv):**

Die **22.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 tritt zum **01.01.2022** in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende **22.** Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, **29.11.2021**



Dirk Breuer

(Vorsitzender des Verwaltungsrates)

Hürth, den 29.11.2021

Gez.

Stefan Welsch  
(Vorstand der Stadtwerke Hürth)

# Bekanntmachung



## 21. Änderungssatzung vom 29.11.2021 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW Seite 250) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 379) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **18.11.2021** folgende **20.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 beschlossen:

### Artikel 1

**In § 3 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Gefäßgebühren ab dem 01.01.2022 wie folgt ausgewiesen (*Änderungen fett und kursiv*):**

	Neu	nachrichtlich
a. 60 l	<b>149,00 €</b>	139,00 €
b. 80 l	<b>198,00 €</b>	185,00 €
c. 120 l	<b>297,00 €</b>	277,00 €
d. 240 l	<b>594,00 €</b>	555,00 €
e. 770 l	<b>1.906,00 €</b>	1.779,00 €
f. 1100 l	<b>2.723,00 €</b>	2.542,00 €

Es werden bei einem wöchentlichen Abfuhrhythmus kalenderjährlich erhoben für einen Abfallbehälter mit einem Nennvolumen von:

g. 770 l	<b>3.812,00 €</b>	3.559,00 €
h. 1100 l	<b>5.446,00 €</b>	5.084,00 €

## Artikel 2

### § 3 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 (Änderungen fett und kursiv):

Die Gebührenermäßigung beträgt hierfür prozentual **23,16 %** (25,17 %).

## Artikel 3

### § 3 Absatz 1 Ziffer 3 Satz 2 (Änderungen fett und kursiv):

Die Gebührenermäßigung, beträgt hierfür prozentual **2,75 %** (2,85 %).

## Artikel 4

### § 3 Absatz 1 Ziffer 4 Satz 2 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):

Die Gebührenermäßigung beträgt bei

- |    |  |                |           |
|----|--|----------------|-----------|
| a. | Nichtüberlassung von Bio- und Grünabfall                   | <b>23,16 %</b> | (25,17 %) |
| b. | Nichtüberlassung von Altpapier und von Bio- und Grünabfall | <b>25,91 %</b> | (28,02 %) |

## Artikel 5

### § 3 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 5 und 6 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):

Diese Sondergebühr pro Liter berechnet sich aus dem Quotienten der Jahreskosten Bioabfall und dem Gesamtvolumen an Bio-Gefäßen und beträgt

**0,62 €** (0,59 €).

Die Jahres-Sondergebühr beträgt bei einem Nennvolumen von

- |    |           |                 |            |
|----|-----------|-----------------|------------|
| a) | 120 Liter | <b>74,40 €</b>  | ( 70,80 €) |
| b) | 240 Liter | <b>148,80 €</b> | (141,60 €) |

## Artikel 6

### § 8 Satz 1 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):

Die **21.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 tritt am **01.01.2022** in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende **21.** Änderungssatzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, **29.11.2021**

Hürth, den 29.11.2021  
Gez.



Dirk Breuer  
(Vorsitzender des Verwaltungsrates)

Stefan Welsch  
(Vorstand der Stadtwerke Hürth)

## Bekanntmachung



---

### 9. Änderungssatzung vom 29.11.2021 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebüh- rensatzung) vom 17.05.2013

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. 1969 S. 712) in der jeweils geltenden Fassung, der Eichordnung vom 12.08.1988 (BGBl. S. 1657) in der jeweils geltenden Fassung und der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **18.11.2021** folgende **9. Änderungssatzung** der Stadtwerke Hürth über die Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013 beschlossen:

#### Artikel 1

##### § 4 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung (**Änderung fett und kursiv**):

nachrichtlich 2021

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser	<b>2,33 €</b>	(2,37 €).
---	---------------	-----------

#### Artikel 2

##### § 5 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung (**Änderungen fett und kursiv**):

Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1	<b>1,57 €</b>	(1,50 €).
--	---------------	-----------

Artikel 3

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

Diese **9.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013 tritt am **01.01.2022** in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Diese **9.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, **29.11.2021**

Hürth, den 29.11.2021  
Gez.



Dirk Breuer  
(Vorsitzender des Verwaltungsrates)

Stefan Welsch  
(Vorstand der Stadtwerke Hürth)

# Bekanntmachung STADT Hürth<sup>®</sup>

---

## Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Stadtwerke Hürth bezüglich der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Hürth vom 29.11.2021 und die 21. Änderungssatzung vom 29.11.2021 der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 aus dem Amtsblatt Nr. 52 (Ausgabetag: 07.12.2021), Ziffer 145 und 147, werden hiermit zurückgenommen.

Hürth, 08.12.2021

gez. Hermülheim

# Bekanntmachung



---

## **Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Hürth vom 29.11.2021**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 18.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Hürth (§ 5 StrWG NRW und § 5 FStrG).

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Kommerzielle Großwerbeaktionen und Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen werden grundsätzlich durch den aktuellen Werberechtsvertragspartner der Stadtwerke Hürth durchgeführt und sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

### **§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Hierzu zählen insbesondere

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Kellerlichtschächte und Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen sowie Wärmedämmung an Gebäuden.

Diese Aufzugsschächte müssen im Einvernehmen mit den Stadtwerken Hürth angebracht werden.

- b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- c) die Lagerung von Brennstoffe und Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- d) die Lagerung von Sperrgut frühestens ab 18.00 Uhr am Abend vor dem Abholtermin,
- e) das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen frühestens ab 18.00 Uhr am Abend vor der Leerung sowie am Tag der Leerung bis 24.00 Uhr, soweit die Abfallbehälter durch die Stadt im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zur Verfügung gestellt worden sind,
- f) Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

### **§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) dauerhaft angebrachte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen an der Stätte der Leistung, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen,
- b) Sonnenschutzdächer und Markisen in einer lichten Höhe von 2,50 m Höhe und einem Sicherheitsabstand von 0,50 m von der Gehwegkante,
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen,

d) das Verteilen von Flugblättern, Handzetteln, Flyern und Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern.

#### **§ 4**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadtwerke Hürth.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Verlängerung, Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung (z.B. Abwasserbeseitigung) bleibt außer Betracht.

#### **§ 5**

#### **Werbung/ Wahlplakatierung im Kleinformat**

(1) Werbung auf Stellflächen bzw. Plakaten unter 1 qm dürfen nach Erlaubnis durch die Stadtwerke Hürth aufgestellt werden von:

a) Kirchen und religiösen Vereinigungen,

b) im Stadtgebiet gastierenden Zirkussen, Tierschauen, Puppentheatern oder Veranstaltern von Gastspielen ähnlicher Art,

c) Vereinen, Vereinigungen, Bürgerinitiativen und ähnlichen Zusammenschlüssen mit gemeinnützigem Charakter für Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (Stadtteilstädte, Theateraufführungen, Vorträge o.ä.)

d) Politischen Parteien in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag. Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.

(2) Plakatierungen dürfen im öffentlichen Straßenraum nur so vorgenommen werden, dass die Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist. Die Bedingungen und Auflagen für die Plakatierungen regeln die Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Hürth (Anlage 2).

#### **§ 6**

#### **Wahlplakatierung im Großformat**

(1) Wahlplakatierung im Großformat bedarf der Erlaubnis der Stadtwerke Hürth. Sie ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen.
- b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.
- c) Die Anzahl der möglichen Werbestandorte ist beschränkt. Daher können den Parteien bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Hierbei ist die Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

## **§ 7 Erlaubnisantrag**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Diese ist innerhalb der im Sondernutzungsantragsvordruck angegebenen Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über z.B. Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei den Stadtwerken Hürth zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

Die Stadtwerke Hürth können zusätzliche Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird.

(3) Der Antragsteller hat den Stadtwerken Hürth auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

## **§ 8 Erlaubnis**

1) Die Erlaubnis wird auf Zeit und/oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadtwerke keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

## **§ 9 Gebühren**

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

(2) Das Recht der Stadtwerke Hürth, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 10 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) der Antragssteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr gemäß Anlage 1 dieser Satzung an.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner innerhalb von 14 Tagen fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der gültigen Fassung.

## **§ 12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung**

(1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient oder zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Gemeinnützigkeit muss durch einen aktuell gültigen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes nachgewiesen werden. Der Freistellungsbescheid darf nicht älter als 5 Jahre sein.

(2) Gebührenfreiheit schließt das Erfordernis der Erlaubnis nicht aus.

(3) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadtwerke eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 13 Märkte**

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Märkten im Gebiet der Stadt Hürth in der zurzeit gültigen Fassung.

## **§ 14 Ahndung von Verstößen**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus zu Sondernutzungen gebraucht (§ 4) oder gegen erteilte Bedingungen und Auflagen (§ 8 Abs.1) verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Verfahren und die Höhe der Geldbuße richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der zurzeit gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen bleibt die Anwendung von Zwangsmitteln gem. den §§ 55 bis 65 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung unberührt.

## **§ 15 Richtlinien**

Die mit dieser Satzung gleichzeitig erlassenen Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Hürth sind Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2).

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hürth in Kraft. Die Sondernutzungssatzung der Stadtwerke Hürth vom 06.12.2001 (in Kraft getreten am 01.01.2002) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.06.2008 tritt außer Kraft.

## Anlage 1

### zu § 9 der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

#### GEBÜHRENTARIF

##### A Allgemeine Bestimmungen

1. Die Woche berechnet sich nach 7 Tagen, der Monat nach 30 Tagen, das Jahr mit 365 Tagen ab Beginn der Nutzung.
2. Angefangene qm werden aufgerundet, bezogen auf die in Anspruch genommene Verkehrsfläche. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle € abgerundet.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 € zuzüglich einer Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadtwerke Hürth.
4. Gebühren, die für Veranstaltungen gemäß der Tarifnummern 13.2 bis 13.5 und 15 festgesetzt werden, werden von den Ortsvorstehern der Stadt Hürth erhoben.

##### B Gebühren

Tarifnummer	Art der Sondernutzung	Gebühr
1	Bauzäune, Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Gegenständen aller Art auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche je Monat	2,00 €
2	Container ab dem 1. Tag pro Stück je Monat	10,00 €
3	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen, je Anlage/je Jahr	10,00 €
4	Leitungen aller Art, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung (Gas, Wasser, Elektrizität, Fernwärme) oder der öffentlichen Abwasserableitung dienen	
4.1	als Rohrleitungen, die nur vorübergehend verlegt werden, je Monat und angefangene 100 m Länge	
4.11	mit Durchmessern bis 100 mm	10,00 €
4.12	mit Durchmessern über 100 mm	15,00 €
4.2	als Rohrleitungen, die auf Dauer verlegt werden, je Jahr und angefangene 100 m Länge	
4.21	mit Durchmessern bis 100 mm	30,00 €
4.22	mit Durchmessern über 100 mm	40,00 €
4.3	soweit sie keine Rohrleitungen sind und	
4.31	nur vorübergehend verlegt werden je Monat und angefangene 100 m Länge	10,00 €
4.32	auf Dauer verlegt werden, je angefangene 100 m Länge/je Jahr	50,00 €

Tarifnummer	Art der Sondernutzung	Gebühr
	Bei Leitungen aller Art, die nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen, handelt es sich - soweit sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen - um "sonstige Benutzung".	
	Sonstige Benutzung durch Kreuzung öffentlichen Straßenlandes mit Leitungen v. g. Art kann durch einen Gestattungsvertrag, der auch die Bemessung des Entgelts beinhaltet, - abweichend von Ziffer 4 dieses Gebührentarifs - geregelt werden. Die Höhe des Entgelts wird frei vereinbart und kann in einer einmalig zu leistenden Ablösesumme gezahlt werden.	
5	Masten (für Freileitungen, Fahnen u. a.), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen je Monat	10,00 €
6	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche, je Monat	3,00 €
7	Tribünen, je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche je Tag	0,50 €
8	Kommerzielle Verkaufsstände, Informationsstände, Imbiss - Stände, Kioske u. a. je qm beanspruchter Verkehrsfläche je Tag	1,00 €
9	Automaten- und Schaukästen, Warenauslagen vor Ladenlokalen je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche je Monat	5,00 €
10	Andere als in Tarif 9 erfasste Anlagen (z. B. Uhrenanlagen, Postablagekästen, Zeitungsautomaten) innerhalb einer Höhe von 3,00 m, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche je Monat	10,00 €
11	Plakate	
11.1	Plakatgröße kleiner/ gleich 1 qm je Plakat/je Woche Nutzungsdauer begrenzt auf 2 Wochen	1,00 €
11.2	Plakatgröße größer 1 qm je Plakat/je Woche Nutzungsdauer begrenzt auf 2 Wochen (Großflächenplakat)	2,00 €
12	Film- und Fotoaufnahmen, die inklusive Rüst- und Sperrzeiten länger als 4 Stunden dauern, je Tag	200,00 €
13	Veranstaltungen und Gastspiele im Stadtgebiet	
13.1	Festzelte, Zirkusgastspiele, Kirmessen, Puppentheater und Gastspiele ähnlicher Art, je angefangener qm je Woche	0,30 €
13.2	Fahrgeschäfte z. B. Schaukel, Schiffschaukel, (Kinder-) Karussell, Ponybahn, Raupenbahn, Elektroselbstfahrer, Geisterbahn, Achterbahn u. ä. je qm  bei Rundgeschäften (z. B. Karusselle) Durchmesser/je lfd. m	0,40 € 1,50 €
13.3	Schaubuden, Verlosungshallen z. B. Schießbuden, Messer-, Ball- und Ringwerfen, Nagelschlag u. ä. je qm	1,00 €
13.4	Verkaufsbuden, z. B. Imbiss-Stände, Ausschanke, Speiseeis-Stände, Süß- und Spielwaren, Schmuckwaren, Porzellan, Glaswaren, etc. je qm	2,00 €
13.5	Automaten, soweit sie besonders aufgestellt werden, je Automat	4,00 €
14	Sonstige Veranstaltungen auf Plätzen im Stadtgebiet, die nicht unter Ziffer 13.1 fallen, je Veranstaltungstag	500,00 €
15	Wochenmarkt für jeden Tag des Feilbietens und für jeden angefangenen qm des als Verkaufsstand benutzten Raumes	1,00 €

## Anlage 2

### Richtlinien

#### über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen

#### auf öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Hürth vom 29.11.2021

### Allgemeine Regelungen

#### 1) Sinn und Zweck

Der öffentliche Raum dient dem Gebrauch für alle in Hürth lebenden Menschen und für die Besucher der Stadt. Da er zunehmend an Bedeutung gewinnt, sind auch die Ansprüche an die Nutzung, Gestaltung und Aufenthaltsqualität der öffentlichen Straßen und Plätze gestiegen. Außergastronomie, Warenauslagen, Werbeanlagen und andere Sondernutzungen schränken den Gemeingebrauch in Teilbereichen ein und verändern das städtebauliche Bild. Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sollen deshalb neben den Belangen der Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs auch städtebauliche und gestalterische Belange berücksichtigt werden.

Die Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Straßenraumes werden mit den folgenden Richtlinien gesteuert. Auf diese Weise soll Nutzungskonflikten begegnet und das bestehende Ortsbild erhalten bzw. verbessert werden.

Die Richtlinien lenken das Ermessen der Stadtwerke Hürth und tragen somit zur Gleichbehandlung und Rechtssicherheit bei. Zudem dienen sie der Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

Eine Sondernutzungserlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn verkehrliche Belange entgegenstehen oder die Allgemeinheit durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs des öffentlichen Straßenraums erheblich beeinträchtigt wird.

Eine Sondernutzung liegt dann vor, wenn der Straßenraum innerhalb des Lichtprofils, d.h.

- a) bis zu einer Höhe von 4,50 m auf und über mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Flächen und Fahrbahnen einschließlich 0,50 m seitlicher Begrenzung vom Fahrbahnrand,
- b) bis zu einer Höhe von 2,50 m auf und über Gehwegen oder Radwegen ausschließlich 0,50 m seitlicher Begrenzung vom Fahrbahnrand über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird.

Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Hier sei ins-

besondere auf die eventuell notwendige verkehrsrechtliche Anordnung, eine geänderte Schankerlaubnis oder eine Erlaubnis nach dem Versammlungsgesetz seitens des Ordnungsamtes der Stadt Hürth sowie die verkehrsplanerische Prüfung durch das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth hingewiesen.

Zur Begutachtung und Beweissicherung der sondergenutzten Verkehrsflächen ist je nach Art der beantragten Sondernutzung vor Erteilung der Erlaubnis zwingend die Abteilung SNI der Stadtwerke Hürth zu beteiligen.

Der Erlaubnis bedarf auch die Verlängerung, Erweiterung oder Änderung der bereits erteilten Sondernutzung.

Die Befreiung von der Sondernutzungserlaubnis befreit nicht von einer eventuell erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis, einer Erlaubnis nach dem Versammlungsgesetz oder einer Baugenehmigung.

## 2) Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze i. S. d. Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) in der Stadt Hürth, auf denen die Inanspruchnahme durch gewerbliche und sonstige Nutzungen über den Gemeingebrauch hinaus vorgesehen ist.

Ergänzend ist die Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Hürth vom 29.11.2021 zu beachten.

## 3) Übergangsregelung für Ersatzbeschaffungen

Jede Ersatzbeschaffung für Mobiliar in der Außengastronomie, sowie für Waren- auslagen und Werbeträger nach Inkrafttreten der Richtlinie muss den jeweils geltenden Vorgaben entsprechen.

## 4) Pflichten bei der Ausübung der Sondernutzung

Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass Dritte durch sie in keiner Weise gefährdet, geschädigt, in erheblichem Maße beeinträchtigt oder belästigt werden. Rettungswege und Feuerwehrezufahrten sind jederzeit freizuhalten.

Es muss sichergestellt werden, dass von der ausgeübten Sondernutzung keine Gefahren für die Nutzer des Straßenraums, für andere Personen oder Sachen ausgehen. Daher müssen die erlaubt aufgestellten Gegenstände gegen Umfallen, insbesondere auch gegen starken Wind, gesichert werden. Falls erforderlich sind die Gegenstände bei solchen Gefahrenlagen schnellstens zu räumen.

Wurden bei der Aufstellung oder Anbringung von Gegenständen bzw. Aufbauten Mängel festgestellt oder sind Mängel im Nachhinein z.B. witterungsbedingt oder

durch Vandalismus entstanden, so hat der Sondernutzungsberechtigte unverzüglich, spätestens nach Aufforderung der Stadtwerke Hürth, die Mängel zu beheben und einen verkehrssicheren Zustand wiederherzustellen.

Die Verwendung von Lautsprechern oder Verstärkeranlagen ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die während der Ausübung der Sondernutzung beanspruchte öffentliche Fläche ist nach Beendigung der Sondernutzung oder bei Widerruf der Erlaubnis durch die Stadtwerke Hürth umgehend und ohne Aufforderung wieder freizugeben, alle Gegenstände darauf sind zu entfernen und der ursprüngliche Zustand der Fläche ist wiederherzustellen.

Die Haftung für die von der Sondernutzung ausgehenden Gefahren liegt ausschließlich beim der Inhaberin/ dem Inhaber der Sondernutzungserlaubnis. Der erlaubnistragenden Person wird die Prüfung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

Die Stadtwerke Hürth können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie genehmigen, wenn es für die Durchführung der Sondernutzung erforderlich ist und diese im überwiegenden öffentlichen Interesse steht (z.B. gemeinnützige Veranstaltungen).

Für den Fall, dass den Pflichten dieser Richtlinien nicht nachgekommen wird, sind die Stadtwerke Hürth befugt, die erforderlichen Maßnahmen gem. den §§ 55-65 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtung anzuordnen. Die Stadtwerke Hürth können daher im Verwaltungsverfahren Zwangsmittel festsetzen.

Werden Auflagen der Sondernutzungserlaubnis trotz Abmahnung nicht erfüllt, erhält der/ die Erlaubnisnehmer/in grundsätzlich mindestens ein Jahr lang keine neuen Sondernutzungserlaubnisse.

Wer eine Sondernutzung ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis ausübt oder erteilten Auflagen nicht nachkommt, begeht zudem eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§ 59 StrWG NRW).

## 5) Sondernutzungen

### a) Außengastronomie

Die Sondernutzungserlaubnis für die Außengastronomie umfasst die Aufstellung von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen sowie Begrünungselementen des Sondernutzungsbereiches im Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres. Dieser Zeitraum gilt nicht, wenn für die Sondernutzung öffentlicher Parkraum benötigt wird. Hier gilt der Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres.

Vor der Freigabe der Außenbewirtschaftungsflächen hat eine Abstimmung hinsichtlich der Mindestbreiten, Kriterien der Verkehrssicherheit, Gestaltung oder

Topographie mit dem Ordnungs- und dem Planungsamt der Stadt Hürth zu erfolgen.

Außengastronomieflächen müssen in der Gaststättenerlaubnis beinhaltet sein, um rechtmäßig Gäste auf diesen Flächen bewirten zu dürfen. Für eine Außengastronomie mit Alkoholausschank wird eine erweiterte Gaststättenerlaubnis des Ordnungsamtes der Stadt Hürth benötigt.

Die Fläche der Außengastronomie soll in engem räumlichen Bezug zum jeweiligen Betrieb stehen. Sollte eine Sondernutzung direkt vor der Stätte der Leistung nicht möglich sein, kann diese in Abstimmung mit den Stadtwerken Hürth ausnahmsweise an anderer Stelle zugelassen werden.

Alle Elemente der Außengastronomie dürfen nur innerhalb des Sondernutzungsbereiches in von den Stadtwerken Hürth genehmigten Umfang aufgestellt werden. Eine Gehwegrestbreite von 1,50 m soll trotz Sondernutzung stets gewährleistet werden. Zu angrenzenden Parkplätzen/ Parkstreifen ist darüber hinaus ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten (Überhangstreifen Parken). Bei Besonderheiten in der Örtlichkeit behalten sich die Stadtwerke Hürth im eigenen Ermessen eine Abweichung von diesen Vorgaben vor.

Eine Abgrenzung des Außenbereichs mit Hilfe von Begrünungselementen (z.B. Pflanzkübel) kann genehmigt werden, geht aber zu Lasten der Außenbewirtschaftungsfläche. Liegt die Außenbewirtschaftungsfläche in unmittelbarer Nähe zu einer befahrenen Straße ist eine Abgrenzung als Sicherheitsmaßnahme zwingende Voraussetzung zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Hierbei ist ein Mindestabstand von 0,50 m zur Straße/ Fahrbahn einzuhalten.

Die Begrünungselemente dürfen eine Höhe von höchstens 1,00 m haben und sind zu pflegen.

Je Gastronomiebetrieb sind die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe einheitlich zu gestalten. Es sind Materialien wie Holz, Stoffe, Aluminium, Edelstahl, Rattan oder Ähnliches zu verwenden. Eine Kombination dieser Materialien ist möglich. Möblierungselemente dürfen keine großflächigen Werbeaufdrucke haben.

Nicht zulässig ist Zusatzmobiliar in Form von Teppichen, Kunstrasen oder Ähnliches. Das Gleiche gilt für Pergolen, Einhausungen, Planen und Folien.

Sonnenschirme als freistehende Überdachung dürfen nur direkt über der Nutzfläche aufgestellt werden. Sie müssen einen gegenseitigen Abstand einhalten, um eine Blockwirkung zu vermeiden. Je Gastronomiebetrieb ist nur ein Typ zulässig.

Gasbetriebene Heizstrahler sind unzulässig.

Eine Lagerung der Gegenstände auf öffentlicher Fläche nach Beendigung der Sondernutzung ist nicht erlaubt. Die „Überwinterung“ hat auf privater Fläche zu erfolgen (siehe Punkt 4 der Richtlinie).

b) Warenauslagen

Eine Erlaubnis für Warenauslagen wird nur an Einzelhandelsgeschäfte erteilt. Als Warenauslagen gelten insbesondere alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden mobilen Elemente, die der Präsentation von Waren dienen, wie z.B. Warentische, Obst- und Gemüseauslagen, Warenkörbe, Wühltische und Kleiderständer.

Für Warenauslagen darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Geschäfts entspricht. Die genauen Flächen sind vor der Nutzung immer mit den Stadtwerken Hürth abzustimmen.

Eine Gehwegrestbreite von 1,50 m soll stets gewährleistet werden. Wird die Ware nicht direkt an der Hauswand ausgelegt, ist zu angrenzenden Straßen/Fahrbahnen und Parkplätzen ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.

Die Präsentation von Waren direkt auf dem Boden stehend oder an der Fassade hängend ist unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind improvisierte Warenauslagen, insbesondere in Form von Paletten und Kartons sowie Warenpräsentation auf Transporthilfen.

Das Mobiliar für Warenauslagen darf nicht gleichzeitig als Fremd-Werbeträger oder Plakatwerbung verwendet werden.

Die Aufstellung von Sonnenschirmen zum Schutz von Warenauslagen ist bei ansprechender Gestaltung zulässig. Die Sonnenschirme dürfen nicht in angrenzende Bereiche (Fahrbahn, Parkplätze, Nachbargrundstücksfronten etc.) hineinragen. Die Standorte sind mit den Stadtwerken Hürth abzustimmen.

c) Werbeständer/Werbereiter

Werbeständer, auch Stopper genannt, stellen ein zunehmendes Problem im Straßenraum dar. Sie behindern die Fußgängerströme und nötigen die Passanten in vielen Fällen zum Slalomlauf. Ihre Hinweisfunktion geht aufgrund der Häufung verloren. Ihre Vielgestaltigkeit und die ungeordnete Aufstellung wirken störend auf die Wahrnehmung des öffentlichen Raums.

Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen, die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen, inklusive Sonderformen wie z.B. Eistüten und Kinderspielgeräte.

Nicht zulässig sind sich bewegende Werbeanlagen wie bspw. elektronisch bewegte oder sich drehende Elemente, Luftpuppen, wackelnde Weihnachtsbäume, Döner usw. und elektronische Werbewechselanlagen.

Neon- und Leuchtfarben sowie reflektierende Farben bei den Werbeeinrichtungen sind unzulässig. Bei den Werbereitern darf es sich nicht um Hinweisschilder handeln.

Das Aufstellen von Fahnen, Flaggen und Beachflags ist grundsätzlich nicht zulässig.

Je Gewerbebetrieb ist nur ein Werbepreparateur oder ein Werbeposthalter am Ort der Leistung zulässig. Für Gaststättenbetriebe können innerhalb der Außenbewirtschaftungsfläche zwei Werbeträger zugelassen werden.

Der Werbeposthalter darf maximal 1,00 m hoch sowie 1,00 m breit sein. Die Restgehwegfläche muss 1,50 m betragen, ein Sicherheitsabstand von 0,50 m zu Straßen/ Fahrbahnen und Parkflächen ist einzuhalten.

Nach Geschäftsschluss sind die mobilen Werbeträger aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

d) Sonstige Werbe- und Verkaufsaktionen

Infostände:

Sondernutzungserlaubnisse für Informationsstände werden grundsätzlich nur gemeinnützigen, eingetragenen Vereinen, sozial tätigen Organisationen und politischen Parteien bzw. Gruppierungen (z.B. Bürgerinitiativen, Interessengemeinschaften etc.) erteilt.

Beim Aufstellen eines Infostandes wird im Regelfall das Aufstellen von Tischen, Stelltafeln und eines Sonnen- bzw. Regenschutzes gestattet. Kommerzielle Werbung und Verkaufstätigkeiten sind an Informationsständen nicht erlaubt.

Verteilen von Handzetteln/Flyern:

Ein Verteilen von Handzetteln/Flyern mit religiösem, politischem und/oder gemeinnützigem Inhalt ist erlaubnisfrei.

Die Parteien/Wählergemeinschaften und Glaubensgemeinschaften haben dafür zu sorgen, dass keine Passanten durch die Verteilung belästigt und dass weggeworfene Handzettel/Flyer beseitigt werden.

Für das Verteilen von Handzetteln/Flyern mit gewerblichem Inhalt wird keine Erlaubnis erteilt.

e) Plakatwerbung

Kommerzielle Plakatwerbung (Produktwerbung, Werbung für gewerbsmäßige Veranstaltungen außerhalb und innerhalb des Stadtgebietes Hürth) hat ausschließlich über den Werbepartnerspartner der Stadtwerke Hürth zu erfolgen. Hier erteilen die Stadtwerke Hürth keine Sondernutzungserlaubnis.

Hürther Vereine, Vereinigungen, Bürgerinitiativen und ähnlichen Zusammenschlüsse, die gemeinnützig tätig sind, dürfen für Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (Stadtteilstadt, Vorträge, Aufführungen u.ä.) Plakatwerbung nach erteilter Erlaubnis durch die Stadtwerke Hürth betreiben. Die Gemeinnützigkeit ist

hierbei in der Regel durch eine aktuell gültige Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

Plakatwerbung für gewerbliche Veranstaltungen auf Plätzen im Stadtgebiet Hürth (z.B. Willy-Brandt-Platz, Otto-Räcke-Platz, Wendelinusplatz etc.) kann durch die Stadtwerke Hürth grundsätzlich genehmigt werden, wenn keine räumlichen, verkehrlichen oder stadtgestalterischen Gründe dagegensprechen. Es ist eine Gebühr nach dem Gebührentarif der Stadtwerke Hürth (Anlage zur Sondernutzungssatzung) zu entrichten.

Jeder Antragsteller erhält nicht mehr als 50 Plakate unter 1 qm. Diese Plakate dürfen im gesamten Stadtgebiet aufgehängt/aufgestellt werden.

Großflächenplakate (über 1qm) sind mit genauer Größen- und Standortangabe (Fotos, Lageplan) zu beantragen.

Generell werden die Erlaubnisse unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für jede Veranstaltung darf höchstens 14 Tage vorher durchgehend geworben werden. Die Plakate sind bis zum dritten Werktag nach Ablauf der genehmigten Nutzungsdauer aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
2. Die Anbringung der Plakate hat in der Art zu erfolgen, dass sich die Materialien nicht durch Witterungseinflüsse von der Befestigung lösen.
3. Die Befestigung an Straßenbeleuchtungsmasten ist nur dann erlaubt, wenn als Befestigungsmaterial kunststoffummantelte Kabelbinder verwendet werden. Draht und Klebeband jeglicher Art sind nicht zulässig. Im Interesse der Allgemeinheit soll durch diese Vorsorgemaßnahme die Lebensdauer der Lichtmaste verlängert werden.
4. Im Bereich von Einmündungen und Kreuzungen sowie im Kreisverkehr, auf Radwegen und auf gemeinsamen Geh- und Radwegen darf nicht plaktiert werden. Öffentliche Einrichtungen, Ampeln, Verkehrszeichen, Straßennamensschilder, Verkehrsinseln, Fußgängerüberwege, Buswartehäuschen, Bushaltestellen, Bäume und Grünanlagen dürfen ebenfalls nicht in Anspruch genommen werden. Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrsordnung sind Werbeeinrichtungen in Verbindung mit Verkehrszeichen unzulässig.
5. Die Plakate sind so anzubringen, dass der Straßenverkehr, insbesondere der Fußgänger- und Radfahrerverkehr, Passanten mit Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühlen nicht gefährdet wird. Hierzu ist ein Sicherheitsabstand von 0,50 m zu Straßen/ Fahrbahnen und Parkflächen sowie die Aufhängung in einer lichten Höhe von 2,50 m (d.h. von Oberkante Boden bis Unterkante Plakat) einzuhalten. Außerdem sind max. zwei Plakate übereinander zulässig.

Durch die Plakate dürfen andere Plakate oder Plakataktionen nicht verdeckt oder beschädigt werden.

6. Außerhalb der geschlossenen Ortschaft sind Bundes-, Land- und Kreisstraßen von dieser Erlaubnis ausgenommen.
7. Beschädigte Plakate müssen sofort ausgetauscht oder bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit entfernt werden.
8. Für alle Sach- und Personenschäden, die durch das Aufhängen der Plakate entstehen, haftet die antragstellende Person. Sie stellt die Stadtwerke Hürth und die Stadt Hürth von Forderungen Dritter frei. Eventuell an die Stadtwerke Hürth oder Stadt Hürth herangetragene Schadensersatzansprüche gehen zu Lasten der antragstellenden Person.

Bei Verstößen gegen die genannten Bedingungen/Auflagen oder verkehrshindernder Aufstellung/Aufhängung der Plakate behalten sich die Stadtwerke Hürth vor, diese aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Die Beseitigungskosten werden der antragstellenden Person in Rechnung gestellt.

#### f) Wahlplakatierung

Zu den Wahlen im Sinne dieser Richtlinie zählen Kommunalwahlen, Volksabstimmungen, Europa-, Bundes- und Landtagswahlen sowie die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters. Wahlsichtwerbung ist unter folgenden Bedingungen und Auflagen zulässig:

1. Die Wahlplakatierung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag zulässig.
2. Die Wahlplakate sind unaufgefordert spätestens eine Woche nach der Wahl zu entfernen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist behalten sich die Stadtwerke Hürth vor, die Plakate aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Die Beseitigungskosten werden der antragstellenden Person in Rechnung gestellt.
3. Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
4. Die Plakate dürfen nicht im direkten Zugang und Umfeld von Wahllokalen aufgehängt werden.
5. Die Bedingungen und Auflagen unter e) Ziffer 2 bis 8 gelten entsprechend.

Diese Regelungen gelten für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

#### g) Straßenüberspannungen und Werbebanner

Straßenüberspannungen und Werbebanner können für öffentliche Einrichtungen, Stadt- oder Stadtteilstellen im Rahmen der Brauchtumspflege und für Werbeaktionen im Rahmen der Verkehrssicherheit (z.B. Schulanfang) zugelassen werden.

Straßenüberspannungen und Werbebanner zum ausschließlichen Zwecke der Wirtschaftswerbung (Produktwerbung, Firmenwerbung, Verkaufsaktionen etc.) sind nicht zulässig.

Eine Anbringung ist nur im innerörtlichen Bereich zulässig.

Sie dürfen frühestens zwei Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung angebracht werden.

Die Freigabe der Standorte (Mastpunkte) im Hürther Stadtgebiet erfolgt über das Bürgerhaus der Stadt Hürth. Vor der Anbringung ist dort ein Leihvertrag abzuschließen.

Die Stadtwerke Hürth führen die Auf- und Abhängung der Straßenbanner durch. Die Kosten hierfür werden dem Leihvertragspartner in Rechnung gestellt.

#### h) Film- und Fotoaufnahmen

Für Film- und/ oder Fotoaufnahmen auf öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der Lagerung von Filmequipment oder das Abstellen von Fahrzeugen und Requisiten, können von den Stadtwerken Hürth Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden.

Die Sondernutzungserlaubnis wird gebührenpflichtig erteilt, wenn die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes länger als vier Stunden (inklusive Rüst- und Sperrzeiten) dauert.

#### 6) Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Eine Sondernutzung wird nicht erteilt für

- Werbefahrzeuge und Werbeanhänger, die trotz einer scheinbar äußerlichen Teilnahme am Straßenverkehr zum alleinigen Zweck der Werbung auf öffentlichen Flächen abgestellt werden,
- Bodenbeläge jeder Art,
- Beschallungen wie bspw. Musikübertragungen im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb genehmigter Veranstaltungen,
- Altkleidercontainer,
- Wohnwagen und andere Anhänger,
- Pflanzkübel und Poller.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom **29.11.2021** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, **29.11.2021**

Hürth, 29.11.2021



Dirk Breuer  
(Vorsitzender des Verwaltungsrates  
der Stadtwerke Hürth)

gez. Stefan Welsch  
(Vorstand der Stadtwerke Hürth)

# Bekanntmachung



---

## **21. Änderungssatzung vom 29.11.2021 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **18.11.2021** folgende **21. Änderungssatzung** zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

### **Artikel 1**

Folgende Straßen, die gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich gewidmet wurden, müssen im Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung ergänzt werden, da sie bislang dort nicht enthalten sind:

- |                           |                          |
|---------------------------|--------------------------|
| - Hürth-Stotzheim:        | Am Abtshof               |
| - Hürth-Alstädten-Burbach | Katharina-Becker-Weg     |
| - Hürth-Efferen:          | Gottfried-Benn-Weg       |
| - Hürth-Efferen:          | Heinrich-Mann-Straße     |
| - Hürth-Efferen:          | Ingeborg-Bachmann-Straße |
| - Hürth-Efferen:          | Nelly-Sachs-Weg          |
| - Hürth-Efferen:          | Rainer-Maria-Rilke-Weg   |
| - Hürth-Efferen:          | Stefan-George-Weg        |

Alle Straßen sind aufgrund ihrer Verkehrswichtigkeit und -frequenz als verkehrsberuhigter Bereich eingestuft und in die Reinigungspflicht der Anlieger gestellt.

## Artikel 2

### **§ 10 erhält folgende neue Fassung (*Änderungen fett und kursiv*):**

Die **21.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage 1

<b>Stadtteil</b>	<b>Straßenname</b>	<b>G = Grundstückseigentümer S = Stadtwerke Hürth T = Straßenbulasträger</b>
Alstädten-Burbach	Adelheidisstraße	G
Alstädten-Burbach	Albert-Schneider-Straße	G
Alstädten-Burbach	Am Benden	G
Alstädten-Burbach	Am Bornbach	G
Alstädten-Burbach	Auf den Dreien	G
Alstädten-Burbach	Auf der Weide	G
Alstädten-Burbach	Bergiusweg	G
Alstädten-Burbach	Brunnenstraße	G
Alstädten-Burbach	Bunsenweg	G
Alstädten-Burbach	Efferener Straße	T
Alstädten-Burbach	Frechener Straße	T
Alstädten-Burbach	Friedrich-Großmann-Weg	G
Alstädten-Burbach	Gerberstraße	G
Alstädten-Burbach	Gueradisweg	G
Alstädten-Burbach	Hermülheimer Straße	S
Alstädten-Burbach	Hürther Weg	G
Alstädten-Burbach	Im Kreuel	G
Alstädten-Burbach	Im Mühlengrund	G
Alstädten-Burbach	Immendorfer Weg	G
Alstädten-Burbach	Jabachstraße	G
Alstädten-Burbach	Josef-Löcher-Straße	G
Alstädten-Burbach	Kampstraße	G
Alstädten-Burbach	Katharina-Becker-Weg	G
Alstädten-Burbach	Kirchweg	G
Alstädten-Burbach	Kloster Burbach	G
Alstädten-Burbach	Lange Hecke	G

Alstädten-Bur- bach	Liebigweg	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Litschgasse	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Ludwig-Berg-Straße	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Lupenaustraße	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Mariengartenstraße	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Mühlenweg	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Peter-Engels-Straße	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Pierweg	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Regina-Kaufmann-Weg	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Scholastikastraße	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Stotzheimer Straße	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Stumbshofstraße	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Theresiastraße	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Von-Geyr-Ring	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Wilhelm-Küppers-Straße	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Willi-Mainzer-Straße	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Wöhlerweg	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Zur Alten Schmiede	<b>G</b>
Alstädten-Bur- bach	Zur Gotteshilfe	<b>G</b>
Alt-Hürth	Adolf-Dasbach-Weg	<b>G</b>
Alt-Hürth	Alstädter Straße	<b>S</b>
Alt-Hürth	Am Clementinenhof	<b>G</b>
Alt-Hürth	Am Heidehang	<b>G</b>
Alt-Hürth	Am Römerkanal	<b>G</b>
Alt-Hürth	An der Alten Synagoge	<b>S</b>
Alt-Hürth	An der Kohlhaasmühle	<b>G</b>
Alt-Hürth	An der Villenbahn	<b>G</b>
Alt-Hürth	Auf der Kuppe	<b>G</b>
Alt-Hürth	Bergstraße	<b>S</b>
Alt-Hürth	Biberstraße	<b>G</b>
Alt-Hürth	Brabanter Platz	<b>S</b>
Alt-Hürth	Brandlstraße	<b>G</b>
Alt-Hürth	Breite Straße	<b>G</b>
Alt-Hürth	Burbacher Straße	<b>G</b>
Alt-Hürth	Carl-Schurz-Straße	<b>G</b>
Alt-Hürth	Dechant-Otter-Weg	<b>G</b>
Alt-Hürth	Deutschherrenstraße	<b>G</b>
Alt-Hürth	Dr.-Kürten-Straße	<b>G</b>

Alt-Hürth	Duffesbachstraße	G
Alt-Hürth	Dunantstraße	G
Alt-Hürth	Eidechsenweg	G
Alt-Hürth	Ernst-Moritz-Arndt-Straße	G
Alt-Hürth	Falkenweg	G
Alt-Hürth	Firmenichstraße	<b>ab Bebauungsende T</b>
Alt-Hürth	Firmenichstraße	<b>ab Mühlenstraße bis Bebauungsende G</b>
Alt-Hürth	Frechener Straße	T
Alt-Hürth	Freiherr-vom-Stein-Straße	G
Alt-Hürth	Freiligrathstraße	G
Alt-Hürth	Fuchskaulenstraße	G
Alt-Hürth	Gertrudenstraße	G
Alt-Hürth	Große Oelbruchstraße	G
Alt-Hürth	Gutenbergstraße	G
Alt-Hürth	Harffstraße	G
Alt-Hürth	Heidestraße	G
Alt-Hürth	Heinrich-Felten-Straße	G
Alt-Hürth	Heinrich-Poll-Straße	G
Alt-Hürth	Heinrich-Vomhof-Weg	G
Alt-Hürth	Helenenstraße	G
Alt-Hürth	Henriette-Lott-Weg	G
Alt-Hürth	Horststraße	G
Alt-Hürth	Hürtherbergstraße	G
Alt-Hürth	Illisweg	G
Alt-Hürth	Industriestraße	T
Alt-Hürth	Johann-Hambloch-Weg	G
Alt-Hürth	Kapellenstraße	G
Alt-Hürth	Karl-Pimpertz-Weg	G
Alt-Hürth	Katharinenstraße	G
Alt-Hürth	Kendenicher Straße	G
Alt-Hürth	Kleine Oelbruchstraße	G
Alt-Hürth	Klüttenweg	G
Alt-Hürth	Kranzmaarstraße	S
Alt-Hürth	Kreuzstraße	S
Alt-Hürth	Lindenstraße	G
Alt-Hürth	Luxemburger Straße	T
Alt-Hürth	Marienbornweg	G
Alt-Hürth	Matthiasstraße	G
Alt-Hürth	Mittelstraße	G
Alt-Hürth	Mühlenhof	G
Alt-Hürth	Mühlenstraße	S
Alt-Hürth	Norbert-Pees-Weg	G
Alt-Hürth	Pastoratstraße	G
Alt-Hürth	Richard-Hettinger-Straße	G
Alt-Hürth	Ringstraße	<b>"Kranzmaarstraße" bis "Matthiasstraße" "G" außer "Kranzmaarstraße" bis "Lindenstraße"</b>
Alt-Hürth	Ringstraße	<b>"S"</b>
Alt-Hürth	Römerhof	G
Alt-Hürth	Rüschergasse	G
Alt-Hürth	Schlangenpfad	G
Alt-Hürth	Schollstraße	G

Alt-Hürth	Steinmarderweg	G
Alt-Hürth	Talmühlenstraße	G
Alt-Hürth	Tilsitstraße	G
Alt-Hürth	Trierer Straße	S
Alt-Hürth	Tzerklaes-Straße	G
Alt-Hürth	Valkenburger Platz	S
Alt-Hürth	Weierstraße	G
Alt-Hürth	Weierstraße	S
Alt-Hürth	Werner-Disse-Straße	G
Alt-Hürth	Wingertstraße	G
Alt-Hürth	Wolffenstraße	G
Alt-Hürth	Zieselsmaarstraße	G
Berrenrath	Aldenrather Straße	G
Berrenrath	Am Schänzjeskriemer	G
Berrenrath	Am Waldschlöbchen	G
Berrenrath	Am Weißen Kreuz	G
Berrenrath	An Maria Bronn	G
Berrenrath	Auf dem Schnorrenberg	G
Berrenrath	Balkhausener Straße	G
Berrenrath	Bäregasse	G
Berrenrath	Behrensstraße	G
Berrenrath	Bruchstraße	G
Berrenrath	Brüggener Straße	G
Berrenrath	Burg Schallmauer	G
Berrenrath	Cäcilienstraße	G
Berrenrath	Eifelstraße	G
Berrenrath	Erderstraße	G
Berrenrath	Erfststraße	G
Berrenrath	Ernst-Schmidt-Weg	G
Berrenrath	Glückaufstraße	G
Berrenrath	Hubertusstraße	G
Berrenrath	Im Bachholz	G
Berrenrath	Im Heidgen	G
Berrenrath	Im Rottland	G
Berrenrath	In der Henn	G
Berrenrath	In der Kau	G
Berrenrath	Jahnstraße	G
Berrenrath	Kierdorfer Straße	G
Berrenrath	Knipperstraße	G
Berrenrath	Müserstraße	G
Berrenrath	Pastor-Kröner-Straße	G
Berrenrath	Schützenstraße	G
Berrenrath	Türnicher Straße	G
Berrenrath	Ursfelder Straße	G
Berrenrath	Villenstraße	G
Berrenrath	Von-Mylius-Straße	G
Berrenrath	Weiherdamm	G
Berrenrath	Wendelinusplatz	S
Berrenrath	sog. kleine Wendelinus- straße	G
Berrenrath	Wendelinusstraße	S

Berrenrath	Zieselsmaarstraße	T
Efferen	Afrastraße	G
Efferen	Aiwa-Platz	G
Efferen	Albert-Schweitzer-Straße	G
Efferen	Alice-Neugebauer-Straße	G
Efferen	Am Grüngürtel	G
Efferen	Am Sandweg	G
Efferen	Am Schleifkotten	G
Efferen	An der Hasenkaule	G
Efferen	Annenstraße	G
Efferen	Bachstraße	S
Efferen	Bahnstraße	G
Efferen	Balthasarstraße	G
Efferen	Beethovenstraße	G
Efferen	Bellerstraße	G
Efferen	Berrenrather Straße	<b>von "Efferener Straße" bis "Berrenrather Straße 357" S</b>
Efferen	Berrenrather Straße	<b>von "Berrenrather Straße 357" bis "In den Höhen" "T"</b>
Efferen	Bertha-von-Suttner-Straße	G
Efferen	Beselerstraße	S
Efferen	Birkenhusstraße	G
Efferen	Bodelschwinghstraße	G
Efferen	Bourtscheidstraße	G
Efferen	Brentenstraße	G
Efferen	Burgweg	G
Efferen	Carl-von-Ossietzky-Straße	G
Efferen	Coesenstraße	G
Efferen	Decksteiner Straße	G
Efferen	Diepenbroichstraße	G
Efferen	Donatusstraße	G
Efferen	Draf-Weg	G
Efferen	Dreikönigenstraße	G
Efferen	Efferener Straße	T
Efferen	Ernst-Wilhelm-Nay-Straße	G
Efferen	Esserstraße	G
Efferen	Fichtenweg	G
Efferen	Fontaneweg	G
Efferen	Frankenhof	G
Efferen	Fridtjof-Nansen-Weg	G
Efferen	Frielsweg	G
Efferen	Frongasse	G
Efferen	Fürstenbergstraße	G
Efferen	Georg-Elser-Straße	G
Efferen	Gerbergisstraße	G
Efferen	Goethestraße	G
Efferen	Gottfried-Benn-Weg	G
Efferen	Graf-Stauffenberg-Straße	G
Efferen	Gustav-Stresemann-Ring	G
Efferen	Hahnenstraße	G
Efferen	Hebbelstraße	G

Efferen	Heinrich-Heine-Straße	G
Efferen	Heinrich-Hoerle-Straße	G
Efferen	Heinrich-Mann-Straße	G
Efferen	Hertzstraße	G
Efferen	Höninger Weg	G
Efferen	Im Hasenbusch	G
Efferen	Im Wiesengrund	G
Efferen	Immendorfer Straße	G
Efferen	In den Höhen	S
Efferen	Ingeborg-Bachmann-Straße	G
Efferen	Johanna-Löwenstein-Straße	G
Efferen	Jülichstraße	G
Efferen	Julius-Leber-Straße	G
Efferen	Kalscheurener Straße	<b>ab "Kalscheurener Straße 164" T</b>
Efferen	Kalscheurener Straße	<b>"Luxemburger Straße" bis "Kalscheurener Straße 164" S</b>
Efferen	Kapitolstraße	G
Efferen	Karl-Kuenen-Straße	G
Efferen	Kasparstraße	G
Efferen	Kaulardstraße	S
Efferen	Kiefernweg	G
Efferen	Klosterstraße	G
Efferen	Kochstraße	G
Efferen	Kolpingstraße	G
Efferen	Krankenhausstraße	S
Efferen	Ladestraße	G
Efferen	Laubenweg	G
Efferen	Leopold-Freter-Straße	G
Efferen	Leyboldstraße	G
Efferen	Lindenplatz	G
Efferen	Lortzingstraße	G
Efferen	Luxemburger Straße	S
Efferen	Margarete-Köchner-Straße	G
Efferen	Marienstraße	G
Efferen	Martin-Luther-Straße	G
Efferen	Matthias-Erzberger-Weg	G
Efferen	Max-Ernst-Straße	G
Efferen	Max-Planck-Straße	S
Efferen	Melchiorstraße	G
Efferen	Mohlbergstraße	G
Efferen	Moselstraße	G
Efferen	Mozartstraße	G
Efferen	Nelly-Sachs-Weg	G
Efferen	Orsbeckstraße	G
Efferen	Otto-Hahn-Straße	G
Efferen	Overstolzenplatz	G
Efferen	paSTOR-Giesen-Straße	G
Efferen	Paul-Gerhardt-Weg	G
Efferen	Peter-Grubert-Straße	G
Efferen	Peter-Köhr-Straße	G

Efferen	Rainer-Maria-Rilke-Weg	G
Efferen	Raufteschstraße	G
Efferen	Rewestraße	G
Efferen	Ritterstraße	G
Efferen	Robert-Bosch-Straße	G
Efferen	Rondorfer Straße	<b>von "Luxemburger Straße" bis "Vogelsanger Weg" "S"</b>
Efferen	Rondorfer Straße	<b>ab "Vogelsanger Weg" bis Ende G</b>
Efferen	Schaesbergstraße	G
Efferen	Schillerstraße	G
Efferen	Sigurd-Greven-Straße	G
Efferen	Sonnenwinkel	G
Efferen	Stefan-George-Weg	G
Efferen	Steinstraße	G
Efferen	Tannenweg	G
Efferen	Turmweg	G
Efferen	Uhlandstraße	G
Efferen	Vogelsanger Weg	G
Efferen	Wehrweg	G
Efferen	Zum Komarhof	G
Efferen	Zum Lintlarhof	G
Fischenich	Am Alten Markt	G
Fischenich	Am Bruch	G
Fischenich	Am Brunnen	G
Fischenich	Am Druvendriesch	S
Fischenich	Am Hang	G
Fischenich	Am Kirchberg	G
Fischenich	Am Kutzhof	G
Fischenich	Am Neuen Friedhof	G
Fischenich	Am Schildgen	G
Fischenich	Am Schneeberg	S
Fischenich	Am Steinpütz	G
Fischenich	Am Zudendorfer Hof	G
Fischenich	An der Bauerbank	G
Fischenich	An der Fuhr	G
Fischenich	An der Markthalle	G
Fischenich	An St. Martin	G
Fischenich	Auf der Höhe	G
Fischenich	Auf der Landau	G
Fischenich	Augustinerstraße	G
Fischenich	Backesstraße	G
Fischenich	Bonnstraße	<b>von Hausnummer 409 bis 536 "S"</b>
Fischenich	Bonnstraße	<b>Stichweg Richtung "Zur Bauernsiedlung" "G"</b>
Fischenich	Brühler Straße	G
Fischenich	Burggartenstraße	G
Fischenich	Drafenstraße	G
Fischenich	Fronhofstraße	G
Fischenich	Gartengäßchen	G
Fischenich	Gennerstraße	<b>von "Bonnstraße" bis "Gennerstraße 178" "S"</b>
Fischenich	Gennerstraße	<b>von "Gennerstraße 178" bis "Neuer Friedhof" "T"</b>

Fischenich	Gennerstraße	<b>von "Neuer Friedhof" bis Gennerstraße 226" "S"</b>
Fischenich	Gennerstraße	<b>von "Gennerstraße 226" bis "Luxemburger Straße" "S"</b>
Fischenich	Heinrich-Fuß-Straße	G
Fischenich	Im Grund	G
Fischenich	Jakobstraße	G
Fischenich	Johannes-Schäfer-Weg	G
Fischenich	Karthäusergasse	G
Fischenich	Kaspar-Zopes-Straße	G
Fischenich	Kuhgasse	G
Fischenich	Lehnengasse	G
Fischenich	Luxemburger Straße	T
Fischenich	Marktweg	<b>ab "Bonnstraße" bis "Zur Bauernsiedlung" "S"</b>
Fischenich	Marktweg	<b>ab "Zur Bauernsiedlung" T</b>
Fischenich	Meschenicher Straße	G
Fischenich	Parkstraße	G
Fischenich	Platzstraße	G
Fischenich	Plönerstraße	G
Fischenich	Pützgasse	G
Fischenich	Raiffeisenstraße	S
Fischenich	Rebenfeld	G
Fischenich	Rosellenplatz	G
Fischenich	Sandkaulerweg	G
Fischenich	Schmittenstraße	S
Fischenich	Talstraße	G
Fischenich	Vochemer Straße	G
Fischenich	Vorgebirgsstraße	G
Fischenich	Weilerstraße	G
Fischenich	Zu den Weihern	G
Fischenich	Zum Konraderhof	G
Fischenich	Zur Bauernsiedlung	G
Gleuel	Akazienweg	G
Gleuel	Aldenrather Straße	S
Gleuel	Am Bachemer Pfädchen	G
Gleuel	Am Groeneskamp	G
Gleuel	Am Hofacker	G
Gleuel	Am Holderbusch	G
Gleuel	Am Hummelsboor	G
Gleuel	Am Klostergarten	G
Gleuel	Am Lindenbusch	G
Gleuel	An den zehn Morgen	G
Gleuel	An der Kirschhecke	G
Gleuel	Auf dem Kramberg	G
Gleuel	Bachemer Straße	S
Gleuel	Bachweg	G
Gleuel	Barbarastraße	G
Gleuel	Beckergasse	G
Gleuel	Bergmannstraße	G
Gleuel	Berrenrather Kirchweg	G
Gleuel	Buchenstraße	G
Gleuel	Burgstraße	G

Gleuel	Dionysiusstraße	G
Gleuel	Eichendorffstraße	G
Gleuel	Elbingstraße	G
Gleuel	Erlenweg	G
Gleuel	Ernst-Reuter-Straße	S
Gleuel	Florianstraße	G
Gleuel	Frechener Straße	T
Gleuel	Friedenstraße	G
Gleuel	Gielenstraße	G
Gleuel	Gildenweg	G
Gleuel	Ginsterhang	G
Gleuel	Grenzweg	G
Gleuel	Grippekovener Straße	G
Gleuel	Gustav-Freytag-Straße	G
Gleuel	Hans-Pauli-Straße	G
Gleuel	Heinrich-Imig-Straße	G
Gleuel	Hermülheimer Straße	S
Gleuel	Im Broichtal	G
Gleuel	Innungsstraße	G
Gleuel	Jakob-Esser-Platz	S
Gleuel	Kantstraße	G
Gleuel	Kölner Straße	S
Gleuel	Minnepfad	G
Gleuel	Pastor-Redecker-Straße	G
Gleuel	Schallmauerweg	G
Gleuel	Schnellermaarstraße	G
Gleuel	Schnitzlerweg	G
Gleuel	Sebastianusstraße	G
Gleuel	Stegerwaldstraße	G
Gleuel	Untere Mühle	G
Gleuel	Walburgisstraße	G
Gleuel	Zieskovener Straße	G
Gleuel	Zum Waldfrieden	G
Gleuel	Zunftweg	G
Hermülheim	Alberichstraße	G
Hermülheim	Albertus-Magnus-Weg	G
Hermülheim	Alemannenstraße	G
Hermülheim	Alfred-Delp-Straße	G
Hermülheim	Am Alten Bahnhof	G
Hermülheim	Am Alten Klärwerk	G
Hermülheim	Am Lintacker	G
Hermülheim	Am Simonishof	G
Hermülheim	Amselweg	G
Hermülheim	An den Pescher Höfen	G
Hermülheim	An der Herrenmühle	G
Hermülheim	Annoweg	G
Hermülheim	AOK-Straße	G
Hermülheim	Argelès-sur-Mer-Straße	G
Hermülheim	Asternweg	G
Hermülheim	Auf dem Bachacker	G
Hermülheim	Auf dem Mühlenacker	G

Hermülheim	Berliner Platz	S
Hermülheim	Bettina-von-Arnim-Weg	G
Hermülheim	Bödikerstraße	G
Hermülheim	Bonnstraße	S
Hermülheim	Brauweiler Weg	G
Hermülheim	Breitenbendener Weg	G
Hermülheim	Breslauer Weg	G
Hermülheim	Briemweg	G
Hermülheim	Brühler Weg	G
Hermülheim	Brunhildstraße	G
Hermülheim	Brunoweg	G
Hermülheim	Bungartweg	G
Hermülheim	Burgunderweg	G
Hermülheim	Bussardweg	G
Hermülheim	Carlo-Schmid-Weg	G
Hermülheim	Dahlienweg	G
Hermülheim	Daimlerstraße	G
Hermülheim	Dankwartstraße	G
Hermülheim	Danziger Weg	G
Hermülheim	Deutscher Ring	S
Hermülheim	Deutschordensweg	G
Hermülheim	Dieselstraße	G
Hermülheim	Dietrich-Bonhoeffer-Str.	G
Hermülheim	Dohlenweg	G
Hermülheim	Dr.-Bethune-Weg	G
Hermülheim	Dreimühlenstraße	G
Hermülheim	Drosselweg	G
Hermülheim	Drosteweg	G
Hermülheim	Duffesbachstraße	G
Hermülheim	Eiserfeyweg	G
Hermülheim	Elisabeth-Selbert-Weg	G
Hermülheim	Erich-Ollenhauer-Weg	G
Hermülheim	Eschweilerstraße	G
Hermülheim	Etzelweg	G
Hermülheim	Fasanenweg	G
Hermülheim	Finkenschlag	G
Hermülheim	Frankenstraße	G
Hermülheim	Franziskusstraße	G
Hermülheim	Frechener Straße	T
Hermülheim	Frechener Weg	G
Hermülheim	Friedrich-Ebert-Straße	S
Hermülheim	Fritz-Räcke-Straße	G
Hermülheim	Froebelstraße	G
Hermülheim	Gereonsweg	G
Hermülheim	Gerhardsweg	G
Hermülheim	Gernotstraße	G
Hermülheim	Gielsdorfweg	G
Hermülheim	Giselherweg	G
Hermülheim	Gotenweg	G
Hermülheim	Guntherstraße	G
Hermülheim	Habichtweg	G

Hermülheim	Hagenstraße	G
Hermülheim	Hans-Böckler-Straße	S
Hermülheim	Heidtstraße	G
Hermülheim	Helene-Weber-Weg	G
Hermülheim	Herderstraße	G
Hermülheim	Heribertsweg	G
Hermülheim	Hermann-Löns-Straße	G
Hermülheim	Hohlweg	G
Hermülheim	Horbeller Straße	S
Hermülheim	Horchstraße	G
Hermülheim	Hürther Bogen	G
Hermülheim	Im Fliederhain	G
Hermülheim	Im Rönningen	G
Hermülheim	Im Rosenhag	G
Hermülheim	Im Schetteling	G
Hermülheim	Josef-Metternich-Straße	G
Hermülheim	Kabarnetstraße	G
Hermülheim	Kallmuthweg	G
Hermülheim	Kallweg	G
Hermülheim	Kardinal-von-Galen-Straße	G
Hermülheim	Kardorfer Weg	G
Hermülheim	Kiebitzweg	G
Hermülheim	Kierberger Weg	G
Hermülheim	Knapsackstraße	G
Hermülheim	Kölnstraße	G
Hermülheim	Komturring	S
Hermülheim	Königsberger Weg	G
Hermülheim	Konrad-Adenauer-Straße	G
Hermülheim	Kornblumenweg	G
Hermülheim	Krankenhausstraße	S
Hermülheim	Kreuzweingartener Weg	G
Hermülheim	Kriemhildstraße	G
Hermülheim	Kringsweg	G
Hermülheim	Kunibertsweg	G
Hermülheim	Kurt-Schumacher-Weg	G
Hermülheim	Lassallestraße	G
Hermülheim	Lechenicher Weg	G
Hermülheim	Leitmeritzer Weg	G
Hermülheim	Lerchenweg	G
Hermülheim	Lessingstraße	G
Hermülheim	Liblarer Weg	G
Hermülheim	Lortzingstraße	G
Hermülheim	Lövenicher Weg	G
Hermülheim	Ludwig-Erhard-Weg	G
Hermülheim	Lützerodeweg	G
Hermülheim	Luxemburger Straße	S
Hermülheim	Margueritenweg	G
Hermülheim	Marie-Elisab.-Lüders-Weg	G
Hermülheim	Maternusweg	G
Hermülheim	Maximilian-Kolbe-Straße	G
Hermülheim	Max-Planck-Straße	S

Hermülheim	Meisenbusch	G
Hermülheim	Merodeweg	G
Hermülheim	Mertener Weg	G
Hermülheim	Mohnweg	G
Hermülheim	Narzissenweg	G
Hermülheim	Nelkenweg	G
Hermülheim	Nesselrodeweg	G
Hermülheim	Nettesheimer Weg	G
Hermülheim	Nibelungenstraße	G
Hermülheim	Nordring	S
Hermülheim	Oppelner Weg	G
Hermülheim	Otto-Räcke-Platz	S
Hermülheim	Pantaleonsweg	G
Hermülheim	Pastor-Sudhoff-Straße	G
Hermülheim	Pestalozzistraße	G
Hermülheim	Pulheimer Weg	G
Hermülheim	Reifferscheidstraße	G
Hermülheim	Rheingoldstraße	G
Hermülheim	Ribbertstraße	G
Hermülheim	Rodenkirchener Weg	G
Hermülheim	Rollweg	G
Hermülheim	Rosellstraße	<b>"Krankenhausstraße" bis Niblungenstraße" "S"</b> <b>"Nibelungenstraße" bis "Luxemburger Straße"</b> <b>"G"</b>
Hermülheim	Rosellstraße	G
Hermülheim	Rupert-Mayer-Straße	G
Hermülheim	Schneider-Clauß-Straße	G
Hermülheim	Schwadorfer Weg	G
Hermülheim	Schwalbenweg	G
Hermülheim	Schwarzer Weg	?
Hermülheim	Sechtemer Weg	G
Hermülheim	Seinsheimweg	G
Hermülheim	Severinusstraße	G
Hermülheim	Siegfriedstraße	G
Hermülheim	Sieglindweg	G
Hermülheim	Siegmundweg	G
Hermülheim	Siemensstraße	G
Hermülheim	Sinnersdorfer Weg	G
Hermülheim	Skawinastraße	G
Hermülheim	Sötenichweg	G
Hermülheim	Sperberweg	G
Hermülheim	Sperlinsweg	G
Hermülheim	Spijkenisser Straße	G
Hermülheim	Starenweg	G
Hermülheim	Stettiner Weg	G
Hermülheim	Stommelner Weg	G
Hermülheim	Sudetenstraße	S
Hermülheim	Theodor-Heuss-Straße	G
Hermülheim	Theresienhöhe	S
Hermülheim	Thetforder Straße	S
Hermülheim	Thielstraße	G
Hermülheim	Tulpenweg	G

Hermülheim	Ubierweg	G
Hermülheim	Urftweg	G
Hermülheim	Villering	S
Hermülheim	Volkerstraße	G
Hermülheim	Von-Boetticher-Straße	G
Hermülheim	Vussemweg	G
Hermülheim	Walberberger Weg	G
Hermülheim	Weidengasse	G
Hermülheim	Wesseling Weg	G
Hermülheim	Weyerweg	G
Hermülheim	Wilhelm-Rieländer-Straße	G
Hermülheim	Willy-Brandt-Platz	S
Hermülheim	Zeisigweg	G
Hermülheim	Zülpicher Weg	G
Kalscheuren	Am Kirchtürmchen	G
Kalscheuren	An der Hasenkaule	G
Kalscheuren	Beerstraße	G
Kalscheuren	Gronerstraße	G
Kalscheuren	Grosmanstraße	G
Kalscheuren	Hans-Böckler-Straße	G
Kalscheuren	Im Feldrain	G
Kalscheuren	Jägerpfad	G
Kalscheuren	Kunyszstraße	G
Kalscheuren	Ladestraße	G
Kalscheuren	Neumannstraße	G
Kalscheuren	Rodenkirchener Straße	T
Kalscheuren	Ursulastraße	<b>bis Bebauungsende "S"</b>
Kalscheuren	Ursulastraße	<b>an Bebauungsende "T"</b>
Kalscheuren	Wegelinstraße	G
Kalscheuren	Winterstraße	S
Kendenich	Am Heideberg	G
Kendenich	Am Kempishof	G
Kendenich	Am Sonnenhang	G
Kendenich	Am Wolterskreuz	G
Kendenich	Auf der Aue	G
Kendenich	Birklinstraße	G
Kendenich	Bolligstraße	G
Kendenich	Bonnstraße	S
Kendenich	Buschstraße	G
Kendenich	Eintrachtstraße	G
Kendenich	Fischenicher Straße	G
Kendenich	Frentzenhofstraße	S
Kendenich	Fuchsstraße	G
Kendenich	Grabenstraße	G
Kendenich	Hürther Straße	S
Kendenich	Im Rönningen	G
Kendenich	In der Hütte	G
Kendenich	In der Mulde	G
Kendenich	Johanneshof	G
Kendenich	Klarenstraße	G
Kendenich	Lindgenstraße	G

Kendenich	Lippoldstraße	G
Kendenich	Luxemburger Straße	T
Kendenich	Nußallee	S
Kendenich	Ortshofstraße	S
Kendenich	Pastor-Krombach-Straße	G
Kendenich	Platz an den Kirchen	S
Kendenich	Plögerstraße	G
Kendenich	Pützstraße	G
Kendenich	Steinackerstraße	G
Kendenich	Weingartenstraße	G
Knapsack	Alleestraße	G
Knapsack	Am Grünen Weg	G
Knapsack	An den Weißen Häusern	G
Knapsack	Bertramsjagdweg	T
Knapsack	Birkenhof	G
Knapsack	Dr.Krauß-Straße	G
Knapsack	Elisabethstraße	G
Knapsack	Engelbertstraße	G
Knapsack	Franz-Tilgner-Straße	G
Knapsack	Friedhofstraße	G
Knapsack	Fuchskaulenstraße	G
Knapsack	Gartenstraße	G
Knapsack	Gennerstraße	T
Knapsack	Goldenbergstraße	G
Knapsack	Grubenstraße	G
Knapsack	Industriestraße	T
Knapsack	Kasinostraße	G
Knapsack	Kirchstraße	G
Knapsack	Klausnerstraße	G
Knapsack	Römerstraße	G
Knapsack	Schulstraße	G
Knapsack	Waldstraße	G
Knapsack	Wasserturmstraße	G
Sielsdorf	Am Gleueler Bach	G
Sielsdorf	Dorfstraße	G
Sielsdorf	Fühlingstraße	G
Sielsdorf	Kölner Straße	S
Sielsdorf	Niklausstraße	G
Sielsdorf	Sielsdorfer Mühle	G
Sielsdorf	Vorster Weg	G
Stotzheim	Abtstraße	G
Stotzheim	Am Abtshof	G
Stotzheim	Am Acker	G
Stotzheim	Am Steeg	G
Stotzheim	Auf dem Klee	G
Stotzheim	Bauerweg	G
Stotzheim	Berrenrather Straße	von "Horbeller Straße" bis einschl. "Am Steeg" G
Stotzheim	Berrenrather Straße	von "Am Steeg" bis "Frechener Straße" S
Stotzheim	Briectiusweg	G
Stotzheim	Decksteiner Straße	G

Stotzheim	Efferener Straße	T
Stotzheim	Frechener Straße	T
Stotzheim	Frielsweg	G
Stotzheim	Heinrich-Sürth-Weg	G
Stotzheim	Heisterbusch	G
Stotzheim	Heristalstraße	G
Stotzheim	Horbeller Straße	S
Stotzheim	Hospitalstraße	G
Stotzheim	Im Winkel	G
Stotzheim	Jakob-Schorn-Straße	G
Stotzheim	Josef-Haefner-Straße	G
Stotzheim	Keutenstraße	G
Stotzheim	Plektrudisstraße	G
Stotzheim	Rodderstraße	G
Stotzheim	Schlebuschweg	G
Stotzheim	Schollsbrücke	G
Stotzheim	Theo-Zimmermann-Weg	G
Stotzheim	Weygoldstraße	G
Stotzheim	Winand-Lüttgens-Straße	G
Stotzheim	Zingelweg	G

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende **21.** Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, **29.11.2021**



Dirk Breuer  
(Vorsitzender des Verwaltungsrates  
der Stadtwerke Hürth)

Hürth, 29.11.2021

gez. Stefan Welsch  
(Vorstand der Stadtwerke Hürth)

# Bekanntmachung



---

## 3. Änderungssatzung vom 29.11.2021 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 01.06.2012

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, S. 218 b, ber 304a), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I, S. 2232 ff), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff), des Verpackungsgesetzes (Verpack-G – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232, der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19.06. 2020 (BGBl. I, S. 1328), hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **18.11.2021** folgende 3. Änderungssatzung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 01.06.2012 beschlossen:

### Artikel 1

**An den bestehenden § 24 Absatz 2 ist folgender Absatz 3 anzuhängen:**

1. Die Stadtwerke Hürth sind berechtigt, im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben hoheitliche Tätigkeiten auszuüben. Hiervon sind neben der Gebührenerhebung insbesondere Tätigkeiten aus den Bereichen Genehmigungen, Kontrolle, Verfolgung und Ahndung nach den gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen erfasst.

## Artikel 2

### **§ 25 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):**

Die **3.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 01.06.2012 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom **01.06.2012** in der Fassung der **2.** Änderungssatzung vom **02.02.2021** außer Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende **3.** Änderungssatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, **29.11.2021**

Hürth, 29.11.2021



Dirk Breuer  
(Vorsitzender des Verwaltungsrates  
der Stadtwerke Hürth)

gez. Stefan Welsch  
(Vorstand der Stadtwerke Hürth)

# Bekanntmachung STADT *Hürth*®

---

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahme- frist	Bezeichnung	Art	Aktion
09.12.2021	-	Estrich und Bodenbelag Carl-Orff-Schule	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 13.12.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

## **XII. Änderungssatzung vom 16.11.2021 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 16.11.2021 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende XII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 beschlossen:

### **Artikel 1**

1.

§ 9 erhält folgende Fassung:

9.1 Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 GO) bedürfen der Schriftform.

2.

§ 13 erhält folgende Fassung:

13.3 Sitzungsgelder werden auch für die Durchführung von Online-Fraktionssitzungen gewährt.

13.6 Stellvertretende Bürgermeisterinnen bzw. stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 46 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

3.

§ 16 erhält folgende Fassung:

16. 1 Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Kämmerin bzw. der Kämmerer gem. § 83 Abs.1 S. 3 GO.

16.2 Die Entscheidung über eine unerhebliche Inanspruchnahme von zweckgebundenen Investitionszuweisungen und – zuwendungen bzw. Kompensationsleistungen (hierunter fallen die Sportpauschale, Ausgleichszahlungen für Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Beträge zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen) trifft ebenfalls die Kämmerin bzw. der Kämmerer oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

4.

§ 18 erhält folgende Fassung:

18. 1 Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die Öffentlichkeit über besondere Vorhaben der Stadt durch regelmäßige Presseinformationen zu unterrichten, soweit dies von der Sache und von dem Zeitpunkt her unbedenklich ist.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese XII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die XII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 14.12.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## **VI. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hürth vom 25.09.2000**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GO NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 16.11.2021 folgende VI. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hürth vom 25.09.2000 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuermaßstab und Steuersatz**

§ 2 Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

2.11 nur ein Hund gehalten wird:	88,00 €
2.12 zwei Hunde gehalten werden, je Hund:	100,00 €
2.13 drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund:	113,00 €
2.14 ein gefährlicher Hund gehalten wird:	640,00 €
2.15 zwei gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund:	739,00 €
2.16 drei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund:	837,00 €

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die VI. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hürth vom 25.09.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 14.12.2021



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahme- frist	Bezeichnung	Art	Aktion
17.12.2021	-	Besprechungsräume Rathaus	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 20.12.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

## Bekanntmachung

Am Dienstag, den 11.01.2022 findet im Aula des Ernst-Mach-Gymnasiums, Bonnstraße 64, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3.1	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen hier: Überplanmäßige Aufwendungen zu Produktkonto 36101.533100 - „Förderung von Kindern in Tagespflege“ in Höhe von 35.000,00 €
3.2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen hier: Außerplanmäßige Aufwendungen zu Produktkonto 36101.523400 - „Interkommunaler Finanzausgleich gem. § 49 Abs. 3 Kibiz“ in Höhe von 32.200,00 €
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: Außerplanmäßige Aufwendungen über 38.384,68 € zu Produktkonto 36304.533115 - Zuschusskosten nach dem Sozialdienstleister Einsatz Gesetz (SodEG)
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage der RWE Power AG am Knapsacker Hügel in Hürth hier: Erteilung des bauplanungsrechtlichen Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB
7	Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hier: Vorstellung des fortgeschriebenen Straßen- und Wegekonzeptes (2022) sowie Umsetzungsbeschluss
8	Grün- und Freiraumkonzept (Stufe II) hier: Bericht über die Offenlage und Beschluss als städtebauliches Entwicklungskonzept
9	Entwicklung Gaskonzessionsvertrag
10	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist

11	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
12	Anfragen in öffentlicher Sitzung

## **B Nichtöffentliche Sitzung**

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
13	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
14	Ausübung eines Vorkaufsrechts in Hermülheim
15	Ausübung eines Vorkaufsrechts in Hermülheim
16	Erwerb einer Grundstücksteilfläche in Hürth-Kendenich
17	Entwicklung Gaskonzessionsvertrag
18	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
19	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
20	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 22.12.2021

gez.

Dirk Breuer  
Bürgermeister